



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9. November 2005
SEK (2005) 1425

ANALYSEBERICHT

**für die Stellungnahme zum Antrag
der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
auf Beitritt zur EU**

{KOM (2005) 562 endg.}

Inhalt

A.	Einleitung	4
a)	Vorbemerkung	4
b)	Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	6
B.	Beitrittskriterien	12
1.	Politische Kriterien	12
1.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....	12
1.1.1.	Parlament	14
1.1.2.	Exekutive	17
1.1.3.	Judikative	22
1.1.4.	Korruptionsbekämpfung	24
1.2.	Menschenrechte und Minderheitenschutz.....	26
1.3.	Regionale Fragen und sonstige aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 29. April 1997 resultierende Verpflichtungen	35
1.4.	Gesamtbewertung.....	38
2.	Wirtschaftliche Kriterien	39
2.1.	Wirtschaftliche Entwicklung.....	39
2.2.	Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien.....	44
2.3.	Gesamtbewertung.....	56
3.	Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen	57
3.1.	Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands.....	57
	<i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr</i>	58
	<i>Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer</i>	61
	<i>Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr</i>	63
	<i>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr</i>	65
	<i>Kapitel 5: Öffentliches Auftragswesen</i>	68
	<i>Kapitel 6: Gesellschaftsrecht</i>	69
	<i>Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum</i>	71
	<i>Kapitel 8: Wettbewerb</i>	74
	<i>Kapitel 9: Finanzdienstleistungen</i>	77

<i>Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien</i>	81
<i>Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums</i>	83
<i>Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit</i>	90
<i>Kapitel 13: Fischerei</i>	94
<i>Kapitel 14: Verkehr</i>	95
<i>Kapitel 15: Energie</i>	98
<i>Kapitel 16: Steuern</i>	100
<i>Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik</i>	104
<i>Kapitel 18: Statistik</i>	105
<i>Kapitel 19: Soziales und Beschäftigung</i>	108
<i>Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik</i>	111
<i>Kapitel 21: Transeuropäische Netze</i>	117
<i>Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente</i>	118
<i>Kapitel 23: Justizwesen und Grundrechte</i>	121
<i>Kapitel 24: Justiz, Freiheit und Sicherheit</i>	130
<i>Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung</i>	136
<i>Kapitel 26: Bildung und Kultur</i>	137
<i>Kapitel 27: Umwelt</i>	139
<i>Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz</i>	144
<i>Kapitel 29: Zollunion</i>	146
<i>Kapitel 30: Außenbeziehungen</i>	149
<i>Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>	152
<i>Kapitel 32: Finanzkontrolle</i>	154
<i>Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i>	157
3.2. Gesamtbewertung.....	157
C. Europäische Partnerschaft: Gesamtbewertung	160
Anhang Statistische Daten	163

A. EINLEITUNG

a) Vorbemerkung

Beitrittsantrag

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien stellte am 22. März 2004 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union, und der Ministerrat beschloss am 17. Mai 2004, das Verfahren des Artikels 49 des Vertrags über die Europäische Union anzuwenden, in dem es heißt: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.“

Artikel 6 Absatz 1 lautet: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam“.

Innerhalb dieses Rechtsrahmens legt die Kommission ihre Stellungnahme und diesen Analysebericht vor.

Kontext der Stellungnahme:

Der Antrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf den Beitritt ist Teil eines historischen Prozesses, der die Balkanländer aus der politischen Krise der Region herausführen und sie darauf vorbereiten wird, sich dem von der Europäischen Union geschaffenen Raum des Friedens, der Sicherheit und des Wohlstands anzuschließen. In der vom Europäischen Rat im Juni 2003 angenommenen „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten“ hob die EU hervor, *„dass es die westlichen Balkanstaaten selbst in der Hand haben, wie schnell sie sich an die EU weiter annähern; ausschlaggebend wird dabei sein, inwieweit sie jeweils in der Lage sind, Reformen durchzuführen und damit die vom Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien sowie die Auflagen des SAP [Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses] zu erfüllen.“*

Auf seiner Tagung vom Juni 1993 in Kopenhagen kam der Europäische Rat zu dem Schluss, dass

„die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat

- eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben;
- sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

- Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können.

Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.“

Auf seiner Tagung vom Dezember 1995 in Madrid hob der Europäische Rat die Notwendigkeit hervor, „die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration dieser Länder zu schaffen, und zwar insbesondere durch die Entwicklung der Marktwirtschaft, die Anpassung der Verwaltungsstrukturen dieser Länder und die Schaffung stabiler wirtschaftlicher und monetärer Rahmenbedingungen.“

Der Rat legte am 29. April 1997 die an den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess geknüpften Bedingungen fest, wozu auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und die regionale Zusammenarbeit zählen. Dies Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und wurden auch in das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgenommen, das im April 2004 in Kraft getreten ist.

In ihrer Stellungnahme und in diesem Analysebericht prüft die Kommission den Beitrittsantrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf der Grundlage der Fähigkeit des Landes, die vom Europäischen Rat von Kopenhagen im Jahr 1993 aufgestellten Kriterien und die Auflagen des SAP in der vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 29. April 1997 definierten Form zu erfüllen.

Inhalt des Analyseberichts

Der Aufbau des Analyseberichts trägt den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen Rechnung. Er enthält:

- eine Beschreibung der bisherigen Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Union, vor allem im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der vom Europäischen Rat festgelegten politischen Bedingungen (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz), einschließlich der Auflagen aus dem SAP;
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven des Landes nach Maßgabe der vom Europäischen Rat festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen (Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit des Landes, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den Besitzstand der Europäischen Union, also die Verträge, das Sekundärrecht und die Politik der Union, zu übernehmen;
- eine kurze Bewertung des Umfangs, in dem die Prioritäten der Europäischen Partnerschaft aus dem Jahr 2004 verwirklicht wurden.

Bei der Bewertung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien anhand der wirtschaftlichen Kriterien und ihrer Fähigkeit zur Übernahme des Besitzstands hat die Kommission darüber hinaus versucht, die Fortschritte einzuschätzen, die vernünftigerweise in den kommenden Jahren bis zum Beitritt erwartet werden können, wobei sie berücksichtigt hat, dass auch der Besitzstand selbst sich weiterentwickelt. Zu diesem Zweck und ohne Vorgriff auf den tatsächlichen Beitrittstermin hat sie für diesen Analysebericht und die Stellungnahme einen mittelfristigen Zeithorizont von etwa fünf Jahren zugrunde gelegt.

Während der Ausarbeitung des Analyseberichts und der Stellungnahme erhielt die Kommission eine Vielzahl von Informationen über die Lage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von den Behörden des Landes und zog zahlreiche andere Informationsquellen heran, darunter die Mitgliedstaaten, der Sonderbeauftragte der Europäischen Union, internationale Organisationen (Europarat, OSZE, NATO, UNHCR, ICTY, Stabilitätspakt, IWF, Weltbank, EBWE, EIB usw.) und NRO.

b) Beziehungen zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Nach einem Referendum im September 1991 wurde die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im November 1991 unabhängig.

Zwischen Februar und August 2001 geriet das Land in eine äußerst ernste politische und sicherheitspolitische Krise, als Konfrontationen zwischen den staatlichen Sicherheitskräften und bewaffneten ethnisch-albanischen Gruppen eskalierten. Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens von Ohrid im August 2001 in Anwesenheit der Vertreter der Europäischen Union, der NATO und der Vereinigten Staaten von Amerika setzte den Feindseligkeiten ein Ende. In dem Rahmenabkommen lehnten die Parteien die Anwendung von Gewalt zu politischen Zwecken uneingeschränkt und bedingungslos ab und betonten, dass es keine territoriale Lösung für ethnische Fragen gibt. Das Abkommen zielt ferner auf den Aufbau eines Vielvölkerstaats ab. Es garantiert dessen Einheit und territoriale Integrität, vor allem durch Verfassungsänderungen, die Anerkennung weiterer Rechte für die Minderheitsgemeinschaften (insbesondere hinsichtlich der gleichberechtigten Vertretung und des Gebrauchs der Sprachen) und die Dezentralisierung einer Reihe von Zuständigkeiten durch ihre Übertragung auf die kommunale Ebene.

Die Europäische Union hat diesen Prozess (gemeinsam mit ihren Partnern in der OSZE sowie mit der NATO und den USA) konsequent unterstützt. Das Engagement der EU für Frieden und Stabilität im Land wurde außerdem durch die EU-Militärmission „Concordia“ demonstriert, die die Aufgabe für den Zeitraum März bis Dezember 2003 von den NATO-Missionen¹ übernahm. Nachdem sie auf Ersuchen der Regierung im September 2003 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte, setzte die EU im Dezember 2003 die Polizeimission „EUPOL Proxima“ ein. Diese hat den Auftrag, die Konsolidierung von Recht und Ordnung sowie die Reform der Polizei zu unterstützen. Ihr derzeitiges Mandat läuft am 15. Dezember 2005 aus. Gemäß einem im August 2001 geschlossenen Abkommen ist außerdem seit 2001 die Überwachungsmission der Europäischen Union im Land vertreten.

¹ Aktion „Essential Harvest“ von August bis September 2001, Aktion „Amber Fox“ bis Dezember 2002, und Aktion „Allied Harmony“ bis März 2003.

In einer im Februar 2004 von allen im Parlament vertretenen politischen Parteien verabschiedeten Erklärung wurde hervorgehoben, dass der Beitritt des Landes zur EU ein strategisch wichtiges nationales Ziel darstellt, und bekräftigt, dass die Regierung beabsichtigt einen Beitrittsantrag bei der EU zu stellen. Diesen Antrag übermittelte die Regierung im März 2004. Als wichtigste Prioritäten der derzeitigen Legislaturperiode hat die Regierung den Beitritt zur Europäischen Union und zur NATO, die Rückkehr zu Frieden und Stabilität, die Einführung der Rechtsstaatlichkeit, die uneingeschränkte und konsequente Anwendung des Rahmenabkommens von Ohrid und die wirtschaftliche Entwicklung genannt.

Vertragliche Beziehungen

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nahm 1996 vertragliche Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften auf, indem sie ein Abkommen unterzeichnete, auf dessen Grundlage sie für Hilfe aus dem PHARE-Programm der EG in Betracht kam. 1997 unterzeichnete sie ein Kooperationsabkommen sowie Handels- und Textilabkommen, die 1998 in Kraft traten.

Nach Abschluss der Verhandlungen auf dem Zagreber Gipfeltreffen im November 2000 wurde im April 2001 in Luxemburg ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) unterzeichnet, das am 1. April 2004 in Kraft trat.

Das SAA bildet die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zur Europäischen Union, bietet einen Rahmen für den politischen Dialog und die verstärkte regionale Zusammenarbeit, fördert die Ausweitung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und schafft eine Basis für technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft. Der institutionelle Rahmen des SAA bietet einen Mechanismus für die Unterhaltung und Überwachung der Beziehungen in allen Bereichen. Unterausschüsse prüfen Fragen auf fachlicher Ebene. Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss ist ein Forum für Diskussionen auf hochrangiger Ebene mit dem Ziel, Probleme, die sich im Rahmen des SAA ergeben, zu lösen. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft den allgemeinen Stand der Beziehungen und ihre Perspektiven und ermöglicht die Bewertung der Fortschritte, die die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess erzielt. Der Parlamentarische Stabilitäts- und Assoziationsausschuss ist das Gremium für regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder des Europäischen Parlaments und des nationalen Parlaments.

Bis zum Inkrafttreten des SAA wurde ab Juni 2001 ein Interimsabkommen angewandt, das den Bestimmungen des SAA über Warenverkehr, Wettbewerb sowie Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum entsprach. Das SAA enthält asymmetrische Handelsbestimmungen zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Dies bedeutet, dass die EU dem Land für fast alle Produkte unbegrenzten zollfreien Zugang zur erweiterten Union einräumt, was wichtig für Ausführende aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien reduziert ihre Zollsätze für gewerbliche Waren schrittweise (nach unterschiedlichen Zeitplänen, die davon abhängen, wie empfindlich die Produkte für das Land sind). Die Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse werden ebenfalls gesenkt, bleiben jedoch für eine Reihe empfindlicher Waren bestehen.

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss trat erstmals im Juni 2004 zusammen und beschloss die Errichtung von sieben Unterausschüssen, die sich mit den einzelnen Kapiteln des SAA befassen sollen. Die erste Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats fand im

September 2004 statt. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss trat erstmals im März 2005 in Skopje zusammen. 2005 trat der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss im Juni und der Stabilitäts- und Assoziationsrat im Juli zusammen.

Im Januar 2002 trat zum Interimsabkommen/SAA ein Zusatzprotokoll über Wein in Kraft, das gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine sowie die gegenseitige Anerkennung, den Schutz und die Kontrolle von Weinnamen/Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke abdeckt.

Im Februar 2005 wurde angesichts des Beitritts zehn neuer Mitgliedstaaten zur EU ein Protokoll zur Änderung des SAA geschlossen, das unter anderem die weitere Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen ermöglicht.

Im Juni 2005 wurde ein Protokoll zum SAA über ein Rahmenabkommen mit den allgemeinen Grundsätzen für die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft geschlossen.

Im Mai 2005 wurde ein Protokoll zum SAA über den Handel mit Zucker paraphiert.

Seit November 1997 ist ein Verkehrsabkommen in Kraft, das auch derzeit noch die Beziehungen zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf dem Gebiet des Landverkehrs regelt.

Insgesamt sind bei der Umsetzung des SAA/Interimsabkommens durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien keine größeren Probleme aufgetreten und Fragen konnten in der Regel auf technischer Ebene geklärt werden. Allerdings verstieß das Land im Zusammenhang mit der Einfuhr von Erdölzeugnissen von 2001 bis 2003 gegen das Interimsabkommen. Die Angelegenheit wurde 2003 schließlich vom Kooperationsrat geregelt. In jüngerer Vergangenheit hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien es versäumt, die Frist einzuhalten, die das SAA für die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und die Angleichung der Rechtsvorschriften an den entsprechenden Teil des Besitzstands vorsieht. Die Kommission hat diese Frage insbesondere in der letzten Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses aufgeworfen und überwacht die Fortschritte bei der Regularisierung der Lage (*siehe auch Teil B, Abschnitt 3, Kapitel 10 - Informationsgesellschaft und Medien*). Bei derselben Gelegenheit forderte die Kommission die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf, bestimmte Zollabgaben abzuschaffen, die mit dem SAA unvereinbar sind (*siehe auch Teil B, Abschnitt 3, Kapitel 29 - Zollunion*).

Die Sektion für Europäische Integration hat die Umsetzung des SAA effizient und professionell koordiniert. Die Sektion wurde im Juli 2005 in ein Regierungssekretariat umgewandelt. In allen staatlichen Verwaltungen wurden Koordinatoren für europäische Integration benannt und es wurde eine Reihe interministerieller Arbeitsgruppen für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften eingesetzt.

2001 verabschiedete die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Nationalen Aktionsplan, in dem die strategischen Prioritäten für das mittel- bis langfristige Vorgehen festgelegt wurden, und arbeitete einen Nationalen Plan für die Angleichung der Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand aus, um diesen Prozess zu steuern. Der Plan wird jährlichen Überprüfungen unterzogen. 2003 wurde ein Aktionsplan

verabschiedet, der der Umsetzung der Empfehlungen dient, die die Europäische Kommission in ihrem Stabilisierungs- und Assoziierungsbericht abgegeben hatte.

Im September 2004 wurden eine nationale Strategie für europäische Integration und der Entwurf eines Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Partnerschaft angenommen. Anlass war der im Juni 2004 vom Rat angenommene Beschluss über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. In der Europäischen Partnerschaft wurden kurz- und mittelfristige Prioritäten für die Vorbereitungen des Landes auf die weitere Einbindung in die Europäische Union festgelegt. Die Partnerschaft könnte somit als Checkliste für die Bewertung der Fortschritte und als Grundlage für die Programmierung der finanziellen Hilfe der EG dienen.

Im März 2005 nahm die Regierung eine überarbeitete Fassung des Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Partnerschaft an. Im Mai und im September 2005 legte sie Berichte über die Durchführung des Aktionsplans vor.

Die Europäische Kommission hat seit 2002 jährliche Berichte über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorgelegt, die eine Bewertung der Umsetzung des SAA durch das Land beinhalten. Der letzte Bericht wurde im März 2004 angenommen.

Handelsbeziehungen

Die EU ist der wichtigste Handelspartner der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Nach einem Rückgang im Zeitraum 2001-2003 hat der Handel zwischen der EU und dem Land seit 2004 erheblich zugenommen. So stiegen die Einfuhren aus dem Land in die EU im Jahr 2004 um 14,7% auf 777 Mio. EUR und die Ausfuhren aus der EU um 8,8% auf 1,253 Mrd. EUR. Das Handelsdefizit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der EU blieb mit 476 Mio. EUR stabil. Rund 53% des Außenhandels der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Jahr 2004 entfiel auf die EU. Umgekehrt belief sich der Anteil des Landes am Außenhandel der EU 2004 auf 0,1%.

2004 bestanden die Ausfuhren aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die EU hauptsächlich aus verschiedenen Industrieerzeugnissen und Agrarnahrungsmitteln. Die EU führte gewerbliche Waren und Maschinen sowie vor allem Fahrzeuge aus.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist seit April 2003 Mitglied der Welthandelsorganisation. Sie nimmt an der Arbeitsgruppe Handel des Stabilitätspakts für Südosteuropa teil. In diesem Zusammenhang hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bilaterale Freihandelsabkommen mit sämtlichen benachbarten Ländern und Gebieten unterzeichnet.

Unterstützung durch die Gemeinschaft

Von 1992 bis 2005 hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien EG-Hilfe von insgesamt rund 767 Mio. EUR erhalten. Bis 1996 erhielt das Land Soforthilfe, von 1996 bis 2001 Hilfe aus den Programmen OBNOVA und PHARE sowie aus dem Krisenreaktionsmechanismus und seit 2001 Hilfe aus dem CARDS-Programm. Die

Mittelbindungen für CARDS-Hilfe im Zeitraum 2001-2006 belaufen sich auf insgesamt 280,7 Mio. EUR.

Ende 2001 nahm die Kommission ein Länderstrategiepapier für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien an, in dem die langfristigen Ziele und die prioritären Aktionsbereiche der Gemeinschaftshilfe für den Zeitraum 2002-2006 festgelegt sind. Der Schwerpunkt der Hilfe liegt auf der Reformierung und dem Ausbau der Institutionen, um die allmähliche Einbindung des Landes in die EU-Strukturen zu fördern, wobei auch die Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich aus der Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid ergeben.

Ein mehrjähriges Richtprogramm (MRP) für den Zeitraum 2002-2004 nennt die umzusetzenden spezifischen Programme mit ihren vorläufigen Mittelausstattungen. Auf der Grundlage dieses Programms verabschiedete die Europäische Kommission jährliche Länderprogramme, die 2002 mit 41,5 Mio. EUR, 2003 mit 43,5 Mio. EUR und 2004 mit 51 Mio. EUR (einschließlich einer zusätzlichen Mittelzuweisung von 5,5 Mio. EUR im Anschluss an den Thessaloniki-Gipfel) ausgestattet waren. Die Kommission verabschiedete ferner ein neues mehrjähriges Richtprogramm für einen Zweijahreszeitraum (2005-2006) und ein Länderprogramm für 2005 mit Mitteln von 39 Mio. EUR. Die Auswahl der zu unterstützenden Prioritäten basiert auf dem Länderstrategiepapier und vor allem auf der Europäischen Partnerschaft. Hauptziel ist die Förderung des Stabilisierungsprozesses im Land durch die uneingeschränkte Anwendung des Rahmenabkommens und die Unterstützung der Fortschritte des Landes bei der europäischen Integration.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist unmittelbar an der CARDS-Programmierung, einschließlich der Gespräche über laufende Strategien und der Einigung über das MRP, beteiligt. An diesen Gesprächen nehmen nicht nur der Nationale Hilfskoordinator, sondern auch die zuständigen Ministerien, mögliche Begünstigte, internationale Finanzinstitutionen und der nichtstaatliche Sektor teil.

Darüber hinaus kommt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien das CARDS-Regionalprogramm zugute. Ferner stellt die Kommission weiter Mittel aus spezifischen Haushaltlinien in den Bereichen Umwelt, Justiz und Inneres sowie aus dem 6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung bereit, das dem Land ermöglicht, in den Genuss von Finanzierungen für indirekte Aktionen innerhalb sämtlicher thematischen Prioritäten dieses Programms und von Finanzierungen für ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit des Programms mit Drittländern und internationalen Organisationen zu kommen.

Das CARDS-Länderprogramm wird seit März 2002 von der Europäischen Agentur für Wiederaufbau durchgeführt; ausgenommen ist die Verwaltung der Mittel für den Zollsektor und das Programm TEMPUS sowie der über die Regionalprogramme vergebenen Mittel, die weiterhin zentral vom Hauptsitz der Kommission aus erfolgt.

Mehrere Twinning-Projekte sind im Gange (in den Bereichen Binnenmarkt-Besitzstand, Wettbewerbspolitik und Polizeireform) und weitere sind geplant, vor allem im Bereich Justiz und Inneres. Im Rahmen des Programms TEMPUS hat die Kommission bisher 89 Kooperationsprojekte unterstützt.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss ihre Bemühungen um die Erfüllung der vereinbarten Projektauflagen (z.B. politische Entscheidungen, Aufbau und Stärkung von Institutionen, Zuweisung von personellen und finanziellen Ressourcen) fortsetzen, wengleich einige Fortschritte verzeichnet werden können.

Seit 2001 gibt es einen Mechanismus für die Koordinierung der Hilfe zwischen der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten, der die Wirkungskraft der Unterstützung aus CARDS und der bilateralen Hilfe der Mitgliedstaaten optimieren soll. Eine wirksame Zusammenarbeit mit anderen Gebern findet ebenfalls statt. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist seit 1993 Mitglied der Weltbank. Seither hat die Weltbank 600 Mio. USD für 25 Projekte im Land bereitgestellt. Diese Projekte leisteten Unterstützung u.a. in den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und private Finanzierung. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) investierte bis Juli 2005 384 Mio. EUR. Der Schwerpunkt der Investitionen lag auf dem Finanzsektor, KMU und Infrastrukturen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) stellte Darlehen von insgesamt 219 Mio. EUR bereit, vor allem für die Sektoren Verkehr und Energie.

B. BEITRITTSKRITERIEN

1. POLITISCHE KRITERIEN

Der Europäische Rat beschloss 1993 auf seiner Tagung in Kopenhagen über eine Reihe politischer Beitrittskriterien, die die Bewerberländer erfüllen müssen. So muss ein Land „institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben“. Im Fall der westlichen Balkanländer stellen auch die im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess definierten Auflagen grundlegende Elemente der EU-Politik dar, die in diesem Analysebericht bewertet werden.

Inzwischen haben die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 praktisch als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden, in dessen Artikel 6 Absatz 1 es heißt: „*Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.*“ Dementsprechend bestimmt Artikel 49 des Vertrags in seiner neuen Fassung: „*Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.*“ Diese Grundsätze wurden in der anlässlich des Europäischen Rats von Nizza im Dezember 2000 verkündeten Europäischen Grundrechtecharta bekräftigt.

Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Bewertung hat sich die Europäische Kommission auf eine Reihe von Informationsquellen gestützt: die Antworten der Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf den im Oktober 2004 übermittelten Fragebogen der Europäischen Kommission, bilaterale Sitzungen, Gespräche mit den Botschaften der Mitgliedstaaten und mit dem EU-Sonderbeauftragten in Skopje, Bewertungen internationaler Organisationen (einschließlich Europarat, OSZE, UNHCR und Stabilitätspakt), Berichte internationaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen sowie von Vertretern politischer Parteien und der Zivilgesellschaft.

Die folgende Bewertung beinhaltet eine systematische Prüfung der wichtigsten Organisations- und Arbeitsstrukturen der öffentlichen Behörden und der Schritte, die sie zum Schutz der Grundrechte unternommen haben. Dies beschränkt sich nicht auf eine formale Beschreibung, sondern es wird auch versucht, zu beurteilen, inwieweit die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit tatsächlich funktionieren. Die Bewertung bezieht sich auf die Lage Ende September 2005. Sie enthält keine detaillierte Untersuchung von Veränderungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben oder in Zukunft stattfinden werden, wengleich angekündigte Sektorreformen in der Regel erwähnt werden.

1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die parlamentarische Demokratie wurde im Anschluss an die Wahlen vom November 1990 eingeführt. Die Souveränitätserklärung des Parlaments vom 25. Januar 1991 und die Volksabstimmung über den souveränen Staat vom 8. September 1991 machten die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu einem unabhängigen Staat.

Die **Verfassung** wurde im November 1991 verabschiedet und anschließend viermal mit Hilfe einer Zweidrittelmehrheit geändert:

- 1992, um ausdrücklich zu erklären, dass das Land keine territorialen Ansprüche gegenüber Nachbarstaaten erhebt und nicht in die Souveränitätsrechte anderer Staaten oder in ihre internen Angelegenheiten eingreift (im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit Griechenland wegen des Streits über den Namen des Landes und seine internationale Anerkennung);
- 1998 mit Blick auf die Verlängerung der Untersuchungshaft durch Gerichtsbeschluss von 90 auf 180 Tage;
- 2001 zwecks Einführung eines verfassungsrechtlichen Rahmens für die Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid vom 13. August 2001;
- 2003 zur Einführung der Möglichkeit für die Polizei, unter richterlicher Aufsicht spezielle Ermittlungstechniken anzuwenden.

Mit der Verfassung wurde eine parlamentarische Demokratie eingeführt. Die Sozialdemokratische Union (SDSM) war acht Jahre an der Macht, bevor bei den Parlamentswahlen 1998 eine Koalition unter Führung der Inneren Mazedonischen Revolutionären Organisation - Demokratischen Partei der Mazedonischen Einheit (VMRO-DPMNE) gewann. Während dieses Machtwechsels wurde die Verfassung geachtet und die Institutionen funktionierten ordnungsgemäß. Bei den Parlamentswahlen vom September 2002 erhielt eine Koalition unter Führung der SDSM die Mehrheit und es wurde eine Regierungskoalition mit der neu gegründeten ethnisch-albanischen Demokratischen Union für Integration (DUI unter Vorsitz des früheren Führers der Nationalen Befreiungsarmee, Ali Ahmeti) und der Liberal-Demokratischen Partei gebildet. Seit der Unabhängigkeit waren an allen Regierungen ethnisch-albanische Parteien beteiligt.

Die Umsetzung des am 13. August 2001 unterzeichneten **Rahmenabkommens von Ohrid** stellt eine große Errungenschaft für das Land dar. Mit dem Abkommen wurden der Aufbau einer integrierten Vielvölkergesellschaft und die Rückkehr des Landes zu Stabilität eingeleitet. Die Regierungen und alle beteiligten Parteien haben seit 2001 ein echtes Engagement für die wirksame Umsetzung des Abkommens gezeigt. Ihre äußerst umfangreichen Bemühungen haben dem Land ermöglicht, mit Hilfe grundlegender Staatsreformen und sozialer Veränderungen zur Stabilität zurückzukehren. Es wurden fünfzehn Verfassungsänderungen in Kraft gesetzt und die Präambel der Verfassung wurde ebenfalls geändert. Das Land hat zahlreiche Gesetzesänderungen - an rund 70 Gesetzen - vorgenommen, die eine Grundlage für die Anwendung der Prinzipien des Rahmenabkommens bieten. Dieses umfassende Legislativprogramm wurde im Juli 2005 durch die Verabschiedung eines Gesetzes über den Gebrauch von Flaggen vervollständigt. Nun muss eine kontinuierliche und wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden, die das Klima des Vertrauens und der Stabilität weiter fördern wird. Dadurch wird das Erreichte konsolidiert und die Bedingungen für die Einbindung in die EU werden immer weiter verbessert.

Der **Präsident der Republik** wird durch allgemeine Direktwahl für eine fünfjährige, einmal verlängerbare Amtszeit gewählt. Der Präsident beauftragt einen designierten Ministerpräsidenten mit der Bildung einer Regierung, ernennt und entlässt Botschafter und andere diplomatische Vertreter, schlägt zwei Richter des Verfassungsgerichts und zwei Mitglieder des Justizrats vor, benennt drei Mitglieder des Sicherheitsrats, gewährt Begnadigungen im Einklang mit dem Gesetz und übt weitere in der Verfassung vorgesehene Aufgaben aus. Der Präsident ist oberster Befehlshaber der Streitkräfte und Vorsitzender des Sicherheitsrats, der sich mit Sicherheits- und Verteidigungsfragen befasst und dem Parlament

und der Regierung Politikvorschläge unterbreitet. Der Präsident wirkt an der Formulierung und Umsetzung der Außenpolitik mit. Er unterzeichnet Dekrete zur Gesetzesverkündung. Legt der Präsident ein Veto ein, so kann das Parlament innerhalb von 30 Tagen erneut über das betreffende Gesetz abstimmen. Wird erneut mit einer Zweidrittelmehrheit für das Gesetz gestimmt, muss der Präsident das Verkündungsdekret unterzeichnen. Der Präsident haftet für jeglichen Verstoß gegen die Verfassung bei der Ausübung seiner Aufgaben. Das Verfahren zur Bestimmung der Haftbarkeit des Präsidenten wird vom Parlament durch qualifizierte Mehrheit sämtlicher Mitglieder eingeleitet und das Verfassungsgericht beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Richter.

Derzeitiger Präsident der Republik ist Branko Crvenkovski, der im April 2004 in einer vorgezogenen Wahl gewählt wurde, nachdem Präsident Trajkovski auf tragische Weise bei einem Flugzeugabsturz zu Tode gekommen war.

1.1.1. Parlament

Rolle und Aufbau

Das Parlament (*Sobranie*) besteht aus einer Kammer mit verfassungsgemäß mindestens 120 und höchstens 140 Mitgliedern, die durch allgemeine Direktwahl gewählt werden. Bisher hatte das Parlament in allen Legislaturperioden 120 Mitglieder. Das Wahlgesetz von 2002 sieht eine proportionale Vertretung und sechs Wahlbezirke vor. Bei den Parlamentswahlen 2002 gab es 31 Listen.

Das Parlament kann sich durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder selbst auflösen. Die Mitglieder genießen parlamentarische Immunität. Es gibt 18 ständige Arbeitsgremien des Parlaments. In sieben davon führen Abgeordnete der Opposition den Vorsitz. Im November 2003 wurde ein Ausschuss für EU-Fragen errichtet, der häufige Sitzungen abhält. Die Regierung legt dem Parlament vierteljährlich Berichte über die Maßnahmen vor, die sie im Prozess der EU-Integration ergriffen hat. Das Parlament bildet auch Delegationen für die Zusammenarbeit mit den Parlamenten internationaler Organisationen.

Wie die Regierung hat jeder Abgeordnete das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge oder -änderungen können auch vorgelegt werden, wenn sie durch mindestens 10 000 Wählerstimmen unterstützt werden. Die Gesetze werden in der Regel nach zwei Lesungen durch die Regierung und das Parlament erlassen; allerdings gibt es auch verkürzte und beschleunigte Verfahren. Die Gesetze werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Abgeordneten verabschiedet, deren Anzahl ein Drittel aller Abgeordneten nicht unterschreiten darf.

Nach der durch das Rahmenabkommen von Ohrid herbeigeführten Änderung der Verfassung wurde die Geschäftsordnung des Parlaments dahingehend geändert, dass Rechtsvorschriften, die die Rechte der Volksgemeinschaften und der lokalen Selbstverwaltung betreffen, mit doppelter Mehrheit beschlossen werden müssen. Die doppelte Mehrheit bedeutet eine Mehrheit aller Abgeordneten - wobei es sich je nach Thematik um eine einfache Mehrheit oder eine Zweidrittelmehrheit handeln kann - innerhalb derer es zudem eine Mehrheit aller den Minderheiten angehörenden Abgeordneten geben muss. Diese Regel gilt auch für die Ernennung des Ombudsmanns, der Mitglieder des Justizrats, der Richter des Verfassungsgerichts und der Mitglieder des Sicherheitsrats.

Es wurde ein Ausschuss für interethnische Beziehungen gebildet, der entsprechende Angelegenheiten erörtert und Vorschläge macht, die vom Parlament geprüft werden. Der Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern (sieben ethnische Mazedonier, sieben ethnische Albaner und eines aus jeder nationalen Minderheit), die vom Parlament ernannt werden.

Internationale Übereinkünfte werden vom Parlament ratifiziert. Die Regierung kann in Notfällen Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen.

Ein Vertrauensvotum für die Regierung kann von einem Sechstel der Abgeordneten initiiert werden. Eine Interpellation (große Anfrage) bezüglich der Arbeit von Inhabern öffentlicher Ämter, der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder sowie der Leistungsfähigkeit staatlicher Stellen kann von einer Mindestanzahl von fünf Abgeordneten eingereicht werden. Die Abgeordneten können Fragen an die Regierung richten, die von dieser an jedem letzten Donnerstag des Monats beantwortet werden. Die Arbeit des Parlaments ist transparent, und seit Anfang 2005 überträgt ein eigener nationaler Fernsehkanal regelmäßig Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Plenums mit einer Übersetzung ins Albanische.

Gemäß der Verfassung und des Gesetzes von 1998 über Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen kann das Parlament mit der Mehrheit der Gesamtanzahl seiner Mitglieder beschließen, Volksabstimmungen zu bestimmten, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegenden Angelegenheiten zu veranstalten. Darüber hinaus ist es verpflichtet, eine Volksabstimmung abzuhalten, wenn dafür mindestens 150 000 Unterschriften von Bürgern eingeholt wurden. Das Gesetz über Volksabstimmungen wurde im September 2005 überarbeitet, um zu verhindern, dass Rechtsvorschriften durch Volksabstimmungen in Frage gestellt werden, nachdem sie vom Parlament mit doppelter Mehrheit verabschiedet wurden.

Im Land gilt ein Mehrparteiensystem. Von 75 eingetragenen politischen Parteien sind 14 im Parlament vertreten. Es bestehen keine Hindernisse für die Gründung von Parteien. Nach dem Wahlrecht erhalten sie für Wahlkampfausgaben staatliche Finanzmittel, die im Verhältnis zu der Anzahl der Sitze stehen, die sie bei den vorherigen Parlamentswahlen erhalten haben.

Funktionsweise des Parlaments

Seit der Unabhängigkeit fanden 1994, 1998 und 2002 Parlamentswahlen statt, die jeweils zur Bildung multiethnischer Koalitionsregierungen geführt haben.

Die letzten Parlamentswahlen wurden im September 2002 abgehalten. Dabei erhielt die Koalition „Gemeinsam für Mazedonien“ 60 von 120 Sitzen und bildete eine Regierungskoalition mit der DUI (15 Sitze).

Zu „Gemeinsam für Mazedonien“ gehören die SDSM (44 Sitze), die LDP (11), die Demokratische Partei der Türken (2), die Demokratische Liga der Bosniaken (1), die Einheitspartei der Roma (1) und die Demokratische Partei der Serben (1). Die Oppositionsparteien verfügen über folgende Sitze: VMRO - Volkspartei (13), VMRO - Demokratische Partei der Mazedonischen Einheit (10), Demokratische Partei der Albaner (7), Liberale Partei Mazedoniens (6), Partei der Landwirte (4), Partei der demokratischen Prosperität (2), Sozialistische Partei (1), Nationale-Demokratische Partei (1) und Neue Demokratische Kräfte (1). Über die Hälfte der Abgeordneten wurden zum ersten Mal gewählt und die Anzahl der gewählten Frauen (20, einschließlich der ersten je gewählten ethnischen

Albanerinnen) ist so hoch wie noch nie. Das Parlament hielt seine konstituierende Sitzung am 3. Oktober 2002 ab.

Die Wahlen von 2002 wurden als insgesamt frei und gerecht beurteilt, wenngleich die Internationale Wahlbeobachtungsmission OSZE/BDIMR eine Reihe von Kritikpunkten äußerte. Im Jahr 2004 zeigten sich bei den Präsidentschaftswahlen im April und bei der Volksabstimmung über die Dezentralisierung im November Mängel im Wahlprozess und die OSZE/BDIMR brachte eine Reihe von Kritikpunkten vor und gab Empfehlungen für die Behebung der Mängel ab. Die Kommunalwahlen im März 2005 wurden zwar im Einklang mit einer Reihe von OSZE-Verpflichtungen und in friedlicher Weise durchgeführt, wiesen jedoch erneut gravierende Unregelmäßigkeiten auf. Beobachter hoben hervor, dass die Behörden dagegen keine ausreichenden vorbeugenden Maßnahmen getroffen hatten und dass es den meisten Beteiligten an einem ausreichenden Willen zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit mangelte. Diese Kritik und der Abschlussbericht der OSZE/BDIMR veranlassten die Behörden, zu handeln. Im Zusammenhang mit den Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen wurde erstmals eine Reihe von Anklagen erhoben und es wurden erste Urteile erlassen. Wie von der BDIMR empfohlen, wurden erste Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Wahlkommission ergriffen, indem vor allem ihren Bediensteten der Beamtenstatus zuerkannt wurde. Darüber hinaus wurde mit der Überarbeitung des Gesetzes über Parlamentswahlen begonnen. Ohne eine rechtzeitige adäquate Umsetzung der Empfehlungen der OSZE/BDIMR und eine feste Entschlossenheit zur Sanktionierung sämtlicher Unregelmäßigkeiten ist die uneingeschränkte Integrität der nächsten Parlamentswahlen im Jahr 2006 gefährdet. Neben den Maßnahmen, die von den öffentlichen Behörden getroffen werden müssen, werden das Verhalten und der Wille der politischen Parteien entscheidend für die Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der Regeln sein.

Nach der Verfassungsänderung von 2001 können die Abgeordneten sich in Plenarsitzungen auf Albanisch äußern. Dasselbe gilt für die Sitzungen der Ausschüsse.

Das Parlament erhält vom Staatlichen Rechnungsprüfer, vom Ombudsmann und von der Staatskommission für die Korruptionsprävention jährliche Berichte, die es im Plenum erörtert. Der Generalstaatsanwalt, die Nationalbank, das Statistikamt und die Anstalt für Beamte legen dem Parlament ebenfalls jährliche Berichte vor. Auch wenn das derzeitige Parlament diesen Berichten mehr Aufmerksamkeit widmet, als es früher der Fall war, sollte einigen der Feststellungen und der wichtigsten Empfehlungen dieser Institutionen (vor allem des Ombudsmanns und des Staatlichen Rechnungsprüfers) stärker Rechnung getragen werden.

Die Funktionsweise des Parlaments ist zufrieden stellend und seine Befugnisse werden respektiert. Die Opposition spielt generell ihre normale Rolle; allerdings hat sich die größte ethnisch-albanische Oppositionspartei (Demokratische Partei der Albaner) im April 2005 entschlossen, nicht mehr an den Arbeiten des Parlaments teilzunehmen.

Das Parlament gab im Juni 2003 eine Erklärung zu den das Parlament betreffenden Aspekten der EU-Integration ab, der zufolge der Überwachung dieses Prozesses jedes Jahr eine Tagung gewidmet wird.

1.1.2. Exekutive

Rolle und Aufbau

Der Präsident der Republik beschließt über die Ernennung des Ministerpräsidenten. Das Parlament gibt ein Vertrauensvotum zur Regierung und zu ihrem Programm ab. Die Minister werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Parlament gewählt. Die Regierung ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig. Der Ministerpräsident und die Regierungsmitglieder sind für Regierungsbeschlüsse gemeinsam zuständig und die Minister tragen für ihr jeweiliges Ressort die Verantwortung.

Derzeitiger Regierungschef ist Ministerpräsident Buckovski, der dem Parlament im November 2004 seine aus den Parteien SDSM, DUI und LDP bestehende Regierung vorstellte.

Dieser gehören der Ministerpräsident, drei stellvertretende Ministerpräsidenten und 14 Minister an. Unterstützt wird sie vom Generalsekretariat, drei Generalausschüssen, zwei beratenden Ausschüssen (Rechtsbeirat und Wirtschaftsbeirat) und dem Legislativsekretariat. Letzteres gibt Gutachten zur Übereinstimmung von Gesetzentwürfen und anderen Rechtsakten mit der Verfassung, anderen bereits geltenden Gesetzen, vom Parlament ratifizierten internationalen Übereinkünften und dem gemeinschaftlichen Besitzstand ab. Die Regierung verabschiedet jährliche Arbeitsprogramme, die größtenteils gesetzgeberische Maßnahmen betreffen.

Die Struktur und die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wurden im Jahr 2000 im Gesetz über die Organisation und Arbeit der Verwaltungsstellen festgelegt, mit dem 14 Ministerien und weitere staatliche Verwaltungsstellen eingeführt wurden. Die Regierung trägt die Verantwortung für die Arbeit aller staatlichen Verwaltungsstellen, zu denen die Ministerien sowie sonstige Verwaltungseinrichtungen und öffentliche Ämter zählen. Die Ministerien und die staatlichen Verwaltungseinrichtungen sind auf der zentralen Ebene angesiedelt. Auf kommunaler Ebene wurden Zweigstellen für bestimmte Aufgaben errichtet.

Das Sekretariat für europäische Angelegenheiten ist für die Koordinierung in Fragen der europäischen Integration zuständig. Es untersteht dem stellvertretenden Ministerpräsidenten für europäische Integration.

Die Verfassung sieht das Recht auf **lokale Selbstverwaltung** als einen der Grundzüge der Staatsorganisation vor. Nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens von Ohrid und den anschließenden Verfassungsänderungen wurde eine neue Grundlage für die weitere Entwicklung der lokalen Selbstverwaltung geschaffen. 2002 wurde ein neues Gesetz über lokale Selbstverwaltung verabschiedet, in dem der Aufbau und die allgemeinen Befugnisse der Kommunen festgelegt sind. Die Kommunen sind Mitglieder des Verbands der lokalen Selbstverwaltungseinheiten. Im Februar 2003 wurde ein Programm zur Umsetzung des Dezentralisierungsprozesses angenommen, der demnach 2007 abgeschlossen werden soll.

Im August 2004 wurde das Gesetz von 2002 durch die Verabschiedung von Gesetzen über die Gebietseinteilung, über die Finanzierung der lokalen Selbstverwaltungseinheiten und über die Stadt Skopje ergänzt. Die Anzahl der Kommunen wurde von 123 auf 84 reduziert. Zur Stadt Skopje gehören 10 Kommunen. Die Kommunalwahlen vom März/April 2005 wurden der

Neuorganisation entsprechend abgehalten. Die den Kommunen übertragenen Zuständigkeiten betreffen die Bereiche öffentliche Dienste, Städte- und Raumplanung, Umweltschutz, lokale Wirtschaftsentwicklung, Kultur, lokale Finanzen, Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitsversorgung.

Gemäß der Verfassung stehen die **Armee** und die **Polizei** unter ziviler Kontrolle. Im Jahr 2003 wurde ein nationales Sicherheits- und Verteidigungskonzept verabschiedet, das die in Krisensituationen erforderliche Koordinierung klar regelt. Nach dem Gesetz über innere Angelegenheiten ist das Innenministerium für die innere Staatssicherheit zuständig. Zum Ministerium gehört ein Amt für öffentliche Sicherheit mit einer Abteilung für Polizei, Grenzpolizei und Kriminalpolizei und einer Direktion für Sicherheit und Spionageabwehr. Das Ministerium wird umorganisiert, um der im August 2003 angenommenen Strategie für die Polizeireform Rechnung zu tragen, die auf die Verbesserung der Effizienz der Polizei und den Aufbau eines bürgernahen Polizeidienstes abzielt.

Im Verteidigungsministerium und in der Armee ist mit Blick auf die künftige NATO-Mitgliedschaft eine Reform im Gange. Sie hat bereits zur einer Reduzierung des Militärpersonals geführt, die allerdings noch vervollständigt werden muss. Außerdem trägt sie auch den Zielen des Rahmenabkommens in Bezug auf die gleichberechtigte Vertretung der Volksgruppen Rechnung.

Die zivile Kontrolle des Nachrichtendienstes wird durch das Gesetz von 1995 über den Nachrichtendienst geregelt.

Funktionsweise der Exekutive

Das im Jahr 2000 erlassene Gesetz über Beamte regelt den Status, die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie das Besoldungssystem für Beamte. Wie in dem Gesetz vorgesehen, wurde eine Anstalt für Beamte errichtet, um die Anwendung des Gesetzes zu unterstützen. Für bestimmte Kategorien von Beamten wie Militärpersonal, uniformierte Bedienstete in Innenministerium, Zoll oder Finanzbehörde gelten eigene Rechtsakte. Beamte machen nur einen Teil des Personals der öffentlichen Verwaltung aus; die übrigen öffentlichen Bediensteten unterliegen dem allgemeinen Arbeitsrecht.

Nach dem Gesetz über Beamte beruht das Auswahlverfahren auf dem Leistungsprinzip. Offene Stellen werden veröffentlicht und nach einer berufsbezogenen Prüfung (außer bei jungen Bediensteten und Beamten) werden die Bewerber von einer in der einstellenden Behörde eingerichteten Kommission aus einer Liste ausgewählt, die von der Anstalt für Beamte erstellt wird. Der endgültige Beschluss wird von einem höheren Beamten der Einstellungsbehörde gefasst. Unzufriedene Bewerber können Beschwerde gegen den Beschluss der Anstalt für Beamte einlegen. In der Praxis verhindern die Vorschriften für die Einstellung und Auswahl von Bewerbern allerdings politische Eingriffe nicht, und die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes muss noch gewährleistet werden. Das System für Beförderungen, Mobilität und Disziplinarmaßnahmen muss noch dem Gesetz entsprechend vervollständigt werden. Ein Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes wurde im September 2005 erlassen, um die Bestimmungen über Einstellungen und Mobilität zu verbessern und die Anstalt für Beamte weiter zu stärken.

Ein Ethikkode für Beamte wurde im November 2001 festgelegt und 2004 geändert, um eine disziplinarische Haftung bei Verstößen gegen den Kode einzuführen. Dies wird jedoch in der

Praxis noch selten angewandt und die Umsetzung sollte verstärkt werden. Das Gesetz über Verwaltungsaufsicht sieht vor, dass die nationale Verwaltungsaufsichtsbehörde (innerhalb des Justizministeriums) die Anwendung der Verfahrensregeln sowie die Führung und Tätigkeit der Beamten überwacht, um die Achtung der Grundsätze der Legalität, beruflichen Integrität, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sicherzustellen. Die vollständige Anwendung des Gesetzes wird weitere Kapazitäten und Mittel erfordern.

Mit der Anwendung des Beurteilungssystems für Beamte wurde 2005 begonnen, während das neue Besoldungs- und Zulagensystem teilweise 2004 in Kraft trat und ab Januar 2006 vollständig angewandt werden soll.

Die von Beamten getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Rechte und Pflichten einzelner Bürger stützen sich auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Gegen jeden Verwaltungsakt kann bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Allerdings können die übergeordneten Beschwerdeinstanzen sich in der Praxis als Hindernis für den wirksamen Zugang der Bürger zur Justiz erweisen und es kann lange Zeit in Anspruch nehmen, bis die übergeordnete Verwaltungsinstanz eine Entscheidung trifft. Eine Überprüfung der Verwaltungsverfahren ist im Rahmen der Reform der öffentlichen Verwaltung und der Strategie für die Justizreform vorgesehen. Ein erster Schritt wurde durch ein neues im Mai 2005 erlassenes Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz unternommen, das die Rechte der Bürger stärken soll. Die Transparenz der Verwaltung könnte verbessert werden, wenn eine geeignete rechtliche Grundlage für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geschaffen würde. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit vom Parlament geprüft.

Die Bürger können auch den vom Parlament für jeweils acht Jahre gewählten **Ombudsmann** anrufen. Diese Funktion wurde 1997 mit dem Gesetz über den Ombudsmann eingeführt. Nach den Verfassungsänderungen von 2001 wurde ein neuer Rechtsrahmen festgelegt, um seine Rolle zu stärken, vor allem durch die Ausweitung seiner Befugnisse, die Errichtung sechs regionaler Büros unter Leitung von stellvertretenden Ombudsmännern und die Einführung eines eigenen Haushalts für sein Amt. Mit den Verfassungsänderungen wurde auch die Regel der doppelten Mehrheit für die Wahl des Ombudsmanns und seiner Stellvertreter eingeführt. Die regionalen Büros wurden im November 2004 eingerichtet und die stellvertretenden Ombudsmänner im Juli 2005 gewählt. Der Ombudsmann prüft Beschwerden von Bürgern über Amtsmissbrauch und Diskriminierung seitens staatlicher Behörden und einzelner Beamter. Außerdem befasst er sich mit Verstößen gegen Verfassungsrechte und sonstige gesetzlich verbrieft Rechte, von denen er aus anderen Quellen (wie den Massenmedien) erfährt, die über Ordnungswidrigkeiten in der Arbeit der staatlichen Verwaltungen berichten.

2004 erhielt der Ombudsmann 1 933 neue Beschwerden und leitete 26 Untersuchungen ein. Insgesamt wurden 2004 3 202 Beschwerden bearbeitet; darunter wurden 569 Verstöße ermittelt und derzeit laufen 720 Untersuchungen. Bei 73% der ermittelten Verstöße wurde die Angelegenheit entsprechend den Empfehlungen des Ombudsmanns geregelt. Dies zeigt, dass sich der Grad der Zusammenarbeit zwar etwas verbessert hat, dass es aber insgesamt bei den Folgemaßnahmen und der Zusammenarbeit noch hapert. 2004 wurden nur 40% der an staatliche Stellen übermittelten Vorgänge bearbeitet. In Bereichen, die politisch sensible Fragen berühren, stößt der Ombudsmann bei der Prüfung von Beschwerden auf Schwierigkeiten. Vor allem die Kooperation seitens des Innenministeriums ist noch nicht ganz zufrieden stellend. Es würde die Arbeit des Ombudsmanns erleichtern, wenn das

Parlament seinem Jahresbericht in stärkerem Maße Rechnung tragen würde. Der Ombudsmann sollte auch von seiner Befugnis Gebrauch machen, Sonderberichte zu erstellen und parlamentarische Maßnahmen einzufordern.

Als Teil der Reform der öffentlichen Verwaltung ist seit 2003 eine Reform des Generalsekretariats der Regierung im Gange, die auf die Verknüpfung von strategischer Planung und Haushaltsplanung abzielt. Folglich arbeitet die Regierung ein Papier mit strategischen Leitlinien und klaren Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Ministerien aus, das vom Finanzministerium umgesetzt werden wird. Die funktionelle Analyse der Regierungstätigkeiten wurde in fast allen Ministerien eingeleitet und muss nun abgeschlossen und in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Fragen der europäischen Integration wurden bisher von der Sektion für europäische Integration koordiniert, während dafür jetzt das neue Sekretariat für europäische Angelegenheiten zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählt die Unterstützung der 2003 errichteten interministeriellen Arbeitsgruppe für europäische Integration und des 2001 eingesetzten Unterausschusses für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften. Das Sekretariat legt der Regierung vierteljährliche Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung des SAA vor. Der Unterausschuss für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften arbeitet die jährlichen Nationalen Pläne für die Angleichung der Rechtsvorschriften aus. In allen Ministerien gibt es Referate, die sich mit der europäischen Integration befassen. Es wurden Arbeitsgruppen für die Angleichung der Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand gegründet und es wurde ein Netz von Europa-Koordinatoren geschaffen. Allerdings sind noch viele dieser Referate unterbesetzt und überbelastet, da sie auch für internationale Zusammenarbeit zuständig sind. Ein Plan für die Aufstockung ihrer Personalressourcen wird derzeit umgesetzt.

Durch Änderungen der Geschäftsordnung der Regierung wurde auch die Rolle der Regierungskommissionen (für die Bereiche politisches System, wirtschaftliches System, Humanressourcen und nachhaltige Entwicklung) bei der Angleichung der nationalen Politik an die Politik der EU und den gemeinschaftlichen Besitzstand gestärkt. Seit Oktober 2003 muss jedem Gesetzentwurf, der der Regierung vorgelegt wird, eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem EU-Recht beigefügt werden.

Die Regierung beschloss im März 2005, einen Rat für europäische Integration einzusetzen, der aus Mitgliedern des Parlaments und Vertretern der Zivilgesellschaft besteht. Er könnte eine wichtige Rolle bei der Förderung des Einvernehmens in EU-bezogenen Fragen und bei der Prüfung der Fortschritte spielen, wurde aber bisher noch nicht geschaffen.

Es gibt keine zentrale **Ausbildungsstätte** für Beamte, doch die Anstalt für Beamte hat im Mai 2002 Grundprinzipien für die Ausbildungspolitik („Ausbildungssystem für Beamte“) festgelegt. Im November 2004 beschloss die Regierung, statt der Einrichtung eines Ausbildungszentrums zunächst die Kapazitäten der Beamtenanstalt für die Koordinierung der Ausbildungsprogramme zu stärken, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen auf zentraler und lokaler Ebene entwickelt werden müssen. Die Sektion für europäische Integration entwickelte im Jahr 2000 eine Strategie für die Ausbildung von Beamten in EU-bezogenen Fragen, und seither wurden Zweijahrespläne aufgestellt. Seit 2003 werden aus dem Staatshaushalt Stipendien für EU-Postgraduiertenstudien im Ausland unterstützt. Nach dem Abschluss müssen die Absolventen drei Jahre in der Verwaltung arbeiten.

Die praktische Umsetzung des **Dezentralisierungsprozesses** begann im Juli 2005. Sie wurde durch eine Volksabstimmung im November 2004 verzögert, die auf Initiative von Gegnern der im Sommer verabschiedeten Dezentralisierungsgesetze veranstaltet worden war. In der Volksabstimmung wurden diese Gesetze jedoch bestätigt und die allgemeine Unterstützung der Bevölkerung für den Prozess zum Ausdruck gebracht. Im April 2005 wurde ein Plan für die Übertragung von Kompetenzen und Mitteln verabschiedet. Der Verband der Kommunen wurde vom Ministerium für lokale Selbstverwaltung in die Vorbereitung der Kompetenzenübertragung einbezogen. Der gesetzliche Rahmen für die Dezentralisierung wurde zwischen September 2004 und Juni 2005 größtenteils eingeführt. Im Juni 2005 wurde ein Dekret über die Methode für die Zuweisung der Mehrwertsteuer verabschiedet. Allerdings müssen die Kommunen noch ihre Fähigkeit zur Verwaltung ihrer Ausgaben und zur Erhebung der Einnahmen unter Beweis stellen. Die Ungewissheit hinsichtlich der Finanzlage wird noch durch die Höhe der kommunalen Verschuldung verstärkt, die auf rund 47 Mio. EUR geschätzt wird. Dies hat die Regierung veranlasst, im Juli 2005 einen Plan für den Schuldenabbau zu verabschieden. Der Aufbau transparenter, rechenschaftspflichtiger lokaler Verwaltungen, die in der Lage sind, ihre neuen Befugnisse, vor allem im Finanzbereich, auszuüben, stellt eine sehr große Herausforderung dar. Derzeit existiert offenbar kein System für die Finanzkontrolle. Um den Missbrauch öffentlicher Mittel auf kommunaler Ebene zu verhindern und gleichzeitig die Risiken von Betrug und Korruption zu minimieren, sollten so rasch wie möglich interne Kontrollen und Revisionen entwickelt werden. Die Schlichtungsverfahren für künftige Streitigkeiten zwischen den Kommunen und dem Staat müssen ebenfalls klarer gestaltet werden (da es keine Verwaltungsgerichte und/oder zwischengeschaltete Verwaltungsebenen gibt, die befähigt wären, die Bestimmungen über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen lokaler und nationaler Ebene auszulegen).

Was den Aufbau einer professionellen lokalen Verwaltung angeht, so gilt das Beamten-gesetz für die neu eingestellten Lokalbeamten. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die Anwendung des Gesetzes sicherzustellen und eine Politisierung zu verhindern. Für 2005 wurde ein Ausbildungsprogramm ausgearbeitet. In den Kommunen und auch generell sollten für die Zivilgesellschaft und die Öffentlichkeit mehr Informationen über den Prozess bereitgestellt werden.

Das **Innenministerium** und die **Polizei** werden im Einklang mit der Strategie für die Polizeireform vom August 2003 und ihrem Anhang vom Januar 2004 schrittweise umstrukturiert. Die Reform ist auf mittlere Sicht angelegt und soll laut dem Aktionsplan vom Dezember 2004 im Jahr 2007 abgeschlossen werden. Erste Maßnahmen wurden ergriffen, vor allem mit Blick auf die allgemeine Organisation des Innenministeriums, die Übertragung der Zuständigkeit für Grenzkontrollen vom Verteidigungs- ans Innenministerium und den Aufbau einer Grenzpolizei, doch stehen noch wichtige Schritte aus, um den Standard der Polizeiarbeit anzuheben und die Polizei zu einem effizienten und rechenschaftspflichtigen Dienst zu machen. Der wirksamen und fristgerechten Umsetzung der Polizeireform, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen des Rahmenabkommens von Ohrid, kommt nach wie vor ausschlaggebende Bedeutung zu, auch mit Blick auf das Vertrauen zwischen den Volksgruppen und die weitere Stabilität im Land. Für den Erfolg der Reform ist ein großer politischer Elan erforderlich. In diesem Zusammenhang sind die Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Polizei und die Zuweisung angemessener Haushaltsmittel von besonderer Bedeutung (vgl. *Kapitel 24 - Justiz, Freiheit und Sicherheit*).

Das allgemeine **Sicherheitsniveau** wurde seit 2001 schrittweise verbessert. Nachdem der Plan für die Wiedereinsetzung der Polizei in den früheren Krisengebieten 2002 abgeschlossen

wurde, ist landesweit eine Polizeipräsenz gewährleistet. Das Vertrauen seitens aller Volksgemeinschaften ist gestiegen, vor allem dank der ersten Ergebnisse der Polizeireform und insbesondere der Einführung ethnisch gemischter Patrouillen. Dies ist ein großer Erfolg, der allen Beteiligten hoch anzurechnen ist. Seit Herbst 2003 gab es keine gravierenden Vorfälle und auch die Unruhen im Kosovo im März 2004 hatte keine Auswirkungen. Allerdings übt die Polizei in Teilen der früheren Krisengebiete bestimmte routinemäßige Tätigkeiten immer noch nicht aus, um mögliche Eskalationen zu vermeiden. In Bezug auf bestimmte Vorfälle krimineller Art im Sommer 2005, die die Glaubwürdigkeit und Stellung des Innenministeriums hätten unterminieren können, handelte die Regierung besonnen. Das Problem, dass im Land noch eine erhebliche Menge illegaler Waffen im Umlauf ist, bedarf ebenfalls noch besonderer Aufmerksamkeit.

1.1.3. Judikative (vgl. Kapitel 23 - Justizwesen und Grundrechte)

Rolle und Aufbau

Das Justizsystem ist hierarchisch aufgebaut und in drei Instanzen gegliedert. 27 **Basisgerichte** fungieren als Gerichte erster Instanz. Seit 1996 sind sie für allgemeine Rechtsprechung zuständig, d. h. sie sind nicht auf bürgerliches Recht, Straf-, Handels- oder Familienrecht spezialisiert, sondern jedes Gericht kann grundsätzlich jede Rechtssache behandeln. Da sich dies auf die Effizienz des Gerichtssystems und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auswirken kann, wird im Rahmen der Justizreform über Wege nachgedacht, wieder eine Kompetenzaufteilung zwischen den Gerichten einzuführen. Für Voruntersuchungen in Strafsachen sind Untersuchungsrichter zuständig. Drei **Berufungsgerichte** in Skopje, Bitola und Stip beschließen über Berufungen gegen Urteile der Basisgerichte.

Der **Oberste Gerichtshof** ist das höchste Gericht, das über Berufungen gegen Urteile der Berufungsgerichte sowie gegen Entscheidungen der 14 zweitinstanzlichen Regierungskommissionen beschließt, womit es auch die Rolle des Verwaltungsgerichts erster Instanz spielt. Der Oberste Gerichtshof sorgt für die einheitliche Anwendung des Rechts durch die untergeordneten Gerichte.

Das **Verfassungsgericht** setzt sich aus neun Richtern zusammen, die vom Parlament für neun Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl gewählt werden. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Übereinstimmung sonstiger Rechtsvorschriften mit der Verfassung und den Gesetzen und ist für den Schutz der Freiheiten und Rechte des Einzelnen zuständig. Es entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den drei Gewalten, Kompetenzkonflikten zwischen staatlichen Stellen und den Kommunen sowie über die Haftbarkeit des Präsidenten der Republik. Gemäß der Verfassung wird das Verfassungsgericht nicht der Judikative zugerechnet.

Der **Justizrat der Republik** legt Vorschläge über die Ernennung und Entlassung von Richtern sowie über disziplinarische Maßnahmen gegen letztere vor, über die das Parlament beschließt. Er besteht aus sieben vom Parlament gewählten Juristen.

Die Richter und Staatsanwälte werden vom Parlament ernannt und entlassen. Es gibt 635 Richter und 193 Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte. Darüber hinaus sind 2.301 Justizbedienstete in den Gerichten (2.127) und Staatsanwaltschaften (174) beschäftigt. Die Justizbediensteten der Gerichte sind Beamte, deren Status im Beamtengesetz festgelegt ist.

Funktionsweise der Judikative

Die Unabhängigkeit der Judikative wird durch die Verfassung und das Gesetz über Gerichte garantiert. Allerdings wird die Unabhängigkeit der Richter in der Praxis teilweise durch eine parteipolitische Einflussnahme eingeschränkt, die auf die entscheidende Rolle des Justizrates und des Parlaments bei der Wahl des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, der Präsidenten der übrigen Gerichte und der Richter zurückzuführen ist. Auch die Rolle des Parlaments in Disziplinarverfahren steht nicht mit internationalen Standards im Einklang und eröffnet die Möglichkeit politischer Eingriffe.

Die Unabhängigkeit sowie die Qualität der Judikative werden außerdem dadurch beeinträchtigt, dass es weder ein umfassendes leistungsorientiertes Laufbahnsystem, noch ein geeignetes Disziplinarsystem für Richter gibt.

Darüber hinaus leidet das Justizwesen unter ernstlichen Effizienzproblemen, die sowohl durch verfahrenstechnische als auch durch praktische Faktoren bedingt sind. Wichtigste Schwachstellen, die beseitigt werden müssen, sind der Mangel an Verwaltungsinstrumenten und die Überfrachtung der Gerichte mit Verwaltungsaufgaben, die fehlende Transparenz in den Arbeitsabläufen der Gerichte, der Missbrauch von Verfahrenslücken, die Verzögerungen bis zum Erlass endgültiger Urteile und die Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die u.a. auf Mängel bei der Zustellung von Vorladungen zurückzuführen ist.

Diese Schwachstellen führen gemeinsam mit der großen Anzahl von Vergehen und Vollstreckungen, mit denen die Gerichte sich befassen müssen, zu einem enormen Bearbeitungsrückstand bei den Rechtssachen, der sich auch auf das reibungslose Funktionieren des Justizwesens auswirkt. Die gleichen Schwachstellen finden sich im Obersten Gerichtshof wieder, dessen Arbeit durch die hohe Belastung mit Verwaltungssachen behindert wird. Bei den insgesamt über 5 000 Rechtssachen, die beim Obersten Gerichtshof anhängig sind, handelt es sich mehrheitlich um Verwaltungssachen in erster Instanz (nur rund 10% sind Berufungen in Zivilsachen und 1 bis 2% Berufungen in Strafsachen).

Die Regierung verabschiedete im November 2004 eine Strategie und einen Aktionsplan für die Justizreform, die vor allem auf die Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz des Justizwesens abzielt. Die Reform betrifft die Struktur des Justizwesens und wird Verfassungsänderungen erfordern. In der Strategie wird eine Reihe von Maßnahmen genannt, einschließlich Änderungen bezüglich der Auswahl und Ausbildung von Richtern, die ein professionelles und leistungsorientiertes Auswahl- und Laufbahnsystem ermöglichen (innerhalb dessen das Parlament keine Rolle mehr bei der Ernennung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten spielen wird). Vorgesehen sind außerdem eine Reform des Justizrats und die Schaffung eines besonderen Aufsichtsgremiums, das die Tätigkeit der Richter überwacht. Ferner beinhaltet die Reform Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslast der Gerichte durch Änderungen in ihrer internen Organisation (duales System mit Gerichten erster Instanz und höheren Gerichten sowie Errichtung spezialisierter Kammern in den Basisgerichten), die Übertragung der Zuständigkeit für Verwaltungssachen vom Obersten Gerichtshof auf ein oder mehrere Gerichte einer unteren Ebene und die Übertragung der Zuständigkeit für Vergehen auf Verwaltungsstellen. Das Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Richter und Staatsanwälte wird derzeit im Parlament erörtert. Die von der Regierung vorgelegten wichtigsten Grundsätze für Verfassungsänderungen wurden im Mai 2005 vom Parlament mit großer Mehrheit gebilligt. Die Regierung legte im Juni

Änderungsentwürfe vor und das Parlament nahm im August 15 Entwürfe an, die öffentlich diskutiert worden waren.

Einige Änderungen des Rechtsrahmens werden bereits angewandt. Im Herbst 2004 wurden Änderungen am Strafgesetz und an der Strafprozessordnung vorgenommen, um die Gerichtsverfahren zu verkürzen und die Möglichkeiten der Verletzung der Rechte der Parteien und ihrer Anwälte einzuschränken. Ein neues Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen in Zivilsachen wurde im Mai 2005 verabschiedet, um den gesonderten Antrag auf Urteilsvollstreckung abzuschaffen und ein privatisiertes Gerichtsvollziehersystem unter Kontrolle des Justizministeriums einzuführen. Das Gesetz wird ab 2006 gelten, wofür aber noch Durchführungsbestimmungen erlassen und die notwendigen Vorbereitungen für die Einführung des neuen Systems getroffen werden müssen. Eine neue Zivilprozessordnung wurde im September 2005 verabschiedet, um Änderungen einzuführen, die die Effizienz der Gerichtsverfahren verbessern dürften. Es wird ein neuer Rahmen mit Durchführungsbestimmungen benötigt, damit all diese Änderungen umgesetzt werden können. Der Rückgriff auf alternative Streitbeilegungsverfahren in Handelssachen nimmt schrittweise zu.

Die Durchführung der Maßnahmen, die in der noch zu verabschiedenden Strategie für die Justizreform vorgesehen sind, wird umfangreiche Bemühungen seitens der Behörden erfordern. So bedarf es einer erheblichen Erhöhung der Haushaltsmittel (rund 20,1 Mio. EUR für das Justizwesen und 3,2 Mio. EUR für die Staatsanwaltschaft). Die Finanzlage der Gerichte ist schwierig und ermöglicht manchen von ihnen nicht, die grundlegendsten Bedürfnisse zu decken, was die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen kann. Infrastrukturen und Ausrüstungen stellen zusätzliche ernste Probleme dar.

1.1.4. Korruptionsbekämpfung (vgl. Kapitel 23 - Justizwesen und Grundrechte)

Nach internationalen Berichten und Umfragen ist die Korruption ein ernsthaftes und weit verbreitetes Problem, das viele Aspekte des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens beeinträchtigt, obwohl die Bemühungen um seine Bekämpfung verstärkt wurden und man sich der negativen Auswirkungen auf den erfolgreichen Übergangsprozess des Landes stärker bewusst ist.

Die Ursachen der Korruption sind vielfältig; dazu zählen die häufig mysteriösen Verwaltungsverfahren für verschiedene Formalitäten, die Bürger und Unternehmen bei den Behörden erledigen müssen, der Mangel an Transparenz und Einhaltung dieser Verfahren, das extensive und nicht transparente System für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen für verschiedene Aktivitäten, die Ermessensbefugnisse bestimmter Regierungsbeamter, der Mangel an klar definierten Regeln für Interessenskonflikte und die immer noch undurchsichtige Verwaltung staatlicher Vermögenswerte (einschließlich staatseigener Grundstücke, Konzessionen und öffentlicher Aufträge).

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die Straf- und Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert. Das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen zur Bekämpfung der Korruption wurde unterzeichnet und ratifiziert. Das UN-Übereinkommen gegen Korruption wurde unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, und das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter im Rahmen internationaler

Wirtschaftsabkommen muss noch unterzeichnet werden. Das Land ist seit Oktober 2000 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO). Es hat 15 der 17 von GRECO im Jahr 2002 abgegebenen Empfehlungen ganz oder teilweise umgesetzt. Nun muss es sich um die Umsetzung der beiden verbleibenden bemühen. Die derzeitigen Vorschläge der Regierung beinhalten auch die erforderlichen Verfassungsänderungen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat verschiedene Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen getroffen. Neben einer indirekten Kriminalisierung der Korruption - nach dem Strafgesetz ist eine Reihe von damit verbundenen Handlungen strafbar - wurde 2002 ein Gesetz über die Korruptionsprävention erlassen. Wie darin vorgesehen, wurde im November 2002 eine Staatskommission für die Korruptionsprävention als Gremium für die Beratung und Prävention eingerichtet. Diese Kommission verabschiedete 2003 ein Nationales Programm für die Verhütung und Ahndung von Korruption und im Juni 2005 einen Anhang mit Maßnahmen zur Verhütung der Korruption auf lokaler Ebene. Nach dem Gesetz ist eine große Anzahl von Amtsträgern und gewählten Vertretern verpflichtet, der Kommission eine Erklärung über ihre Vermögenswerte vorzulegen, wenn sie ernannt oder gewählt werden. Das Gesetz wurde 2004 geändert, um diese Verpflichtung auf in der staatlichen Verwaltung tätige Beamte auszudehnen. Die Verpflichtung wurde teilweise erfüllt, während in einigen Fällen Klage wegen Nichterfüllung erhoben wurde.

Im Innenministerium wurde 2003 eine Stelle für Berufsnormen geschaffen, um unter anderem Korruptionsfälle innerhalb der Polizei zu untersuchen. Dies führte zu ersten Ergebnissen: Es wurden Polizeibeamte entlassen, disziplinarische Maßnahmen verhängt und einige Strafanzeigen gegen Polizeibeamte sowie Richter und Gerichtsbeamte erstattet. 2005 wurden im Innenministerium und in der Staatsanwaltschaft neue Abteilungen für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption eingerichtet. Eine Zusammenarbeit zwischen ihnen wird schrittweise eingeführt. In den letzten beiden Jahren wurden drei Richter verurteilt, und gegen mehrere andere, einschließlich eines ehemaligen Gerichtspräsidenten, wird derzeit ermittelt oder laufen Voruntersuchungen. Die allgemeine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Exekutivbehörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzpolizei, Direktion für die Bekämpfung der Geldwäsche und Justizwesen) muss intensiviert werden und die diesbezüglichen Vereinbarungen müssen vollständig umgesetzt werden. Die Kompetenzen sind noch nicht geklärt und es bestehen weitere Schwächen in der Sammlung und Untersuchung von Beweismitteln.

Auch wenn bei der Umsetzung des Nationalen Programms für die Verhütung und Ahndung von Korruption Fortschritte erzielt wurden, bleibt noch viel zu tun. Neben der formellen Umsetzung des Programms bedarf es weiterer Anstrengungen, um die wirksame Durchsetzung der angenommenen Vorschriften zu gewährleisten. Die Anwendung der Vorschriften über öffentliche Aufträge muss verbessert werden, um die Aufdeckung von Betrug und Korruption zu verbessern. Die Rechtsvorschriften über die Finanzierung politischer Parteien, insbesondere das im Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz, müssen uneingeschränkt angewandt werden. Dies erfordert die Verschärfung der Kontrollen durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt.

Darüber hinaus hängt die Effizienz der Staatskommission für die Korruptionsprävention von einem adäquaten Maß an Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen ab. Die 2004 verabschiedeten Leitlinien für die Erleichterung dieser Zusammenarbeit haben zur Verbesserung der Lage beigetragen. Eine bessere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft würde auch die Wirksamkeit des Vorgehens gegen die Korruption erhöhen.

In den letzten zwei Jahren wurde einige Aufsehen erregende Korruptionsfälle und unlängst eine Reihe von pyramidenartig organisierten Steuerumgehungen verfolgt. Der Abschluss der Gerichtsverfahren nahm jedoch insgesamt lange Zeit in Anspruch. Eine Reihe älterer Korruptionsfälle (vor allem im Zusammenhang mit der Privatisierung, der Veräußerung besonders wichtiger staatlicher Vermögenswerte, Unternehmen und Grundbesitz, Steuerumgehung und Betrug) wurde noch nicht abgeschlossen. Die Unabhängigkeit der Untersuchungsbeamten und Richter muss noch gestärkt werden.

Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Programms für die Verhütung und Ahndung von Korruption, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Staatskommission für Korruptionsprävention und des staatlichen Rechnungsprüfungsamts, auch durch das Parlament, sowie bei der Beseitigung der Schwachstellen in den Institutionen und der mangelnden Transparenz öffentlicher Entscheidungen würden den politischen Willen, gegen die Korruption vorzugehen, unterstreichen. Der Korruptionsbekämpfung zuträglich wären auch Fortschritte bei der Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz des Justizwesens sowie bei der allgemeinen Verwaltungsreform, einschließlich der Entpolitisierung der öffentlichen Verwaltung.

1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz (vgl. Kapitel 23 - Justizwesen und Grundrechte)

Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gilt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die die Achtung der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten garantieren. Die Verfassung legt die Grundfreiheiten und -rechte fest. Diese Rechte werden auch durch bestimmte internationale Übereinkommen geschützt, vor allem durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre wichtigsten Zusatzprotokolle. All dies stellt gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union einen Teil des Besitzstands dar, den jeder Staat ratifiziert haben muss, der Mitglied der EU werden möchte.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist seit November 1995 Mitglied des Europarates und hat im April 1997 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihre Zusatzprotokolle ratifiziert. Personen, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte im Rahmen dieser Konvention verletzt wurden, können den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Neben anderen *internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte und Minderheiten* hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter, die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen und die Europäische Sozialcharta von 1996 ratifiziert. Ebenso hat sie die wichtigsten UN-Konventionen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit ihren Protokollen ratifiziert.

Gemäß Artikel 118 der Verfassung sind ratifizierte internationale Verträge Teil der internen Rechtsordnung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und haben Vorrang vor den übrigen nationalen Rechtsvorschriften.

Seit November 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte drei Urteile betreffend die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erlassen und ein Fall wurde gütlich beigelegt. In zwei Fällen befand der Gerichtshof, dass eine Verletzung der Konvention vorlag, in einem Fall konnte er keinen Verstoß feststellen. Die Verletzungen betrafen den Schutz des Eigentums gemäß Protokoll 1, Artikel 1 der Menschenrechtskonvention. Derzeit sind 300 Beschwerden gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bei einem Entscheidungsgremium des Gerichtshofs anhängig.

Bürgerliche und politische Rechte

Der **Zugang zur Justiz** wird durch die Verfassung garantiert. Nach geltendem Recht ist für Straf- und Zivilsachen **Prozesskostenhilfe** seitens der Anwaltsvereinigung verfügbar, doch die Anwendung dieser Bestimmung erfolgt vor allem in Zivilsachen nur in geringem Umfang und muss verstärkt werden. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass in bestimmten Strafverfahren ein Verteidiger benannt wird. Die **Todesstrafe** wurde 1990 abgeschafft und 1991 durch die Verfassung verboten. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat Protokoll Nr. 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet, das die vollständige Abschaffung der Todesstrafe vorsieht; es trat im November 2004 in Kraft. **Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** sind nach der Verfassung ebenso verboten wie **Zwangsarbeit**.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die Europäische Konvention von 1977 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ratifiziert, die im Oktober 1977 in Kraft trat, und umfassende Rechtsvorschriften für die Bekämpfung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in staatlichen Institutionen erlassen. Bei der Untersuchung von Beschwerden über Misshandlungen wurden Verbesserungen verzeichnet, doch die Untersuchungsmechanismen werden noch nicht vollständig angewandt und es gibt Hinweise darauf, dass viele Fälle straffrei bleiben. Eine Reihe von Problemen muss noch in Angriff genommen werden.

Willkürliche Festnahmen sind durch die Verfassung untersagt. Niemand kann ohne schriftlichen Haftbefehl festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden. Jede festgenommene Person hat das Recht, Beschwerde beim zuständigen Gericht einzulegen, das über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und unmittelbar über die Gründe für die Festnahme informiert werden muss. Darüber hinaus sieht die Verfassung eine Ausgleichszahlung für zu Unrecht festgenommene Personen vor. Die Länge der **Untersuchungshaft** ist gesetzlich genau festgelegt, und die Garantien für die festgenommenen Personen entsprechen den internationalen Standards. Die geltende Verfahrensordnung sieht Fälle vor, in denen eine Untersuchungshaft zwingend vorgeschrieben ist, was der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuwiderläuft. Unklarheit besteht hinsichtlich des Rückgriffs auf „Informationsgespräche“ seitens der Polizei, obwohl der Oberste Gerichtshof entschieden hat, dass sie nicht obligatorisch sein dürfen.

Die Bemühungen um die **Bekämpfung des Menschenhandels** wurden durch ein 2002 verabschiedetes Nationales Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels und der

illegalen Migration - das internationalen Standards entspricht - und durch die Errichtung einer Nationalen Kommission im Jahr 2001 unterstützt. Ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels wurde ausgearbeitet, aber noch nicht verabschiedet. Das Strafgesetz wurde 2004 geändert, um den Menschenhandel und die Einschleusung von Migranten unter Strafe zu stellen (vgl. *Kapitel 24 - Justiz, Freiheit und Sicherheit*)

Das Recht auf **Privatsphäre** wird garantiert. Mehrere Verfassungsbestimmungen beziehen sich auf die Achtung der Privatsphäre des Einzelnen und seiner Familie, das Recht auf Freiheit und Geheimhaltung der Korrespondenz und anderer Formen der Kommunikation, den Schutz persönlicher Daten und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Das Recht auf Privatsphäre kann nur durch gerichtliche Entscheidung und einen mit Gründen versehenen Durchsuchungsbefehl eingeschränkt werden. Die Verfassung wurde geändert, um den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu regeln. Allerdings kommt es mangels eines adäquaten gesetzlichen Rahmens zu Fällen, in denen der Fernsprechkverkehr abgehört wird. Dieses Rechtsvakuum muss rasch beseitigt werden, wobei auch für eine angemessene gerichtliche Kontrolle zu sorgen ist.

Die **Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit** werden durch die Verfassung garantiert. Die Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist nach dem Verteidigungsgesetz gestattet. Die Verfassung garantiert das Recht der Bürger auf Errichtung privater Bildungsstätten für alle Bildungsebenen außer der Primarschulbildung. Die Verfassung erkennt die mazedonisch-orthodoxe Kirche, die islamische Religionsgemeinschaft in Mazedonien, die katholische Kirche, die evangelisch-methodistische Kirche und die jüdische Gemeinschaft als Religionsgemeinschaften an. Weitere religiöse Gruppen können unter Einhaltung des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und Religionsgruppen gegründet werden, das derzeit überarbeitet wird. Nach Meinung internationaler Experten stehen die Änderungsentwürfe jedoch nicht uneingeschränkt im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften müssen an das entsprechende internationale Recht angepasst werden. Darüber hinaus berichtete eine Reihe von Beobachtern über Probleme kleinerer religiöser Gruppen und Gemeinschaften im Zusammenhang mit Eigentumsfragen und mangelnden Räumlichkeiten für Gottesdienste sowie über die besonderen Schwierigkeiten der Mitglieder des „Erzbistums Ohrid“, das 2004 von der serbisch-orthodoxen Kirche (SOK) gegründet wurde, die die Autonomie der mazedonisch-orthodoxen Kirche (MOK) nicht anerkennt. Die Probleme stehen auch im Zusammenhang mit Artikel 8 des derzeit geltenden Gesetzes über Religionsgemeinschaften und Religionsgruppen, wonach es je Konfession nur eine Religionsgemeinschaft geben kann. Die Angelegenheit nahm eine neue Wendung, nachdem die Verhandlungen zwischen beiden Kirchen gescheitert waren und im August 2005 ein früherer Bischof der MOK, der von der SOK zum Exarchen ausersehen wurde, wegen Anstiftung zu nationalem, rassistischem und religiösem Hass verurteilt wurde. Der Dialog zwischen der MOK und der SOK muss unter Wahrung von Treu und Glauben sowie der religiösen Toleranz intensiviert werden. Auch müssen sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um diese Angelegenheit in einer Weise zu regeln, die den Grundsatz der religiösen Toleranz widerspiegelt. Die Behörden sollten eine tatsächliche Religionsfreiheit für alle Gläubigen und Konfessionen gewährleisten.

Die **Meinungsfreiheit** wird durch die Verfassung garantiert. Allerdings besteht die Besorgnis, dass Fälle von Verleumdung, gegen die nach dem Strafgesetz Geldbußen und Gefängnisstrafen verhängt werden können, zur Inhaftierung von Journalisten führen könnten, wengleich eine Ausnahme für die „Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung“ gilt.

Allerdings gab es gegen Journalisten nur wenige Urteile, gegen die in den meisten Fällen Berufung beim Obersten Gerichtshof eingelegt wurde.

Was die **Medien** betrifft, so gibt es mit 30 öffentlichen und 123 kommerziellen Rundfunkanstalten eine hohe Anzahl elektronischer Medien. Die Presse ist pluralistisch und diversifiziert, aber es gibt eine gewisse Konzentration von Medieneigentum. Ein weiteres Merkmal der Medien besteht in ihren politischen und wirtschaftlichen Bindungen; eine der Gründe dafür ist, dass die Rundfunkmedien sich nicht nur auf den Inlandsmarkt verlassen können, sondern Zuschüsse bzw. Unterstützung von der Regierung, den politischen Parteien oder ihnen nahe stehenden Unternehmen benötigen. Es sind Mechanismen notwendig, die die Unabhängigkeit der Medien sicherstellen, insbesondere ein unabhängiger Rundfunkrat mit größeren Befugnissen. Das Rundfunkgesetz wird überarbeitet, um Mängel im Funktionieren der staatlichen Rundfunkgesellschaft (MRTV) zu beseitigen und die Unabhängigkeit des Rundfunkgremiums sicherzustellen; dabei sollte den Anmerkungen des Europarats und der Kommission uneingeschränkt Rechnung getragen werden (vgl. *Kapitel 10 - Informationsgesellschaft und Medien*).

Die Professionalität in den Medien könnte durch die weitere Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und eine Reform der journalistischen Ausbildung erheblich verbessert werden. Der investigative Journalismus könnte ebenfalls gestärkt werden, wenn ein angemessener Rechtsrahmen für den Zugang zu Informationen verabschiedet würde. Die Rolle der Medien bei der Information der Öffentlichkeit über EU-bezogene Fragen ist wichtig und muss ausgebaut werden. Die Medien vertreten nach wie vor häufig Meinungen, die von ethnischen Bindungen geprägt sind. Wenngleich in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt wurden, könnten die Medien eine noch viel größere Rolle bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts und bei der Verbesserung der interethnischen Beziehungen spielen.

Das **Wahlrecht** wird durch die Verfassung für alle Bürger garantiert, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlen finden nur innerhalb des Landes statt (im Ausland lebende Bürger können nicht wählen).

Die **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit** werden durch die Verfassung garantiert. Das Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen trat 1998 in Kraft. Vereinigungen können von einer Mindestanzahl von fünf Staatsbürgern gegründet werden. Ausländer, die ihren Wohnsitz für mindestens ein Jahr im Land haben, können ebenfalls Vereinigungen gründen. Allerdings können Staatsbürger und Ausländer nicht gemeinsam eine Vereinigung gründen. Nach dem Gesetz können außerdem juristische Personen keine Vereinigungen gründen und dürfen Vereinigungen keine politischen oder religiösen Zielsetzungen haben. Dies hat sich negativ auf den sozialen Dialog ausgewirkt, da Unternehmen keine Unternehmerverbände gründen, sondern sich lediglich den Handelskammern anschließen können.

Die Verfassung untersagt alle Formen der **Diskriminierung**, auch aus Gründen der Rasse, Hautfarbe und ethnischen Herkunft. Allerdings gibt es weder eine strafgesetzliche Bestimmung, die fremdenfeindliche Handlungen untersagt, noch eine Nichtdiskriminierungsvorschrift im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung. Homosexualität steht seit 1996 nicht mehr unter Strafe. Im Juli 2005 wurde ein neues Arbeitsgesetz erlassen, das eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustands, der religiösen, politischen oder sonstigen Anschauung, der sexuellen Orientierung oder der sonstigen persönlichen Umstände ausdrücklich untersagt. Die Umsetzung der geltenden Bestimmungen über

Nichtdiskriminierung könnte durch die Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes weiter erleichtert werden (vgl. *Kapitel 19 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

Das **Recht auf Eigentum** wird durch die Verfassung garantiert. Allerdings unterliegen Ausländer immer noch bestimmten gesetzlichen Einschränkungen, vor allem hinsichtlich des Eigentums an Agrarland (Ausländer können lediglich eine Konzession oder einen langfristigen Pachtvertrag erhalten, wofür die Zustimmung des Justizministeriums nach Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft erforderlich ist). Ausländische natürliche und juristische Personen können unter der Voraussetzung der Reziprozität Eigentümer von Grundbesitz werden. Im Fall eines Erbes durch Ausländer muss ebenfalls die Voraussetzung der Reziprozität erfüllt sein. Ausländer können kein Bauland besitzen; lediglich eine langfristige Pacht zu Zwecken der Errichtung von Geschäftsgebäuden und -räumlichkeiten ist mit Zustimmung des Justizministers möglich. Im Kataster sind nur 45% des Landesgebiets erfasst. Es soll mit Hilfe einer in Vorbereitung befindlichen Reform modernisiert werden und bis 2010 das gesamte Landesgebiet erfassen.

Die Rückgabe von während des kommunistischen jugoslawischen Regimes enteignetem Eigentum wird durch ein 1998 erlassenes und 2000 geändertes Gesetz geregelt. Der Prozess wurde eingeleitet, doch seit 2002 gestaltet sich die Umsetzung von Entscheidungen in Fällen, in denen Eigentum nicht zurückgegeben werden konnte und die Eigentümer durch Schuldverschreibungen entschädigt werden, schwierig aufgrund von Verzögerungen in dem Ausschuss, der in zweiter Instanz über Verwaltungsaspekte der Eigentumsrückgabe beschließt.

Es ist eine aktivere Einbeziehung der **NRO** in politische Entscheidungsprozesse und Reformen zu beobachten, sei es bei Korruptionsbekämpfung, Sozialfürsorge, Sozialdiensten und Umweltfragen, beim Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte, Gleichstellungsfragen, flüchtlingsbezogenen und humanitären Maßnahmen oder bei der Unterstützung des Dezentralisierungsprozesses. Die Anzahl der eingetragenen NRO und Stiftungen liegt bei rund 5 700. Bei der Vernetzung von Organisationen wurden Fortschritte erzielt. Seit 2002 hat die Regierung finanzielle Unterstützung für einige NRO bereitgestellt, allerdings ohne klare und transparente Kriterien. Die Entwicklung von Berufs- und Bürgerverbänden wird noch durch einen Mangel an finanziellen Ressourcen behindert und ist größtenteils von externen - öffentlichen oder ausländischen - Mitteln abhängig. Es sind Regierungsinitiativen wie steuerliche Anreize und eine bessere Koordinierung zwischen den öffentlichen Stellen und den NRO notwendig, um die Entwicklung der Zivilgesellschaft weiter zu erleichtern und zu unterstützen.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ratifizierte im Dezember 2004 die **Europäische Sozialcharta** von 1961 und das Protokoll Nr. 2 zur Reformierung des Kontrollmechanismus, das im März 2005 in Kraft trat. Protokoll Nr. 1 wurde unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die Regierung verabschiedete 2002 einen nationalen Plan für die **Geschlechtergleichstellung**. Es wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit festgelegt, darunter der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung von 2004, die Nationale Armutsbekämpfungsstrategie von 2002, die Strategie für die Förderung der Bildung von 2004 und das Nationale Programm für die Förderung der Kultur von 2003.

Die positive Diskriminierung ist auch ein Aspekt der Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid.

Die **Bildung** auf Primarschulebene ist obligatorisch und kostenlos. Privatschulen können zwar errichtet werden, aber nicht im Bereich der Primarschulbildung. Höhere Bildungsstätten können staatlich oder privat sein. Der Bildungshaushalt ist allerdings noch begrenzt. Die Auswirkungen des laufenden Dezentralisierungsprozesses auf das Bildungswesen müssen noch untersucht werden.

Als einer der Nachfolger der früheren Föderativen Republik Jugoslawien ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien dem UN-Übereinkommen über die Rechte des **Kindes** beigetreten. Ein Nationaler Aktionsplan für Kinder sowie eine Nationale Jugendstrategie wurden verabschiedet und ein Nationaler Plan zur Bekämpfung des Kinderhandels befindet sich in der Ausarbeitung. Im Amt des Ombudsmanns wurde eine eigene Abteilung für den Schutz von Kinderrechten errichtet. Sie ist Mitglied des „European Network of Ombudsmen for Children“. Das Familiengesetz und das Strafgesetz wurden 2004 geändert, um häuslicher Gewalt wirksamer vorzubeugen, doch die Anwendung der neuen Vorschriften und ihre Auswirkungen müssen noch nachgewiesen werden. Häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung und Vergewaltigung sind Bereiche, in denen aktivere Maßnahmen erforderlich wären, einschließlich einer Überarbeitung der strafrechtlichen Definition der Vergewaltigung.

Eine Nationale Strategie für die Rechte von **Behinderten** wurde 2001 verabschiedet. Ihre Umsetzung wird von einem Koordinierungsgremium überwacht, dem es jedoch an Ressourcen mangelt. So konnten nur begrenzte Fortschritte erzielt werden. Es werden gesetzliche Anreize zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten geboten, und mit dem Gesetz über die Beschäftigung von Behinderten wurden affirmative Maßnahmen eingeführt.

Es bestehen keine Hindernisse für die Gründung von **Gewerkschaften**. Das Streikrecht ist mit einigen Einschränkungen gewährleistet. Es gibt zwei große Gewerkschaftsverbände, den Verband der unabhängigen Gewerkschaften und die Gewerkschaftsunion, und ein dritter Verband (Verband der freien Gewerkschaften) wurde gegründet.

Der **soziale Dialog** ist aufgrund der Schwäche der Sozialpartner größtenteils Formsache und muss weiter ausgebaut werden. Ein Zweiparteien-Sozialdialog und ein sektoraler Sozialdialog sind praktisch nicht vorhanden. Die Entwicklung von Arbeitgeberorganisationen hat sich schwierig gestaltet, was auf die Rechtsvorschriften über Vereinigungen und die aus dem früheren System stammende Monopolstellung der Handelskammer zurückzuführen ist (vgl. „Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“ und Kapitel 19 - Sozialpolitik und Beschäftigung).

Minderheitenrechte, Minderheitenschutz und kulturelle Rechte

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat das (im Februar 1998 in Kraft getretene) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und das UN-Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet und ratifiziert. Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen wurde unterzeichnet und ihre Ratifizierung wird erwartet. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat mit Serbien und Montenegro ein bilaterales Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschlossen.

Nach der international überwachten Volks-, Haushalts- und Wohnungszählung vom November 2002 sind 64,2% der Bevölkerung ethnische Mazedonier, 25,2% ethnische Albaner, 3,9% Türken, 2,7% Roma, 1,8% Serben, 0,8% Bosnier, 0,5% Walachen und 1,0% Angehörige sonstiger ethnischer Gemeinschaften. Die sechs nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Albaner, Türken, Roma, Walachen, Serben und Bosnier) machen 35,8% der Bevölkerung aus.

Neben den Verpflichtungen aus den europäischen Übereinkommen bildet das Rahmenabkommen von Ohrid aus dem Jahr 2001 die Grundlage für die Minderheitenpolitik in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Verfassung, die den Rechtsrahmen für die Minderheitenrechte darstellt, wurde erheblich durch das Rahmenabkommen beeinflusst, da dessen Umsetzung eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesänderungen erfordert hat, die für einen hohen Schutz der Minderheitenrechte gesorgt haben.

Die Umsetzung des Rahmenabkommens hat wesentlich zur Verbesserung der interethnischen Beziehungen beigetragen, die ein wichtiges Vorhaben darstellt. Der Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen bleibt eine Voraussetzung für nachhaltige Fortschritte, wobei weitere Bemühungen erforderlich sind, um das Gefühl der Eigenverantwortung für den Prozess zu fördern und die Gemeinschaften einander näher zu bringen. In diesem Zusammenhang ist neben der fortgesetzten Anwendung der in dem Abkommen genannten Grundprinzipien die Verwirklichung der Dezentralisierung zu einem entscheidenden Faktor geworden, da sie die Bürger zur Beteiligung am demokratischen Leben ermutigt und die Identität der Gemeinschaften fördert. In Kommunen, deren Bevölkerung zu mindestens 20% aus Minderheiten besteht (20 von 84 Kommunen), werden schrittweise Ausschüsse für die Beziehungen zwischen den Volksgruppen errichtet, wie im Rahmenabkommen und in dem 2002 erlassenen Gesetz über die lokale Selbstverwaltung vorgesehen. Die Rolle dieser Ausschüsse sollte gestärkt werden, damit sie in wesentlichem Maß zu weiteren Initiativen auf lokaler Ebene beitragen können.

Der Umfang der **Beteiligung der Minderheiten** in der öffentlichen Verwaltung und in staatlichen Unternehmen ist auf zentraler und lokaler Ebene erheblich gestiegen. Es wurden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um dem im Rahmenabkommen verankerten Grundsatz der gleichberechtigten Vertretung der Minderheiten Rechnung zu tragen. Strategische Maßnahmen wurden 2003 verabschiedet und es wurden spezifische Ausbildungsprogramme aufgestellt. Insgesamt stieg die Vertretung von Angehörigen der Minderheiten in der Verwaltung von 16,7% im Dezember 2002 auf 20,5% im Juli 2005. Der Anteil der ethnischen Albaner beispielsweise stieg in diesem Zeitraum von 11,6% auf 15,3%. Die größten Fortschritte wurden im Sicherheitsbereich erzielt. Im Innenministerium erhöhte sich der Anteil der Angehörigen von Minderheiten von 12,1% im Dezember 2002 auf 19,5% im Juli 2005. Genauer gesagt, sind die Minderheiten bei den uniformierten Polizeibeamten nun stärker vertreten. Es liegen ausführliche Pläne für eine ausgewogenere Vertretung in den Streitkräften vor, wo der Anteil der Minderheiten von 8,5% im Dezember 2002 auf 16% im Dezember 2004 stieg. Der Prozentsatz der ethnischen Albaner in der Armee stieg zwischen 2002 und 2004 von 3% auf 10,2%, während die übrigen Minderheiten 5,8% ausmachten.

Im übrigen öffentlichen Sektor gibt es jedoch keine solche Planung, auch nicht im Justizwesen, wo eine bessere Vertretung zu größerem Vertrauen der Minderheiten in das Justizsystem beitragen würde.

Die Bemühungen um die Einbeziehung der Minderheiten in den öffentlichen Sektor müssen mittelfristig fortgesetzt werden. Die Regierung muss hier mit Feinfühligkeit vermitteln und ein fester politischer Wille ist Voraussetzung für die Weiterführung des Prozesses. Dieser würde durch eine mittelfristige Strategie für die gleichberechtigte Vertretung aller Minderheiten erleichtert.

Die Verfassung gewährt den Angehörigen der Minderheiten das Recht auf Primar- und Sekundarschulbildung in ihrer Sprache. Dieses Recht wird auch durchgesetzt. Wie allerdings Vorfälle an einigen Schulen veranschaulichten, sollten die betreffenden Volksgemeinschaften sicherstellen, dass dies auch zur Förderung der kulturellen Identitäten und gleichzeitig zum sozialen Zusammenhalt beiträgt. Beim Zugang zur Hochschulbildung, auf den auch das Rahmenabkommen eingeht, wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls erhebliche Fortschritte erzielt. Mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft eröffnete 2001 die South East European University als erste private Hochschule, die Albanisch, Mazedonisch und Englisch als Arbeitssprachen nutzt. Das Hochschulgesetz wurde geändert und sieht nun affirmative Maßnahmen in Bezug auf die Einschreibung in staatliche Universitäten (Skopje, Bitola) vor. 2004 wurde in Tetovo eine dritte staatliche Universität gegründet. Sie basiert auf der so genannten „University of Tetovo“, die über keinen gesetzlichen Status verfügt. Die Lehrtätigkeit wurde mit dem Hochschuljahr Jahr 2004/2005 aufgenommen.

Dank dieser Bemühungen stieg der Anteil der den Minderheiten angehörenden Studenten von 12,6% im Jahr 2001/2002 auf 20,6% im Jahr 2004/2005. Insbesondere erhöhte sich der Anteil der ethnischen Albaner von 6,7% auf 15,5%. Im Hochschuljahr 2004/2005 gehörten 1,5% der Studenten der serbischen Gemeinschaft an, 1,3% der türkischen Gemeinschaft, 0,8% der walachischen Gemeinschaft und 0,3% der Roma-Gemeinschaft.

Jede von mehr als 20% der Bevölkerung gesprochene Sprache ist gemäß der Verfassungsänderung von 2001 **Amtssprache**. Nach der Volkszählung von 2002 wurde Albanisch folglich als Amtssprache anerkannt. Es kann bei der Kommunikation mit der Zentralverwaltung benutzt werden; dasselbe gilt für die lokale Verwaltung in Kommunen, in denen die albanische Gemeinschaft mindestens 20% der Bevölkerung stellt. In diesen Kommunen müssen Personenregister in beiden Sprachen geführt werden. Auf kommunaler Ebene können auch andere Sprachen benutzt werden, wenn die betreffende Kommune dies beschließt. Der Gebrauch des Albanischen ist auch im Parlament und in Gerichtsverfahren zugelassen. Mit der Umsetzung dieser Bestimmungen wurde begonnen, für weitere Fortschritte sind allerdings erhebliche Investitionen erforderlich. Nach dem Rundfunkgesetz sind die öffentlichen Rundfunkanstalten des Landes verpflichtet, Programme in den Sprachen aller Volksgruppen auszustrahlen. Das Mazedonische Radio und Fernsehen hat seinen dritten Kanal für diese Programme reserviert. Es wurde ein Gesetzespaket verabschiedet, damit Personalausweise und Pässe auf Mazedonisch und Albanisch ausgestellt werden können. Dies wird bei Personalausweisen seit Mai 2003 und bei Reisepässen seit Dezember 2004 praktiziert. Derselbe Grundsatz wird demnächst auch auf Führerscheine angewandt.

Obwohl im Rahmenabkommen nicht zwingend vorgeschrieben, haben die Koalitionspartner darüber hinaus vereinbart, dass ein Gesetz über den Gebrauch von Sprachen erlassen werden soll, um die große Anzahl der vorhandenen sektorbezogenen Gesetze über den Gebrauch der albanischen Sprache zu ergänzen.

Der **Ombudsmann** muss ebenfalls dazu beitragen, dass Minderheiten nicht diskriminiert werden. Gemäß dem Rahmenabkommen hat er besonders darauf zu achten, dass die

Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der gleichberechtigten Vertretung der Minderheiten auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens gewahrt bleiben. Der 2004 neu gewählte Ombudsmann hat sich verpflichtet, in diesem Bereich aktiver tätig zu werden; für eine gebührende Beurteilung der Wirksamkeit seiner Maßnahmen ist es allerdings noch zu früh.

Seit der Unabhängigkeit nehmen die **Roma** am politischen Leben teil, indem sie Parteien gegründet haben. Eine Roma-Partei hat einen Sitz im Parlament. Allerdings leidet die Roma-Gemeinschaft unter einer sehr schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage, hoher Unterbeschäftigung, einem niedrigen Bildungsniveau, der Abhängigkeit von der Sozialfürsorge und einem Mangel an Gesundheitsversorgung. Mit Blick auf die engere Einbindung der Roma in die Gesellschaft nahm die Regierung im Januar 2005 eine Nationale Strategie für Roma an. Alle betroffenen Ministerien wurden aufgefordert, Haushaltsmittel und Maßnahmen für ihre Umsetzung einzuplanen, und es wurde eine nationale Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Aktivitäten der Regierung zur Umsetzung der Ziele der Strategie und des „Jahrzehnts der Roma“ (2005-2015) koordinieren soll.

Die Anzahl der **Binnenvertriebenen** wurde von der Höchstzahl von 76 000 nach der Krise des Jahres 2001 auf rund 1 420 im Jahr 2005 reduziert. Das Rahmenabkommen von Ohrid sieht Vorkehrungen für die Rückkehr der Binnenvertriebenen vor, einschließlich der Sicherheitsvoraussetzungen, des Wiederaufbaus und der „Wiederbelebung“ der früheren Krisengebiete. Der Plan für die Rückkehr der Polizei wurde umgesetzt, insbesondere durch die Einführung ethnisch gemischter Polizei-Einheiten zur Erleichterung der Außendiensttätigkeit sowie durch den Wiederaufbau von zerstörten Polizeistationen und die Errichtung neuer Polizeistellen in Gebieten, die einer verstärkten Sicherheit bedürfen. Ein umfassendes Wiederaufbauprogramm wurde fast abgeschlossen (Wiederaufbau von über 6 000 Häusern). Zu den Voraussetzungen für die Rückkehr von Personen, die dies wünschen, zählen die Klärung ausstehender Fragen mit Blick auf den vollständigen Abschluss des Wiederaufbauprogramms (rund 200 Häuser), vor allem jedoch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und eine weitere Konsolidierung des Rechtsstaats.

Im Land befinden sich immer noch 2 200 **Flüchtlinge** aus dem Kosovo. Im September 2003 wurde der vorübergehende Schutz für Flüchtlinge aus dem Kosovo abgeschafft. Im August 2003 trat ein neues Gesetz über Asyl und vorübergehenden Schutz in Kraft, das insgesamt die europäischen und internationalen Standards in zufrieden stellender Weise erfüllt. Flüchtlingen wurde gestattet, Einzelanträge auf Zuerkennung des Asylrechts zu stellen. Allerdings wurden bisher nur sehr wenige als Flüchtlinge anerkannt, während den meisten Antragstellern humanitärer Schutzstatus erteilt wurde, der in Umfang und Dauer begrenzt ist. Asylsuchende und Flüchtlinge stoßen bei der Ausübung ihrer Rechte auf Schwierigkeiten und es fehlt an geeigneten Auffangeinrichtungen. Das Arbeitsministerium, das mit der Beratung der Flüchtlinge und der Koordinierung der Rechtsanwendung zwischen den Ministerien und Regierungsstellen beauftragt ist, verfügt nicht über ausreichende Mittel. Der Regierungskommission, die für die Anhörung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen über den Flüchtlingsstatus zuständig ist, mangelt es nach wie vor an Transparenz und Unabhängigkeit (vgl. Kapitel 24 - *Justiz, Freiheit und Sicherheit*).

1.3. Regionale Fragen und sonstige aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 29. April 1997 resultierende Verpflichtungen

Regionale Zusammenarbeit

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist aktives Mitglied verschiedener regionaler und subregionaler Initiativen, wie dem Stabilitätspakt, dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECp), der Zentraleuropäischen Initiative (CEI) und der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI). Sie beteiligt sich vor allem aktiv an den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem südosteuropäischen regionalen Kernverkehrsnetz und der Schaffung einer Energiegemeinschaft für Südosteuropa. Ferner nimmt sie an den Aktivitäten im Rahmen der Adriatisch-Ionischen Initiative sowie am Donau- und am Szeged-Prozess teil.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat das Nachfolgeabkommen über die Verteilung der Vermögenswerte der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichnet und ratifiziert.

Sie hat Freihandelsvereinbarungen mit allen Ländern der Region unterzeichnet, wie in der Absichtserklärung über die Erleichterung und Liberalisierung des Handels vorgesehen, die im Juni 2001 im Rahmen des Stabilitätspakts unterzeichnet wurde.

Die Beziehungen zu **Albanien** sind gut. Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim europäischen Integrationsprozess hat den bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern Auftrieb gegeben, und sie ziehen derzeit ein Abkommen über gutnachbarschaftliche Beziehungen in Betracht. Weiter gestärkt wurden die Beziehungen durch gemeinsame Ziele wie die NATO-Mitgliedschaft und die Beteiligung an der Adria-Charta. Eine Reihe bilateraler Abkommen bilden einen Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, darunter Abkommen über Grenzzusammenarbeit, über die Zusammenarbeit der Justizministerien auf dem Gebiet der Rechtshilfe (im April 2005 unterzeichnet) und über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und des illegalen Handels. Ein Rückübernahmeabkommen und ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Ohrid-Sees wurden im Juli 2005 unterzeichnet. Ein Freihandelsabkommen wurde im März 2002 unterzeichnet und trat im Juli 2002 in Kraft.

Die Beziehungen zu **Bulgarien** wurden in vielen Bereichen ausgebaut und haben sich seit Beginn der 1990-er Jahre erheblich verbessert. Zwischen den beiden Ländern besteht eine Reihe von Kooperationsabkommen. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind Handel, regionale Entwicklung, Infrastrukturen, justizielle Zusammenarbeit und Bemühungen um die Verwirklichung der gemeinsamen europäischen Ambitionen. Eine Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung der Bemühungen des Landes um europäische Integration wurde im August 2004 unterzeichnet. Ein Freihandelsabkommen wurde 1999 unterzeichnet und trat im Januar 2000 in Kraft.

Die Beziehungen zu **Serbien und Montenegro** wurden 1996 normalisiert. Seither haben sich beide Länder um den Ausbau ihrer Zusammenarbeit bemüht und eine Reihe bilateraler Abkommen geschlossen, einschließlich eines Grenzabkommens im Jahr 2001. Ein Freihandelsabkommen wurde 1996 unterzeichnet, und ein neues Abkommen wurde ausgehandelt und ist auf dem Wege, unterzeichnet zu werden. Der Religionsstreit zwischen

der mazedonisch-orthodoxen Kirche und der serbisch-orthodoxen Kirche sowie zusätzliche Spannungen im Sommer 2005 aufgrund der Inhaftierung von Zoran Vraniskovski haben nicht zu spürbaren negativen Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den beiden Ländern geführt. Die Regierungen beider Seiten sollten davon Abstand nehmen, sich in Religionsfragen einzumischen, um das Risiko der Entfachung nationalistischer Gefühle auszuschließen.

Was den **Kosovo** betrifft, so unterstützt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und vertritt die Einstellung, dass kein möglicher künftiger Status des Kosovo zur Destabilisierung der Region führen darf. Die Regierung hat auf der Grundlage des Abkommens von 2001 über den Grenzverlauf mit der Grenzdemarkation begonnen. Allerdings konnte die physische Markierung der Grenze seitens des Kosovo noch nicht vervollständigt werden. Die Handelsbeziehungen zum Kosovo haben sich weiterentwickelt und im März 2005 wurde in Pristina ein Amt für Handel eröffnet. Mit der UNMIK wurde im September 2005 ein Interims-Freihandelsabkommen unterzeichnet.

Die Beziehungen zu **Bosnien und Herzegowina** wurden auf politischer Ebene ausgebaut, müssen jedoch auch auf wirtschaftlicher Ebene noch weiterentwickelt werden. Es wurden einige wenige bilaterale Abkommen unterzeichnet, beispielsweise über den Linienflugverkehr und die Sozialversicherung. Die Gespräche über Abkommen über die Auslieferung und die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Strafsachen wurden beendet und es werden Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen in Betracht gezogen. Ein Freihandelsabkommen wurde im April 2002 unterzeichnet und trat im Juni desselben Jahres in Kraft.

Die Beziehungen zu **Kroatien** sind gut und haben sich in den letzten beiden Jahren weiterentwickelt, was durch die gemeinsamen europäischen Ambitionen der beiden Länder gefördert wurde. Wie in Artikel 12 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorgesehen, wurde im September 2004 ein Abkommen über regionale Zusammenarbeit unterzeichnet, das im Februar 2005 ratifiziert wurde. Die beiden Länder arbeiten auch im Rahmen der Adria-Charta zusammen, um Fortschritte mit Blick auf die NATO-Mitgliedschaft zu erzielen.

Die Beziehungen zu **Griechenland** haben sich in den vergangenen Jahren verbessert. Griechenland ist der wichtigste Investor im Land (57% der gesamten ausländischen Investitionen) und der Handel nimmt stetig zu. Allerdings wurde in dem 1993 entbrannten Streit um den Landesnamen noch keine Lösung gefunden. 1993 wurde die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von den Vereinten Nationen unter ihrem vorläufigen Namen anerkannt. In seinen Resolutionen 817/93 und 845/93 forderte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Griechenland dringend auf, ihre Bemühungen unter der Schirmherrschaft des UN-Generalsekretärs fortzusetzen, um zu einer raschen Lösung zu gelangen. 1995 wurde durch ein Interimsabkommen ein Rahmen für die bilateralen Beziehungen geschaffen; darin heißt es unter anderem, dass die Gespräche zwischen beiden Seiten unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortgesetzt werden, um zu einem Kompromiss zu gelangen. Artikel 11 Absatz 1 dieses Abkommens besagt: *„Mit Inkrafttreten dieses Interimsabkommens erklärt sich ... [Griechenland] bereit, keine Einwände gegen den Mitgliedsantrag oder die Mitgliedschaft der ... [ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien] in internationalen, multilateralen und regionalen Organisationen und Institutionen zu erheben, in denen*

[Griechenland] Mitglied ist; allerdings behält sich ...[Griechenland] das Recht vor, Einwände gegen eine solche Mitgliedschaft zu erheben, sofern auf die ...[ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien] in der betreffenden Organisation oder Institution in anderer Weise Bezug genommen wird, als in Absatz 2 der Resolution 817 (1993²) des UN-Sicherheitsrats“.

Die 2005 vom UN-Vermittler vorgelegten Vorschläge wurden von den Parteien nicht als gemeinsame Grundlage für Verhandlungen akzeptiert. Die Bemühungen sollten mit einem konstruktiven Ansatz intensiviert werden, um im Interesse der regionalen Zusammenarbeit und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen rasch eine beiderseitig akzeptable Lösung im Rahmen der Resolutionen 817/93 und 845/93 des Sicherheitsrates auszuhandeln.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien arbeitet uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

Infolge der Entscheidung des ICTY vom Oktober 2002 verwies das Justizministerium im November fünf Fälle an den Hof: „NLA leadership“, „Mavrovo construction workers“, „Lipkovo Water Reserve“, „Ljuboten“ und „Neprosteno“. Der allgemeine Straferlass, der in dem 2002 im Anschluss an das Rahmenabkommen von Ohrid erlassenen Amnestiegesetz vorgesehen ist, gilt nicht für Personen, die in den Zuständigkeitsbereich des ICTY fallen oder von ihm verurteilt wurden.

Auf der Grundlage der seit November 2002 unter Mitwirkung der Behörden durchgeführten Untersuchungen verurteilte der ICTY am 9. März zwei Personen im Zusammenhang mit dem Fall Ljuboten. Nachdem der ICTY um Unterstützung gebeten hatte, wurden die beiden Verurteilten von den kroatischen bzw. den mazedonischen Behörden umgehend nach Den Haag überstellt.

Unter Berücksichtigung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates beschloss der ICTY, die Untersuchungen in den übrigen Fällen nicht fortzusetzen und sie zwecks möglicher weiterer Ermittlungen an die nationalen Behörden zurückzuverweisen. Bei den Entscheidungen in diesen Fällen im Anschluss an ihre Rückverweisung muss mit Bedacht gehandelt werden.

Internationaler Strafgerichtshof

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat das Römische Statut am 6. März 2002 ratifiziert. Allerdings unterzeichnete und ratifizierte sie entgegen den Empfehlungen der Europäischen Kommission im November 2003 ein bilaterales Immunitätsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieses steht nicht im Einklang mit den 2002 angenommenen „Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof“. Das Abkommen enthält insbesondere keine operativen Bestimmungen, die die Untersuchung und Verfolgung durch nationale Gerichte gewährleisten, und deckt einen Personenkreis ab, der über das hinausgeht, was die EU in ihren Leitprinzipien empfiehlt.

² „former Yugoslav Republic of Macedonia“ - ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

1.4. Gesamtbewertung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verfügt über stabile demokratische Institutionen, die ordnungsgemäß funktionieren, die Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten respektieren und untereinander zusammenarbeiten. Trotz wiederholter Empfehlungen seitens der OSZE/BDIMR nach den Wahlen des Jahres 2002 wurde 2005 bei den Kommunalwahlen eine Reihe von Unregelmäßigkeiten beobachtet. Die rechtzeitige und angemessene Umsetzung der Empfehlungen der OSZE/BDIMR und das Engagement der politischen Parteien werden für die Gewährleistung der uneingeschränkten Integrität der nächsten Parlamentswahlen entscheidend sein. Wenngleich die Opposition generell ihre normale Rolle im Betrieb der Institutionen spielt, hat sich eine Oppositionspartei im April 2005 entschlossen, nicht mehr an den Arbeiten des Parlaments teilzunehmen.

Das Engagement für die Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid ist groß und die seit 2001 erzielten bedeutenden Fortschritte haben maßgeblich zur Stärkung der Stabilität des Landes beigetragen. Um das Klima des Vertrauens weiter zu verbessern und die Errungenschaften zu konsolidieren, sollte die Regierung die wirksame Umsetzung des Abkommens fortsetzen.

Die Rechtstaatlichkeit wird schrittweise gefestigt. Seit der Krise von 2001 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Polizei zu reformieren. Allerdings bedarf es weiterer Schritte, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Landesgebiet zu sichern. Dies beinhaltet auch die Fortsetzung der Polizeireform, die ausschlaggebend für eine wirksamere Polizeiarbeit und für die Verhütung der möglichen Eskalation von Vorfällen ist. Die Bemühungen um die Verbesserung der Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz, angefangen bei der Änderung der Verfassung entsprechend den Empfehlungen des Europarats, müssen fortgesetzt werden. Der Korruptionsgrad ist nach wie vor hoch, wodurch viele Aspekte des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens im Land beeinträchtigt werden. Die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung muss daher noch verstärkt werden.

Die Wahrung der Grundrechte wirft keine nennenswerten Probleme auf. Es wurde eine Reihe verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Änderungen vorgenommen, durch die für einen hohen Schutz der Rechte von Minderheiten gesorgt wurde. Diese Vorschriften müssen weiterhin ordnungsgemäß angewandt werden.

Das Land arbeitet uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammen. Es hat mit den USA ein bilaterales Immunitätsabkommen betreffend den Internationalen Strafgerichtshof geschlossen, das nicht mit den einschlägigen Leitprinzipien der EU übereinstimmt. Das Land ist zur regionalen Zusammenarbeit bereit. In diesem Bereich sind fortgesetzte Anstrengungen erforderlich, um vor allem im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen die Frage des Ländernamens mit Griechenland zu klären.

2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

Der Europäische Rat legte 1993 auf seiner Tagung in Kopenhagen folgende wirtschaftliche Kriterien für den Beitritt zur EU fest:

- die Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten.

Das eine lässt sich vom anderen nicht trennen: Einerseits wird sich eine funktionsfähige Marktwirtschaft im Wettbewerb besser behaupten, und andererseits ist im Kontext der EU-Mitgliedschaft der funktionsfähige Markt mit dem Binnenmarkt identisch. Ohne Integration in den Binnenmarkt verlöre die EU-Mitgliedschaft sowohl für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als auch für ihre Partner jeglichen wirtschaftlichen Sinn.

Jedes Kandidatenland muss sich auf Dauer zur Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verknüpften wirtschaftlichen Auflagen verpflichten. Diese unwiderrufliche Verpflichtung muss es eingehen, damit garantiert ist, dass für alle Teile des erweiterten EU-Markts weiterhin gemeinsame Regeln gelten. Im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes sind mehrere Aspekte zu unterscheiden: Zum einen muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die aus der Mitgliedschaft erwachsenden wirtschaftlichen Verpflichtungen in einer Weise übernehmen können, die für den Binnenmarkt keine Störungen nach sich zieht. Zum anderen setzt die Fähigkeit des Landes, dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt standzuhalten, voraus, dass im Lande selbst entsprechend günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen gegeben sind, dass die Wirtschaft flexibel ist und dass ausreichendes Human- und Sachkapital – insbesondere Infrastrukturen – vorhanden sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht die Wahrscheinlichkeit, dass einige Segmente der Gesellschaft den Wettbewerbsdruck als zu groß empfinden und Schutzmaßnahmen fordern, die – würde man dem nachgeben – den Binnenmarkt aushöhlen würden.

2.1. Wirtschaftliche Entwicklung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist eine kleine Binnenwirtschaft mit zwei Millionen Einwohnern und einem BIP von 4,2 Mio. EUR (2004). Dies entspricht rund 0,04% des BIP der EU der 25. Das BIP pro Kopf beträgt zum gegenwärtigen Wechselkurs etwa 2 100 EUR, was in Kaufkraftstandards ausgedrückt rund 25% des Durchschnitts in der EU der 25 entspricht. Das Bevölkerungswachstum liegt seit einigen Jahren im Durchschnitt bei rund 0,2% jährlich, während die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter seit Mitte der 1990-er Jahre im Jahresdurchschnitt um etwa 1,3% wächst. Rund 60% der Bevölkerung leben in städtischen Gebieten. Zwischen der Hauptstadt und den ländlichen Gebieten bestehen signifikante Einkommensunterschiede.

Makroökonomischer Hintergrund

Die Wirtschaft des Landes war eine der am wenigsten entwickelten in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ). Nach 1991 wurde die Rezession, die bereits die letzten Jahre der Zugehörigkeit zur SFRJ getrübt hatte, durch die Abspaltung von den traditionellen Märkten und dem Verlust der finanziellen Unterstützung aus dem Staatshaushalt der SFRJ noch verschlechtert. Darüber hinaus wurde die Wirtschaft dadurch

beeinträchtigt, dass die lebenswichtigen Handelsrouten von Nord nach Süd wegen regionaler Konflikte unterbrochen waren. Während des größten Teils der ersten Hälfte der 1990-er Jahre hatte die Wirtschaft mit den Sanktionen zu kämpfen, die die Vereinten Nationen gegen die noch übrige SFRJ verhängten. Darüber hinaus verhängte Griechenland von 1994 bis 1995 wegen des Streits um den Landesnamen ein Handelsembargo gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Wie in vielen anderen unabhängig gewordenen Transformationswirtschaften waren die ersten Jahre des Übergangs von einem drastischen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet. Schlüsselfaktoren waren das Wegbrechen der traditionellen Produktionsbeziehungen und der Finanzintermediation, der Verlust der präferenziellen Handelszugeständnisse und ein Hochschnellen der Inflation, die 1992 1700% erreichte. Bis 1994 war die Wirtschaftstätigkeit auf rund drei Viertel des vor der Unabhängigkeit erreichten Produktionsniveaus zurückgefallen. Während des Jahres 1993 und Anfang 1994 setzten die Behörden einen stabilitätsorientierten Policy Mix ein, indem sie eine restriktive Haushaltspolitik verfolgten, das Kredit- und Lohnwachstum drosselten und die Währung an die D-Mark koppelten. Dadurch ging die Inflation auf einstellige Zahlen zurück und die Produktion stieg wieder an. Durch das Handelsembargo seitens Griechenland im Zeitraum 1994-95 wurde die wirtschaftliche Erholung jedoch verlangsamt.

Die Jahre 1996 bis 2000 waren von relativer wirtschaftlicher Stabilität und langsam vorankommenden, aber bedeutenden Strukturreformen geprägt. Die Privatisierung nahm an Geschwindigkeit zu und es wurden erste Schritte zur Liberalisierung des Arbeitsmarkts unternommen. Das Handelssystem wurde 1996 liberalisiert. Mitte 1997 erfolgte eine Abwertung der Währung, die weder eine signifikante Inflationsbeschleunigung, noch eine nennenswerte Verbesserung der Exportleistung zur Folge hatte. 1999 führte der Krieg im benachbarten Kosovo zum plötzlichen Zustrom einer großen Anzahl albanischer Flüchtlinge. Die durch den Kosovo-Krieg ausgelöste Unsicherheit hatte auch einen nachteiligen Einfluss auf die Finanzmärkte, was sich in Liquiditätsengpässen und Druck auf den Wechselkurs niederschlug.

Die Krise des Jahres 2001 hatte eine Zeit wachsender wirtschaftlicher Unsicherheit zur Folge. Das BIP fiel 2001 um 4,5%, während die finanziellen Kosten der Krise das öffentliche Defizit auf über 7% des BIP hochtrieben.

Seit 2001 ist die Wirtschaft zu positiven Wachstumsraten zurückgekehrt, wenngleich der Aufschwung sich eher langsam vollzieht. 2004 lag die reale Wirtschaftsleistung rund 17% über dem Niveau von 1996, was jedoch immer noch 10% weniger waren als vor der Unabhängigkeit. 2004 betrug das nominale BIP 265 Mrd. MKD (4,3 Mrd. EUR). Nach einer groben Schätzung des Umfangs der Schattenwirtschaft dürfte rund ein Drittel der Wirtschaftstätigkeit nicht registriert sein, vor allem im nur geringe Wertschöpfung erzeugenden Dienstleistungssektor und im Sektor der kleinen Unternehmen.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - Wichtigste Wirtschaftstrends

(Stand: 30. September 2005)

		2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bruttoinlandsprodukt	jhrl. Veränd. in %	4,5	-4,5	0,9	2,8	2,9	3,7 1. Halbjahr
Privater Verbrauch	jhrl. Veränd. in %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bruttoanlageinvestitionen	jhrl. Veränd. in %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitslosenquote ¹	%	34,8	33,9	34,8	39,6	39,3	38,0 1. Halbjahr
Beschäftigungsquote ¹	jhrl. Veränd. in %	0,3	-1,7	-0,1	-1,9		
Löhne	jhrl. Veränd. in %	4,4	1,1	6,4	4,9	3,5	2,2 Jan.-Jul.
Leistungsbilanzsaldo	% des BIP	-1,9	-6,5	-9,5	-3,3	-7,7	k.A.
Direktinvestitionen (ADI, netto)	% des BIP	4,5	11,8	2,1	2,0	2,8	k.A.
Verbraucherpreisindex	jhrl. Veränd. in %	6,6	5,2	2,3	1,1	-0,4	0,4 Jan.-Sep.
Zinssatz (Dreimonatseinlagen)	% p.a.	11,2	10,0	9,6	8,0	6,5	6,6 Jan.-Sep.
Rendite (3-Mon.-Schatzanl.)	% p.a.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	8,49	10,3 Jan.-Sep.
Aktienmärkte	Index	k.A.	1000	1095	1179	1352	1775,6 Jan.-Sep.
Wechselkurs MKD/EUR	Wert	60,7	60,9	61,0	61,3	61,3	61,3 Jan.-Sep.
Nominaler effekt. Wechselkurs	Index	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Zentralstaatl. Haushaltssaldo ²	% des BIP	2,5	-6,3	-5,6	-0,1	0,7	k.A.
Staatsverschuldung ²	% des BIP	48,0	48,8	42,9	39,0	37,6	k.A.

1: LFS-Daten; 2: GFS-Daten.

Quelle: Eurostat, ECOWIN, nationale Quellen

Die zentralstaatlichen Finanzen waren in den frühen Jahren der Unabhängigkeit von erheblichen Defiziten geprägt, wurden jedoch in der zweiten Hälfte der 1990-er Jahre nahezu ins Gleichgewicht gebracht. Allerdings trieben die Krise des Jahres 2001 und ihre Nachwirkungen die öffentlichen Ausgaben in die Höhe, was sich in beträchtlichen gesamtstaatlichen Defiziten niederschlug. 2003 und 2004 waren die öffentlichen Finanzen erneut fast im Gleichgewicht. Allerdings stellt das System der sozialen Sicherheit eine große Belastung für die öffentlichen Finanzen dar. Was die Höhe der Staatsverschuldung angeht, so befand sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Ende 2004 mit einer Bruttoschuldenquote des öffentlichen Sektors von rund 44% des BIP in einer recht günstigen Situation. Knapp über 60% dieser Schulden (27% des BIP) werden extern finanziert.

Die Zahlungsbilanz weist substantielle Defizite auf. Hauptursache ist das Handelsbilanzdefizit, das sich in der zweiten Hälfte der 1990-er Jahre erheblich verstärkte und in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends auf mehr als 20% des BIP anstieg. Diese immer größer werdende Außenhandelslücke ist auf die wachsenden Warenimporte zurückzuführen, die nicht durch entsprechende Exporte ausgeglichen werden. Das Außenhandelsdefizit wird größtenteils durch die laufenden Übertragungen in Höhe von rund 10% des BIP (Gastarbeiterüberweisungen, Zuschüsse usw.) finanziert und in geringerem Umfang durch die ausländischen Direktinvestitionen, die sich in jüngeren Jahren auf etwa 2% des BIP beliefen. Die Gesamtauslandsverschuldung belief sich Ende 2004 auf rund 45% des BIP.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien trat 1993 den Bretton-Woods-Institutionen bei und ist seither in den Genuss umfangreicher technischer und finanzieller Hilfe gekommen. Darüber hinaus erhielt das Land Unterstützung von der EU in Form von CARDS-Projekten und makrofinanzieller Hilfe.

Strukturwandel

Als die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Unabhängigkeit erlangte, waren ihre Wirtschaftsstrukturen stark von den Besonderheiten des Wirtschafts- und Sozialsystems der SFRJ geprägt, in das sie seit fast fünf Jahrzehnten (1944-1991) eingebunden gewesen war. Jugoslawien hatte - wenn auch auf kommunistische Prinzipien gestützt - ein recht spezielles Wirtschaftsmodell entwickelt, in dessen Rahmen die Produktionsmittel großenteils „Volkseigentum“ (d.h. nicht Eigentum des Staates, sondern der Beschäftigten) waren und ein recht hoher Grad an lokaler Selbstbestimmung herrschte. Dadurch genossen die Wirtschaftsakteure eine vergleichsweise große Freiheit und Unabhängigkeit. Privates Eigentum an Produktionsmitteln war möglich und die Preise wurden in hohem Maße vom Markt bestimmt. Eine wichtige Besonderheit dieses Systems stellten allerdings die de facto bestehenden weichen Budgetbeschränkungen für volkseigene Betriebe dar, die Unternehmen mit guten politischen Beziehungen einen leichten Zugang zu Krediten des Banksektors ermöglichten und sie in die Lage versetzten, hohe Zahlungsrückstände bei Steuern, Sozialabgaben oder Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen auflaufen zu lassen. Dies ermöglichte das Fortbestehen unrentabler Unternehmen, verschlechterte aber die Lage des Finanzsektors drastisch und ging zu Lasten der Preisstabilität.

Während der fünf Jahrzehnte, in denen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Teil der SFRJ war, wurden ihre Wirtschaftsstrukturen einer signifikanten Neuausrichtung und Modernisierung unterzogen, die sich vor allem auf die Verkehrsinfrastrukturen und die Industrialisierung konzentrierte. Dadurch fand ein Übergang von einer im Wesentlichen landwirtschaftlich orientierten zu einer halbindustrialisierten Wirtschaft statt, deren Schwerpunkt hauptsächlich auf der Textil- und der Metallindustrie lag. Wie in vielen anderen Transformationswirtschaften begann die Umstrukturierung ausgehend von einer Wirtschaftsstruktur, die vom verarbeitenden Gewerbe dominiert wurde (48% der Wertschöpfung im Jahr 1990, einschließlich Bergbau). Auch der Anteil des Handelssektors war recht hoch (fast 20% der Gesamtwertschöpfung), während auf die Landwirtschaft 10% entfielen. Der Tourismus machte nur 2% aus. In der ersten Hälfte der 1990-er Jahre wurde die Wirtschaft offenbar diversifiziert. Die verfügbaren Daten für diesen Zeitraum zeigen einen erheblichen Rückgang der Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus und eine verstärkte Rolle der Landwirtschaft, während der Handel recht konstant blieb. Dieser Trend spiegelte sich auch in der Beschäftigungsstruktur wider: Die Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe ging zurück, während der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor, aber auch in der öffentlichen Verwaltung, stieg. Der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbeschäftigung blieb hoch (er betrug 2003 unter Einbeziehung unbezahlt mithelfender Familienmitglieder rund 22%).

**Ehemalige jugoslawische Republik
Mazedonien – Wichtigste Indikatoren
der Wirtschaftsstruktur (2004)**

Bevölkerung (Durchschn.)	Millionen	2,0
BIP pro Kopf	€ KKS	:
	in % des EU-25 Durchschnitts	25e
Anteil der Landwirtschaft an:		
- Bruttowertschöpfung ¹	%	13,4
- Beschäftigung ¹	%	10,1
Bruttoanlageinvestitionen	% des BIP	16,3n
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	% des BIP	38,0
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen ¹	% des BIP	37,9n
Bestand an ausländischen Direktinvestitionen	in Millionen € in € pro Kopf	115,0 56,7
Beschäftigungsquote	Anteil der 15- bis 64-jährigen	33,8
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	33,5

I: 2003; e: Schätzung; f: Prognose; n: nationale Quellen;
Quelle: Eurostat

Die Exportgüterstruktur war vor der Unabhängigkeit stark konzentriert, wobei Verarbeitungsgüter (Eisenerzeugnisse, Textilien usw.) mehr als 75% der Gesamtexporte ausmachten. Seither wurde die Spannbreite der Warengruppen in gewissem Umfang diversifiziert, worin sich die Diversifizierung der Handelspartner widerspiegelt. Auf der Importseite nahm der Anteil der gewerblichen Zwischenerzeugnisse ab, während der der Konsumgüter stieg. Was die Handelspartner anbelangt, so begann die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit einer starken Ausrichtung auf die Märkte des früheren Jugoslawiens (in das sie etwa drei Viertel ihrer Industrieproduktion exportiert hatte). Dies war größtenteils auf die präferenziellen Handelsvereinbarungen zwischen den Mitgliedern der SFRJ zurückzuführen. Der Handel mit anderen direkten Nachbarn war während der jugoslawischen Ära relativ gering, da Albanien den internationalen Handel zunehmend einschränkte, während der Handel mit dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) auf politische Hindernisse stieß. Dennoch war die Handelsverflechtung mit westlichen Ländern im Vergleich zu anderen Transformationswirtschaften, die entweder im Rahmen der Sowjetunion oder von RGW-Abkommen Handel trieben, recht hoch. Allerdings hatten das von den Vereinten Nationen gegen die noch übrige SFRJ verhängte Embargo und der Handelsboykott seitens Griechenland einen starken - wenn auch wahrscheinlich größtenteils nur vorübergehenden - Einfluss auf die regionalen Handelsströme. Der Anteil der Exporte in die und der Importe aus der EU stieg von rund 43% des gesamten Handels im Jahr 1990 auf rund 55% im Jahr 2004, was teilweise auf den gesteigerten Handel mit Griechenland zurückzuführen war. Der Anteil der Exporte in die frühere SFRJ (Serbien und Montenegro, Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina) erholte sich von 22% im Jahr 1992 auf rund 30% im Jahr 2000, fiel jedoch 2004 auf etwa 28% zurück.

Die Arbeitsmarktsituation, die bereits schwierig war, als das Land unabhängig wurde, hat sich seither weiter verschlechtert. Als Folge der Wirtschaftskrise in der SFRJ in den späten 1980-er Jahren betrug die Arbeitslosenrate in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei Erlangung der Unabhängigkeit etwa 24%. Die Umstrukturierung der Wirtschaft führte zu einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften, da die geringe Wachstumsdynamik und die schlechten Rahmenbedingungen für Unternehmen keine ausreichende Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichten. Andere Hauptgründe für die geringe Arbeitsplatzschaffung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind die hohe Steuerbelastung durch registrierte Arbeitskräfte und die mangelnde Flexibilität der arbeitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsplätze. Als Ergebnis blieb die Erwerbsbeteiligung, d.h. der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre), die wirtschaftlich aktiv ist, besonders niedrig (rund 55% im Jahr 2004), vor allem bei Frauen und in noch höherem Maß bei den ethnischen Minderheiten. Die Beschäftigungsquote verharrte im Großen und Ganzen auf einem extrem niedrigen Niveau (weniger als 40% der erwerbsfähigen Personen sind als erwerbstätig registriert). Die Quote der offiziell registrierten Arbeitslosen stieg 2004 auf 39%. Allerdings beinhaltet diese Quote auch Personen, die sich hauptsächlich als arbeitslos registrieren lassen, um dem Krankenversicherungssystem angeschlossen zu werden. 1997 wurde die Anstalt für Arbeit errichtet. Ihr Haushalt beträgt etwa 3% des BIP (127 Mio. EUR in 2004). Die Arbeitslosenbeiträge machen rund 16% ihrer Einnahmen aus, Haushaltsbeiträge rund 80% (2,5% des BIP). 97% ihrer Ausgaben fließen in die Arbeitslosenunterstützung.

Nach der Unabhängigkeit gelang es den Behörden, die für das Funktionieren einer Marktwirtschaft erforderlichen Institutionen zu errichten. Wichtige Beispiele sind die Errichtung einer weitgehend unabhängigen Nationalbank im Jahr 1992, die Einführung einer

Börse im Jahr 1996, die Schaffung von Aufsichts- und Regulierungsbehörden im Finanzsektor in den späten 1990-er Jahren und die Einrichtung eines Schatzamts im Jahr 2000. Die Modernisierung des Steuersystems wurde eingeleitet, wobei allerdings noch große Herausforderungen zu bewältigen sind, besonders in Bezug auf die Verbesserung der Steuererhebung und die Schattenwirtschaft. Im Finanzsektor wurden die Spannungen, die durch den Zusammenbruch des Pyramidensystems im Jahr 1997 entstanden waren, überwunden, während andere Probleme, wie die unzulängliche Governance und die vergleichsweise hohe Anzahl recht kleiner Banken, noch ungelöst sind.

Insgesamt war das Reformtempo relativ niedrig. Teilweise ist dies auf die Zeiten der wirtschaftlichen Krisen und Härten zurückzuführen, die durch regionale oder ethnische Konflikte entstanden. Allerdings wurden selbst in Zeiten relativer wirtschaftlicher Stabilität (z.B. von 1996 bis 2000 oder nach 2001) bei den Reformen in vielen Bereichen nur langsame Fortschritte oder nur suboptimale Ergebnisse erzielt.

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den acht NUTS-III-Regionen sind trotz der geringen Größe des Landes recht hoch. Vor allem in der Infrastrukturausstattung und im Einkommensniveau bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Hauptstadt und den ländlichen Gebieten. So liegt das BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards (KKS) ausgedrückt in der Hauptstadtregion etwa doppelt so hoch (etwa 50% des EU-Durchschnitts verglichen mit einem nationalen Durchschnitt von rund 25% des EU-Durchschnitts). Darüber hinaus scheinen die sozialen Ungleichheiten sich weiter verstärkt zu haben. Im Zeitraum 1998-2002 war die Hauptstadt die einzige Region mit einem positivem Wachstum des Pro-Kopf-Einkommens. Die Mobilität der Arbeitskräfte ist offenbar eher gering, obwohl erhebliche Unterschiede in den Arbeitslosenquoten der einzelnen Regionen bestehen, die von 30% bis 50% der Erwerbsfähigen reichen.

2.2. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Eine funktionsfähige Marktwirtschaft setzt voraus, dass Preise und Handel liberalisiert sind und ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, darunter Eigentumsrechten, besteht. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verbessert. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

Offenbar herrscht ein zunehmend breites politisches Einvernehmen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Nach der Unabhängigkeit wurde den Behörden rasch bewusst, dass die Wirtschaft stabilisiert werden musste. Mit technischer und finanzieller Hilfe der Bretton-Woods-Institutionen setzte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ein wirtschaftliches Stabilisierungsprogramm um, das großen Nachdruck auf die Erreichung stabiler Preise und gesunder öffentlicher Finanzen legte. Nach einer schweren Rezession infolge der Unabhängigkeit gelang es den Behörden, die Wirtschaft innerhalb recht kurzer Zeit wieder zu stabilisieren. Bei den Reformen der zweiten Generation, wie der Modernisierung und Stärkung der Institutionen (öffentliche Verwaltung und unabhängige Aufsichts- und Regulierungsorgane), zeigten sich die Behörden jedoch offenbar weniger

entschlossen. Die erforderlichen Reformen wurden häufig durch politische Entwicklungen behindert, wie die Krise des Jahres 2001 oder die Volksabstimmung über die neuen Gemeindegrenzen im November 2004. In der Folge sind politisch schwierige Strukturreformen wie die Arbeitsmarktliberalisierung und die Verbesserung der Steuererhebung erst kürzlich wieder in Schwung gekommen. Insgesamt hat die Aussicht auf den Beitritt eine merkliche Beschleunigung bei den politisch heiklen Reformen herbeigeführt, wie bei der Liberalisierung des Arbeitsmarkts und der Verwirklichung der Reformen im Justizwesen. Im August 2005 unterzeichneten die Behörden mit dem IWF eine neue Stand-by-Vereinbarung für den Zeitraum 2005-2008, die großen Nachdruck auf Strukturreformen legt. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit der Weltbank eine Reihe wichtiger Strukturreformprojekte ausgearbeitet, deren Durchführung bereits im Gange ist.

Das reale BIP-Wachstum blieb relativ niedrig, nachdem sich die Wirtschaft von dem Wegbrechen der traditionellen Handelsverbindungen und von der Krise des Jahres 2001 erholt hatte. Nach einer schweren Rezession in den Jahren 1991-1993, in deren Verlauf das Produktionsniveau auf rund drei Viertel der vor der Unabhängigkeit verzeichneten Höhe absackte, setzte im Zeitraum 1996-2000 eine Konjunkturerholung ein. Die Krise des Jahres 2001 führte zu einem deutlichen Produktionsrückgang um 4,5%. Seither war das Wirtschaftswachstum positiv, blieb allerdings eher niedrig. Im gesamten Zeitraum 1996-2004 erreichte das jährliche Wachstum im Durchschnitt äußerst bescheidene 1,8%. Daher lag die wirtschaftliche Leistung 2004 bei nur 90% des vor der Unabhängigkeit erreichten Niveaus. In diesem Zeitraum wurde das Wirtschaftswachstum vor allem durch den privaten Verbrauch und die Exporte gesteuert, während Investitionen und öffentlicher Verbrauch nur wenig dazu beitrugen. Angesichts der niedrigen Kapazitätsauslastungsraten und der hohen Unterbeschäftigung wären von der Angebotsseite her erheblich höhere Wachstumsraten möglich gewesen. 1999 wurde die Wirtschaft durch die Kosovo-Krise beeinträchtigt, die einen massiven, wenn auch kurzfristigen Zustrom von Flüchtlingen auslöste. Trotz größerer Spannungen auf den Finanzmärkten blieben die Auswirkungen auf die Wirtschaft jedoch begrenzt. Unter Berücksichtigung der geringen Größe der Wirtschaft, aufgrund derer einzelne wirtschaftliche Ereignisse wie die Schließung oder Gründung einiger weniger, aber wichtiger Unternehmen erhebliche Konsequenzen haben, hat die Wirtschaft externe Schocks überraschend gut verkraftet. Allerdings trugen die Existenz einer umfangreichen Schattenwirtschaft, die den Haushalten Einkommen verschafft, sowie der Zufluss beträchtlicher Transfers aus dem Ausland (Gastarbeiterüberweisungen, Zuschüsse usw.) zur Aufrechterhaltung einer Binnennachfrage bei, die nicht durch eine inländische Einkommenserzeugung untermauert wird.

Die Außenhandels- und die Leistungsbilanz weisen hartnäckig erhebliche Defizite auf. Im Zeitraum 1996-2004 betrug das Leistungsbilanzdefizit im Durchschnitt rund 6,2% des BIP. Die tatsächlichen Salden schwankten zwischen -10% des BIP im Jahr 1996 und -0,9% im Jahr 1999. Hauptursachen für diese Ungleichgewichte waren anhaltende und substanzielle Außenhandelsdefizite, die sich jährlich im Durchschnitt auf fast 16% des BIP beliefen (mit Schwankungen zwischen -9,3% in 1996 und -21,4% in 2002). Der Warenhandel (Im- und Exporte) belief sich auf etwa 85% des BIP. Die Import- und Exportströme der Waren stehen in enger Wechselwirkung zueinander; hier sind ein stabiles Niveau bei den Importen für inländische Zwecke (wie den Verbrauch) und ein hoher Importgehalt der Exporte zu verzeichnen. Die Dienstleistungsimporte und -exporte machen rund 17% des BIP aus, wobei Importe und Exporte recht ausgeglichen sind. Das Leistungsbilanzdefizit wird durch Transfers aus dem Ausland finanziert, die sich im Durchschnitt auf rund 12% des BIP belaufen. Ein erheblicher Anteil dieser Transfers (rund 10% des BIP) sind

Gastarbeiterüberweisungen. Größere außenwirtschaftliche Ungleichgewichte sind in rasch expandierenden Volkswirtschaften recht üblich, da diese Kapitalgüter importieren, um ihre Produktionsanlagen zu modernisieren. Im Fall der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien könnten die trotz geringen Wachstums und Investitionen erheblichen Handelsbilanzdefizite jedoch auf substanzielle makroökonomische Ungleichgewichte hindeuten.

Die weiter gestiegene Arbeitslosigkeit hat ein sehr hohes Niveau erreicht und reagiert kaum auf das Wirtschaftswachstum. Als die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien 1991 mit dem Übergang zur Marktwirtschaft begann, war die Arbeitslosenquote mit rund 24% bereits hoch. Die schwache Wirtschaftsdynamik und die Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Betriebe haben zum weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit auf etwa 39% im Jahr 2004 geführt. Gleichzeitig blieb die Erwerbsbeteiligung bei rund 55%. Bisher wurde das Beschäftigungswachstum offenbar hauptsächlich durch Umstrukturierungsprozesse gesteuert, während es auf die Beschleunigung der Wirtschaftstätigkeit kaum reagiert hat. Insgesamt war das Beschäftigungswachstum sehr gering bis sogar negativ, wodurch die registrierte Beschäftigung um durchschnittlich 0,3% pro Jahr zurückging. Ein wesentlicher Anteil der erwerbslosen Arbeitskräfte sind inzwischen langzeitarbeitslos. Es wird selbst in Zeiten starken Wachstums schwierig sein, diese strukturelle Arbeitslosigkeit abzubauen. Allerdings beinhalten die offiziellen Arbeitsmarktdaten aufgrund der Bedeutung der Schattenwirtschaft für die Beschäftigung einen recht hohen Unsicherheitsfaktor. Im Juli 2005 wurde das Arbeitsgesetz umfassend geändert, um die Verfahren für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zu vereinfachen und neue Formen der Beschäftigung wie Teilzeit- und befristete Verträge zu erleichtern (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 19 - Sozialpolitik und Beschäftigung).

Nach einer kurzen Zeit der Hyperinflation gelingt es der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien inzwischen, die Inflationsraten niedrig zu halten. In den ersten Jahren der Unabhängigkeit (1991-1995) erreichte die Inflation durchschnittlich 400% jährlich mit einem Spitzenwert von 1700% im Jahr 1992. Ein 1994 verabschiedetes Stabilisierungsprogramm mit Schwerpunkt auf einer strikten fiskal- und geldpolitischen Disziplin, bei der die Lohnentwicklung kontrolliert und der Wechselkurs an einen externen Anker gekoppelt wurde, trug jedoch dazu bei, den Inflationsdruck relativ rasch zu verringern. Im Zeitraum 1996-2004 betrug die Verbraucherpreisinflation im Durchschnitt 2,3% und erreichte 2000 und 2001 Spitzenwerte von 6,6% bzw. 5,2%. Ein ähnliches Profil zeichnete sich bei der Kerninflation ab. Der derzeitige Hauptinflationsindikator ist offenbar veraltet, da Lebensmittel rund 50% der Korbgleichung ausmachen. Das Staatliche Statistikamt und Eurostat arbeiten an der Einführung eines aktualisierten Inflationsindikators, der noch 2005 veröffentlicht werden soll.

Die Geldpolitik verlagerte sich auf die Stützung der Preisstabilität. Die 1992 errichtete Nationalbank ist weitgehend unabhängig. Nachdem sie zunächst gezwungen war, der Kreditnachfrage des Banksektors nachzukommen, ging die Nationalbank 1994 zu einer strikteren Kontrolle der Geldmenge über, um das Kreditwachstum mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Einklang zu bringen. 2002 wurde das Gesetz über die Nationalbank weiter an den EU-Besitzstand angeglichen, wodurch die Unabhängigkeit der Bank erheblich gestärkt wurde. Nach dem derzeitigen Gesetz ist das Hauptziel die Aufrechterhaltung der Preisstabilität. Die Zinspolitik ist diesem Ziel untergeordnet. Mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Preisstabilität hat die Nationalbank seit 1995 eine Politik der Wechselkursstabilisierung gegenüber dem Euro verfolgt. Um überschüssige Liquiditäten vom Geldmarkt abzuziehen, versteigert die Nationalbank zweimal wöchentlich

Nationalbankwechsel mit Fälligkeiten von 7 und 28 Tagen. Bisher hatte die Zinspolitik der Nationalbank nur begrenzten Einfluss auf die Kredit- und Einlagenzinssätze des Banksektors, wengleich eine gewisse Wirkung auf dessen Devisenbestände festzustellen ist. Ende 2004 entsprachen die Devisenbestände der Banken vorausgeschätzten Waren- und Dienstleistungsimporten von etwa 2,9 Monaten.

Der Wechselkurs gegenüber dem Euro ist stabil geblieben. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien führte im April 1992 ihre eigene Währung in Form eines Kupons ein, der denselben Wert wie der jugoslawische Dinar hatte. Am 5. Mai 1993 wurde der mazedonische Denar (MKD) als offizielle Währung eingeführt und ersetzte die Kupons. Die Währung wurde 1994 de facto an die D-Mark gekoppelt. 1997 beschlossen die Behörden eine Abwertung um 15%. Seither blieb der Wechselkurs gegenüber dem Euro weitgehend stabil; er schwankte lediglich innerhalb einer engen Spanne von 60,5-61,5 MKD = 1 EUR. Selbst während der Vorfälle im Kosovo im Jahr 1999 und der Krise im Jahr 2001 wurde die Wechselkursstabilität aufrechterhalten. Um den Wechselkurs stabil zu halten, greift die Nationalbank auf Offenmarktgeschäfte, Wechselkursinterventionen und Zinsänderungen zurück. So hob sie den Zinssatz für 28-tägige Zentralbankwechsel kürzlich auf 10% an.

Das öffentliche Defizit ist unter Kontrolle, doch die Qualität der Governance ist gering. Die Einnahmen des Zentralstaats machen ein Drittel des BIP aus. Dies liegt unter dem Durchschnitt der EU der 25, ist jedoch unter Berücksichtigung des Einkommensniveaus der Wirtschaft recht viel. Die Kommunalverwaltungen haben bisher eine sehr begrenzte Rolle gespielt. Ihre Aufgaben und finanziellen Ressourcen werden jedoch in den nächsten beiden Jahren im Zuge der Dezentralisierung der öffentlichen Finanzen zunehmen. Der gesamtstaatliche Sektor umfasst auch die Sozialversicherung und einige außerbudgetäre Mittel. Insgesamt scheint die Effizienz des öffentlichen Sektors niedrig zu sein, wobei einige Bereiche (z.B. die Gesundheitsdienste) personell überbesetzt sind, andere hingegen (z.B. Rechnungsprüfung und Ausgabenkontrolle) unterbesetzt. Es müssen noch umfassende Reformen in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Rechnungswesen durchgeführt werden. Trotz mehrerer Krisenzeiträume blieben die öffentlichen Finanzen recht ausgeglichen, was vor allem Ausgabenbeschränkungen zu verdanken ist. Wesentliche Schwachstellen sind der Sozialversicherungssektor mit seiner notorisch unausgeglichenen Bilanz und die Zahlungsrückstände. Die Dezentralisierung der Kompetenzen für die öffentlichen Finanzen durch ihre Übertragung an untere Verwaltungsebenen wird mit beträchtlichen Herausforderungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Kontrollstandards und die Korruptionsbekämpfung verbunden sein. Bisher waren die zentralen Behörden bei der Dezentralisierung der Steuererhebung und der Ausgabenermächtigungen zurückhaltend. Angesichts der teilweise unzureichenden lokalen Verwaltungskapazitäten erscheint dieses Vorgehen vernünftig. Als Ergebnis der Rentenreform von 2000 wird gegenwärtig eine zweite Säule (obligatorische Beiträge zu privaten Rentenfonds) eingeführt. Ab 1. Januar 2006 wird dieser privaten Säule ein Teil der Sozialversicherungsbeiträge zugewiesen. Die Staatsverschuldung befindet sich mit 37% des BIP (2004) weiter auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau und ist weitgehend stabil geblieben. Die Tragfähigkeit der Schuldensituation scheint nicht gefährdet zu sein.

Der Policy Mix hat die Wirtschaft nach ersten Turbulenzen erfolgreich stabilisiert, versagte jedoch bei der Förderung von Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Strukturwandel. Bald nach der Unabhängigkeit wurde die Fiskal- und Geldpolitik auf die Stabilisierung der Wirtschaft ausgerichtet. Die Inflation ging rasch zurück und die Lage der öffentlichen Finanzen verbesserte sich. Diese Politik war zwar in der Anfangsphase der wirtschaftlichen

Stabilisierung sehr wirkungsvoll, doch die angebotsseitigen Maßnahmen waren weniger erfolgreich. Die Privatisierung generierte keine neuen in- oder ausländischen Investitionen, die Arbeitslosigkeit blieb hoch und die unzureichenden administrativen und rechtlichen Reformen behinderten die Verbesserung des Wirtschaftsklimas. In der Folge blieben die Wirtschaftsdynamik und der Strukturwandel deutlich unter Potenzial. Das Tempo der Strukturreformen beschleunigte sich erst vor kurzem.

Die Liberalisierung der Preise und des Handels wurde weitgehend abgeschlossen. Das Land übernahm von der SFRJ ein Preissystem, in dem die Preise größtenteils frei festgelegt wurden. Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit gab es allerdings ein System von Preiskontrollen, das rund 40% der Posten des Einzelhandelspreisindex abdeckte. Im Zuge eines Strukturanpassungsprogramms wurden die Preiskontrollen von der Regierung schrittweise reduziert. Die Energiepreise werden seit 2003 von der Energieregulierungskommission festgesetzt. Der Anteil der administrierten Preise des Verbraucherpreisindex sank von rund 20% Mitte der 1990-er Jahre auf 11,3% Mitte 2005. Allerdings werden die Kosten- und Preisstrukturen offenbar noch durch staatliche Beihilfen und eine unzulängliche Steuereinzahlung verzerrt. Der Handel wurde weitgehend liberalisiert, da das Land Mitglied der WTO ist und eine Reihe bilateraler Freihandelsabkommen unterzeichnet hat. Darüber hinaus gibt das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU einen klaren Kurs der Handelsliberalisierung vor.

Der Anteil des Privatsektors an der Produktion ist inzwischen recht hoch; er lag 2003 bei 75% des BIP. Bisher sorgt der öffentliche Sektor noch für Leistungen wie Bildung, Gesundheitsdienste, Wasser, Elektrizität usw. Die Privatisierung des Elektrizitätssektors ist für 2006 geplant. Die Liberalisierung des Eisenbahnverkehrs befindet sich in Vorbereitung. Der Telekommunikationssektor wurde 2001 privatisiert. Eine weitere wichtige Angelegenheit im Zusammenhang mit der Gründung von privaten Unternehmen ist die noch unvollständige Registrierung von Grundbesitz und Immobilien. In einer recht großen Anzahl von Fällen wurde die Wiederherstellung der ursprünglichen Eigentumsrechte an Volkseigentum noch nicht abgeschlossen. Wesentliche Schwachstellen sind in diesem Zusammenhang das noch immer unvollständige Grundbuch und die Langsamkeit der Justiz bei der Klärung von Eigentumsfragen.

Die Privatisierung der volkseigenen Betriebe wurde weitgehend abgeschlossen, wobei der Nennwert des Staatseigentums sich noch auf rund 22% des BIP beläuft. Vor der Unabhängigkeit gab es zwei parallele Formen des öffentlichen Eigentums: das Volkseigentum, als dessen Eigentümer die Arbeitnehmer angesehen wurden, und das Staatseigentum. Die größtenteils auf die volkseigenen Betriebe konzentrierte Privatisierung erfolgte in mehreren Phasen. Im Rahmen der ersten Privatisierungswelle hatten Führungskräfte und Arbeitnehmer das Recht, die Privatisierungsmethode zu wählen, was zu einer Reihe von Übernahmen durch die Unternehmensführung oder die Belegschaft führte. In der Mitte der 1990-er Jahre und im Jahr 2000 fanden weitere Versuche statt, die Privatisierung zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auf die Unternehmen mit den größten Verlusten gelegt wurde. Ende 2003 war die Privatisierung der volkseigenen Betriebe weitgehend abgeschlossen, allerdings hält der Staat an einer Reihe von Unternehmen noch Anteile, deren Nennwert 22% des BIP beträgt (Ende 2004 rund 930 Mio. EUR) In vielen Fällen könnte der tatsächliche Marktwert jedoch erheblich niedriger liegen. Die bedeutendste staatliche Einzelbeteiligung dürfte das 100%-ige Eigentum an der Elektrizitätsgesellschaft sein, deren Nennwert sich auf rund 680 Mio. EUR beläuft (16% des BIP). Die Entflechtung von Energieerzeugung und -übertragung und die Veräußerung (von Teilen) der

Energieerzeugungskomponente sind für 2006 geplant. Der wichtigste verbleibende Posten des Staatseigentums (220 Mio. EUR, 5% des BIP) setzt sich aus Minderheitsbeteiligungen an rund 530 Unternehmen zusammen. Bis Ende 2004 waren die Haupteigner dieser Anteile die Zentralregierung (77,5 Mio. EUR, 1,8% des BIP), der Rentenfonds (74 Mio. EUR, 1,7% des BIP) und die Privatisierungsagentur (63 Mio. EUR, 1,5% des BIP). Die Privatisierungsagentur befindet sich im Schließungsprozess und ihre verbleibenden Vermögenswerte werden an den Rentenfonds und an Regierungseinrichtungen übertragen.

Im Rahmen der Privatisierung wurde ein großer Teil der Unternehmen durch bevorrechtigte Anteilsveräußerungen an Führungskräfte und Mitarbeiter verkauft. Dieses Vorgehen trug zur Akzeptanz der Privatisierung durch die Belegschaften sowie zur Schaffung von Einnahmen zur Deckung der mit dem Übergang verbundenen staatlichen Ausgaben bei. Gleichzeitig führte es jedoch zu einer Verlangsamung der Strukturanpassungen, da die neuen Eigentümer vielfach nicht die erforderlichen Mittel (oder die Absicht) hatten, ihr Unternehmen zu modernisieren und umzustrukturieren. In der Folge blieb eine Gruppe unrentabler Unternehmen übrig, die dank politisch motivierter Darlehen des Banksektors oder der Einbehaltung von fälligen Steuern und Sozialabgaben oder Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen überlebten. Darüber hinaus ermöglichte ein Mangel an wirksamer Finanzkontrolle auch vielen Profitsuchenden, den Privatisierungsprozess auszunutzen. Die schwache wirtschaftliche Leistung einiger privatisierter Unternehmen führt verbunden mit hohen Zahlungsrückständen (Steuern, Sozialabgaben usw.) dazu, dass sie in Konkurs geraten und wieder in staatliches Eigentum übergehen, da die staatlichen Behörden ihre größten Gläubiger sind.

Die erheblichen Marktzu- und -austrittsschranken behindern offenbar die wirtschaftliche Expansion. Die geringe Zahl der Marktzu- und -austritte deutet auf ernstliche Behinderungen bei der Gründung neuer oder der Schließung unrentabler Unternehmen hin. Die langsamen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für Angelegenheiten wie die Erteilung von Lizenzen oder die Einreichung von Konkursanträgen scheinen den Marktzu- und -austritt stark zu behindern. Dies wirkt sich negativ auf die Wirtschaftsdynamik aus, da es den Strukturwandel verlangsamt. Politische Eingriffe und eine ungleiche Behandlung von Lizenzanträgen haben zu weiteren Verzerrungen geführt, was die Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen mindert und das Vertrauen der Wirtschaft aushöhlt. Darüber hinaus gestaltet sich der Zugang zu Finanzierungen offenbar schwierig, was vor allem für KMU gilt. Um Unternehmensgründungen zu erleichtern, wird die Errichtung von zentralen Anlaufstellen („One-stop-shops“) für die Eintragung und Erlangung von Lizenzen vorbereitet. Diese Anlaufstellen sollen ab 1. Januar 2006 zugänglich sein. Der Banksektor stellt keine ausreichenden Mittel für den Privatsektor bereit. Vor allem für KMU gestaltet sich der Zugang zum Kapitalmarkt schwierig. Hohe Zinsen, ungeklärte Eigentumsfragen und ein daraus resultierender Mangel an Sicherheiten stellen große Hindernisse für den Zugang zu diesem Markt dar. Die nicht ausreichende Vielfalt an finanziellen Instrumenten und der mangelnde Wettbewerb unter den Bankinstitutionen tragen zu diesen Schwierigkeiten noch bei. Eine Änderung der Konkursgesetzgebung ist derzeit im Gange. Bisher haben sich die Konkursverfahren häufig als zu zeitraubend erwiesen, und die Abwicklung von Unternehmen wurde oft durch Schwierigkeiten bei der Einigung über den Ausgleich der Zahlungsrückstände behindert. Die unzureichenden Kapazitäten der Justiz für die Bearbeitung von Handelssachen stellen in diesem Zusammenhang eine große Hürde dar.

Insgesamt bietet das Rechtssystem noch keine ausreichende Klarheit hinsichtlich der Eigentumsrechte und bedarf einer weiteren Modernisierung und Stärkung. In den

vergangenen Jahren wurden wichtige Gesetzesänderungen verabschiedet. So wurde 2004 und 2005 das Unternehmensgesetz verbessert und im September 2005 wurden ein neues Rechnungsprüfungsgesetz sowie ein Gesetz über das System der zentralen Anlaufstellen und die Führung des Handelsregisters und des Registers der sonstigen juristischen Personen erlassen. Allerdings scheinen noch erhebliche Teile des Wirtschaftsrechts veraltet zu sein und bedürfen umfassender Änderungen, um den internationalen Standards zu genügen. Die Rechtssicherheit und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sind ein wichtiges Thema. Ein weiteres Hindernis für die Wirtschaftstätigkeit ist die unzureichende Klarheit hinsichtlich der Immobilienrechte, deren Eintragung sich noch in einem recht frühen Stadium befindet. Bisher wurden die Eigentumsrechte an nur 45% der Grundstücke und 30-40% der sonstigen Immobilien eingetragen. Die Behörden streben mit umfangreicher technischer und finanzieller Hilfe aus dem Ausland eine vollständige Registrierung bis 2009 an. Hauptgründe für die langsamen Fortschritte sind Mittelbeschränkungen, aber auch langwierige gerichtliche Verfahren (vgl. Abschnitt 1, Politische Kriterien).

Die Stabilität des Finanzsektors hat sich verbessert, während der Grad der Finanzintermediation immer noch gering ist. Nach der Unabhängigkeit war das Finanzsystem der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien rudimentär und seine Haupttätigkeit bestand in der Vergabe politisch motivierter Kredite an volkseigene Betriebe. Die Aufsichts- und Kontrollstandards sind sehr niedrig. Nach einer ersten Phase unkontrollierten Kreditwachstums begann die Nationalbank mit der Anhebung der Aufsichtsstandards. Um die staatseigenen Banken privatisieren zu können, musste eine erhebliche Anzahl Not leidender Darlehen rekapitalisiert werden. Daher ist die Bankenkapitalisierung recht hoch, während die Bankenintermediation immer noch in nur geringem Umfang stattfindet.

Wie in vielen anderen Transformationswirtschaften dominieren im Finanzsektor die Banken. Diese unterliegen dem 2000 erlassenen Bankengesetz, das den Rechts- und Aufsichtsrahmen für das Bankensystem erheblich gestärkt hat. Weitere Änderungen zur Stärkung der aufsichtsrechtlichen Standards und der Aufsicht sind in Vorbereitung. Die Anzahl der Banken ging von rund 25 in der ersten Hälfte der 1990-er Jahre auf 20 Mitte 2005 zurück. Angesichts der Größe des Landes ist dies eine recht hohe Zahl. Sie schließt acht Niederlassungen ausländischer Banken ein, die auf dem Finanzmarkt des Landes tätig sind. Zusätzlich gibt es 15 Sparkassen, deren Hauptgeschäft Einlagen privater Haushalte sind. Trotz der großen Anzahl der Banken ist der Sektor bezogen auf das BIP mit einem Anteil von rund 41% (Ende 2004) recht klein. Die Konzentration im Bankensektor ist verhältnismäßig hoch, wobei auf die drei größten Banken rund 65% des Gesamtvermögens, rund 75% der gesamten Kreditfähigkeit und rund 65% der Gesamteinlagen entfallen. Dadurch ist der Wettbewerb relativ gering, wenngleich er sich offenbar in jüngeren Jahren verstärkt hat. Mit Ausnahme einer kleineren zu 100% staatseigenen Entwicklungsbank befindet sich der Sektor in privater Hand. Der Anteil ausländischen Kapitals liegt mit rund 47% verhältnismäßig hoch. Zwei der drei größten Banken sind in ausländischem Besitz und ausländische Anteilseigner halten Mehrheitsbeteiligungen an acht Banken, die in sechs dieser Fälle mehr als 90% betragen.

Das Niveau der Bankenintermediation ist niedrig, hat sich jedoch in jüngster Zeit beträchtlich erhöht. 2004 stieg die Bruttokreditvergabe im Verhältnis zum BIP auf knapp über 20%, was 49% des Gesamtvermögens entsprach. Hauptgründe für das niedrige Intermediationsniveau sind die Altlasten an Not leidenden Krediten (die vor allem auf den Zugang volkseigener Betriebe zu zinsgünstigen Krediten zurückzuführen sind), der Mangel an kreditwürdigen Projekten, ein unzureichender Rechtsrahmen für die Vollziehung von Pfändungen und die Einforderung von Bürgschaften, das niedrige Niveau der Wirtschaftstätigkeit und eine daraus

resultierende niedrige Investitionsnachfrage, die mangelnde Information über die Gläubiger (Rechnungslegung, Offenlegung) und ein hoher Anteil kurzfristiger Einlagen. Die Zinsspannen sind mit rund 6% relativ breit, engen sich allerdings allmählich ein. Die großen Spannen spiegeln eine ungünstige Vermögensstruktur wider, bei der der Anteil größerer Einlagen in ausländischen Banken verhältnismäßig hoch liegt. Darüber hinaus ist die operationelle Effizienz der lokalen Banken recht gering.

Die Qualität der Kreditvergabe und die Solidität der Geschäftsbanken haben sich in den letzten Jahren etwas verbessert. Ende 2004 machten die Not leidenden Kredite der Kategorien C, D und E (unzureichend besicherte, zweifelhafte und ausfallgefährdete Kredite) zusammen immer noch 13,3% des Gesamtvermögens aus, verglichen mit 29% im Jahr 1999. Diese Zahl ist hauptsächlich auf die Schwachstellen in den Bilanzen der kleineren Banken zurückzuführen. Die Not leidenden Kredite stellen ein größeres Problem dar, da im Jahr 2004 7,6% aller Kredite in die schlechteste Leistungskategorie fielen und weitere 10% als ausfallgefährdet eingestuft waren. Der Anteil langfristiger Kredite am gesamten Kreditaufkommen stieg von 38% im Jahr 1999 auf 43% im Jahr 2004. Ein erheblicher Anteil der Spareinlagen (35% des Gesamtvermögens) befindet sich noch im Ausland, worin das mangelnde Vertrauen in die Stabilität des Finanzsystems zum Ausdruck kommt. Der Grad der Dollarisierung/Euroisierung ist recht hoch. Dies ist zum Teil noch die Folge der Krise von 2001, in deren Verlauf die Haushalte zu ausländischen Währungen wechselten.

Die durchschnittliche Kapitaladäquanzquote der Banken geht zwar zurück, ist aber sehr hoch. Sie betrug Ende 2004 23% (verglichen mit den in der Kapitaladäquanzrichtlinie geforderten 8%), was jedoch eher die begrenzte Rolle der Banken als eine hohe Rentabilität widerspiegelt. Die Leistungsindikatoren für den Bankensektor liegen ebenfalls hoch (z.B. Eigenkapitalrendite 6,23%), obwohl der Anteil der Not leidenden Kredite relativ groß ist. Die Rentabilität des Banksektor ist mit einer Gesamtkapitalrendite von 1% (2004) verhältnismäßig gering.

Der Anteil des Nichtbankensektors ist sehr niedrig und die Abwesenheit internationaler Investoren frappierend. Bisher wurden in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien keine Investmentfonds gegründet, wahrscheinlich aufgrund der mangelnden politischen Stabilität. An der mazedonischen Börse sind 62 Unternehmen mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von rund 16% des BIP gelistet (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 9 - Finanzdienstleistungen).

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Die Fähigkeit, dieses Kriterium zu erfüllen, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und eines stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds ab, in dem die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Dies setzt auch ausreichendes Human- und Sachkapital voraus, einschließlich einer angemessenen Infrastruktur. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen Investitionen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit vornehmen. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Je stärker die Verflechtung einer Volkswirtschaft mit der Europäischen Union vor dem Beitritt ist, desto besser wird das jeweilige Land in der Lage sein, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Volumen und die Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat zwar die wirtschaftliche Stabilität erfolgreich wiederhergestellt, doch es ist ihr nicht gelungen, das Wachstumspotenzial des Landes freizusetzen. Trotz der durch regionale und ethnische Konflikte bedingten externen Schocks gelang es den Behörden, die Wirtschaft bis zur Mitte der 1990-er Jahre zu stabilisieren. Es wurde Preisstabilität erreicht und die öffentlichen Haushalte sind nahezu ausgeglichen. Der Finanzsektor scheint stabil zu sein, wenngleich die Finanzintermediation sehr begrenzt ist. Die Privatisierung ist fast abgeschlossen und die Preise und der Außenhandel werden vorwiegend von den Marktkräften bestimmt. Die Grundelemente des Rechtsrahmens für eine funktionsfähige Marktwirtschaft sind weitgehend vorhanden. Allerdings wurde die Definition der Eigentumsrechte noch nicht vervollständigt und der Marktzugang und -austritt werden durch nichttransparente Verfahren, eine mangelnde Bankenintermediation und langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren behindert. Insgesamt war das Tempo der Strukturreformen langsam, was zwar zur Vermeidung sozialer Härten führte, aber auch die Strukturanpassung verzögerte und die Wirtschaftsdynamik sowie die Arbeitsplatzschaffung auf niedrigem Niveau hielt. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit ist die Folge einer mangelnden Flexibilität des rechtlichen und institutionellen Rahmens und veranschaulicht das Erfordernis, auf die strukturellen Hindernisse in der Wirtschaft einzugehen. Die wichtigste Herausforderung bildet in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Unternehmen durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den Ausbau der institutionellen Kapazitäten, vor allem für Rechtsvollzug, Rechnungsprüfung, Regierungsführung und Verwaltung.

Der Bildungsstand der Arbeitskräfte hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten insgesamt verschlechtert. Das Bildungssystem der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien besteht aus vier Ebenen: 1) Vorschulbetreuung und -erziehung, 2) Primarschulbildung, 3) Sekundarschulbildung und Berufsausbildung und 4) tertiäre Bildung. Am häufigsten wird das Sekundarschulniveau erreicht (ISCED-Stufe 4), das rund 50% der Arbeitskräfte absolvieren. Die Mehrheit in dieser Kategorie (etwa 65%) durchläuft eine Berufsausbildung, die nichtakademische Ausbildungsmöglichkeiten bietet. Der Anteil der Hochschulabsolventen liegt bei rund 15% der Arbeitskräfte. Die Erwachsenenbildung ist unterentwickelt.

Die Einschulungsquote (Grundschule) ist hoch, was in einer hohen Alphabetisierungsrate zum Ausdruck kommt. Allerdings wurde in den letzten beiden Jahrzehnten nicht ausreichend in die höheren Bildungsstufen investiert, was sich nachteilig auf die Gesamtqualität und Relevanz der Bildung ausgewirkt hat. Die Bildungsprogramme sind inzwischen veraltet mit dem Ergebnis, dass die Absolventen häufig mit nicht mehr relevanten Fähigkeiten in den Arbeitsmarkt entlassen werden, die für die Arbeitgeber von geringem Nutzen sind. In der Folge ist die Arbeitslosigkeit bei den Sekundarschulabsolventen hoch und die Stellensuche langwierig. Die düsteren Arbeitsmarktaussichten haben zu einer erhöhten Anzahl von Studierenden geführt. Allerdings hat sich aufgrund der unveränderten Mittelausstattung der Hochschulen das Verhältnis zwischen Studenten- und Lehrerzahlen verschlechtert und ist seit Anfang der 1990-er Jahre innerhalb rund eines Jahrzehnts von ca. 23 auf 30 Studenten pro Lehrkraft gestiegen. Internationale Bewertungen des Wissensstands von Studenten auf verschiedenen Ebenen (wie die PISA-Studie) weisen auf die verhältnismäßig geringe Effizienz des Bildungssystems hin. Die Abwanderung hochqualifizierter Studenten stellt ein ernstes Problem dar (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 26 - Bildung und Kultur sowie Kapitel 19 - Soziales und Beschäftigung).

Der Anteil der Investitionen am BIP lag in den vergangenen Jahren relativ niedrig. Im Zeitraum 1996-2004 machten die Bruttoanlageinvestitionen durchschnittlich 16 bis 17% des BIP aus, was für eine aufholende Wirtschaft wenig ist. Dieser geringe Anteil ist auf den hohen Unsicherheitsgrad und das schwache Wachstum in diesem Zeitraum zurückzuführen. Für eine Modernisierung der Wirtschaft sind auf jeden Fall erheblich höhere Investitionsquoten erforderlich. Die öffentlichen Investitionen lagen besonders niedrig, da diese Ausgabenkategorie häufig genutzt wurde, um die öffentlichen Ausgaben mit Blick auf die strikten Defizitvorgaben zu drosseln.

Die DI-Zuflüsse blieben in den letzten Jahren sehr gering. Das Zögern der ausländischen Investoren hängt offenbar hauptsächlich mit der politischen Instabilität in der Region, der Rechtsunsicherheit und den Verwaltungsschranken für ausländische Investitionen, aber auch mit den recht hohen Lohnstückkosten zusammen, die aus der geringen Produktivität resultieren. Im Zeitraum 1996-2004 beliefen sich die jährlichen DI-Zuflüsse im Durchschnitt auf rund 3% des BIP. 2001 führte die Privatisierung im Telekommunikationsbereich zu Spitzenwerten von etwa 12% des BIP. In jüngeren Jahren lagen die Zuflüsse bei ca. 2% des BIP, 2004 stiegen sie auf rund 2,9%. Eine erhebliche Schranke für DI stellen die langwierigen bürokratischen Verfahren dar. Um die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und die Attraktivität des Landes für DI zu steigern, planen die Behörden die Einrichtung einer im zentralen Handelsregister angesiedelten einzigen Anlaufstelle für die Registrierung und Lizenzerteilung. Ein neues Unternehmensgesetz befindet sich in Vorbereitung. Eine weitere Maßnahme zur Erhöhung der DI-Zuflüsse war die Einrichtung einer Investitionsförderungsagentur, die ihre Tätigkeit im Januar 2005 aufgenommen hat.

Die Qualität der grundlegenden Infrastrukturen steht offenbar mit dem Einkommensniveau der Wirtschaft im Einklang. Zwei Jahrzehnte begrenzter Wartungsmaßnahmen haben allerdings zur Verschlechterung des bestehenden Infrastrukturnetzes geführt. Das Schienennetz leidet unter Investitionsmangel und personeller Überbesetzung. Die mit Verlust wirtschaftende staatseigene Eisenbahngesellschaft MZ wird mit Blick auf eine mögliche Privatisierung derzeit umstrukturiert. Anfang 2005 wurden 755 der über 3 600 Bediensteten entlassen. Allerdings ist ein weiterer Arbeitsplatzabbau erforderlich, um die Produktivität vergleichbarer Dienstleistungsanbieter zu erreichen. Der Umstrukturierungsplan sieht die Aufspaltung der Eisenbahngesellschaft in separate Wartungs- und Beförderungsunternehmen vor. Das hoch entwickelte Straßennetz ist immer noch in recht gutem Zustand. Angesichts der Stellung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Transitland ist die Fernverkehrsinfrastruktur jedoch unterentwickelt. Dasselbe gilt für die Verkehrsverbindungen innerhalb der Balkanregion, wodurch der Handel mit den Nachbarländern behindert wird. Um die anstehenden Herausforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer deutlichen Verbesserung der grundlegenden Infrastrukturen. Die öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsausgaben sind erheblich unter 1% des BIP geblieben und stetig gesunken: von 0,4% im Jahr 2000 auf 0,2% im Jahr 2003 (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 14 - Verkehr, Kapitel 21 - Transeuropäische Netze, und Kapitel 25 - Wissenschaft und Forschung).

Die Umstrukturierung von Unternehmen verlief langsam und war unzureichend. Der Grad der Unternehmensumstrukturierungen war offenbar sehr gering, was vermutlich eng mit dem Privatisierungskonzept zusammenhängt, das Insider-Übernahmen begünstigt und den Erhalt vorhandener Strukturen anstrebt. Dies hat zur Vermeidung von wirtschaftlicher Volatilität beigetragen, doch in der Folge verlief der Strukturwandel recht langsam. Auf dem Gebiet der netzgebundenen Industrien wie der Telekommunikation hat die Privatisierung ausländische Beteiligungen, eine erhebliche Modernisierung und einen erhöhten Wettbewerb nach sich

gezogen. Die Vorbereitungen auf die Umstrukturierung der Sektoren Elektrizität und Eisenbahnverkehr sind offenbar recht weit fortgeschritten und dürften 2006 positive Ergebnisse erbringen. Die bedeutendste Entwicklung in diesem Zusammenhang war anscheinend die rasch wachsende Anzahl von KMU. Dies könnte in gewissem Umfang auf die Knappheit an Investitionskapital für industrielle Umstrukturierungen zurückzuführen sein.

Die Wirtschaftsstruktur wurde diversifiziert, wenngleich der Prozess äußerst langsam verlief. Wie viele andere Transformationswirtschaften erlebte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine Verlagerung der Produktion mit einem sinkenden Anteil der Industrie und einem zunehmenden Beitrag des Dienstleistungssektors. Der Anteil der Industrie ging von rund 29% der Bruttowertschöpfung im Jahr 1997 auf rund 24% im Jahr 2003 zurück, während der Beitrag der Dienstleistungen im selben Zeitraum von etwa 51% auf 56% des BIP stieg. Die bemerkenswerteste Entwicklung war in diesem Zusammenhang der beträchtliche Anstieg von Handel und Verkehr, in dem sich offenbar ein komparativer Vorteil des Landes widerspiegelt, das sich am Knotenpunkt wichtiger Handelsrouten zwischen Nord und Süd sowie zwischen Ost und West befindet. Diese sektoralen Verlagerungen kommen auch in der Beschäftigungsstatistik zum Tragen. Der Anteil der Industrie an der Beschäftigung sank zwischen 1997 und 2003 von 28% auf 25%, während der Anteil des Handels im selben Zeitraum von 12,9% auf 14,7% stieg.

Die Anzahl der kleinen Unternehmen hat sich erheblich erhöht, wenngleich ihr Anteil an der Beschäftigung nach wie vor recht niedrig liegt. Der Transformationsprozess hat zu einem beträchtlichen Anstieg der Anzahl der Unternehmen geführt, was teilweise ein Ergebnis der Aufgliederung zuvor großer Unternehmen in kleinere Einheiten, aber in noch größerem Maß die Folge von Unternehmensneugründungen ist. Am stärksten stieg die Anzahl der Unternehmen in der ersten Hälfte der 1990-er Jahre: Sie schnellte von ungefähr 2 000 im Jahr 1989 auf rund 33 500 im Jahr 1997 hoch. Bis 2003 erfolgte ein weiterer Anstieg auf 39 199 Unternehmen. Gleichzeitig sank allerdings die Anzahl der Beschäftigten dieser Unternehmen von 432 400 im Jahr 1989 auf 283 142 im Jahr 1997 und 262 728 im Jahr 2003. Dieser Anstieg der Unternehmensanzahl ist zum überwiegenden Teil die Folge der Entstehung kleinerer Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, die im Jahr 2003 98% aller Unternehmen darstellten. Die Anzahl mittelgroßer und großer Unternehmen blieb mit rund 600 bzw. 1,5% aller Unternehmen recht stabil. Auf diese 1,5% entfallen allerdings etwa 58% der Arbeitsplätze im Industrie- und Dienstleistungssektor. Im Durchschnitt hat ein kleines Unternehmen 2,9 Beschäftigte, während es in mittleren und großen Unternehmen 246,5 Beschäftigte sind. Die sehr geringe Größe der Kleinunternehmen und die niedrige Anzahl der mittelgroßen Unternehmen könnten auf Schwierigkeiten bei der Erweiterung von neu gegründeten Betrieben zu größeren Unternehmen hindeuten. Die mangelnde Finanzintermediation sowie das Fehlen von Erfahrung und Know-how in der Führung großer Unternehmen stellen offenbar wesentliche Hindernisse dar (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 20 - Unternehmens- und Industriepolitik).

Die Rahmenbedingungen für Unternehmen stellen offenbar eine der wichtigsten Schwachstellen der Wirtschaft der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dar. Die Verwaltungsverfahren, wie die Erteilung von Lizenzen, werden als umständlich, unvorhersehbar und langwierig empfunden. Die Kosten der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten liegen verhältnismäßig hoch. Das Funktionieren des Justizwesens stellt einen weiteren Schwachpunkt in diesem Zusammenhang dar. Darüber hinaus ist offenbar die Kleinkorruption ein ernstliches Problem, vor allem auf den unteren Verwaltungsebenen. Das Verfahren für die Erlangung von Lizenzen scheint für Personen mit „guten Beziehungen“

einfacher zu sein. Die Unzulänglichkeit des Grundbuchsystems stellt ein weiteres Investitionshemmnis dar.

Nach wie vor führen indirekte staatliche Beihilfen zu großen Verzerrungen im Marktverhalten. Der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen wird von den internationalen Verpflichtungen des Landes im Rahmen seiner WTO-Mitgliedschaft und von nationalen Vorschriften bestimmt, die staatliche Beihilfen in bestimmten Fällen zulassen, wie für soziale Zwecke (Katastrophenausgleich usw.), regionale Entwicklung und KMU-Förderung. Gegenwärtig liegen keine genauen Daten über den tatsächlichen Umfang der direkten staatlichen Beihilfen vor. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass indirekte staatliche Beihilfen in Form aufgelaufener Zahlungsrückstände bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zur erheblichen Verfälschung der Wettbewerbsstellung von Unternehmen auf dem Markt führen. Solche indirekten Beihilfen können durchaus größere Probleme bereiten als direkte Zuschüsse (vgl. Abschnitt 3, Kapitel 8 - Wettbewerbspolitik).

Die Arbeitsproduktivität ist verhältnismäßig gering, was auf unzureichende Investitionen und eine Spezialisierung auf Industriezweige mit relativ niedriger Wertschöpfung zurückzuführen ist. Sowohl die Arbeitsproduktivität als auch ihre Wachstumsrate sind infolge des schwachen Produktionszuwachses, gekoppelt mit einer recht stabilen Beschäftigungssituation, niedrig geblieben. Die nominale Wertschöpfung pro Erwerbstätigem stieg zwischen 1996 und 2004 von ungefähr 6 500 EUR auf rund 8 300 EUR. Dies ist etwas mehr als in den Nachbarländern, doch immer noch ca. 10% weniger als zu Beginn des Transformationsprozesses. Allerdings belief sich das durchschnittliche jährliche Wachstum der Arbeitsproduktivität im Zeitraum 1996-2004 auf 1,9%, wodurch die in den ersten Jahren der Unabhängigkeit erlittenen Produktivitätsverluste weitgehend ausgeglichen wurden. In einigen Wirtschaftszweigen wurden signifikante Produktivitätssteigerungen erzielt. Beispielsweise stieg die Arbeitsproduktivität in der Bergbauindustrie um durchschnittlich rund 8% pro Jahr und im Verkehrssektor um etwa 7%. Gleichzeitig lag der Anstieg der Reallöhne offenbar über dem Produktivitätsniveau, was sich in einer Verschlechterung bei den Lohnstückkosten niederschlug. Der reale effektive Wechselkurs (auf Grundlage der Lohnstückkosten) sank 1997 (aufgrund der nominalen Abwertung um fast 16%), ist aber seither wieder gestiegen. In Verbindung mit einem Anstieg der Lohnstückkosten verursacht dies erhebliche Einbußen bei der Preiswettbewerbsfähigkeit.

Die Handelsverflechtung mit der EU ist noch begrenzt, nimmt aber zu. Im Gegensatz zu den meisten anderen Transformationswirtschaften war die Handelsverflechtung mit Westeuropa bereits recht hoch, als das Land noch Teil der SFRJ war, während der Handel mit anderen Nachbarländern (Bulgarien, Rumänien, Albanien) in eher geringem Umfang stattfand. Dieses Handelsmuster änderte sich in gewissem Maß während der 1990-er Jahre, was teilweise die Folge der Konflikte in der Region war. Der Handel mit der EU der 25 als einem Markt mit hoher Kaufkraft gewann weiter an Bedeutung. Der Anteil der Exporte in die EU stieg zwischen 1999 und 2003 von 45,3% auf 54,7%, während der Anteil der Importe aus der EU sich im selben Zeitraum von 40,7% auf 43,7% erhöhte. Allerdings ist die Exportgüterstruktur immer noch stark auf einige wenige Produkte konzentriert, wobei auf Textilien und Bekleidung rund 30% und auf Eisen- und Zinkerzeugnisse rund 25% der gesamten Exporte entfallen. Die zunehmende Handelsverflechtung mit der EU ist teilweise eine Folge des Interimsabkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über Handel und handelsbezogene Fragen, das am 1. Juni 2001 in Kraft trat, und des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, das am 1. April 2004 in Kraft trat; diese Abkommen haben zu einer schrittweisen asymmetrischen Liberalisierung des Handels mit

Industrie- und Agrarerzeugnissen zwischen der EU und dem Land geführt (vgl. *Abschnitt 3, Kapitel 30 - Außenbeziehungen*).

2.3. Gesamtbewertung

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien besteht weitgehendes politisches Einvernehmen über die wesentlichen Inhalte der Wirtschaftspolitik. Das Land hat einen hohen Grad an makroökonomischer Stabilität mit niedriger Inflation, ausgewogenen öffentlichen Finanzen und niedriger Staatsverschuldung erreicht. Die Liberalisierung der Preise und des Handels sowie die Privatisierung sind weitgehend abgeschlossen. Der Finanzsektor scheint stabil zu sein. Die Grundbildung der Arbeitskräfte ist solide und das Land ist gut mit Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastrukturen ausgestattet. Die wirtschaftliche Einbindung in die EU ist recht weit fortgeschritten.

Allerdings wird das Funktionieren der Marktwirtschaft durch institutionelle Schwachstellen behindert, wie langwierige Verwaltungsverfahren, Mängel im Justizwesen und begrenzte Fortschritte bei der Eintragung von Grundbesitz. Folglich ist das Wirtschaftsklima für Neuinvestitionen, vor allem ausländische Direktinvestitionen, und für Wachstum ungünstig. Darüber hinaus funktionieren der Arbeits- und der Finanzmarkt nicht zufrieden stellend, wodurch die Verringerung der sehr hohen Arbeitslosigkeit und die Bereitstellung von Krediten für Unternehmen behindert werden. Mangels ausreichender in- und ausländischer Investitionen ist die Produktivitätssteigerung gering, während die Wettbewerbsfähigkeit sogar abgenommen hat. Die sehr umfangreiche Schattenwirtschaft führt zu großen wirtschaftlichen Verzerrungen. Die Exportgüterstruktur ist unausgewogen. Im gegenwärtigen Stadium hätte die Wirtschaft daher große Schwierigkeiten, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des Binnenmarktes standzuhalten. Die Beseitigung der ermittelten Mängel durch die Fortsetzung der Strukturreformen dürfte zur Verbesserung des Funktionierens der Marktwirtschaft und zu höherer Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

3. FÄHIGKEIT ZUR ÜBERNAHME DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENDEN VERPFLICHTUNGEN

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (Juni 1993) ist festgelegt, dass eine EU-Mitgliedschaft unter anderem voraussetzt, „dass die Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können“.

Indem sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in ihrem Antrag auf Mitgliedschaft ausdrücklich auf den Vertrag über die Europäische Union beruft, akzeptiert sie uneingeschränkt die grundlegenden Ziele der Union sowie ihre Politiken und Instrumente. In diesem Teil des Analyseberichts wird untersucht, inwieweit das Land über die nötigen Kapazitäten verfügt, um die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Die Analyse befasst sich dabei mit dem rechtlichen und institutionellen Rahmen, dem so genannten gemeinschaftlichen Besitzstand, mit dem die Union ihre Ziele praktisch umsetzt.

So wie sich die Union im Laufe der Zeit immer weiterentwickelt hat, so ist auch der gemeinschaftliche Besitzstand kontinuierlich gewachsen und mittlerweile so umfangreich geworden, dass er für künftige Beitrittskandidaten eine erheblich größere Herausforderung darstellt als für die Kandidatenländer früherer Beitrittsrunden. Ob die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Rolle in der Union erfolgreich wahrnehmen können, hängt in hohem Maße davon ab, inwieweit sie in der Lage sein wird, den gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen.

Die Rechtsangleichung ist eine unverzichtbare, aber nicht die alleinige Voraussetzung für die Erfüllung der aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss darüber hinaus weit reichende Maßnahmen ergreifen, um die nötigen Durchführungsstrukturen zu schaffen, die Kapazitäten in Verwaltung und Justiz in erforderlichem Maße auszubauen und eine wirksame Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Deshalb wird für jedes Verhandlungskapitel eine Analyse und Bewertung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz vorgenommen.

3.1. Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands

Dieser Teil des Analyseberichts entspricht in seinem Aufbau den 33 Verhandlungskapiteln, in die der Besitzstand zum Zwecke der Beitrittsverhandlungen aufgeteilt wurde. Für jedes Kapitel wird sowohl auf die gegenwärtige Lage in der ehemaligen Republik Mazedonien als auch die zu erwartenden Entwicklungen eingegangen. Die Beschreibung und Analyse eines jeden Verhandlungskapitels beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung des gemeinschaftlichen Besitzstands und nennt gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens. Darüber hinaus wird für jedes Kapitel eine kurze Einschätzung vorgenommen, inwieweit das Land mittelfristig in der Lage wäre, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen. Für die Zwecke dieses Analyseberichts und ohne Vorgriff auf einen späteren Beitrittstermin wurde der mittelfristige Zeithorizont bei fünf Jahren angesetzt.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs beinhaltet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept“ (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder nach dem „neuen Konzept“ (Festlegung allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Dieses Kapitel betrifft zum größten Teil die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Darüber hinaus sind ausreichende Verwaltungskapazitäten erforderlich, um Handelsbeschränkungen notifizieren und horizontale Maßnahmen und Verfahren in Bereichen wie Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen und Marktüberwachung durchführen zu können.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* (SAA) sieht auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs eine Reihe von Verpflichtungen vor (z. B. Schaffung einer Freihandelszone). Hierzu zählt auch der allmähliche Abbau bzw. die Beseitigung von Zöllen im Handel zwischen den Vertragsparteien. Des Weiteren muss eine allmähliche Angleichung an die technischen Bestimmungen und Normen der Gemeinschaft sowie die einschlägigen Verfahren auf dem Gebiet des Messwesens, der Akkreditierung und der Konformitätsbewertung erfolgen.

Im Hinblick auf die **allgemeinen Grundsätze** muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sicherstellen, dass ihre Gesetze (einschließlich der unmittelbar und mittelbar anwendbaren Maßnahmen) mit den Artikeln 28 bis 30 EG-Vertrag und der damit verbundenen Rechtsprechung des EuGH vereinbar sind (unter besonderer Betonung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung).

Auf dem Gebiet der **horizontalen Maßnahmen und Verfahren** erließ die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Jahr 2002 neue Rechtsvorschriften für Normung, Akkreditierung und Messwesen. Zudem soll mit einem neuen Gesetz über technische Produkthanforderungen und Konformitätsbewertung eine schrittweise Angleichung an die Grundsätze des *neuen und globalen Ansatzes* erreicht werden.

Im *Normungsbereich* ist das entsprechende Rahmengesetz seit Juli 2002 in Kraft. Die neuen Grundsätze für Maßnahmen in diesem Bereich sind Freiwilligkeit in Bezug auf die Anwendung der Normen, Transparenz, Konsens und öffentliche Verfügbarkeit. Zurzeit gibt es 11 610 mazedonische Normen, von denen die meisten verbindlich sind, da sie im Rahmen des Normengesetzes von 1995 verabschiedet und bisher nicht angefochten wurden. Fünf europäische Normen (EN) wurden bisher als nationale Normen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erlassen.

Das Normungsinstitut der Republik Mazedonien ist Mitglied der Internationalen Organisation für Normung (ISO), assoziiertes Mitglied der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) sowie angeschlossenes Mitglied im Europäischen Normenausschuss (CEN) und im Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC). Das mazedonische Normungsinstitut wollte in der ersten Jahreshälfte von 2005 die Mitgliedschaft im Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) beantragen. Es dürfte fünf bis sechs Jahre dauern, bis das mazedonische Normungsinstitut die Voraussetzungen für eine volle Mitgliedschaft in CEN und CENELEC erfüllt haben wird.

Zurzeit wird unter der Mitwirkung technischer Ausschüsse ein Arbeitsprogramm für die Annahme europäischer Normen (EN), einschließlich einer Datenbank für harmonisierte Normen, erarbeitet und sollte die Umsetzung der sektoralen, nach dem neuen und globalen Ansatz formulierten Richtlinien erleichtern. Einen Zeitplan scheint es allerdings nicht zu geben.

Die künftige Arbeit wird auf die Aufstockung des Personalbestands im mazedonischen Normungsinstitut, die Bereitstellung von IKT-Ausrüstung und die Einrichtung technischer Ausschüsse ausgerichtet sein. Gegenwärtig beschäftigt das mazedonische Normungsinstitut lediglich 12 Mitarbeiter, was künftig nicht ausreichen wird. In den insgesamt zwanzig technischen Ausschüssen arbeiten mehr als 200 Experten mit. Für die Übernahme der europäischen Normen als nationale Normen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind weitere vierzig Ausschüsse geplant. Des Weiteren sind zusätzliche Mittel erforderlich, um mehr Mitarbeiter einstellen, Fortbildungen organisieren, die IT-Kenntnisse vertiefen sowie die europäischen Normen in nationale Normen umsetzen zu können.

Die *Akkreditierungsstelle* der Republik Mazedonien ist eine nach dem Akkreditierungsgesetz geschaffene öffentliche Einrichtung ohne Erwerbszweck. Sie hat sich im Oktober 2004 bei der „Europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung“ um Aufnahme als assoziiertes Mitglied beworben.

Des Weiteren müssen funktionsfähige Infrastrukturen für die *Konformitätsbewertung* und ein Netz unabhängiger Konformitätsbewertungsstellen geschaffen werden. Es besteht noch ein altes Netz von Laboratorien, Zertifizierungs- und Aufsichtsstellen, deren Status sich nach den alten Rahmengesetzen und alten Grundsätzen für die Genehmigung, Zulassung und Akkreditierung richtet. Künftig werden diese Stellen nach dem neuen Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen internationalen und europäischen Normen akkreditiert werden. Zurzeit liegen rund 30 Akkreditierungsanträge vor. Bisher wurden noch keine Stellen nach den neuen Rechtsvorschriften akkreditiert. Des Weiteren bedarf es einschlägiger Rechtsvorschriften für die Ernennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen; die zuständigen Behörden sollten ermittelt und ihre Aufgaben und Verfahren reguliert werden.

Momentan wird ein neues Produktsicherheitsgesetz ausgearbeitet, mit dem die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (vgl. Kapitel 28 – *Verbraucher- und Gesundheitsschutz*) umgesetzt werden würde. Dieses Gesetz dürfte auch allgemeine Bestimmungen zu technischen Produktanforderungen, zu Verfahren der Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung sowie zur Marktüberwachung enthalten. Das neue Gesetz soll die Schwachstellen des 2002 erlassenen Gesetzes über technische Produktanforderungen und Konformitätsbewertung beheben.

Im *Messwesengesetz*, dem Rahmengesetz für diesen Bereich, ist ein Amt für Messwesen vorgesehen, das innerhalb des Wirtschaftsministeriums angesiedelt sein wird. Die derzeitige metrologische Infrastruktur ist ausschließlich auf das gesetzliche Messwesen ausgerichtet. In bestimmten Bereichen außerhalb des traditionellen gesetzlichen Messwesens muss das wissenschaftliche Messwesen (Seismologie, Genetik und Biochemie) in das metrologische System eingegliedert werden. Eine Rückverfolgbarkeit der Messinstrumente durch das Amt für Messwesen ist insbesondere aufgrund unzureichender Ausstattung und mangelnden technischem Personals kaum zu gewährleisten. In einer Sonderverordnung der Regierung für zugelassene Laboratorien wurde ein Partnerschaftsvertrag mit dem Amt für Messwesen

eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung für höchstens drei Jahre, die aufgehoben wird, sobald das neue System zur Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Laboratorien sowie der Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Aufsichtsstellen Anwendung findet.

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gibt es ein System, mit dem gewährleistet wird, dass Produkte vor dem Inverkehrbringen die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen. Grundlage dieses Systems sind das Marktüberwachungsgesetz von 1997 und das Verbraucherschutzgesetz von 2004. Die nach dem neuen Ansatz erforderliche *Marktüberwachungsstruktur* muss noch eingerichtet und die bisherige Kontrolle vor dem Inverkehrbringen der Produkte abgeschafft werden. Die Entwürfe für die Gesetze über Produktsicherheit und Marktüberwachung dürften zur Schaffung eines umfassenderen Marktüberwachungssystems beitragen.

Wichtigste Marktüberwachungsinstanz ist zurzeit das staatliche Marktamt im Wirtschaftsministerium. Aber es gibt auch noch eine Reihe anderer Behörden, die auf diesem Gebiet tätig sind. Deshalb werden zurzeit ein Netz für den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen sowie eine Koordinierungsstelle für alle Marktaufsichtstätigkeiten aufgebaut. Die Marktüberwachungsbehörden müssen auf staatliche und private Laboratorien zurückgreifen können.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat den größten Teil der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** noch nicht umgesetzt. In den Bereichen, für die die *Richtlinien nach dem alten Konzept* gelten, bestehen noch erhebliche Abweichungen vom gemeinschaftlichen Besitzstand (z. B. im Kfz-Sektor). Aber auch die Rechtsvorschriften für Kosmetika, Fertigpackungen, Textilwaren und Bekleidung, Schuhe, Humanarzneimittel, Tierarzneimittel, Chemikalien, Glass und Holz bedürfen einer Angleichung an den Besitzstand.

Auch in den Bereichen, die unter die *Richtlinien nach dem neuen Konzept* fallen, ist der überwiegende Teil der Richtlinien noch nicht umgesetzt. Bisher hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Rechtsvorschriften zur Angleichung der Vorschriften für Spielzeugsicherheit sowie ein neues Baugesetz, das im Juni 2005 in Kraft trat, erlassen. In folgenden Bereichen sollte der Besitzstand zuerst umgesetzt werden: Niederspannungsgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, einfache Druckbehälter, Gasverbrauchseinrichtungen, Warmwasserbereiter, medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika, Aufzüge, Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen, Sportboote, Funk- und Telekommunikationsendgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Druckgeräte und persönlichen Schutzausrüstungen.

Was die **Verfahren** anbetrifft, so hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien noch nicht die Richtlinie über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften umgesetzt. Für die Außengrenzkontrollen eingeführter Waren sind das staatliche Marktamt und das Amt für Gesundheitsinspektion zuständig. Bevor das Zollverfahren aufgenommen wird, prüfen diese Aufsichtsstellen die beigelegten Anmeldungen und Anleitungen zur Verwendung der betreffenden Ware. In diesem Bereich muss ein Verfahren geschaffen werden, das sicherstellt, dass die Zollbehörden die Waren in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen.

Mit dem Gesetz über den Schutz des kulturellen Erbes, das Anfang 2005 in Kraft trat, sollen die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit der Richtlinie über die *Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern* in Einklang gebracht werden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist in diesem Bereich einer Reihe wichtiger internationaler Übereinkünfte beigetreten. Mit dem im Januar 2005 verabschiedeten neuen Waffengesetz wurde für im Besitz von Privatpersonen befindliche *Feuerwaffen* eine Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand erzielt.

Schlussfolgerung

Auch wenn die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erste Schritte zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs unternommen hat, so sind die meisten Elemente dieses Besitzstands noch nicht eingeführt.

Ein besonders hoher Harmonisierungsrückstand besteht bei den **horizontalen Maßnahmen und Verfahren** sowie den **Produktvorschriften**. Die Rahmengesetze für technische Bestimmungen und die Verfahren der Konformitätsbewertungen sind noch nicht an den Besitzstand angeglichen. Nachdem die grundlegende Trennung von Normung, Akkreditierung und Messwesen vorgenommen wurde, bedarf es nun weiterführender Durchführungsmaßnahmen. So müssen bestehende Durchführungsstrukturen verbessert, neue geschaffen (z. B. in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung) und die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden. Des Weiteren sind erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinien erforderlich.

Insgesamt gesehen sind im Bereich des freien Warenverkehrs erhebliche und nachhaltige Anstrengungen erforderlich, um eine Angleichung der Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand zu erreichen und mittelfristig deren wirksame Umsetzung und Durchsetzung zu gewährleisten. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob das Land die Voraussetzungen für eine CEN- und CENELEC-Mitgliedschaft mittelfristig erfüllen kann, wenn es seine Anstrengungen diesbezüglich nicht erheblich verstärkt.

Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Dem gemeinschaftlichen Besitzstand dieses Kapitels zufolge haben Unionsbürger aus einem Mitgliedstaat das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. EU-Wanderarbeitnehmer müssen in Bezug auf Arbeitsbedingungen sowie soziale und steuerliche Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer behandelt werden. In diesem Besitzstand ist auch ein Mechanismus zur Koordinierung der nationalen Sozialversicherungsbestimmungen für Stammversicherte und ihre Familienmitglieder, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, vorgesehen.

Dem mazedonischen Gesetz über die Bedingungen für die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen zufolge müssen Unionsbürger eine Arbeitserlaubnis beantragen, um **Zugang zum mazedonischen Arbeitsmarkt** zu erhalten. In diesem Gesetz gibt es keine Unterscheidung zwischen EU-Staatsangehörigen und anderen ausländischen Staatsangehörigen. Alle Ausländer, die sich im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien befinden, erhalten eine Arbeitserlaubnis mit derselben Gültigkeitsdauer. Gleiches gilt für Wanderarbeitnehmer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Bis zum Beitritt zur Europäischen Union müsste die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien den Besitzstand über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern umgesetzt haben. Im nationalen Gesetz muss sichergestellt werden, dass sich Unionsbürger ohne jegliche Beschränkung und ohne spezielle Arbeitserlaubnis in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um eine Arbeitsstelle bewerben und eine Beschäftigung ausüben können. Des Weiteren muss gesetzlich gewährleistet sein, dass Unionsbürger, die ihr Recht auf Beschäftigung wahrnehmen, auch das Recht haben, sich im Land aufzuhalten.

Darüber hinaus muss gesetzlich verankert sein, dass sich die Familienmitglieder in dem Land aufhalten dürfen, diese das Recht haben, einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Arbeit nachzugehen, und dass die Kinder von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft die Bildungseinrichtungen des Landes unter denselben Bedingungen wie inländische Kinder der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien besuchen können.

Was die Beschäftigung im öffentlichen Sektor anbetrifft, so können gegenwärtig nur Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in ein Beamtenverhältnis aufgenommen werden. Die Rechtsvorschriften müssen angepasst werden, um dem Besitzstand (und insbesondere der Rechtsprechung) über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst und die Ausübung hoheitlicher Gewalt Rechnung zu tragen.

Für eine künftige Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Netz der Europäischen Arbeitsverwaltungen (**EURES**) und zur Gewährleistung der erforderlichen Sprachkenntnisse potenzieller EURES-Berater muss unbedingt der Anschluss an das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität vorbereitet werden, damit alle auf der Webseite "Öffentliche Arbeitsverwaltungen" ausgeschriebenen Stellenangebote auch wirklich zugänglich sind.

Was die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** anbelangt, so umfasst das Sozialversicherungssystem der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien alle traditionellen Sozialversicherungskomponenten, für die Gemeinschaftsvorschriften für die Koordinierung gelten. Die Leistungen und Merkmale des Systems ähneln jenen, die in den Sozialversicherungssystemen vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthalten sind. Das Sozialversicherungssystem beruht auf einer Pflichtversicherung in dem Land der Beschäftigung und nimmt eine klare Trennung zwischen Beschäftigten und Selbständigen und deren Familienmitgliedern vor. Die Sozialversicherungsgesetze des Landes enthalten keine Bestimmungen, in denen zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmern unterschieden würde.

Der Renten- und Invaliditätsversicherungsfonds, der Krankenversicherungsfonds und das Arbeitsamt werden für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zuständig sein. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat im Zuge ihrer bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten, die in der Regel dieselben Grundsätze für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zugrunde legen wie die Gemeinschaftsvorschriften, bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln können. In den letzten Jahren hat das Land acht bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern (u. a. mit drei EU-Mitgliedstaaten) geschlossen. Darüber hinaus hat es alte Sozialversicherungsabkommen zwischen Ex-Jugoslawien und dreizehn Mitgliedstaaten übernommen.

Die größte Herausforderung wird jetzt darin bestehen, dass ab Beitritt die zur Erfüllung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 erforderlichen Verwaltungskapazitäten vorhanden sein müssen. Überdies müssen vorbereitende Maßnahmen für die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte getroffen werden.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Arbeitnehmern mittelfristig weitere Bemühungen unternehmen. Insbesondere bedarf es gezielter Maßnahmen, um die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der EU-Vorschriften für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zu schaffen.

Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Niederlassung und die Dienstleistungsfreiheit von natürlichen und juristischen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden (vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen). In den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind ebenfalls die Bestimmungen für reglementierte Berufe harmonisiert, um in den Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen zu gewährleisten, wobei allerdings bei bestimmten reglementierten Berufen eine einheitliche Mindestausbildung absolviert worden sein muss, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Im Bereich Postdienste zielt der gemeinschaftliche Besitzstand darauf ab, dass der Sektor auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb geöffnet wird.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* sieht eine allmähliche Liberalisierung des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vor.

In Bezug auf das **Niederlassungsrecht** ist festzuhalten, dass noch Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Abschaffung der bestehenden Beschränkungen für natürliche und juristische Personen aus der EU erforderlich sind. Das Gesellschaftsrecht regelt die Niederlassung von Handelsgesellschaften und ihren Tochtergesellschaften und beinhaltet, was deren Rechte und Pflichten anbetrifft, keine Benachteiligung von Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Nach dem Gesetz über den Aufenthalt und die Freizügigkeit von Ausländern und dem Gesetz über die Bedingungen für die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen kann ein Beschäftigungsverhältnis nur dann zustande kommen, wenn die betreffende Person über eine Arbeitserlaubnis verfügt, die wiederum die Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist. Diese Bestimmungen müssten abgeschafft werden, um eine Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu erreichen.

Auf dem Gebiet des **freien Dienstleistungsverkehrs** muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die derzeitigen Beschränkungen für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen aus der EU abschaffen. Die derzeitigen Rechtsvorschriften unterscheiden nicht zwischen ausländischen

Anbietern, die vorübergehende Dienstleistungen erbringen, und Anbietern, die Dienstleistungen über eine ständige Niederlassung erbringen. So müssen nach geltendem Gesellschaftsrecht ausländische Wirtschaftsbeteiligte entweder eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigstelle in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gründen, bevor sie dort Dienstleistungen anbieten können. Eine solche Auflage ist mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand nicht vereinbar. Darüber hinaus sind zahlreiche wirtschaftliche Tätigkeiten reglementiert, für deren Ausübung zusätzliche Genehmigungen erforderlich sind bzw. weitere Bedingungen (z. B. Gegenseitigkeit) oder andere Beschränkungen gelten. Die Berechtigung derartiger Zulassungssysteme muss im Einzelnen geprüft werden, um sicherzugehen, dass Ziele, Anwendungsbereich und praktische Anwendung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verstoßen, müssen geändert oder aufgehoben werden.

Im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Diplomen** scheinen zu den in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien reglementierten Berufen auch jene zu gehören, die unter die EU-Richtlinien über die Koordinierung von Ausbildungsanforderungen und Ausbildungsgängen fallen. Der Rechtsrahmen muss angepasst werden, um eine Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand (u. a. in Bezug auf Lehrpläne und die Mindestanforderungen an die jeweiligen Ausbildungsgänge) zu gewährleisten. Des Weiteren müssen alle Auflagen in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Sprachkenntnisse sowie die Gegenseitigkeitsklauseln abgeschafft werden. Die derzeitigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung sehen lediglich die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, aber nicht die Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise vor. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist im Hochschulgesetz verankert und ist Aufgabe von Expertenausschüssen, die innerhalb der einzelnen Hochschulen tätig sind. Es ist allerdings nicht klar, inwiefern eine solche Anerkennung (die sich ohnehin nur auf Hochschulabschlüsse bezieht) tatsächlich den Zugang zu einem reglementierten Beruf eröffnet. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wird Verwaltungsstrukturen und -verfahren speziell für die gegenseitige Anerkennung von Berufsbefähigungsnachweisen (im Gegensatz zu Hochschulabschlüssen) schaffen müssen.

Den rechtlichen Rahmen für **Postdienstleistungen** bildet das Postgesetz, das erst 2002 verabschiedet wurde und somit nicht die Änderungen der im selben Jahr erlassenen Postrichtlinie berücksichtigen konnte. Mit diesem Gesetz wurde die Gesetzgebung des Landes bereits bis zu einem gewissen Grad an den Besitzstand angeglichen. Dennoch bestehen weiterhin erhebliche Diskrepanzen, insbesondere was einige Aspekte der Universaldienstleistungen, die Zulassungs- und Benachrichtigungsverfahren, den reservierten Bereich, die Rechnungslegungsgrundsätze, die Preisregelung auf dem Gebiet der Universaldienste und die Anforderungen an die Qualität der zu erbringenden Dienste betrifft. Da es zurzeit keine unabhängige nationale Regulierungsbehörde gibt, hat das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen die entsprechenden Regulierungsaufgaben übernommen. Wie unter diesen Gegebenheiten eine operative Unabhängigkeit von dem Universaldiensteanbieter gewährleistet werden soll, ist nicht zu erkennen. Nachdem eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde für Postdienstleistungen eingerichtet worden ist, müssen die für eine effektive und reibungslose Arbeit erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Schlussfolgerung

Die derzeitigen Beschränkungen für die Niederlassungsfreiheit oder die Erbringung grenzübergreifender Dienstleistungen durch natürliche oder juristische Personen aus der EU müssen abgeschafft werden. Darüber hinaus müssen Rechtsvorschriften für die Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise erlassen und die diesbezüglich erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -verfahren eingeführt werden. Des Weiteren gilt es, eine Postpolitik anzunehmen, die sich auf die einschlägigen Postrichtlinien stützt.

Insgesamt gesehen sind weitere Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand für diese Bereiche anzugleichen und diese mittelfristig um- und durchzusetzen.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Bis auf einige Ausnahmen müssen alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, abgeschafft werden. Des Weiteren enthält der gemeinschaftliche Besitzstand Bestimmungen für den grenzübergreifenden Zahlungsverkehr und die Ausführung von Zahlungs- bzw. Überweisungsaufträgen in Verbindung mit Wertpapieren. Gemäß der Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus gilt für Banken und andere Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere wenn sie mit hochwertigen Gütern und hohen Bargeldsummen handeln, Identifizierungs- und Berichterstattungspflicht, d. h. sie müssen die Identität ihrer Kunden nennen und bestimmte Transaktionen melden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Finanzkriminalität werden wirksame Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten benötigt. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichts-, Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* enthält einen Zeitplan für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs nach Ratifizierung des Abkommens. Des Weiteren sieht das SAA den freien Leistungsverkehr und die Konvertierbarkeit von Leistungsbilanztransaktionen vor.

Für den Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** übernahm die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Juni 1998 die Verpflichtungen nach Artikel VIII des IWF-Übereinkommens und muss somit eine volle Konvertierbarkeit der Leistungsbilanztransaktionen gewährleisten. In der Zeit von 1996 bis 2004 beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen insgesamt auf rund 1 Mrd. EUR. Insgesamt 84 % dieser Direktinvestitionsflüsse stammten aus der EU der 25. Rund 47 % der Banken befinden sich, was die Vermögenswerte anbelangt, in ausländischem Besitz.

Mit dem seit Oktober 2002 in Kraft befindlichen Gesetz über Devisengeschäfte wurden die Definitionen an den Besitzstand angeglichen und ein Rahmen für die schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs geschaffen. Direktinvestitionen durch Gebietsfremde sind liberalisiert, mit Ausnahme von Direktinvestitionen in folgende Bereiche: Rüstungsindustrie, natürliches, kulturelles und historisches Erbe, Waffenhandel und Betäubungsmittelhandel. Der Bereich der Portfolio-Investitionen ist zum Teil liberalisiert. Für Immobilieninvestitionen im Inland durch Gebietsfremde gelten die Bestimmungen besonderer Gesetze bzw. ein internationales Gegenseitigkeitsübereinkommen. Nach diesen Sondergesetzen ist es ausländischen Staatsangehörigen nicht erlaubt, Eigentumsrechte an Bauland,

landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wäldern zu erwerben. Durch die erheblichen Mängel im nationalen Grundbuchsystem werden Immobilieninvestitionen erschwert.

Überdies müssen die Investitionsregeln für institutionelle Investoren (z. B. Rentenfonds) und die Sonderrechte der Regierung in privatisierten Unternehmen (z. B. mazedonische Telekommunikationsgesellschaft) an den Besitzstand angepasst und die noch bestehenden Beschränkungen für kurzfristige Kapitalbewegungen abgeschafft werden.

Was die **Zahlungssysteme** anbetrifft, so enthalten das Gesetz über Devisengeschäfte und ein Beschluss der Nationalbank die grundlegenden Bestimmungen für grenzübergreifende Zahlungen. Eine weitere Angleichung ist jedoch in Bezug auf die Anforderungen an Vorabinformationen und bei den Ausgleichsregelungen erforderlich. Des Weiteren muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wirksame Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Verbindung mit grenzübergreifenden Zahlungen schaffen. Als besonders positiv herauszuheben sind die Bemühungen des Landes, im Rahmen der derzeitigen Revision des Konkursgesetzes auch die Grundsätze der EG-Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen zu übernehmen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat in den letzten Jahren einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche geschaffen. So trat im Dezember 2004 das neue Gesetz über die Bekämpfung von Geldwäsche in Kraft, mit dem zahlreiche Stellen eingerichtet wurden und auch der Bereich der Terrorismusfinanzierung abgedeckt ist. Im Großen und Ganzen wurde – bis auf einige noch zu behebbende Unterschiede – mit diesem Gesetz eine Angleichung an die geltenden EU-Richtlinien erzielt. Im Falle des Aussageverweigerungsrechts von Anwälten befreit das Gesetz die Anwaltschaft von allen Pflichten, d. h. auch von der Meldepflicht, der Pflicht sich auszuweisen und der Pflicht, Aufzeichnungen zu führen, während nach dem gemeinschaftlichen Besitzstand Anwälte nur dann von der Meldepflicht entbunden sind, wenn der Mandantenstatus festgestellt ist. Darüber hinaus müssen im Geldwäschegesetz die Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ berücksichtigt werden. Das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche und die UN-Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wurden 2000 bzw. 2004 ratifiziert. Geldwäsche ist eine strafbare Handlung und alle Straftaten sind nach Rechtsprechung des Landes mögliche Vortaten. Indem zunächst eine Verurteilung für die zugrunde liegende Vortat erforderlich ist, wird die Strafverfolgung von Geldwäschedelikten erschwert. Es ist unklar, ob anonyme Konten und anonyme Sparbücher untersagt sind.

Die Umsetzungsbilanz in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche gibt Anlass zur Besorgnis, insbesondere da die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen durch Korruption und hohe Bargeschäfte maßgeblich untergraben wird.

So sind die Bericht erstattenden Institutionen nicht ausreichend über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche informiert, aber auch die Rückmeldung an die der Berichterstattungspflicht unterliegenden Einrichtungen ist nur begrenzt. Die meisten Meldungen über verdächtige Transaktionen stammen von Banken; Berichte von den anderen dem Gesetz unterliegenden Einrichtungen sind sehr selten. Ob die der Meldepflicht unterliegenden Einrichtungen ihren Pflichten nachkommen, d. h. die Identität der Kunden ermitteln und überprüfen, Verdachtsfälle melden und ihre Beschäftigten entsprechend schulen, ist schwer einzuschätzen, da sich die Aufsichtsstrukturen für Institutionen außerhalb des Bankensektors noch im Aufbau befinden. Die Nichterfüllung der gesetzlich

vorgeschriebenen Pflichten kann unter Strafe gestellt werden. Unklar ist allerdings, ob diese Strafen abschreckend genug sind.

Die im Finanzministerium angesiedelte Finanzpolizei ist ein Vollzugsorgan, das Informationen sammelt und Finanzdelikte (einschließlich Geldwäsche) verfolgt. Der Finanzpolizei müssen mehr Personal, Ausrüstung und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Unterstützt wird die Finanzpolizei von der Direktion für die Bekämpfung von Geldwäsche, einer Abteilung des Finanzministeriums, die für Geldwäscheverdachtsanzeigen zuständig ist. Diese Direktion hat keine Untersuchungsbefugnisse, sondern fungiert als Schnittstelle zwischen den dem Geldwäschegesetz unterliegenden Einrichtungen und den Vollzugsbehörden (z. B. Finanzpolizei, Innenministerium und Staatsanwaltschaft). Barzahlungen hoher Beträge werden erfasst. Die Aufgaben der einzelnen Vollzugsbehörden scheinen nicht klar genug abgesteckt zu sein, so dass entsprechender Handlungsbedarf besteht.

In den letzten Jahren wurde die Direktion für die Bekämpfung von Geldwäsche in ihrer Position gestärkt. Bei den technischen und humanen Ressourcen wurde erheblich nachgebessert und zudem eine Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in die Wege geleitet. In Anbetracht dieser Maßnahmen konnte die Direktion der Egmont-Gruppe beitreten.

Bisher hat es keine Anklageerhebungen, Verurteilungen, Konfiszierungen oder Beschlagnahmen in Verbindung mit Geldwäschedelikten gegeben, auch die Zahl der Untersuchungen ist nach wie vor sehr gering. Dies könnte darin begründet liegen, dass sich der Nachweis der Vortat als sehr schwierig erweist, es aber auch an Know-how, Personal und Erfahrungen fehlt und das Vorgehen außerdem durch Korruption erschwert wird. Des Weiteren müssen die Vorgehensmöglichkeiten für das Einfrieren, Beschlagnahmen und Konfiszieren verdächtiger Gelder verbessert werden.

Auch wenn bereits institutionelle Maßnahmen ergriffen wurden, um innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Zusammenarbeit zwischen der Direktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und den Vollzugsbehörden zu erleichtern, bedarf diese Zusammenarbeit einer weiteren Verbesserung. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat zudem mit seinen wichtigsten Nachbarn (außer Griechenland) Vereinbarungen unterzeichnet, um auch hier eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dennoch ist noch nie ein Rechtshilfeantrag eingegangen. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Ländern müssen erheblich intensiviert werden.

Schlussfolgerung

Insgesamt gesehen sind weitere Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und die Rechtsvorschriften in den Bereichen Kapital- und Zahlungsverkehr mittelfristig um- und durchzusetzen. Bei der Bekämpfung der Geldwäsche ist das Land ein gutes Stück vorangekommen, es muss aber seine Rechtsvorschriften weiter an die internationalen Standards anpassen. Der Durchsetzungsgrad ist nach wie vor gering.

Kapitel 5: Öffentliches Auftragswesen

Der Besitzstand über das öffentliche Auftragswesen beruht auf allgemeinen Grundsätzen wie Transparenz, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb und Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus gelten spezifische EU-Regelungen für die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferverträge, für die traditionellen Vergabebehörden und für Vergabestellen im Bereich der Daseinsvorsorge. Der Besitzstand enthält ebenfalls Bestimmungen über Nachprüfungsverfahren und mögliche Rechtsmittel. All dies erfordert spezialisierte Durchführungsstellen.

Im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* ist festgelegt, dass den Unternehmen aus der Gemeinschaft, die in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien niedergelassen sind, ab dem 1. April 2004 Zugang zu Vergabeverfahren zu Bedingungen gewährt werden muss, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Unternehmen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gewährt werden. Spätestens ab dem 1. April 2009 wird dies auch für Unternehmen der Gemeinschaft gelten, die nicht in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien niedergelassen sind.

Während die **allgemeinen Grundsätze** der öffentlichen Auftragsvergabe im Binnenmarkt umgesetzt zu sein scheinen, wurden noch nicht alle Bestimmungen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen übernommen.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die **Vergabe öffentlicher Aufträge** ist das im März 2004 verabschiedete Gesetz über das öffentliche Auftragswesen. 2005 wurden bereits viele Durchführungsmaßnahmen erlassen sowie die erforderlichen grundlegenden Hilfsmittel (z. B. einheitliche Ausschreibungsunterlagen) ausgearbeitet. Die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien scheinen – bis auf einige weitere noch vorzunehmende Änderungen – im Wesentlichen dem Besitzstand für die traditionellen Bereiche (Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge) zu entsprechen. Demgegenüber scheint die Rechtsangleichung im Bereich der lokalen Daseinsvorsorge noch nicht sehr weit fortgeschritten zu sein. Darüber hinaus müssen die Rechtsvorschriften geändert werden, um den neuen im Jahr 2004 erlassenen Richtlinien Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für Konzessionen, die in einem anderem Gesetz aus dem Jahr 2002 geregelt sind. Die für die Modernisierung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen erforderlichen Vorarbeiten sind bereits angelaufen.

In Bezug auf die *Verwaltungskapazität* sieht das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen die Einrichtung eines *Büros für das öffentliche Auftragswesen* vor, dessen Aufgaben unter anderem darin bestehen, die Umsetzung dieses Gesetzes zu verfolgen, einheitliche Ausschreibungsunterlagen auszuarbeiten und den Vergabebehörden die nötigen praktischen Hilfsmittel an die Hand zu geben. Im Mai 2004 wurde im Finanzministerium zunächst einmal die Abteilung für das öffentliche Auftragswesen geschaffen, die als Basis für die Einrichtung des Büros für das öffentliche Auftragswesen dienen sollte. Die Stelle des Direktors dieses Büros wurde vor kurzem besetzt. Demgegenüber sind die Arbeiten an der organisatorischen Struktur des Büros und der personellen Ausstattung sowie der Geschäftsordnung noch nicht abgeschlossen. Erst nach Abschluss all dieser Arbeiten kann eine sachliche und faire Bearbeitung der Ausschreibungen gewährleistet werden.

Das **Rechtsmittelsystem** sieht zwei Ebenen der administrativen Überprüfung vor: Überprüfung der Vergabestelle durch die Kommission für das öffentliche Auftragswesen und durch die Berufungskommission für das öffentliche Auftragswesen innerhalb der Regierung. Die Entscheidungen der Berufungskommission können gerichtlich überprüft werden. Obwohl die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen

Republik Mazedonien im Großen und Ganzen der Rechtsmittelrichtlinie zu entsprechen scheinen, müssen noch einige wichtige Aspekte angesprochen werden. So ist in den derzeitigen Rechtsvorschriften die Zahl der Parteien, die Rechtsmittel in Anspruch nehmen können, stark eingeschränkt. Auch die Beschwerdefrist von zwei Tagen erscheint unverhältnismäßig kurz. Die Wirksamkeit des Systems muss erheblich verbessert werden, wenn ein fairer Wettbewerb gewährleistet und Korruption und Betrug ausgeschlossen werden sollen.

Schlussfolgerung

Auch wenn die derzeitige Situation eine gute Ausgangsposition für die Entwicklung eines wirksamen öffentlichen Auftragswesens bildet, muss das Land noch erhebliche und nachhaltige Anstrengungen zur Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand und zu deren mittelfristigen Um- und Durchsetzung unternehmen.

Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Der Besitzstand im Bereich des Gesellschaftsrechts umfasst die Rechtsvorschriften für die Gründung, die Eintragung, den Zusammenschluss und die Teilung von Unternehmen. Für die Finanzberichterstattung enthält der gemeinschaftliche Besitzstand einschlägige Bestimmungen über die Erstellung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen einschließlich vereinfachter Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen. Für einige Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) verbindlich vorgeschrieben. Darüber hinaus sieht der Besitzstand Regeln für die Zulassung, berufliche Integrität und Unabhängigkeit der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen vor.

Mit der Verabschiedung des neuen **Unternehmensgesetzes** im Mai 2004 hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen weiteren wichtigen Schritt zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht vollzogen. Die Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung sind gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus gibt es besondere Klauseln zum Schutz des genehmigten Kapitals und detaillierte Gläubigerschutzvorschriften. Das Recht auf Unterrichtung ist eines der Grundrechte der Anteilseigner; die Bestimmungen zum Schutz der Minderheitsaktionäre weisen einen hohen Entwicklungsstand auf, wobei sich noch zeigen muss, wie gut sie wirklich durchgesetzt werden. Unternehmen sind verpflichtet, wichtige Unternehmensentscheidungen zu veröffentlichen. Dieser Rechtsrahmen bietet insgesamt eine solide Grundlage für die weitere Angleichung des Gesellschaftsrechts an den gemeinschaftlichen Besitzstand.

Auf *Verwaltungsebene* sind die drei regionalen Gerichte in Skopje, Bitola und Štip für die Eintragung von Unternehmen zuständig. Die Unternehmenseintragung ist extrem kompliziert und dauert im Durchschnitt ab dem Tag der Antragstellung bis zur endgültigen Eintragung in das Unternehmensregister fünfzig Tage. In diesem Bereich wurde bisher nur in sehr geringem Umfang auf eine elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Rund ein Drittel der Unternehmen hat in den letzten Jahren die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse nicht eingereicht. Die administrativen Zuständigkeiten der regionalen Gerichte sollen im Laufe von 2005 und 2006 auf ein zentrales Handelsregister (mit insgesamt 30 lokalen Zweigstellen) übertragen werden, dessen Aufgaben darin bestehen werden, ein zentrales Eintragungssystem zu entwickeln, in dem jedem Unternehmen eine eigene Handelsregisternummer zugewiesen

wird. Darüber hinaus ist geplant, die bisherigen unternehmensbezogenen Daten vollständig in ein eigenes Datenverarbeitungssystem einzuspeisen. Derartige Vorhaben wären wichtige Schritte zur Verbesserung des nationalen Unternehmensumfelds und sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Das jüngst verabschiedete Gesetz über das System der zentralen Anlaufstellen (ein so genanntes „One-stop-shop-System“) und die Führung des Handelsregisters und des Registers der sonstigen juristischen Personen sowie der neue Erlass über die Registereintragung und die für die Eintragung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen zuständige Stelle sollten schnellere und effizientere Verfahren zur Eintragung von Unternehmen bzw. der Repräsentanzen ausländischer Unternehmen hervorbringen.

Die wichtigsten Gesetze für die **Rechnungslegung von Unternehmen** sind das neue Unternehmensgesetz von 2004 und das Regelbuch für die Rechnungslegungsstandards, das vor dem neuen Unternehmensgesetz verabschiedet wurde. Die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) sind bisher noch nicht eingeführt worden, obwohl eine Übersetzung vorliegt und die Finanzberichte für 2005 laut Unternehmensgesetz nach den IAS zu erstellen sind. Für Banken und Versicherungsgesellschaften gelten besondere Rechnungslegungsvorschriften. Laut Unternehmensgesetz ist das Finanzministerium befugt, für Unternehmen, die die IAS nicht anwenden (d. h. kleine Unternehmen), entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, was bislang noch nicht geschehen ist. Laut Unternehmensgesetz müssen alle mittleren und großen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie alle börsennotierten Unternehmen ihre Finanzberichte zur Abschlussprüfung vorlegen. Jedes Unternehmen, das einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines anderen Unternehmens oder mehrerer anderer Unternehmen ausübt, ist verpflichtet, einen nach den IAS erstellten konsolidierten Jahresabschluss vorzulegen. Alle konsolidierten Jahresabschlüsse müssen geprüft werden.

Zur Verbesserung der *Verwaltungskapazität* wurde 1997 ein Ausschuss für Rechnungslegungsstandards eingesetzt und mit der Beobachtung, Harmonisierung und Erläuterung der Internationalen Rechnungslegungsstandards betraut. Aber selbst Mitte 2005 hatte dieser Ausschuss seine Arbeit noch nicht aufgenommen. Da die Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungspflicht bisher kaum durchgesetzt wurde, ist auch die Qualität der Abschlüsse nicht besonders zufrieden stellend. Keine der zuständigen öffentlichen Behörden verfügt über die nötigen Kapazitäten, um dafür zu sorgen, dass die Offenlegungs- und Finanzberichterstattungsvorschriften eingehalten werden. Diesem Bereich sollte deshalb eine besonders hohe Priorität eingeräumt werden.

Grundlegendes Gesetz auf dem Gebiet der **Rechnungsprüfung** ist das im September 2005 vom Parlament erlassene Rechnungsprüfungsgesetz. Mit diesem neuen Gesetz scheint ein modernes Regelwerk eingeführt worden zu sein, das unter anderem auch die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers und die Qualitätssicherung in der Bilanzprüfung vorschreibt. Um als staatlich anerkannter Rechnungsprüfer zugelassen zu werden, muss der Bewerber über einen entsprechenden Hochschulabschluss und über drei bis fünf Jahre Berufspraxis (je nach Bereich) verfügen sowie eine vom Finanzministerium organisierte Prüfung ablegen, deren Qualität sich seit 2002 deutlich verbessert hat. Des Weiteren besteht nach dem neuen Gesetz die Pflicht der beruflichen Weiterbildung. Obwohl das Finanzministerium den Ehrenkodex der *International Federation of Accountants* (IFAC) bereits 1998 veröffentlicht hat, bestehen weiterhin Bedenken bezüglich der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer, die den von der Kommission in ihrer Empfehlung vom Mai 2002 über die Unabhängigkeit von

Rechnungsprüfern formulierten Standards nicht zu entsprechen scheint. Bei der Durchführung des neuen Gesetzes sollte hierauf besonders geachtet werden.

Verwaltungskapazität: Zurzeit ist das Finanzministerium für die staatliche Zulassung der Rechnungsprüfer zuständig. Es gibt zwanzig staatlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsunternehmen und 135 staatlich anerkannte Rechnungsprüfer, von denen nicht alle als öffentlich bestellte Rechnungsprüfer tätig sind. Das neue Rechnungsprüfungsgesetz sieht eine Übertragung fast aller bisher vom Finanzministerium wahrgenommenen Aufgaben auf eine unabhängige Aufsichtsbehörde (eine Art Rechnungsprüfungsamt) und auf einen Rechnungsprüferverband (Institut staatlicher zugelassener Rechnungsprüfer) vor. Die Durchführung der neuen Bestimmungen dürfte eine bessere Regulierung und öffentliche Aufsicht über den Beruf der Rechnungsprüfer bewirken. Die Aufsichtsbehörde sollte personell und technisch entsprechend ausgestattet werden und in der Lage sein sicherzustellen, dass sich der Berufsstand entsprechend den international bewährten Praktiken entwickelt. Die mazedonische Ausgabe der Internationalen Rechnungslegungsstandards erschien 2004. Insgesamt muss auf eine stringenter Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards und eine qualitativ hochwertige Rechnungsprüfung hingewirkt werden.

Schlussfolgerung

Das neue Gesellschaftsrecht und das neue Rechnungsprüfungsgesetz stehen für eine positive Entwicklung im Gesetzgebungsbereich. Jetzt bedarf es einer wirksamen Durchführung der neuen Rechtsvorschriften. Dringender Reformbedarf besteht bei den Verfahren zur Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister. Die derzeitigen Verfahren sind viel zu kompliziert und zeitaufwendig. Des Weiteren sollte der Durchsetzung der Offenlegungspflicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die rechtliche Durchsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Vorlage von Abschlüssen muss verbessert werden, um eine verlässliche Vorlage von Abschlüssen durch die Unternehmen zu gestatten, was wiederum voraussetzt, dass der Ausbau der Verwaltungskapazitäten mit großer Entschiedenheit vorangetrieben wird. Des Weiteren muss für eine ordnungsgemäße Führung der Abschlussprüfungsbranche gesorgt werden.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand für Gesellschaftsrecht anzugleichen und diese vor allem auch mittelfristig um- und durchzusetzen.

Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum

Der Besitzstand für die Rechte an geistigem Eigentum enthält harmonisierte Regeln für den rechtlichen Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Besondere Vorschriften gelten für den Schutz von Datenbanken, Computerprogrammen, Halbleitertopografien, Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Für gewerbliche Schutzrechte enthält der gemeinschaftliche Besitzstand harmonisierte Regeln für den rechtlichen Schutz von Marken, Mustern und Modellen. Für biotechnologische Erfindungen, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel gelten spezifische Vorschriften. Im Besitzstand ist eine Gemeinschaftsmarke und ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster festgelegt. Des Weiteren enthält der Besitzstand harmonisierte Regeln für die Durchsetzung sowohl der Urheberrechte

und der verwandten Schutzrechte als auch der gewerblichen Schutzrechte. Benötigt werden angemessene Umsetzungsmechanismen und insbesondere wirksame Durchsetzungskapazitäten.

Im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* hat sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um spätestens bis Juni 2006 für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte. Diese Verpflichtung gilt unter anderem für das Urheberrecht (einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen) und die verwandten Schutzrechte, für Schutzrechte in Verbindung mit Datenbanken, für Patente (einschließlich zusätzlicher Schutzzertifikate), gewerbliche Muster und Modelle, Marken für Waren und Dienstleistungen, Topografien integrierter Schaltkreise, geografische Angaben einschließlich der Ursprungsbezeichnungen sowie für den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

Im April 2003 trat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien der WTO bei und ist somit Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte an geistigem Eigentum im Handel (TRIPS). Außerdem ist sie der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, dem internationalen Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, 2003 dem Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und 2004 dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, die den Schutz der Urheber bzw. der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller zum Gegenstand haben, beigetreten. Voraussichtlich wird sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auch dem Vertrag über das Patentrecht und dem Vertrag über das Markenrecht als Vertragspartei anschließen. Zudem hat das Land ein Einbeziehungsabkommen mit dem Europäischen Patentamt unterzeichnet. Die derzeitigen Rechtsvorschriften, aber auch das neue Zollverwaltungsgesetz, mit dem die nationalen Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand angeglichen wurden, sehen Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der Produkt- und Markenpiraterie vor. Für Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum geltend gemacht werden, sind die ordentlichen Gerichten zuständig, die allerdings häufig nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um das geltende Recht auf diesem Gebiet wirksam durchzusetzen.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sind im Wesentlichen im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 1996 geregelt. Dieses jüngst im Januar 2005 geänderte Gesetz deckt auch den Schutz von Datenbanken und die Bereiche Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ab. Mit diesem Gesetz scheint eine weitere Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand erfolgt zu sein. Halbleitertopographien sind Gegenstand eines eigenen Gesetzes.

Demgegenüber entsprechen die derzeitigen Regelungen für die Verwaltung und Durchsetzung gemeinsamer Rechte noch nicht dem gemeinschaftlichen Regelwerk. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um den Rechteinhabern die nötigen Mittel an die Hand zu geben, ihre Rechte durchzusetzen und sich gegen Waren- und Produktpiraterie zu schützen.

Die **Rechte an gewerblichem Eigentum** sind im Wesentlichen im Gesetz über gewerbliches Eigentum (2002) in der geänderten Fassung von 2004 verankert. Darüber hinaus wurden mehrere Durchführungsverordnungen, die sich unter anderem auch auf Patente, gewerbliche Muster und Modelle und Marken beziehen, verabschiedet. Arzneimittel und Chemikalien sind patentierbar; demgegenüber gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen für biotechnologische Erfindungen. Computerprogramme sind nicht patentierbar. Im Dezember 2004 wurden die Vorschriften für die Ausgabe zusätzlicher Schutzzertifikate verabschiedet, die im Großen und Ganzen dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu entsprechen scheinen. Dennoch sind gewisse Rechtsangleichungen auf diesem Gebiet erforderlich.

Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz ist für die Registrierung der Patent-, Muster- und Markenansprüche (sowie Ansprüche für geografische Angaben) zuständig. Der Aktionsplan zur Durchführung der Europäischen Partnerschaft enthält verschiedene Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten des Amtes für gewerblichen Rechtsschutz.

Die Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle wurde angenommen.

Zum **Gesetzesvollzug** gibt es keine zuverlässigen statistischen Angaben, denen das Ausmaß der Produkt- und Warenpiraterie in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entnommen werden könnte. Den jüngsten Änderungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zufolge ist jetzt die staatliche Marktaufsichtsbehörde für die Durchsetzung des Urheberrechts zuständig. Mit dem neuen Gesetz über Zollmaßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und dem Vollzugsgesetz sollen der staatlichen Marktaufsichtsbehörde die Befugnisse zur Durchsetzung der Rechte an gewerblichem Eigentum übertragen werden. Die Polizei und das Kultusministerium sind in diesen Bereichen ebenfalls tätig. Darüber hinaus wurden mit dem 2005 verabschiedeten Gesetz über die Zollverwaltung die Aufgaben der Zollbeamten bei Verstößen gegen die Rechte an geistigem Eigentum weiter geregelt. Seit Juni 2005 sind Zollbeamte befugt, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen von Amts wegen zu beschlagnahmen. Zuvor durften sie nur im Falle einer Beschwerde tätig werden.

Im Mai 2003 schuf das Kultusministerium eine Koordinierungsstelle für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die allerdings über keine Entscheidungsbefugnisse verfügt. Diese Stelle wurde im Juni 2004 von der Regierung beauftragt, ein Sensibilisierungs- und Informationsprogramm über Urheberrechte sowie einen Aktionsplan, mit dem eine effektive Ausübung dieser Schutzrechte erreicht werden soll, auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, ein Internet-gestütztes Tool für den Informationsaustausch zwischen den Durchsetzungsstellen einzurichten.

Die Zahl der Beschlagnahmen unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen ist insbesondere an den Grenzen weiterhin gering. Obwohl das Strafrecht und das Urheberrecht die Beschlagnahme und Zerstörung von Geräten, die zur Herstellung illegaler Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen verwendet werden, erlaubt, scheinen die Vollstreckungsbehörden diese Möglichkeit in der Praxis nicht wahrzunehmen. Es gibt nur einige wenige Gerichtsurteile (im Wesentlichen Zivilprozesse), die sich mit den Rechten an geistigem oder gewerblichem Eigentum befassen. In den letzten Jahren wurde das Spektrum der strafrechtlichen Maßnahmen nicht in vollem Maße genutzt. Die soweit erlassenen Strafmaßnahmen waren vor allem in Anbetracht der in den letzten Jahren ständig

sinkenden Preise für illegale Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen (vor allem für CD-Raubkopien) nicht abschreckend genug.

Selbst wenn in einigen Sektoren gewisse Verbesserungen erzielt wurden (z. B. Verwendung legaler Unternehmenssoftware im öffentlichen Sektor), ist die Durchsetzung von Urheberrechten nach wie vor unzureichend. Dies lässt sich zum Teil darauf zurückführen, dass Aufsichtsbeamte, Polizisten, Staatsanwälte und Zollbeamte nicht über die nötige Ausrüstung und Sachkenntnis verfügen, um derartige Delikte aufzudecken und zu verfolgen.

Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleisten zu können, müsste – unbeschadet des Rechts auf gerichtliche Überprüfung – die Verfassungsordnung des Landes geändert werden, damit die staatliche Marktaufsichtsbehörde, die Polizei oder andere Vollstreckungsbehörden direkt Geldstrafen oder andere Strafmaßnahmen auferlegen können, ohne zuvor ein Gericht anrufen zu müssen.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat erhebliche Anstrengungen zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand unternommen. Auf dem Gebiet der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum besteht die Herausforderung vor allem in der wirksamen Durchsetzung, für die ein größerer politischer Wille, aber auch die Bereitstellung angemessener humaner, finanzieller und technischer Ressourcen erfordert (insbesondere für die Ausübung gemeinsamer Rechte, die Rechtsdurchsetzung, die Rechtsverfolgung und im Gerichtswesen). Nur wenn entsprechende Schritte eingeleitet werden, wird das Land in der Lage sein, mittelfristig die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands zu erfüllen.

Kapitel 8: Wettbewerb

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung) und der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* ist festgelegt, dass für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Wettbewerbsregeln gelten, die den Kriterien in Artikel 81 und Artikel 82 EG-Vertrag (Vereinbarungen zwischen Unternehmen, missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung), Artikel 86 (öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten) und Artikel 87 (staatliche Beihilfen) entsprechen. Deshalb muss eine in ihrer Funktion und ihren Arbeitsabläufen unabhängige öffentliche Stelle mit der Überprüfung der uneingeschränkten Anwendung dieser Wettbewerbsregeln betraut werden. Darüber hinaus enthält das Abkommen spezielle Regeln bezüglich der staatlichen Beihilfen für die Stahlindustrie (unter anderem die Verpflichtung der ehemaligen jugoslawischen

Republik Mazedonien, der Kommission ein Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm für die Stahlindustrie zu unterbreiten).

Auf dem Gebiet des **Kartellrechts** ist seit Januar 2005 das neue Gesetz über Wettbewerbsschutz in Kraft, das dem gemeinschaftlichen Besitzstand auf diesem Gebiet Rechnung trägt und alle Wirtschaftsbereiche abdeckt. Die Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsverordnungen über Gruppenfreistellungen, De-minimis-Regeln und Unternehmenszusammenschlüsse befinden sich in Vorbereitung. Das Gesetz sieht sowohl Gruppen- als auch Einzelfreistellungen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen vor. Die Verjährungsfrist im Falle kartellrechtlicher Verstöße beträgt allerdings nur zwei Jahre und muss an die EU-Regeln (5 Jahre) angepasst werden. Auch die Definition des Berufsgeheimnisses muss an den Besitzstand angeglichen werden, denn bisher bestimmen die Unternehmen selbst, was unter das Berufsgeheimnis fällt. Im Gesetz sollte festgelegt werden, dass Unternehmen ihre Ansprüche auf vertrauliche Behandlung unter Bezug auf objektive Standards begründen müssen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann nur ein Gericht nach Vorlage eines entsprechenden Antrags der Kommission für Wettbewerbsschutz Geldstrafen verhängen. Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleisten zu können, müsste – unbeschadet des Rechts auf gerichtliche Überprüfung – die Verfassungsordnung des Landes geändert werden, damit die Kommission für Wettbewerbsschutz Geldstrafen oder andere Sanktionen direkt auferlegen kann, ohne zuvor ein Gericht anrufen zu müssen. Auf diese Weise könnte der Gefahr vorgebeugt werden, dass aufgrund eventueller Arbeitsrückstände in den Gerichten und der kurzen Verjährungsfristen die Auferlegung von Geldstrafen reine Theorie bleibt.

Verwaltungskapazität: Die Kommission für Wettbewerbsschutz ist für die Durchsetzung des Gesetzes über Wettbewerbsschutz zuständig. Die fünf Mitglieder dieser Kommission wurden im Februar 2005 vom Parlament bestellt. Die Kommission für Wettbewerbsschutz ist unabhängig und muss sich nur vor dem Parlament verantworten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission personell unterbesetzt. Die Zukunft wird zeigen, ob die derzeitige Mitarbeiterzahl ausreichen wird, um das aufgrund der neuen Gesetzgebung zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen. In Anbetracht der neuen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen muss die institutionelle Kapazität der Kommission für Wettbewerbsschutz ausgebaut werden, und zwar durch eine gezielte Unterstützung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Entwicklung von Verfahren und Mechanismen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen der Kommission für Wettbewerbsschutz, den Regulierungsbehörden, der für staatliche Beihilfen zuständigen Behörde, den Regierungsbehörden und den Verbraucherverbänden. Darüber hinaus müssen die einschlägigen Untersuchungsverfahren ausgebaut sowie konkrete Leitlinien zu den Wettbewerbsregeln und klare Auslegungen dieser Wettbewerbsregeln ausgearbeitet werden. Des Weiteren gilt es durch Informationsarbeit, Aufklärungskampagnen und Veröffentlichungen über gelöste Fälle und wichtige Entscheidungen für mehr Transparenz zu sorgen und das Prinzip der Rechenschaftspflicht zu fördern.

Da der neue Rechtsrahmen erst vor kurzem in Kraft getreten ist, gibt es noch keine umfangreichen Informationen über die *Durchsetzungsbilanz* der Kommission für Wettbewerbsschutz, obwohl diese über eine Reihe von Fällen nach dem alten Wettbewerbsgesetz befunden hat (im Jahr 2004 waren es insgesamt 15 Fälle). Im Moment laufen keine kartellrechtlichen Untersuchungen. Bisher wurden die Entscheidungen der Kommission für Wettbewerbsschutz nicht veröffentlicht. Wenn die Unternehmen besser über die Wettbewerbsregeln aufgeklärt werden sollen und die Kommission für Wettbewerbsschutz

sich einen Ruf als glaubwürdige Institution verschaffen will, dann muss sich diese Praxis ändern. Neben einer glaubwürdigen Durchsetzungsbilanz gilt es aber vor allem auch aktives Engagement für das Wettbewerbsrecht zu zeigen, indem das Wissen und die Informationen über diesen Bereich allen Unternehmen, Verbraucherorganisationen, Regierungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen, Justizbehörden und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das **Gesetz über staatliche Beihilfen** wurde im März 2003 erlassen und wird seit Januar 2004 durchgeführt. Die Durchführungsvorschriften und Leitlinien (einschließlich der Regeln für die Gewährung von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten) wurden ebenfalls angenommen. Dennoch werden gewisse Änderungen erforderlich sein, um letztere mit den neuen im Oktober 2004 verabschiedeten Leitlinien in Einklang zu bringen. Dem Verfahrenshandbuch der Regierung zufolge sind alle staatlichen Stellen und Regierungsabteilungen verpflichtet, der Kommission für staatliche Beihilfen alle geplanten Beihilfemaßnahmen zu notifizieren. Diese Regeln scheinen allerdings in der Praxis nicht immer befolgt zu werden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss noch Regeln für Beihilfemaßnahmen mit horizontaler Zweckbestimmung verabschieden sowie eine Methode zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, festlegen. Des Weiteren sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um eine Vereinbarkeit der Industriepolitik des Landes mit den Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen zu erzielen.

Auf *Verwaltungsebene* ist die *Kommission für staatliche Beihilfen* für die Überwachung und Kontrolle staatlicher Beihilfe zuständig. Die drei Mitglieder der Kommission für staatliche Beihilfen sind Ministerialbeamte, die zusätzlich zu ihrer Vollzeitarbeit die Aufgaben in der Kommission wahrnehmen. Die Kommission verfügt über keine eigenen Büroräume und wird aus Haushaltsmitteln des Wirtschaftsministeriums finanziert. Neben den Kommissionsmitgliedern gibt es noch zwei weitere Angestellte, die für Verwaltungstätigkeiten zuständig sind, was die Frage aufwirft, ob die Kommission für staatliche Beihilfen in der Lage sein wird, die Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen wirksam und unabhängig durchzusetzen.

Es werden erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, um die institutionelle Kapazität der Kommission für staatliche Beihilfen zu stärken. Darüber hinaus besteht in folgenden Bereichen dringender Handlungsbedarf: Aus- und Weiterbildung des Personals, transparentere Verfahren für eine bessere Kommunikation zwischen der Kommission für staatliche Beihilfen, der Kommission für Wettbewerbsschutz, der für Industriepolitik zuständigen Abteilung im Wirtschaftsministerium und anderen einschlägigen staatlichen Stellen, bessere Verfahren zur Behandlung und Bearbeitung von Beihilfefällen, Entwicklung eines Systems zur Überwachung und Evaluierung der derzeitigen staatlichen Beihilfestruktur sowie Organisation und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen. Da weder Regierungseinrichtungen noch die allgemeine Öffentlichkeit (einschließlich Unternehmer) besonders mit dem Notifizierungsverfahren oder der Beihilfenkontrolle im Allgemeinen vertraut sind, muss auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung eine „Beihilfekultur“ gefördert werden.

Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung aufgrund staatlicher Beihilfen ist besonders akut, weil in hohem Maße die fälligen Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet und Steuern nicht gezahlt werden und somit das Ziel, für alle Unternehmen gleiche Ausgangsbedingungen

zu schaffen, nicht erreicht werden kann. Da viele Industrieunternehmen grundsätzlich keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen, entstehen in einem Gebiet, das in den Binnenmarkt integriert werden soll, unannehmbare Wettbewerbsverzerrungen.

Darüber hinaus wird sich die Kommission für staatliche Beihilfe erheblich stärker um eine glaubwürdige *Durchsetzungsbilanz* bemühen müssen. Nur durch eine korrekte Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen wird die Kommission für staatliche Beihilfen in der Lage sein, bei den Beihilfevergabestellen und bei den Unternehmen eine gebührende Beihilfedisziplin durchzusetzen.

Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die Annahme einschlägiger und mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbarere Vorschriften auf dem Gebiet des Kartellrechts und der staatlichen Beihilfen wurden Fortschritte erzielt. Jetzt gilt es, die entsprechenden Durchführungsvorschriften zu erlassen und das Kartellrecht sowie die Vorschriften für staatliche Beihilfen konsequent durchzusetzen. Das Land muss den Wettbewerb fördern und sich für die Liberalisierung der Märkte, eine Verbesserung der öffentlichen Auftragsvergabeverfahren und eine wettbewerbsfördernde Privatisierungspolitik einsetzen.

Wenn die Kartellvorschriften als wirksames Instrument genutzt werden sollen, müssen der Kommission für Wettbewerbsschutz die nötigen Mittel zur Durchsetzung des Kartellrechts und zur Auferlegung von Sanktionen (einschließlich Bußgelder) an die Hand gegeben werden.

Da die Kommission für staatliche Beihilfen nicht über genügend Verwaltungspersonal und die nötigen Räumlichkeiten verfügt, kann es ihre Aufgaben nur begrenzt wahrnehmen – ein Missstand, der unbedingt behoben werden sollte. Des Weiteren ist die Unabhängigkeit dieser Kommission sicherzustellen. Durch Erstellung eines umfassenden Beihilfeverzeichnis und die Notifizierung aller in Kraft befindlichen Beihilfemaßnahmen kann die nötige Transparenz geschaffen werden. Die weit verbreitete Umgehung der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern durch zahlreiche Unternehmen kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und ist nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar. Diesbezüglich sind entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und diese mittelfristig um- und durchzusetzen. Das Land wird erst dann die Rechtsvorschriften mittelfristig durchsetzen können, wenn die Kommission für staatliche Beihilfen und die Kommission für Wettbewerbsschutz es schaffen, glaubwürdige Erfolge bei der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erzielen.

Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Der gemeinschaftliche Besitzstand für den Finanzdienstleistungsbereich umfasst Regeln für die Genehmigung, den operationellen Betrieb und die Beaufsichtigung von Finanzinstituten in den Bereichen Banken, Versicherungen, Zusatzrenten, Investitionsdienste und Wertpapiermärkte. Finanzinstitute können nach dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle in

der gesamten Europäischen Union Geschäfte betreiben, indem sie entweder Zweigniederlassungen gründen oder auf grenzüberschreitender Basis arbeiten.

Der **Bankensektor** ist zweifellos der am weitesten entwickelte Teilbereich des Finanzsektors in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, wobei die Finanzintermediation der Banken trotz eines kontinuierlichen Aufschwungs immer noch sehr begrenzt ist. Gesamteinlagen und Bruttodarlehen liegen bei rund 30 % bzw. 20 % des BIP. Dies ist unter anderem auf die begrenzten Investitionsmöglichkeiten und die unsicheren rechtlichen und justiziellen Bedingungen (z. B. unzureichende Rechtsgrundlage für Pfandgeschäfte und Sicherheiten) sowie die langen und unzulänglichen Konkursverfahren zurückzuführen. Zudem stehen die Kunden dem Bankensystem seit dem Zusammenbruch der pyramidenförmig aufgebauten Sparprogramme im Jahr 1997 immer noch misstrauisch gegenüber. Kreditgeschäfte mit der Privatwirtschaft sind in der Regel kurzfristig. Nach einer gewissen Konsolidierung im Bankensektor in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ist die Zahl der Banken stabil geblieben (20 Banken Mitte 2005); außerdem gibt es 15 kleine Sparkassen. Der Sektor wird von den drei größten Banken, auf die rund zwei Drittel der Gesamtaktiva entfallen, beherrscht. Die Kapitaladäquanz-Ziffer ist nach wie vor hoch (Ende 2004 lag sie bei 25 %), verzeichnet jedoch im Zuge steigender Kreditgeschäfte der Banken einen rückläufigen Trend. Die Privatisierung des Bankenwesens ist nahezu abgeschlossen, wobei die Regierung nach wie vor in einigen Banken Minderheitsanteile besitzt. Ende 2004 entfielen 49 % der gesamten Vermögenswerte auf in ausländischem Besitz befindliche Banken (darunter zwei der drei größten Banken).

Wichtigste Rechtsgrundlagen für den Bankensektor sind das Bankengesetz, das Gesetz über Mikrofinanzierung und Kapitel II „Sparkassen“ des Banken- und Sparkassengesetzes. Das Bankengesetz wurde 2003 geändert, um den Bankensektor und die Bankenaufsicht durch die Nationalbank zu regulieren. Die Banken in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind Kapitalgesellschaften, während es sich bei den Sparkassen um Kapitalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt. Die Voraussetzungen für die Bankzulassung müssen weiter an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden. Zurzeit ist laut Bankengesetz ein Gründungskapital von 3,5 Mio. EUR in Denar-Gegenwert erforderlich (9 Mio. EUR für Banken, die auch grenzüberschreitende Zahlungen, Devisengeschäfte und Wertpapierhandel anbieten). Es liegen allerdings Änderungsvorschläge vor, mit denen noch vor Ende 2005 das Gründungskapital auf 5 Mio. EUR in Denar-Gegenwert erhöht werden soll. Die Kapitaladäquanz-Ziffer muss mindestens 8 % betragen, wobei die Nationalbank diese auf 16 % heraufsetzen kann. In der EU ansässige Kreditinstitute können Zweigniederlassungen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gründen. Wichtige Teile des Besitzstands für das Bankenwesen, z. B. die Vorschriften für grenzübergreifende Dienstleistungen, für die Gründung von Zweigniederlassungen und die Sprachenregelung, wurden jedoch bisher noch nicht in die nationalen Rechtsvorschriften übernommen. Im Gesetz über den Einlagensicherungsfonds scheinen die Grundsätze der entsprechenden EU-Richtlinien zum größten Teil übernommen worden zu sein.

Die Nationalbank scheint, was die Ausübung ihrer Aufgaben (einschließlich ihrer Funktion als Bankenaufsicht) anbetrifft, unabhängig zu arbeiten, die internationalen Standards in Bezug auf ihre operative Unabhängigkeit zu erfüllen und über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen (derzeit arbeiten 34 Mitarbeiter in der Abteilung für Bankenaufsicht und sechs in der Abteilung für Bankenregulierung). Die Nationalbank sollte jedoch ihre Beaufsichtigungspraktiken (auch unter Einbeziehung der Risikokomponente) ausbauen und

stärken. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Weiterbildung der Mitarbeiter über die Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung, eine der größten Herausforderungen für die Bankaufsichtsbehörden, gewidmet werden.

Die **Versicherungsbranche** (einschließlich privater Rentenversicherungen) ist nach wie vor klein und unterentwickelt. Die Bruttobeitragseinnahmen lagen 2003 bei insgesamt 82 Mio. EUR bzw. rund 2 % des BIP und sind seit den späten 1990er Jahren sogar noch weiter gesunken. Der Versicherungsbranche fehlt es an Orientierung. Die Zahl der Versicherungsgesellschaften ist von vier (2001) auf insgesamt neun (Ende 2004) gestiegen. Nur eine Versicherungsgesellschaft bietet Lebensversicherungen an. 98 % aller Bruttobeitragseinnahmen beziehen sich auf Schadensversicherungen, wobei Kfz-Haftpflichtversicherungen mit 44 % dieser Bruttobeitragseinnahmen an erster Stelle stehen (Zahlen für 2003). Das Versicherungsgeschäft konzentriert sich auf wenige Versicherungsanbieter. Die ehemalige staatliche Versicherungsgesellschaft dominiert den Markt und befindet sich jetzt mehrheitlich in ausländischer Hand. Obwohl die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vor kurzem ein Rentensystem eingeführt hat, das auf drei Säulen beruht, sind die privaten Rentenfonds (zweite Säule), die die Pflichtbeiträge verwalten werden, noch nicht einsatzbereit.

Wichtigste Rechtsgrundlagen für den Versicherungsbereich sind das im Jahr 2002 verabschiedete Versicherungsaufsichtsgesetz sowie Teil 5 des Versicherungsgesetzes über Kfz-Pflichtversicherungen. Entsprechende Durchführungsvorschriften wurden ebenfalls erlassen. Im Gegensatz zu dem gering ausgebauten inländischen Versicherungsmarkt scheinen die rechtlichen Rahmenvorschriften insgesamt gesehen relativ weit fortgeschritten zu sein. Da jedoch einige wichtige Grundsätze überhaupt nicht berücksichtigt sind, stehen noch beträchtliche Änderungen an, um eine Überstimmung an den Besitzstand zu erreichen. So liegen die Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung erheblich unter den im Besitzstand für alle Versicherungssparten festgelegten Beträgen. Auch die Mindestentschädigungsbeträge für alle Arten von Personen- und Sachschaden liegen weit unter den Beträgen im Besitzstand für Kfz-Haftpflichtversicherungen. Obwohl die Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, gibt es angeblich noch viele unversicherte Autos. Es sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um die bestehenden Versicherungslücken auf ein überschaubareres Maß zu reduzieren.

Die Regulierung und Überwachung der Versicherungsbranche obliegt spezialisierten Abteilungen im Finanzministerium. Die Abteilung für Versicherungsaufsicht (drei Mitarbeiter) ist für die externe Überwachung und die Überwachung vor Ort zuständig, während die Abteilung für Versicherungssysteme (zwei Mitarbeiter) mit Zulassungs- und Regulierungsfragen befasst ist. Die Abteilung für Versicherungsaufsicht beschäftigt einen einzigen Versicherungsmathematiker. Das aktuelle Versicherungsrecht regelt offenbar die grundlegenden Aufsichtsbefugnisse und scheint Bestimmungen zur Berichtspflicht von Versicherungsgesellschaften zu enthalten. Die Abteilung für Versicherungsaufsicht verfügt allerdings nicht über einen ausreichenden Grad an Unabhängigkeit und die erforderlichen Befugnisse zur Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften. Deshalb muss eine unabhängige Aufsichtsbehörde mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen (einschließlich einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter) geschaffen werden.

Die **Wertpapiermärkte** des Landes sind klein. Die mazedonische Börse besteht aus zwei Segmenten. Seit 2002 müssen alle Unternehmen, die die Zulassungsbestimmungen der mazedonischen Börse erfüllen, ihre Aktien dort notieren, so dass 2003 die Zahl der

börsennotierten Unternehmen in die Höhe schnellte und für Aktien ein Zuwachs der Marktkapitalisierung von 64,3 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet wurde, wobei die Gesamtkapitalisierung (einschließlich Aktien und Wertpapiere) mit 15,1 % des BIP (2004) nach wie vor gering ist. Darüber hinaus betrug das Gesamttransaktionsvolumen in Aktien, das auf dem offiziellen Markt erzielt wurde, 3,2 % der für 2004 verzeichneten Marktkapitalisierung (gegenüber 2 % im Jahr 2003), was auf eine begrenzte Liquidität des Markts schließen lässt. Obwohl das Gesetz über Investitionsfonds schon seit 2000 in Kraft ist, hat sich noch keine eigenständige Investmentfondsbranche entwickelt.

Zu den wichtigsten Rechtsakten für den Wertpapier- und Investmentfondssektor zählen das 2000 verabschiedete Wertpapiergesetz, das unterdessen schon mehrmals geändert wurde, das Gesetz über Wertpapierübernahmen von 2002 sowie das 2000 erlassene Gesetz über Kapitalanlagefonds. Auch wenn generell gewisse Anstrengungen zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an bestimmte Aspekte des Besitzstands unternommen wurden, sind die derzeitigen rechtlichen Rahmenvorschriften für Wertpapiermärkte und Organismen für gemeinsame Anlagen keine Grundlage für die erforderliche Rechtsangleichung.

Die mazedonische Wertpapier- und Börsenkommission ist für die Regulierung und Aufsicht des Wertpapiersektors zuständig. Dem Vorstand gehören der Vorstandsvorsitzende und sechs Mitglieder an, die vom Parlament auf Vorschlag der Regierung ernannt wurden. Die Wertpapier- und Börsenkommission beschäftigt momentan neun Mitarbeiter. Sie ist eine unabhängige Einrichtung, die sich gegenüber dem Parlament verantworten muss, jedoch keine Durchsetzungsbefugnisse besitzt. Ihr sollten in Zukunft die ihr angemessenen Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse erteilt werden. Bisher bestehen weder formelle Vereinbarungen bzw. andere Abkommen mit nationalen oder ausländischen Behörden noch gab es ernsthafte Bemühungen seitens der Wertpapiere- und Börsenkommission um eine Koordinierung mit ausländischen Amtskollegen.

In der Zentralverwahrstelle, eine Aktiengesellschaft nach dem Wertpapiergesetz, werden die Wertpapiere stückelos geführt. Die Hinterlegungsstelle ist eine moderne und effiziente Einrichtung, die sich bei ihrer Arbeit nach bewährten internationalen Praktiken richtet.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hatte Fortschritte bei der Angleichung ihrer rechtlichen Rahmenbestimmungen für Finanzdienstleistungen an den Besitzstand erzielt. Gemessen an den internationalen und gemeinschaftlichen Standards ist die Bankaufsicht relativ gut entwickelt. Dennoch müssen sowohl die Rechtsvorschriften als auch die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Durchsetzung) erheblich verstärkt werden. Dies gilt insbesondere für die Versicherungsbranche und die Wertpapiermärkte, die nach wie vor klein und unzureichend entwickelt sind.

Insgesamt betrachtet muss das Land weitere Anstrengungen unternehmen, um seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und diese mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen.

Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Der Besitzstand enthält spezielle Vorschriften für die elektronische Kommunikation, für Dienste der Informationsgesellschaft (insbesondere für den elektronischen Geschäftsverkehr und für Zugangskontrolldienste bzw. zugangskontrollierte Dienste) und für audiovisuelle Dienste. Auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation zielt der Besitzstand darauf ab, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze entgegenstehen könnten, abzubauen, den Wettbewerb zu fördern und die Verbraucherinteressen in diesem Sektor (einschließlich der allgemeinen Verfügbarkeit moderner Dienstleistungen) zu schützen. Der Besitzstand für den Bereich der audiovisuellen Medien erfordert die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, mit der die Voraussetzungen für den freien Sendebetrieb in der EU geschaffen wurden. Mit dem Besitzstand soll ein transparenter, einschätzbarer und wirksamer Rechtsrahmen für einen den europäischen Standards entsprechenden öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gewährleistet werden. Dem Besitzstand zufolge müssen ausreichende Kapazitäten vorhanden sein, um an den Gemeinschaftsprogrammen „Media Plus“ und „Media Training“ teilzunehmen.

Im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)* ist festgelegt, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Rechtsvorschriften bis zum 1. April 2005 an den Besitzstand für den Telekommunikationsbereich von 2001 (häufig als der „Besitzstand von 1998“ bezeichnet) angleicht.

Auf dem Gebiet der **elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und der Informationstechnologien** hatte sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im SAA verpflichtet, die ausschließlichen Rechte des etablierten Betreibers, insbesondere jene für die Festnetztelefonie und für Mietleitungsdienste, bis Juni 2004 aufzuheben. Darüber hinaus hätte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im April 2005 abgeschlossen haben müssen, was bedeutet hätte, dass alle für eine Liberalisierung und Harmonisierung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wären (z. B. Kostenrechnungssysteme und/oder Gebührentransparenz, ein Standardzusammenschaltungsangebot für eine uneingeschränkte Zusammenschaltung nach nicht diskriminierenden Bedingungen, Betreiberauswahl und -vorauswahl sowie Übertragbarkeit von Festnetznummern). Dies gilt insbesondere für die befristeten Verpflichtungen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht. Auch die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen, die für die Entwicklung des Wettbewerbs und den Breitbandausbau immer wichtiger wird, hätte abgeschlossen sein müssen. Die Öffnung des Telekommunikationsmarkts ist mangels politischen Engagements und schlecht strukturierter Regulierungsbehörden nur schleppend vorangekommen, was wiederum zu Verzögerungen bei der Verabschiedung dieser wichtigen Liberalisierungsmaßnahmen geführt hat. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss jetzt dafür sorgen, dass keine weiteren Verletzungen der im SAA eingegangenen Verpflichtungen auftreten.

Das neue Gesetz über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, das im März 2005 in Kraft trat, ersetzt das Telekommunikationsgesetz von 1996 und ist jetzt die einschlägige Rechtsgrundlage für diesen Bereich. Die mit diesem Gesetz erfolgte Angleichung an den Besitzstand von 2002 ist zufrieden stellend, denn es sieht befristete Verpflichtungen bezüglich Vorkehrungen zur Gewährleistung des Wettbewerbs unter Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht vor. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Gesetzes dürfte eine weitere Liberalisierung möglich sein. Einige der im Gesetz gesetzten Fristen für die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsvorschriften müssen noch bestätigt werden. Darüber hinaus

verlangt das Gesetz, dass alle bestehenden Genehmigungen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste an die neuen Bestimmungen angepasst werden.

Mit dem Gesetz über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste wurde als neue und getrennte Verwaltungsbehörde das Amt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geschaffen, das im Juni 2005 seine Tätigkeit aufnahm. Das Amt muss jetzt unter Beweis stellen, dass es als unabhängige und für die Umsetzung und Durchführung des gemeinschaftlichen Besitzstands zuständige Stelle mit den ihr erteilten Befugnissen und den verfügbaren Mitteln die Liberalisierungspolitik umsetzen kann. Des Weiteren müssen effiziente Verfahren zur Durchsetzung der Beschlüsse der Regulierungsbehörde sowie ein wirksames Rechtsmittelverfahren geschaffen werden. Dabei ist vor allem zu vermeiden, dass aufgrund dieser Verfahren das Rechtsmittelverfahren dazu missbraucht wird, die Durchsetzung von Beschlüssen der Regulierungsbehörde zu verzögern. Zudem sollten ein klares Arbeitsprogramm und eine angemessene Organisation festgelegt und in die Satzung übernommen werden. Des Weiteren ist eine Koordinierung zwischen dem Amt für elektronische Kommunikationsnetze und anderen einschlägigen Einrichtungen (z. B. Ministerium für Verkehr und Kommunikation und Kommission für Wettbewerbsschutz) erforderlich.

Auf dem Gebiet der **Dienstleistungen der Informationsgesellschaft** hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zwar das Übereinkommen über Cyberkriminalität des Europarats ratifiziert, aber noch keine nationalen Rechtsvorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr und für Zugangskontrolldienste bzw. zugangskontrollierte Dienste angenommen.

Wichtigste Rechtsgrundlage für den **audiovisuellen Sektor** ist das Rundfunkgesetz von 1997, mit dem ein Lizenzsystem für Privatsender eingeführt, die mazedonische Radio- und Fernsehanstalt als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ernannt und der Rundfunkrat als unabhängige Aufsichtsbehörde geschaffen wurde. Status und Tätigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind in einem getrennten Gesetz geregelt. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist dem Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen beigetreten.

Das Rundfunkgesetz von 1997 erfüllt die Kriterien der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ nicht, da es keine Bestimmungen zum Grundsatz der Gerichtsbarkeit, zum Verbot der Schleichwerbung, zum Grundsatz der Übertragung wichtiger Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und der Förderung europäischer Werke enthält. Es wurde ein neues Rundfunkgesetz ausgearbeitet, der dem Parlament bereits als Entwurf vorgelegt worden ist. Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss gewährleistet und die Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen des Rundfunkrates müssen an den Besitzstand angeglichen werden.

Aber auch andere Bereiche bedürfen gezielter Aufmerksamkeit. So sollte unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass das Anti-Diffamierungsgesetz in seiner geänderten Fassung von 2004 den europäischen Standards entspricht (*vgl. Abschnitt 1.2 – Bürgerliche und politische Rechte*)

In Bezug auf die *Verwaltungskapazitäten* gilt es die Unabhängigkeit und Befugnisse des Rundfunkrates auszuweiten, die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt

(*Macedonia Radio and Television*) zu konsolidieren und die Medienaufsichtsbehörden zu stärken. Ganz allgemein fehlt es dem Rundfunksektor an einem strategischen Konzept.

Schlussfolgerung

Auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste sowie der Informationstechnologien erfüllt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zurzeit ihre Verpflichtungen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) nicht. Obwohl die Qualität der Netzwerke und die Privatisierung des etablierten Betreibers eine umfassende Marktöffnung ermöglicht hätten, wurden nur geringe Fortschritte bei der Liberalisierung des Markts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste erzielt. Durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, das die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde vorsieht, ist jedoch eine neue Wettbewerbsdynamik entstanden. Jetzt besteht die Aufgabe der mazedonischen Behörden vor allem darin, die Satzung umzusetzen. Die Aufsichtsbehörde sollte die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen erhalten und durch entsprechende Maßnahmen vor politischer Einflussnahme geschützt werden. Grundsätzlich sind Vorkehrungen zur Gewährleistung des Wettbewerbs unter Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht zu treffen.

Das Land muss Rechtsvorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr sowie für Zugangskontrolldienste bzw. zugangskontrollierte Dienste erlassen.

Auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien muss ein neues Rundfunkgesetz erlassen werden, das europäischen Standards und dem gemeinschaftlichen Besitzstand für den audiovisuellen Bereich entspricht. Des Weiteren sollte der Stärkung der Unabhängigkeit, der Kapazitäten und der Durchsetzungsbefugnisse der Medienaufsichtsbehörden erheblich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und nachhaltige Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und audiovisuelle Medien anzugleichen und sie vor allem auch mittelfristig um- und durchzusetzen. Das Land sollte unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um seinen aus dem SAA erwachsenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste nachzukommen.

Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst eine Vielzahl verbindlicher Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und deren effektive Durchsetzung und Kontrolle durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von grundlegender Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Einrichtung von Verwaltungs- und Qualitätssystemen (z. B. die Einrichtung einer Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems), sondern auch für die Kapazitäten für die Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und die gemeinsamen Marktorganisationen für die verschiedenen Agrarerzeugnisse anzuwenden.

Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung betrug im Jahr 2003 knapp 12 % des BIP. Wird die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte noch hinzugerechnet, dann liegt dieser Anteil bei rund 18 % des BIP. Nationalen Statistiken zufolge waren 2003 insgesamt 13,9 % aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (einschließlich Jagd- und Forstwirtschaft) beschäftigt (gegenüber 17,3 % im Jahr 2001). Es gibt vor allem kleine und stark parzellerte bäuerliche Familienbetriebe. Im Jahr 2003 befanden sich in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien rund 456 000 ha Anbaufläche im Besitz von 178 000 bäuerlichen Familien, die im Durchschnitt 2,6 ha pro Familie bewirtschaften. 54 % der Familien besaßen weniger als 1 ha Anbaufläche und nur 14 % mehr als 3 ha. Die meisten Betriebe sind in vier oder mehr nicht benachbarte Parzellen aufgeteilt. Anbauflächen, die sich zuvor in Volkseigentum befanden, wurden 1993 in staatlichen Besitz übergeführt. Im Jahr 2002 waren bereits 95 % der früheren volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe privatisiert. Nur wenige dieser Betriebe sind rentabel, da aufgrund von Insiderprivatisierung kaum neues Kapital in den Sektor floss und in deren Verwaltung kaum Änderungen vorgenommen wurden. Daten der Weltbank zufolge bewirtschafteten private Landwirtschaftsbetriebe im Jahr 2002 rund 80 % der Anbauflächen und 14 % des Dauergrünlands. Private Landwirtschaftsbetriebe haben die sich aus der wirtschaftlichen Umstellung ergebenden Chancen genutzt. Die Agrarproduktion der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe ist kontinuierlich gestiegen und lag 2002 um 24 % über dem Produktionsvolumen, das zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit verzeichnet wurde. Demgegenüber ist die Produktion der Agrarbetriebe erheblich zurückgegangen und lag 2002 bei nur noch 40 % des 1990 erwirtschafteten Volumens.

Seit 2001 unterliegt die Präferenzregelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen dem Interimabkommen und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA), so dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien alle landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse mit Ausnahme von Baby-beef, Wein und Zucker, für die spezifische Zollkontingente gelten, zollfrei in die Gemeinschaft ausführen kann. Rindfleisch ist von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen. Das Einfuhrpreissystem für Obst und Gemüse wurde im Rahmen der autonomen Handelsmaßnahmen ausgesetzt. Im Gegenzug hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zugesagt, ihre Handelsbeschränkungen für Einfuhren aus der EU allmählich abzubauen, um bis 2011 einen hohen Liberalisierungsgrad zu erreichen.

Handelspräferenzen für bestimmte Weine (einschließlich gegenseitiger Anerkennung, Schutz und Kontrollen von Weinamen bzw. von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke) sind im Zusatzprotokoll zum SAA geregelt (allerdings ohne Listen der geografischen Angaben und traditionellen Bezeichnungen).

17 % aller Ausfuhren im Jahr 2003 waren Agrarausfuhren (vor allem Tabak und Tabakerzeugnisse sowie Wein), während Agrarerzeugnisse 15 % der Gesamteinfuhren ausmachten. Die wichtigsten Handelspartner der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind die Europäische Union und Serbien und Montenegro.

Im Handel mit landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen mit der EU der 25 wurden 2004 Einfuhren im Wert von 63 Mio. EUR und Ausfuhren im Werte von 122,8 Mio. EUR verzeichnet. Der Agrarhandelsüberschuss der Gemeinschaft sank von 69,4 Mio. EUR (2003) auf 59,6 Mio. EUR (2004).

Was **horizontale Fragen** anbetrifft, so besteht bisher keine Struktur, die einer Zahlstelle oder einem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) entspräche. Zur Umsetzung des Besitzstands werden erhebliche Veränderungen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erforderlich sein.

So bestehen unter anderem zwei getrennte Kataster: Während im Bodenkataster Angaben zu Grund und Boden sowie zu den Nutzern bzw. Besitzern des Landes (ohne klare Angaben zu den Eigentumsrechten) enthalten sind, handelt es sich beim Immobilienkataster um ein gesetzlich festgelegtes System zur Erfassung der allgemeinen Besitzrechte und der rechtlichen Aspekte von Grundbesitz. Ein großer Teil der Agrarflächen ist bisher nicht im Immobilienkataster erfasst, was das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundstücksmarkts erschwert. Aufgrund der unzureichenden technischen Ausstattung des Bodenkatasters ist es zeitaufwendig und schwierig, Informationen vom Bodenkataster zu erhalten.

Die staatliche Generalinspektion mit ihren 26 Aufsichtsbeamten, von denen 23 in regionalen Stellen tätig sind, ist für die Aufsicht über den Agrarsektor zuständig. An den Grenzübergängen sind 16 Inspektoren tätig. Dennoch gibt es kein integriertes Kontrollsystem. Bisher ist nur eine sehr begrenzte Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung erfolgt. Außerdem gibt es kein System für die Ermittlung und Erfassung von Zahlungsansprüchen.

Zur Verwaltung der GAP-Direktzahlungen müssen ganz neue Strukturen und Verfahren geschaffen werden, insbesondere eine Zahlstelle mit gut geschultem Personal und ein praktikables Identifikationssystem für landwirtschaftliche Parzellen. Erfahrungsgemäß ist dies eine schwierige und langwierige Aufgabe, die aber durchaus zu bewältigen ist, wenn gleich zu Beginn des Prozesses grundlegende Fragen geklärt werden: Einrichtung der Verwaltungsstruktur (Zahlstelle und Identifikationssystem für landwirtschaftliche Parzellen), vorherige Planung des gesamten Verfahrens und der erforderlichen finanziellen Mittel.

Das staatliche Statistikamt ist für die Erfassung und Auswertung aller statistischen Daten zuständig. Im Landwirtschaftsministerium gibt es jedoch keine für Agrarinformationssysteme zuständige Stelle.

Demgegenüber gibt es offenbar eine Grundlage für ein Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB). Die nationale landwirtschaftliche Beratungsstelle (*National Extension Agency*) führte 2001 mit Unterstützung der Weltbank und dem schwedischen Statistikamt ein landwirtschaftliches Überwachungssystem ein, in dem 800 landwirtschaftliche Betriebe erfasst sind. Zur Überwachung und Bewertung der Qualität der Datenerfassung und -verarbeitung wurden finanzielle und technische Hilfe bereitgestellt. Jetzt plant die landwirtschaftliche Beratungsstelle, das landwirtschaftliche Monitoringsystem weiterzuentwickeln, das später in ein zuverlässiges Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) umgewandelt werden kann. Die landwirtschaftliche Beratungsstelle kann allerdings nur dann weiterarbeiten, wenn entsprechende Gelder zur Verfügung stehen.

Einige der Regelungen und Maßnahmen der staatlichen Beihilfe werden ausschließlich aus dem Staatshaushalt finanziert, während für andere Kofinanzierungsmittel internationaler Organisationen genutzt werden (z. B. USAID, Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), die schwedische Agentur für internationale Entwicklung und die Weltbank). Maßnahmen wie der *Verkauf von Düngemitteln*, *Diesel-Coupons*, *Heizölversorgung* und die *Übertragung von Nutzungsrechten an bestimmte Personengruppen*

für staatliche Anbauflächen scheinen auf den ersten Blick gegen die Gemeinschaftsvorschriften für Beihilfen im Agrarsektor zu verstoßen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien scheint in Ansätzen über ein System zum Schutz traditioneller Bezeichnungen zu verfügen, das allerdings in einigen Bereichen vom Besitzstand abweicht.

Die Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik des Landes beruht im Wesentlichen auf Markt- und Preismechanismen, wobei Marktinterventionen vor allem in Form von Schutzzöllen und Handelsbeschränkungen erfolgen. Während bis 2003 die Preise für bestimmte Agrarerzeugnisse noch subventioniert wurden, gibt es seit 2003 für bestimmte Erzeugnisse ein neues „Direktbeihilfesystem“, das die Beihilfe pro Hektar oder Stück Vieh berechnet. Die Höhe der Beihilfe richtet sich dabei nach den für das betreffende Jahr zugewiesenen Mitteln und der Zahl der insgesamt eingegangenen Anträge.

Seit 2004 werden die nicht rückzahlbaren Zuschüsse für Landwirte, die Mais und Gerste (17 % des Ackerlandes) bzw. Sonnenblumen anbauen, nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz auf Hektarbasis berechnet. In diesem auf Flächen bezogenen System wurde weder 2004 noch 2005 der Weizenanbau (21 % des Ackerlandes) berücksichtigt, wobei jedoch ein Vorschlag vorliegt, ein solches System 2006 auch für Weizen anzuwenden.

Als weitere für Getreide geltende Maßnahmen sind Zölle und Zollkontingente, Präferenzbehandlungen für Einfuhren sowie Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen zu nennen. Für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln, Reis, Trockenfutter und Hülsenfrüchte, Faserflachs und Hanf, Olivenöl, Gemüse, Baumwolle, Seidenraupen, Hopfen, Kartoffeln sowie Rind- und Kalbfleisch gelten außer Zöllen keine weiteren Unterstützungsmaßnahmen. Stillgelegte Flächen werden nicht für Nichtnahrungsmittelzwecke genutzt. Bestimmte Regelungen beinhalten tierbezogene Ergänzungszahlungen für Schaffleisch (Zuschüsse für die Pflege und Vergrößerung der Schafherden) und für Schweinefleisch (Anreize für die künstliche Besamung).

Seit 1999 wurden auf der Grundlage eines Zehnjahresprogramms mehrere Jahresprogramme durchgeführt, mit denen die Verwendung künstlich angelegter Weiden für die Viehzucht gefördert werden soll. Diese Maßnahme hat offensichtlich mehr mit umweltpolitischen Fragen und der Entwicklung des ländlichen Raums als mit der Ordnung des Markts zu tun. Empfänger dieser Hilfe ist die staatliche Stelle für Weideland, die für die Erstellung der Verwaltungs- und Finanzierungspläne zuständig ist. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob dieses öffentliche Unternehmen mit den Marktbestimmungen der EU vereinbar ist.

Für Zucker gelten zwei Arten von Maßnahmen: Beihilfe für den Zuckerrübenanbau (Zahlung ist an die Menge der erzeugten und tatsächlich an die Zuckerindustrie verkauften Zuckerrüben gebunden) sowie Einfuhrzölle und Präferenzzollkontingente. Es scheint keinen Mechanismus zu geben, der den zentralen Marktverwaltungsinstrumenten der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Zucker (Produktionskontrolle, Branchenvereinbarungen, Interventionspreise usw.) entsprechen würde. Die Produktionsanreize für Zuckerrüben in Form einer Direktbeihilfe und auf der Grundlage der erzeugten Mengen sind mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand nicht vereinbar und müssten bis zum Beitritt abgeschafft werden.

Im Bereich *Sonderkulturen* wird mit dem Gemüseanbau (vor allem Kartoffeln, Paprika, Tomaten, Bohnen und Melonen) ein relativ hoher Anteil des BIP erwirtschaftet; der Anteil des Obstanbaus (Äpfel, Pfirsiche, Aprikosen und Pflaumen) trägt in geringerem Maße zum BIP bei. Für Obst und Gemüse gibt es weder Vermarktungsnormen noch eine für Qualitätskontrolle zuständige Stelle. Es gibt *Erzeugerverbände*, die allerdings andere Aufgaben wahrnehmen. Für die Gründung und die Betriebsfonds von Erzeugerverbänden stehen keine Zuschüsse zur Verfügung. Bis zu einem gewissen Grad werden auch die Preise erfasst: so sammelt das staatliche Statistikamt auf wöchentlicher Basis für verschiedene Märkte die Preise und veröffentlicht diese in einem Monatsbericht. *Unterstützung* wird nur für die Anschaffung von Ausrüstung/Geräten zur Verbesserung von Obstplantagen und über Zölle (einschließlich höherer, saisonbedingter Zölle für bestimmte Gemüsesorten) gewährt. Diese Maßnahmen sind mit der gemeinsamen Marktorganisation vereinbar. Es werden weder Zuschüsse für die Obst- und Gemüseverarbeitung gewährt noch gibt es Vorkehrungen für Marktrücknahmen.

Der erst seit 1999 betriebene Olivenanbau ist mit einem Baumbestand von insgesamt 36 770 Olivenbäumen (Stand Ende 2003) noch von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. In Anbetracht des extrem begrenzten Olivenanbaus gibt es hierfür kein EDV-System. Außer Zöllen werden keine anderen handelspolitischen Maßnahmen angewandt.

Für den *Weinbau* gibt es außer einem Zuschuss für die Anlage neuer Rebflächen, der allerdings nur bei Verwendung qualitativ hochwertiger Pflanzen gewährt werden kann, keine weiteren Beihilferegulungen, die mit jenen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vergleichbar wären (Rodung, private Lagerhaltung, Destillierung, Verwendung von Traubenmost und Ausfuhrsubvention). Das Gesetz über gewerbliches Eigentum enthält zahlreiche Vorkehrungen für den Schutz geografischer Angaben, so wie er im TRIPS-Übereinkommen vorgesehen ist. Die Verwaltungskapazitäten reichen noch nicht aus, um die Anforderungen des gemeinschaftlichen Besitzstands zu erfüllen. Die Befugnisse der Aufsichtsbeamten scheinen im Großen und Ganzen mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinzustimmen. Sie dürfen an jeder Stelle der gesamten Produktionskette – von der Anpflanzung bis hin zur Inverkehrbringung (einschließlich der damit verbundenen Dokumentation) – Kontrollen vornehmen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung einer Weinbaukartei wurden bereits eingeleitet. Bezüglich der zu erfüllenden Auflagen scheinen keine weiteren Fragen zu bestehen; es fehlt allerdings an der erforderlichen Hard- und Software. Ungewöhnlich ist allerdings, dass die Eingabe der Daten und die Vorkontrollen von den Kellereien vorgenommen werden sollen.

Der *Tabakanbau* scheint zurückzugehen. Die erforderlichen Zölle und Zollkontingente wurden eingeführt. Zwischen 1996 und 2002 flossen ausländische Direktinvestitionen in Höhe von 6,6 Mio. USD in die Tabakindustrie.

In der Saatgutproduktion, die in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist, wird vor allem Weichweizen hergestellt. Die Zuschüsse an Saatguthersteller wurden auf der Grundlage der bestehenden Verträge vergeben.

Auf dem Gebiet der tierischen Erzeugnisse wurde anscheinend keine gemeinsame Marktorganisation für *Milch und Milcherzeugnisse* angewandt. Das einzige agrarpolitische Instrument für diesen Bereich ist die mittlerweile ausgesetzte Preisstützung für Milch, die 2002 an Molkereibetriebe verkauft wurde. Milchkontingentierung oder Marktinterventionsmaßnahmen sind nicht geplant. In Anbetracht der geringen Größe der

Milchviehbetriebe könnte sich die Gewährleistung der erforderlichen Hygienebedingungen in der Rohmilchproduktion als Problem erweisen, was sich (neben anderen Faktoren wie potenziell hoher Kosten für das Abholen der Milch und ungenutzter Verarbeitungskapazitäten) wiederum sehr nachträglich auf die ohnehin niedrige Wettbewerbsfähigkeit des Milch produzierenden Sektors auswirken könnte.

In der *Rindfleischproduktion* wurden außer Zöllen keine agrarpolitischen Maßnahmen eingeführt. Rechtsvorschriften für die Klassifizierung von Rinderschlachtkörpern müssen noch ausgearbeitet und die erforderlichen Verwaltungsstrukturen eingerichtet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der allgemeinen Organisation des Klassifizierungssystems für Schlachtkörper, einer guten Ausbildung der Klassifizierer und Kontrolleure und der Einrichtung angemessener Kontrollverfahren zu widmen. Auf der Grundlage des Klassifizierungssystems für Schlachtkörper sollte dann auch ein Preisberichterstattungssystem entwickelt werden. Für die Anwendung etwaiger Marktstützungsmaßnahmen (z. B. Zuschüsse für die private Lagerhaltung oder staatliche Interventionsmaßnahmen) ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Rechtsvorschriften für die Schlachtkörperklassifizierung und Preisberichterstattung unabdingbar.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterstützt ihre Schweinefleischerzeugung zum Teil über pro Tier gezahlte Prämien. Diese Art der Unterstützung ist mit der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch nicht vereinbar und müsste im Falle des Beitritts abgeschafft werden. Das Land muss die nötigen administrativen Vorkehrungen treffen, wenn es die Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch oder Ausfuhrerstattungen in Anspruch nehmen will. Des Weiteren muss das Land das auf dem Handelsklassenschema EUROP basierende Klassifizierungssystem für Schlachtkörper anwenden und dieses mit dem nationalen Preisberichterstattungssystem verknüpfen. Damit die GAP für den Bereich Schweinefleisch ordnungsgemäß funktionieren kann, müssen insbesondere wöchentlich die Erzeugerpreise für Schlachtkörper und Ferkel der Qualitätsstufe E vorgelegt werden.

Für *Schaf- und Ziegenfleisch* ist ein Preismeldesystem einzurichten, in dem die wöchentlichen repräsentativen Preise für Lammfleisch erfasst werden. Im Gegensatz zu dem Windhundsystem der EU, das seit 2004 für alle Drittländer gilt und das System der Ein- und Ausfuhr genehmigungen ersetzt hat, operiert die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit Einfuhrquoten und Ausfuhrzuschüssen, die pro Kilogramm ermittelt werden. Des Weiteren leistet das Land tierbezogene Ergänzungszahlungen, die allerdings nicht im Widerspruch zum GAP stehen. Demgegenüber bedarf es noch eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen, das dem gemeinschaftlichen Besitzstand entspricht.

Für *Eier und Geflügel* sind neben Zuschüssen für ausgewählte Zwecke und Zöllen keine Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Es muss eine Kontrollstelle eingerichtet werden, die gezielt kontrolliert, ob die geltenden Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch eingehalten werden, und die entsprechende Vierteljahres- oder Jahresberichte vorlegt. Es sollten wöchentliche Preismitteilungen (von Packstellen und Großhändlern) sowie Brutstatistiken auf monatlicher, vierteljährlicher und jährlicher Grundlage (von Brütereien und anhand von Zahlen über den Außenhandel mit Küken) eingeholt und ausgewertet werden.

In Verbindung mit der **Entwicklung des ländlichen Raums** sei auf die hohe Beschäftigung im Agrarsektor hingewiesen (über 50 % in ländlichen Gebieten), woraus sich schließen lässt,

dass in den kommenden Jahren erhebliche Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen und hierfür begleitende Maßnahmen (Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Unterstützung der Diversifizierung, Vorruhestandsmaßnahmen, Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Agrarsektors usw.) erforderlich sein werden. Derzeit führen verschiedene Institutionen zahlreiche Programme und Maßnahmen durch, die alle mehr oder weniger der Entwicklung des ländlichen Raums dienen. Bisher gibt es jedoch weder eine übergeordnete Strategie oder kohärente Politik zur Koordinierung dieser unterschiedlichen Initiativen noch eine Einrichtung, die die allgemeine Verantwortung für die Entwicklung des ländlichen Raums trägt. Es scheint weder eine Koordinierung der einzelnen Maßnahmen noch eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Programmen zu bestehen, wodurch mehr Synergie geschaffen oder ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden könnte. Um dieses Defizit zu beheben, wurde 2004 im Landwirtschaftsministerium eine neue Abteilung geschaffen, die für die Koordinierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums verantwortlich ist. Darüber hinaus wurden im Sinne des EU-Ansatzes Maßnahmen zum Ausbau der auf diesem Gebiet erforderlichen Kapazitäten ergriffen. Die im Landwirtschaftsministerium angesiedelte „Strategiegruppe“ befasst sich ebenfalls mit Fragen der Entwicklung des ländlichen Raums, wobei sich diese Gruppe erst im Anfangsstadium zu befinden scheint und sie bisher noch keine weit reichenden Diskussionen oder Kontakte mit anderen einschlägigen Einrichtungen aufgenommen hat. Das Landwirtschaftsministerium scheint einen großen Teil seiner operativen Ausgaben auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwenden. Finanziert werden unter anderem Aufforstungsmaßnahmen und die Wiederbelebung ländlicher Gemeinden, aber auch eher traditionelle Programme zur agrarwirtschaftlichen Entwicklung. Obwohl diese beiden Maßnahmen nur einen kleinen Teil der Gesamtausgaben darstellen, ist erkennbar, dass sich das Landwirtschaftsministerium nicht nur einfach auf agrarpolitische Fragen konzentriert, sondern einen allgemeinen Ansatz der Entwicklung des ländlichen Raums verfolgt.

Eine wichtige Komponente der Maßnahmen zugunsten des ländlichen Raums sind derzeit die Wartung und Modernisierung der Bewässerungssysteme, für die erhebliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Einige der derzeit durchgeführten Maßnahmen stellen nicht unbedingt einen wichtigen Teil der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums dar, die von der EU finanzielle Unterstützung erhalten (z. B. Agrarkredite oder Mikrofinanzierungsfazilitäten), sind aber dennoch für die Kandidatenstaaten wichtig. Zudem werden für potenzielle Empfänger von Agrarkrediten Schulungen in Unternehmensführung und Beratungsdienste angeboten. Agrarumweltmaßnahmen scheint es kaum zu geben, obwohl der organische Landbau in gewissem Umfang gefördert wird. Einige Maßnahmen sind nicht uneingeschränkt mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand für die Entwicklung des ländlichen Raums vereinbar. Spätestens bis zum Beitritt (und wenn möglich wesentlich früher) müsste eine Zahlstelle für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingerichtet worden sein, damit die einschlägigen Maßnahmen im Rahmen der Heranführungshilfe durchgeführt werden können.

Schlussfolgerung

Insgesamt gesehen muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf dem Gebiet der Landwirtschaft erhebliche und kontinuierliche Anstrengungen zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand unternehmen, wenn sie mittelfristig deren wirksame Um- und Durchsetzung gewährleisten will. Einige der derzeit geltenden agrarpolitischen Maßnahmen sind nicht mit dem Besitzstand vereinbar und sollten schrittweise bis zum Beitritt an die gemeinschaftlichen Bestimmungen angepasst werden. Es

muss frühzeitig mit der Einrichtung der zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen grundlegenden Instrumente – insbesondere einer EU-konformen Zahlstelle und eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems – begonnen werden. Dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten, die für die Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sein werden, sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

Dieses Kapitel bezieht sich auf die detaillierten Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit. Das Lebensmittelrecht enthält Hygienevorschriften für die Lebensmittelherstellung. Des Weiteren enthält der gemeinschaftliche Besitzstand ausführliche Bestimmungen für den Veterinärbereich, die für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs von entscheidender Bedeutung sind. Die EU-Vorschriften für den Pflanzenschutzsektor beziehen sich auf Saatgutqualität, Pflanzenschutzmittel, Schadorganismen und Tierernährung.

Das **Rahmengesetz über die Sicherheit von Lebensmitteln und von Gegenständen und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen** ist verabschiedet worden und dient einer ersten Angleichung an die *allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelsicherheit* und die im Besitzstand verankerten Anforderungen. Durchführungsvorschriften zu den folgenden Bereichen befinden sich in Vorbereitung: *Etikettierung, Aufmachung und Werbung, Materialien mit Lebensmittelkontakt, Nährwertangaben, Zusatzstoffe, Schadstoffe, Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke), Nahrungsergänzungsmittel, genetisch veränderte Lebensmittel, Hygiene und mikrobiologische Anforderungen*. Erlass und Durchführung dieser Rechtsvorschriften bedeuten einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Rechtsangleichung. *Aromastoffe, Extraktionslösungsmittel, Mineralwasser, ionisierende Strahlen und schnellgefrorene Lebensmittel* sind im derzeitigen Legislativprogramm nicht berücksichtigt.

Auf dem Gebiet der *amtlichen Kontrolle* wurden Anstrengungen zur Entwicklung jährlicher Kontrollpläne sowie entsprechender Leitlinien und allgemeiner Regeln für die Inspektionen auf zentraler und lokaler Ebene unternommen. Jetzt gilt es dafür Sorge zu tragen, dass diese Pläne befolgt und die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (z. B. Informationen, die für die Pläne zur Überwachung veterinärmedizinischer Rückstände benötigt werden, Informationen über Medikamente und Hormonbehandlungen sowie Angaben zu den Analysemethoden).

Die derzeit im Land befindlichen Labors verfügen nicht über die nötigen Kapazitäten und müssen ausgebaut werden. Es gibt keine akkreditierten Labors, die Analysemethoden der derzeit tätigen Labors sind nicht validiert, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt, und in einigen Fällen wie bei dem für die Untersuchung von veterinärmedizinischen Rückständen zuständigen Labor fehlt es an einer klaren Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Labors.

Es sollten unbedingt Lebensmittelprüfstellen eingerichtet und Kontrolltätigkeiten in schwierigen Bereichen wie neuartige Lebensmittel und genveränderte Organismen (GVO) eingeführt werden.

Des Weiteren ist ein besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Arbeiten der für Lebensmittel-, Veterinär- bzw. Pflanzenschutz zuständigen und im Gesundheits- bzw. Landwirtschaftsministerium angesiedelten Abteilungen zu legen, um Doppelkontrollen zu vermeiden und eine Abstimmung der Kontrollpläne und Labortätigkeiten zu erreichen. Diesbezüglich könnte ein Koordinierungsprotokoll ins Auge gefasst werden, anhand dessen mehrjährige integrierte Kontrollpläne für die gesamte Nahrungsmittelkette erstellt werden und die Hygienestandards der einschlägigen Einrichtungen verbessert werden könnten. In eine solche Maßnahme sollten aber auch andere Behörden, die mit Fragen der Lebensmittelsicherheitskontrolle befasst sind (z. B. das Umweltministerium), einbezogen werden.

Zu den wichtigsten Rechtsvorschriften für den **Veterinärsektor** zählen das Gesetz über Tiergesundheit und das Gesetz über Lebensmittelsicherheit (für Erzeugnisse tierischen Ursprungs), das Gesetz über pharmazeutische Präparate und das Gesetz über die Tierkennzeichnung und -registrierung. Die Abteilung „Veterinärdienste“ im Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft ist für Fragen der Tierkennzeichnung, Tiergesundheit und Tierschutz sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zuständig. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die Umsetzung des EU-Rechts mit der Annahme bzw. Angleichung seiner Rahmengesetzgebung begonnen. Die neuen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften müssen noch umgesetzt werden. Die Kapazitäten der Veterinärdienste müssen sowohl auf zentraler wie auch lokaler Ebene erheblich ausgebaut werden.

Obwohl bereits erhebliche Anstrengungen in Bezug auf *transmissible spongiforme Enzephalopathien* (TSE) und *tierische Nebenerzeugnisse* unternommen wurden, muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien jetzt beweisen, dass sie in der Lage ist, ihre Rechtsvorschriften ohne Abstriche an den Besitzstand anzugleichen (insbesondere was die Einhaltung der TSE-Vorschriften anbetrifft), die Durchsetzung und Kontrolle der Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die erforderlichen Abholungs- und Entsorgungssysteme einzurichten. Die Grundstrukturen für das im Binnenmarkt erforderliche Kontrollsystem sind vorhanden, müssen jedoch ausgebaut werden. Zurzeit wird ein System für die *Kennzeichnung, Registrierung und Beförderung von Tieren* (insbesondere von Rindern, Schafen und Ziegen) eingerichtet, das einer Prüfung unterzogen werden sollte, sobald es angewendet wird.

Die in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Bestimmungen für *Veterinärkontrollen von Einfuhren aus Drittländern und die Einfuhr von lebenden Tieren und Tiererzeugnissen* sollten an ihre internationalen gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Verpflichtungen und an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden. Veterinärkontrollen erfolgen an acht Grenzkontrollposten. Verwaltungsorganisation, Einfuhrverfahren und Kontrollvorkehrungen müssen überprüft werden. *Kontrollsysteme für Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit* bestehen in Grundzügen, müssen allerdings noch weiter an die rechtlichen und institutionellen Vorschriften der EU angepasst werden. Die Krisenpläne im Falle von Seuchen der Liste A benötigen demgegenüber keiner weiteren Angleichung.

In allen *Agrolebensmittelbetrieben* muss kontrolliert werden, ob sie einschlägigen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften, die zur Gewährleistung der *öffentlichen Gesundheit* erlassen wurden, auch wirklich einhalten. Da mit großer Wahrscheinlichkeit in vielen dieser

Unternehmen erhebliche Investitionen zur Modernisierung der Anlagen erforderlich sein werden, sollte ein nationales Förderprogramm (einschließlich entsprechender Finanzierungsmöglichkeiten) aufgelegt werden. Jeder Betrieb, der sich auf die EU-Rechtsvorschriften umstellen will, müsste dann einen Modernisierungsplan. Die neuen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften sollten unverzüglich in nationales Recht übernommen werden, was mit einer entsprechenden Änderung der derzeitigen Anwendungspraxis einhergehen würde.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat gute Fortschritte bei den *gemeinsamen Maßnahmen* zur Bekämpfung von Tierseuchen erzielt, wobei jedoch zu prüfen wäre, wie wirksam diese umgesetzt werden. Gleiches trifft für die Kapazitäten der für Rückstandskontrollen zuständigen Labors zu. Die Grundsätze der *Tierschutzvorschriften* der EU wurden bisher noch nicht in nationales Recht übernommen. Das Tierhaltungsgesetz, das auch die *Tierzucht* regelt, muss an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden.

Das Land muss erhebliche Anstrengungen zur Angleichung seiner Verwaltung des nationalen Veterinärkontrollsystems, seiner Bestimmungen für die Veterinärkontrollen bei Einfuhren aus Drittländern und seiner Einfuhrbestimmungen an die EU-Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf die personelle Ausstattung und die Schulung von Veterinärkontrolleuren, unternehmen.

Auf dem Gebiet des **Pflanzenschutzes** hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Umsetzung des EU-Rechts mit der Annahme bzw. Angleichung seiner Rahmengesetzgebung begonnen. Wichtigste Rechtsgrundlage für diesen Bereich ist das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen, das die einschlägigen Vorschriften für den Pflanzenschutz (Schutz von Pflanzen und Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs vor Pflanzenseuchen, Pflanzenschutzmaßnahmen im Handel und bei eingeführten Sendungen) und für Pflanzenschutzprodukte (Registrierung, Herstellung, Handel mit Pflanzenschutzprodukten und Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche und tierische Gesundheit und die Umwelt) enthält. Mit dem Gesetz wurde ebenfalls die rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer nationalen für Pflanzenschutz zuständigen Stelle geschaffen, die jetzt als Abteilung für Pflanzenschutz im Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft besteht. Den Dienststellen für Pflanzengesundheit stehen keine ausreichenden Laborkapazitäten zur Verfügung. Es gibt keine richtige, ordentlich funktionierende Zentralbehörde für den Pflanzenschutz. Aufgrund von Personalabbau stehen nicht genügend Mitarbeiter zur Verfügung.

Bezüglich der *Pflanzensorten* muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien noch die für die Vermarktung und den Schutz von Sortenschutzrechten geltenden Bestimmungen und die einschlägigen EU-Richtlinien über *Saatgut und Vermehrungsmaterial* umsetzen. Bislang werden weder Test bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit durchgeführt, noch gibt es ein von der internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) zugelassenes Saatgutprüflabor. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bisher nicht beigetreten.

Auf dem Gebiet der *Pflanzengesundheit/Schadorganismen* ist der gemeinschaftliche Besitzstand schon zum Teil umgesetzt. Jetzt gilt es, das Konzept der Schutzzonen in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen, woraus sich nicht mittelbar die Verpflichtung ableitet, derartige Zonen im eigenen Hoheitsgebiet vorzusehen. Weitere Anstrengungen sind bezüglich

der Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen erforderlich. Die zehn Grenzkontrollposten, die zurzeit die Einfuhrkontrollen vornehmen, bedürfen einer neuen Ausstattung. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist Vertragspartei des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens und Mitglied der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO).

Auf dem Gebiet der *Pflanzenschutzprodukte* ist noch eine Angleichung an den Besitzstand erforderlich. Es fehlt an den nötigen Rechtsvorschriften für Rückstandskontrollen und an den zur Durchführung dieser Kontrollen erforderlichen Kapazitäten.

In den derzeitigen Rechtsvorschriften ist die *Pflanzenhygiene* nicht abgedeckt.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss sicherstellen, dass die von ihr eingegangenen internationalen Übereinkünfte in den Bereichen Tiergesundheit und Pflanzengesundheit mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Schlussfolgerung

Auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Maßnahmen ergriffen, um ihre Rechtsvorschriften an die EU-Bestimmungen anzupassen. Diese Anstrengungen gilt es fortzusetzen, um den Abschluss der Gesetzesentwürfe, eine entsprechende Unterrichtung aller betroffenen Parteien über die neuen Gesetze zu und deren mittelfristige Umsetzung zu gewährleisten. Mit einer eigens entwickelten Strategie sollte für eine angemessene Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden und den Ausbau der für die Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungskapazitäten gesorgt werden.

Im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich hat das Land mit der Angleichung seiner Vorschriften an die EU-Standards begonnen. Auf diesem Gebiet sind in Bezug auf die Entwicklung von Systemen, insbesondere von Systemen der internen Kontrolle und der Einfuhrkontrolle, die dem gemeinschaftlichen Besitzstand entsprechen, noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. In Bezug auf die rechtlichen Rahmenvorschriften und die weitere Anpassung der Verwaltung bestehen noch erhebliche Defizite und großer Handlungsbedarf. Darüber hinaus muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien für die nächsten Jahre rechtliche und institutionelle Prioritäten formulieren. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Aus- und Weiterbildung von Inspektoren und Verwaltungspersonal, die Modernisierung der Labors und Maßnahmen zugunsten der Lebensmittelverarbeitung, damit diese die Gesundheitsschutzanforderungen der EU erfüllen.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und diese mittelfristig um- und durchzusetzen.

Kapitel 13: Fischerei

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Danach sind jedoch Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Marktpolitik, Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen müssen Fischereiabkommen oder -übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen angepasst werden.

Im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* sind die Präferenzregelungen für den Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen enthalten.

Was die **Bestandsbewirtschaftung** und das **Flottenmanagement** anbetrifft, so liegt die Jahresfangmenge für Süßwasserfische bei 1 400 Tonnen, von denen 45 % in drei natürlichen Binnengewässern (Ohrid-See, Prespa-See und Dojran-See) gefangen werden. Die restlichen Süßwasserfische stammen aus Fischteichen. Forelle und Karpfen sind die vorherrschenden Fischarten und machen die Hälfte bzw. ein Fünftel der jährlichen Fangmenge aus. Auf den Seen und Teichen sind nur kleine Fangschiffe zugelassen. Die Fischverarbeitungsindustrie ist kaum entwickelt.

Die meisten Rechtsvorschriften der Gemeinamen Fischereipolitik (z. B. Bestandsbewirtschaftung, technische Vorschriften, Fangquoten, Inspektion und Kontrolle, Flottenregister und Überwachungssystem für Fischereifahrzeuge) gelten nicht für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, da das Land keinen Zugang zu Seehäfen hat. Das Land ist keinen internationalen Fischereiabkommen beigetreten.

Für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der **Struktur- und Marktpolitik** von Bedeutung. Deshalb muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine Verwaltung schaffen, die für diese Politikfelder zuständig ist. Gegenwärtig gibt es keine Behörde, die ausschließlich mit dem Fischereiwesen befasst wäre. Zu den Aufgaben und Bereichen dieser neu zu schaffenden Verwaltung zählen unter anderem die Ausarbeitung der vorgeschriebenen nationalen Pläne einschließlich eines operationellen Fischereiprogramms, die Verwaltung der Strukturprojekte sowie gemeinsame Vermarktungsnormen und Auflagen für Verbraucherinformationen.

Die **staatlichen Beihilfen** für die Aufstockung der Fischbestände in Seen und Teichen sind sehr gering, müssen aber dennoch mit den Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in Einklang gebracht werden.

Schlussfolgerung

Da der überwiegende Teil des Besitzstands nicht auf die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien anwendbar ist, dürfte die Einbeziehung des Landes in die Gemeinsame Fischereipolitik ohne nennenswerte Schwierigkeiten erfolgen.

Kapitel 14: Verkehr

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung sicherer, effizienter sowie umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Besitzstand im Verkehrsbereich erstreckt sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Kombiverkehr und umfasst technische Normen und Sicherheitsstandards, Sozialvorschriften und Bestimmungen über staatliche Beihilfen und die Marktliberalisierung im Rahmen des Verkehrsbinnenmarkts.

Eine verkehrspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien besteht seit dem 1997 unterzeichneten Verkehrsabkommen. Mit diesem Abkommen wurde nicht nur die Durchfuhr durch die Gemeinschaft und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien liberalisiert, sondern auch die Grundlage für eine Zusammenarbeit im bilateralen Landverkehr (einschließlich der Entwicklung angemessener vorrangiger Infrastruktureinrichtungen) geschaffen. Darüber hinaus enthält auch das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen diesbezüglich gewisse Verpflichtungen.

Die derzeit geltenden Vorschriften für den **Straßenverkehr** stimmen nicht mit dem Besitzstand überein. Sowohl für nationale wie auch internationale Unternehmen ist der *Marktzugang* für den Personen- und Güterverkehr reguliert, wobei die Kriterien für die Zulassung zum Berufsstand (finanzielle Leistungsfähigkeit, Fachkompetenz und guter Leumund) nicht angewandt werden. Weder die Vorschriften zur Gültigkeit und Kontrolle der Lizenzen noch der mögliche Zugang für Drittlandsbetreiber zum Verkehrsmarkt sind mit dem Besitzstand vereinbar. Was die *Sozialvorschriften* anbetrifft, so stimmen die derzeitigen Bestimmungen über die zulässigen Lenkzeiten nicht mit dem Ansatz der Gemeinschaft überein. Weder für Ruhezeiten noch für die Verwendung eines Tachographen, der zudem durch ein Fahrtenbuch ersetzt werden kann, gibt es verbindliche Regelungen.

Obwohl die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien dem *Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße* (ADR) beigetreten ist, wendet es die ADR-Bestimmungen nicht auf die nationalen Verkehrsdienste an. Kontrollen werden nur an den Grenzen durchgeführt. Es gibt keine Rechtsvorschriften für ortsbewegliche Druckgeräte. Darüber hinaus sollte eine Anpassung des Qualitätssicherungssystems für die Akkreditierung von Prüfstellen für ortsbewegliche Druckgeräte vorgenommen werden. Die nationalen Rechtsvorschriften stimmen nicht uneingeschränkt mit den technischen Vorschriften für Führerscheinsysteme und für Gewichte und Abmessungen überein. Die Rechtsvorschriften und organisatorischen Voraussetzungen für die technische Überwachung sind vorhanden. Dennoch sollten stichprobenartig technische Straßenkontrollen im gesamten Landesgebiet durchgeführt werden. Weder die Auflagen für die derzeit ausgestellten Zulassungspapiere für Fahrzeuge noch die Vorschriften für Geschwindigkeitsbegrenzer erfüllen die im Besitzstand verankerten Bestimmungen.

Für den Schwerlastverkehr hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien jährliche Benutzergebühren für öffentliche Straßen eingeführt, die von inländischen wie von ausländischen Straßenbenutzern zu zahlen sind. Darüber hinaus werden Straßenbenutzungsgebühren für Autobahnen und Nationalstraßen erhoben. Das doppelte System von Lkw-Maut und Straßenbenutzungsgebühren ist nicht mit dem Besitzstand vereinbar. Zudem stehen die Straßenbenutzungsgebühren nicht, wie im Besitzstand gefordert,

in direktem Zusammenhang mit den Kosten der in Anspruch genommenen Infrastruktur. Das Land kennt keine jährliche Kraftfahrzeugsteuer. Auf dem Gebiet der *Straßensicherheit* erfüllt die praktizierte Unfallerfassung die Anforderungen für die Unfalldatenbank CARE.

Auf *Verwaltungsebene* ist das Ministerium für Verkehr und Kommunikation, das die Durchsetzung der geltenden Vorschriften gemeinsam mit dem Innenministerium wahrnimmt, für die Straßensicherheit zuständig.

Zur Gewährleistung einer effektiven Umsetzung des Besitzstands sollten die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Ministerien intensiviert und die derzeitigen Kapazitäten des Verkehrsministeriums ausgebaut werden. Darüber hinaus müssen die Rechtsvorschriften strenger durchgesetzt werden. Dies sollte insbesondere in Form eines höheren Kontrollaufkommens erfolgen, um die Durchsetzung der EU-Standards in Bezug auf die sozialrechtlichen Bestimmungen und die technischen Anforderungen zu gewährleisten.

Die derzeitigen Rahmenvorschriften für den **Schieneverkehr** stimmen nicht mit dem Besitzstand überein. Es sollten neue Rechtsvorschriften zur Durchführung des ersten und zweiten Eisenbahnpakets und der Interoperabilitätsrichtlinien erlassen werden. Des Weiteren sollte eine getrennte Buchführung für Infrastrukturmanagement und Eisenbahnbetrieb gewährleistet sein. Um die vorgenannte Trennung der Geschäftsbereiche zu erreichen, wird die mazedonische Eisenbahngesellschaft als derzeit etablierter Betreiber momentan einer Umstrukturierung unterzogen. Rein formal ist das Management unabhängig, in der Praxis jedoch ist dessen Autonomie begrenzt, da die Mitglieder des Vorstands von der Regierung, die auch das Jahresprogramm verabschiedet, ernannt werden. Die Gesellschaft ist zu einhundert Prozent in staatlichem Besitz und befindet sich in einer schlechten finanziellen Lage. Sie ist hoch verschuldet und nicht in der Lage, die für Wartung und Ausbau erforderlichen Investitionen zu tätigen. Die derzeitige Rechtslage sieht keine Trennung des Passagier- und Güterverkehrs vor, obwohl diese mit Blick auf eine Minimierung des Risikos nicht zulässiger Quersubventionierung sinnvoll wäre. Des Weiteren können der Eisenbahngesellschaft nach geltendem Gesetz gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt werden, ohne dass Entschädigungen gezahlt werden müssen. Dies ist eine Praxis, die nicht mit dem Besitzstand vereinbar ist. Vielmehr müssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen öffentlich ausgeschrieben werden. Des Weiteren bedarf es dringend einer von dem für die Infrastruktur zuständigen Manager und jedwedem Eisenbahnunternehmen völlig unabhängigen Aufsichtsbehörde sowie einer Sicherheitsbehörde, die für die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen zuständig ist.

Bei der Beförderung gefährlicher Güter wendet die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), dem es beigetreten ist, nicht ordnungsgemäß an, da ausschließlich an den Grenzen Kontrollen vorgenommen werden.

Die *Verwaltungskapazitäten* in diesem Bereich müssen – insbesondere mit Blick auf die Durchführung der neuen gemeinschaftlichen Vorschriften für den Schienenverkehr – erheblich ausgebaut werden.

Die **Binnenschifffahrt** in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beschränkt sich auf die inländische Beförderung von Personen (Touristen) auf natürlichen und künstlich angelegten Binnengewässern. Der gemeinschaftliche Besitzstand für diesen Bereich ist für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von marginaler Bedeutung.

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gibt es praktisch keinen **Kombiverkehr**. Das Land plant jedoch, einen regionalen Kombiverkehr aufzubauen, und hat zudem die Vereinbarung zwischen den Ländern Südosteuropas zur Förderung und Entwicklung des Kombiverkehrs vom September 2003 unterzeichnet.

Der überwiegende Teil der Rechtsvorschriften über den **Luftverkehr** muss noch übernommen und durchgeführt werden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und von Eurocontrol, hat jedoch noch keine Vollmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (JAA) erworben, da sie noch nicht alle Sicherheitsbestimmungen eingeführt hat. Die Vorbereitungen für ein neues Luftfahrtgesetz, mit dem eine maßgebliche Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitz für den zivilen Luftverkehr erfolgen dürfte, befinden sich kurz vor dem Abschluss. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Rechtsvorschriften über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen sowie die Bestimmungen für die Bodenabfertigung, die Zuweisung von Zeitnischen, für computergesteuerte Buchungssystemen und Flugpreise noch nicht an den Besitzstand angeglichen. Am 31. März 2005 wurde ein horizontales Luftverkehrsabkommen über den gegenseitigen Marktzugang paraphiert. Darüber hinaus nimmt das Land an den Verhandlungen für ein Abkommen über einen gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum teil. Die Empfehlungen der in diesem Rahmen im Juni 2005 erfolgten Gutachtermission sollten umgesetzt werden.

Die *Verwaltungskapazitäten* müssen erheblich ausgebaut und die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Organisationen im Bereich der zivilen Luftfahrt deutlich voneinander abgegrenzt werden. Die institutionelle und strukturelle Umstrukturierung der Luftfahrtbehörde sollte plangemäß durchgeführt werden.

Da es sich bei der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um einen Binnenstaat handelt, der keine Seehäfen besitzt und kein Schiffsregister führt, ist der Besitzstand für den **Seeverkehr** für das Land nicht von Bedeutung. Dennoch ist das Land Vertragspartei des Übereinkommens der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) von 1948.

Schlussfolgerung

Insgesamt betrachtet muss das Land erhebliche und nachhaltige Anstrengungen unternehmen, um seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand für den Landverkehr und die zivile Luftfahrt anzugleichen und diese mittelfristig um- und durchzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Anstrengungen sollten die weitere Rechtsangleichung in den Bereichen Marktzugang, Sozialvorschriften, technische Vorschriften und steuerliche Regelungen im Straßenverkehr, die Angleichung an die Eisenbahnpakete sowie der Erlass von Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter stehen. Auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt müssen gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Funktionierens des Luftverkehrsmarkts ergriffen werden.

Wenn eine wirksame Umsetzung des Besitzstands für den Verkehrsbereich gewährleistet werden soll, dann müssen die Verwaltungsstrukturen für alle für das Land relevanten Verkehrsträger erheblich ausgebaut und gestärkt werden.

Kapitel 15: Energie

Zu den Zielen der Energiepolitik der Europäischen Union gehören die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und der Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die sich auf den Wettbewerb und auf staatliche Beihilfen (u. a. im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (z. B. Öffnung der Strom- und Gasmärkte und Förderung erneuerbarer Energiequellen), die Energieeffizienz, die Kernenergie sowie die nukleare Sicherheit und Strahlenschutz beziehen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verfügt über gewisse eigene Energiequellen (feste Brennstoffe, erneuerbare Energiequellen und geothermischer Ressourcen), ist ansonsten aber in hohem Maße von der Einfuhr von Erdöl, Erdgas, Elektrizität und festen Brennstoffen abhängig. Die wichtigsten Energieträger sind Erdöl, Erdgas und feste Brennstoffe. Die Brennstoffe werden im Wesentlichen für Umwandlungsprozesse – in Raffinerien (Mineralölerzeugnisse, Fernwärme und petrochemische Erzeugnisse – und für die thermische Stromerzeugung eingesetzt. Der Strom stammt vor allem aus Wärmekraftwerken, die vor allem mit festen Brennstoffen und Erdgas beheizt werden. Bestimmt wird die Energienachfrage im Wesentlichen von der Industrie, dem Haushaltssektor, dem tertiären Sektor und dem Verkehr. Es gibt eine Ölraffinerie in Skopje, die an die Pipeline nach Thessaloniki angeschlossen ist.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist der in Athen unterzeichneten Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen (südosteuropäischen) Energiemarkts beigetreten. Im Mai 2005 paraphierte sie den Vertrag zur Gründung einer Energiegemeinschaft, mit dem ein regional integrierter Energiemarkt für Strom und Erdgas als Teil des EU-Binnenmarkts aufgebaut werden soll.

Was die **Versorgungssicherheit** und insbesondere die Ölvorräte anbetrifft, so verfügt das Land derzeit über Vorräte für 43 Tage. Das Gesetz über Rohstoffreserven (2004) sieht eine allmähliche Aufstockung der Ölvorräte auf die im Besitzstand vorgeschriebenen 90 Tage vor. Das Amt für Rohstoffreserven ist für die Verwaltung der Ölreserven zuständig. Die Verwaltungskapazitäten dieses Amtes müssen gestärkt werden.

Für die **Wettbewerbsfähigkeit** und den **Energiebinnenmarkt** ist das im Jahr 2003 geänderte Energiegesetz die wichtigste Rechtsvorschrift. Dieses Gesetz, das den Energiemarkt als Ganzes reguliert spezielle Bestimmungen für den Elektrizitätsbereich enthält, stimmt weder mit der Elektrizitätsrichtlinie der EU überein noch berücksichtigt es strukturelle oder funktionale Aspekte des künftigen Elektrizitätsmarkts. So gibt es keine Bestimmungen über die Marktöffnung, den Marktzugang für Dritte oder die Genehmigungsverfahren für die Schaffung neuer Kapazitäten. Zurzeit nimmt ein staatliches Unternehmen eine monopolähnliche Stellung im Elektrizitätssektor ein, so dass weitere Maßnahmen zur Öffnung des Markts ergriffen werden müssen.

2003 wurde eine unabhängige Energieregulierungskommission mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Ihre Aufgaben entsprechen allerdings nicht jenen, die in der Elektrizitätsrichtlinie vorgesehen sind.

Eine Rechtsangleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet den Energiebinnenmarkts muss den Erlass eines neuen Energiegesetzes, eines Gesetzes über den Elektrizitätsmarkts und entsprechende Durchführungsvorschriften umfassen. Es sollte ein Energieamt eingerichtet

werden, dessen Aufgaben und Befugnisse im Gegensatz zu jenen der Regulierungsbehörde darin bestünden, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Reformen im Energiesektor zu sorgen und die Bedingungen für einen offenen Wettbewerbsmarkt zu schaffen.

Für den Bereich der festen Brennstoffe ist festzuhalten, dass das Land jährlich 7,5 bis 8 Mio. Tonnen Braunkohle und keine Hartkohle abbaut. Die inländische Braunkohleproduktion unterliegt den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über staatliche Beihilfen, wobei es keine spezifischen Beihilferegulungen für die Braunkohleindustrie gibt. Die abgebaute Braunkohle wird fast vollständig für die Stromerzeugung verwendet. Für den Sektor liegen keine Umstrukturierungspläne vor.

Das geltende Energiegesetz entspricht in Bezug auf **Energieeffizienz** und **erneuerbare Energiequellen** nicht dem einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand. Diesbezüglich bedarf es eines neuen Gesetzes und neuer Durchführungsvorschriften. Auf das 1999 eingeführte Programm für effiziente Energienutzung (bis 2020) folgte 2004 eine entsprechende Strategie zur Schaffung der erforderlichen Institutionen, zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten und zur Durchführung der technischen Arbeiten (Energieaudits, Energienormen sowie Ausrüstungsstandards). Darüber hinaus wurden getrennte Programme für Energieeffizienz in Wohnhäusern, Büros, öffentlichen Gebäuden und Industrieanlagen sowie für energieeffiziente Straßenbeleuchtung aufgelegt.

19 % des erzeugten Stroms stammen aus Wasserkraftwerken, wobei noch ein erheblich höherer Anteil des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energiequellen wie Wasserkraft, Biomasse und Biogas gedeckt werden könnte. Für die einheimische Stromproduktion wird ein Stromanteil von 22 % aus erneuerbaren Energiequellen angestrebt. Die Bemühungen um mehr Energieeffizienz und eine stärkere Nutzung der erneuerbaren Energiequellen wird allerdings durch die niedrigen und nicht kostendeckenden Strompreise untergraben.

Jedes potenzielle Kandidatenland muss auf dem Gebiet der **Kernenergie und der nuklearen Sicherheit** ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten können. In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gibt es keine Kernkraftwerke, die für die Stromerzeugung oder für Forschungszwecke genutzt werden, und keine technische Anlagen des nuklearen Brennstoffkreislaufs. Es liegen keine Pläne zur Entwicklung kerntechnischer Kapazitäten vor. Nach der derzeitigen Gesetzgebung werden weder für den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Kernmaterial noch für die Handhabung von Kernmaterial (außer zu medizinischen Zwecken) Genehmigungen erteilt. Das Verifikationsübereinkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO), das auch ein Protokoll über geringe Mengen von Kernmaterial enthält, ist in Kraft getreten. Das Land sollte aber trotzdem das Zusatzprotokoll zum Verifikationsübereinkommen unterzeichnen und ratifizieren. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, bevor eine uneingeschränkte und ordnungsgemäße Durchführung der Strahlenschutzgesetzgebung gewährleistet ist.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erfüllt in Bezug auf mehrere grundlegende Aspekte des Energiekapitels bei weitem nicht die Anforderungen des Besitzstands und muss weit reichende Maßnahmen ergreifen, um eine Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand und mittelfristig eine effektive Um- und Durchsetzung zu erreichen. Besondere Anstrengungen sind im Hinblick auf die Rechtsvorschriften für den inländischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt, Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen

erforderlich. In allen Bereichen des Energiesektors müssen die Verwaltungskapazitäten des Landes erheblich ausgebaut werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Energieregulierungskommission gewidmet werden.

Kapitel 16: Steuern

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt insbesondere die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern weit reichend ab. Im Bereich der MwSt sind der Geltungsbereich sowie einschlägige Definitionen und Grundsätze festgelegt, während es im Bereich der Verbrauchsteuern auch für Tabakwaren, alkoholische Getränke und Energieerzeugnisse einschlägige EU-Rechtsakte gibt. Auf dem Gebiet der direkten Steuern sind im Besitzstand einige Aspekte der Besteuerung von Zinserträgen von natürlichen Personen und einige Aspekte der Unternehmensbesteuerung abgedeckt. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre geltenden und künftigen Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, mit dem schädlichen Steuerpraktiken entgegengewirkt werden soll, vereinbar sind. Der Besitzstand für Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Steuerbereich soll zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von Steuern in der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verbindungen zu den einschlägigen computergestützten Besteuerungssystemen in der EU) vorhanden sind.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verfügt über ein **Mehrwertsteuersystem**. Im Jahr 2003 stammten über 25 % der Staatseinnahmen aus der Mehrwertsteuer. Grundlage des gegenwärtigen MwSt-Systems, in dem auch Begriffe wie steuerbare Umsätze, steuerpflichtige Personen und MwSt-Pflicht definiert sind und das Bestimmungen über den Ort der Lieferung von Gegenständen und den Ort der Dienstleistung enthält, ist die Sechste MwSt-Richtlinie der Europäischen Union. Ausländische, nicht niedergelassene Unternehmer können sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 1 300 000 MKD (rund 21 300 EUR) nicht übersteigt, müssen sich nicht in das MwSt-Register eintragen lassen. Der im Besitzstand vorgesehene Höchstbetrag ist allerdings geringer.

Der MwSt-Normalsatz beträgt momentan 18 %. Darüber hinaus gilt für Nahrungsmittel, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung und schriftliche Veröffentlichungen ein ermäßigter MwSt-Satz von 5 %.

Das Land wendet keinen MwSt-Nullsatz an. Das MwSt-Recht scheint im Großen und Ganzen mit dem Besitzstand in Einklang zu stehen. Da der für ausländische Waren geltende Steuersatz im Prinzip derselbe ist wie jener für vergleichbare inländische Erzeugnisse, scheint es keine diskriminierende Behandlung von eingeführten Waren zu geben. Die MwSt-Befreiungen ohne Recht auf Vorsteuergutschrift in Bezug auf die Lieferung bestimmter Leistungen (Gegenstände und Dienstleistungen) scheinen den Bestimmungen des Besitzstands weitestgehend zu entsprechen.

In Übereinstimmung mit dem Besitzstand ist die Lieferung von Gegenständen an und innerhalb von Freizonen, Frei- und Zolllager von der MwSt befreit, wobei der räumliche Geltungsbereich des MwSt-Gesetzes allerdings Freizonen ausschließt. Dies ist mit dem

gemeinschaftlichen Besitzstand nicht vereinbar. Darüber hinaus gelten für diese Freizonen besondere Vergünstigungen bei der Gewinnbesteuerung. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob derartige Steuervergünstigungen nicht gegen den Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung verstoßen.

Die Vorsteuerabzugsvorschriften sind im Großen und Ganzen mit dem Besitzstand vereinbar. Steuerpflichtige, einschließlich ausländischer, nicht im Land niedergelassener Unternehmen, haben das Recht, die beim Kauf von für Unternehmenszwecke bestimmten Waren und Dienstleistungen anfallende Mehrwertsteuer abzuziehen. Dem MwSt-Gesetz zufolge sind jedoch Geschenke, Repräsentationskosten, Nutzfahrzeuge, Hotelunterbringung, Kühlschränke, Audio- und Videogeräte, Teppiche und Kunstgegenstände von diesem Recht auf Vorsteuerabzug ausgenommen.

Die im MwSt-Gesetz enthaltenen speziellen Regelungen für Reiseveranstalter und Gebrauchtgegenstände entsprechen weitgehend dem Besitzstand. Es bestehen keine besonderen Regelungen für elektronisch erbrachte Dienstleistungen oder Anlagegold. Derartige Regelungen müssten eingeführt werden.

Die Rechtsvorschriften bezüglich der mehrwertsteuerlichen Pflichten (Registrierung, MwSt-Erklärung, Rechnungsstellung und Aufzeichnungen) sind im Wesentlichen mit dem Besitzstand vereinbar, bedürfen allerdings insbesondere auf dem Gebiet der Fakturierung einer weiteren Harmonisierung.

Im Jahr 2003 machten die *Verbrauchssteuern* mehr als 13 % der gesamten Staatseinnahmen aus. Das Verbrauchsteuergesetz ist das einzige Gesetz über Verbrauchsteuern. Auch wenn es bereits zu einem großen Teil an die EU-Richtlinien über Verbrauchsteuer angeglichen ist, besteht weiterer Harmonisierungsbedarf.

Auf die meisten Waren, die Teil des harmonisierten Verbrauchsteuersystems der EU sind (z. B. Spirituosen und alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse und Mineralöl) werden Verbrauchsteuern erhoben. Die Bestimmungen der Energierichtlinie müssen jedoch noch umgesetzt werden, da innerhalb dieser Warenkategorie nur auf Mineralöle Verbrauchsteuer erhoben werden. Die Steuerstruktur für verbrauchsteuerpflichtige Waren stimmt größtenteils mit dem Besitzstand überein, wobei insbesondere für Bier und alkoholische Zwischenerzeugnisse eine weitere Rechtsangleichung erforderlich ist.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat vor kurzem eine Verbrauchsteuer für Personenkraftwagen eingeführt, die eventuell nicht völlig mit dem Besitzstand in Einklang steht, da sie im Falle eines Beitritts Formalitäten beim Grenzübertritt bewirken könnte.

In Bezug auf die geltenden Verbrauchsteuersätze und Steuerbefreiungen bedürfen einige Aspekte der Gesetzgebung einer weiteren Angleichung an den Besitzstand. Die Mindestsätze für Zigaretten und für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten müssen auf die im Besitzstand festgelegten Mindestsätze angehoben werden. Die für Mineralöle und alkoholische Waren geltenden Steuersätze müssen ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, erhöht werden. Bei den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ist festzustellen, dass eingeführte Zigaretten verbrauchsteuerlich noch benachteiligt werden. Diesbezüglich ist jedoch vorgesehen, dass bis 2007 eine Angleichung erfolgt sein sollte. Wein und Spirituosen, die für den eigenen Verzehr hergestellt werden, sind in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Verbrauchsteuer auf Spirituosen und alkoholische Getränke befreit. In

den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ist eine solche Steuerbefreiung nicht vorgesehen. Sonderfahrzeuge des Ministeriums für Verteidigung und Inneres sind von der Mineralölsteuer befreit. Auch dies ist im EU-Recht nicht erlaubt.

Die Vorschriften zu Verbrauchsteuerlagern sowie andere Aspekte der Richtlinie 92/12/EG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind bereits in die nationalen Bestimmungen integriert. Dennoch ist eine weitere Harmonisierung auf diesem Gebiet erforderlich, die im Wesentlichen in der Umsetzung der Vorschriften für die Verbrauchsteueraussetzung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bestehen muss.

In Bezug auf die *Verwaltungskapazitäten* ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Veranlagung, Erhebung und Kontrolle aller Steuern und aller anderen Formen staatlicher Einnahmen (mit Ausnahme der MwSt und der Verbrauchsteuern auf Einfuhren) bei der Finanzbehörde liegt. Sie untersteht dem Finanzministerium und beschäftigt insgesamt 1 246 Mitarbeiter. Die Finanzbehörde umfasst einen Hauptsitz, sechs regionale Stellen und 24 Steuerbehörden. Die Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse der Steuerverwaltung sowie die Rechte und Pflichten der Steuerzahler sind klar festgelegt. Die EDV-Umstellung des Informationssystems der Steuerverwaltung befindet sich in der abschließenden Phase.

Den verfügbaren Daten zufolge ist der prozentuale Anteil der Schattenwirtschaft am BIP sehr hoch (2000/2001 lag er bei 45 %; vgl. auch Abschnitt 2 – *Wirtschaftskriterien*). Die Steuererhebung ist im Vergleich zum EU-Durchschnitt erheblich ineffizienter. Verantwortlich für die Kontrollstrategie in Bezug auf MwSt, Verbrauchsteuern und direkte Steuern ist die Abteilung für Steueraufsicht in der Finanzbehörde. Zur Umsetzung dieser Strategie werden sowohl jährliche Steuerkontrollpläne als auch operative Dreimonatspläne herangezogen. Die Finanzbehörde ist mit insgesamt 270 Steuerprüfern eindeutig unterbesetzt. Sie nehmen Prüfungen aller Steuerarten vor.

Gegen die Entscheidungen der Finanzbehörde können Rechtsmittel eingelegt werden. Erste Instanz ist das Finanzministerium, zweite Instanz der Oberste Gerichtshof. Die Vollstreckung des Steuerbescheids wird durch eine Berufung nicht verzögert.

Um dem anhaltenden Problem der Bestechung innerhalb der Steuerverwaltung Herr zu werden, wurde in der Finanzbehörde eine Abteilung für interne Kontrolle geschaffen und zudem ein gebührenfreies Telefon eingerichtet. Bisher wurden allerdings nur fünf Bestechungsfälle gemeldet, die allerdings zu Entlassungen führten.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien weitere Maßnahmen zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand ergreifen. Die Gewinnsteuern erbringen weniger als 4 % der Staatseinnahmen. Einige Vorschriften bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen, Lizenzgebühren, Dividenden und Gebühren, die inländische Unternehmen an Gebietsfremde zahlen, bedürfen einer weiteren Angleichung an die Mutter/Tochter-Richtlinie und die Richtlinie über Zinserträge und Lizenzgebühren. Darüber hinaus wird die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Vorkehrungen für die Einführung des in der Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Zahlungen von Zinsen an EU-ansässige Personen treffen sowie die Fusionsrichtlinie umsetzen müssen, um die steuerlichen Hindernisse bei grenzübergreifenden Unternehmensumstrukturierungen abzubauen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wendet mehrere Präferenzregelungen für die Gewinnbesteuerung und Einkommenssteuer an. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen mit dem Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung vereinbar sind. Sollten sie als schädliche Steuerregelungen angesehen werden, müssten sie rückgängig gemacht werden, um die Grundsätze des Verhaltenskodexes einzuhalten.

Erfahrungen auf dem Gebiet der **Verwaltungszusammenarbeit** und **Amtshilfe** hat das Land bisher nur in Verbindung mit der MwSt und den Verbrauchsteuern sammeln können. Für die Zusammenstellung und den Austausch von Informationen sowie für den grenzübergreifenden Einzug von Steuerschulden müssen noch entsprechende Strukturen und Verfahren geschaffen und ein entsprechendes EDV-System entwickelt werden.

Bis zum Zeitpunkt des Beitritts müssen das MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS), die Verfahren zur Anwendung der MwSt auf elektronische Dienstleistungen, das EDV-gestützte System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) sowie andere Verbrauchsteuersysteme (das Beförderungskontrollsystem MVS, das Verbrauchsteuer-Frühwarnsystem EWSE und das Verbrauchsteuer-Datenaustauschsystem SEED) uneingeschränkt funktionsfähig sein. Hierfür bedarf es erheblicher Anstrengungen, eines stabilen organisatorischen Rahmens, der konsequenten Bereitstellung der erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen und eines realistischen Zeitrahmens (mindestens vier Jahre).

Schlussfolgerung

Zur Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand sind weitere Anpassungen des MwSt-Systems, insbesondere Rechtsvorschriften bezüglich der mehrwertsteuerlichen Pflichten und bestimmte Sonderregelungen erforderlich. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuer entspricht die einschlägige Gesetzgebung bereits in hohem Maße dem Besitzstand. In diesem Bereich gilt es vor allem die Vorgaben der Energiebesteuerungsrichtlinie umzusetzen, die eine Harmonisierung der Steuersätze für andere Energiequellen als Mineralöl (z. B. Strom) vorsieht. Die Besteuerung von Tabakwaren bedarf einer weiteren Änderung zur Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung von inländischen und eingeführten Tabakwaren. Auf dem Gebiet der direkten Steuern sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen.

Die Kapazitäten der Steuerverwaltung müssen erheblich ausgebaut werden. In Anbetracht des hohen Anteils der Schattenwirtschaft und der weit verbreiteten Praxis der Steuerhinterziehung bei den Wirtschaftsbeteiligten müssen dringend strukturelle Reformen der Kontrollpolitik eingeleitet und Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollkapazitäten ergriffen werden. Zusätzlich zur Modernisierung der Steuerverwaltung und der damit verbundenen Einführung moderner Technologien bedarf es umfangreicher und nachhaltiger Anstrengungen, um eine volle Kompatibilität mit den EDV-Systemen der EU sicherzustellen. Die Bekämpfung der Korruption innerhalb der Finanzbehörde muss intensiviert werden, um eine nicht diskriminierende Anwendung des Steuerrechts gewährleisten zu können. Darüber hinaus müssen sowohl in Bezug auf die personelle als auch die technische Ausstattung der Finanzbehörde weit reichende Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten ergriffen und entsprechende Verwaltungsstrukturen und -verfahren geschaffen werden, um für eine wirksame Umsetzung und eine nicht diskriminierende Anwendung des Steuerrechts zu sorgen.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand für Gesellschaftsrecht anzugleichen und vor allem um diese Rechtsvorschriften mittelfristig um- und durchzusetzen.

Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

Der gemeinschaftliche Besitzstand zur Wirtschafts- und Währungspolitik umfasst spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts wird von den neuen Mitgliedstaaten eine Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik erwartet. So gelten für ihre öffentlichen Finanzen die Bestimmungen des Defizitverfahrens und des Stabilitäts- und Wachstumspakts, und ihre Zentralbanken unterliegen der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken. Darüber hinaus sind neue Mitgliedstaaten verpflichtet, auf die Erfüllung der im EG-Vertrag für die Einführung des Euros festgelegten Kriterien hinzuwirken. Bis zur jeweiligen Einführung des Euros werden sie als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen und den Wechselkurs ihrer Währung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Die **Unabhängigkeit der Zentralbank** der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist im Großen und Ganzen gewährleistet. So sieht das scheinbar mit dem EU-Recht übereinstimmende Gesetz über die Nationalbank (2002) vor, dass sie keine andere Behörde um Weisungen ersuchen bzw. von keiner anderen Behörde Weisungen entgegennehmen darf und nur sie für die Geld- und Devisenpolitik im Land zuständig ist. Ihre vorrangige Aufgabe besteht darin, Preisstabilität zu erzielen und wahren. Die Bank ist finanziell unabhängig und verfügt insgesamt gesehen über ausreichende Verwaltungskapazitäten, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Dennoch sind einige Bestimmungen des Gesetzes über die Nationalbank noch verbesserungswürdig. In Bezug auf die persönliche Unabhängigkeit der Ratsmitglieder der Nationalbank sowie die Rechenschaftspflicht der Nationalbank müssen die Bestimmungen bezüglich ihrer Unabhängigkeit weiter an den Besitzstand angepasst werden. Während insbesondere bei den Bestimmungen über die Gründe für die Amtsenthebung eines Ratsmitglieds der Nationalbank eine stärkere Anlehnung an die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken wünschenswert wäre, sollte für die Geldpolitik nur eine nachträgliche Berichterstattungspflicht vorgeschrieben werden, um ein etwaiges Risiko einer Einflussnahme von außen zu verhindern.

Bezüglich des Verbots der **unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Nationalbank** ist festzustellen, dass das Gesetz zwar ausdrücklich eine direkte Kreditvergabe an den Staat, nicht aber die Finanzierung anderer öffentlicher Einrichtungen untersagt. Die Deckung eines Finanzierungsdefizits der Nationalbank durch staatliche Schuldtitel kann insofern eine monetäre Finanzierung darstellen, als die Bank verpflichtet ist, diese Schuldtitel zu übernehmen.

In Bezug auf das Verbot des **bevorrechtigten Zugangs** müssen alle Rechtsvorschriften, die spezifische Regelungen oder Anreize für den Finanzsektor enthalten, dem öffentlichen Sektor Kredite zu gewähren oder Schuldtitel der öffentlichen Hand zu erwerben, an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden. So enthalten insbesondere das Gesetz über die Versicherungsaufsicht und das Gesetz über die vollständig kapitalgedeckte Rentenpflichtversicherung Bestimmungen über die Investition bestimmter Vermögenswerte, die dem öffentlichen Sektor einen bevorrechtigten Zugang zu Finanzinstituten gewähren.

Schlussfolgerung

Auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik dürfte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mittelfristig keine Schwierigkeiten haben, den Besitzstand anzuwenden. Nichtsdestotrotz bedürfen gewisse rechtliche Aspekte bezüglich der Unabhängigkeit der Nationalbank, der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten einer weiteren Rechtsangleichung. Die Vorbereitung des Landes auf seine Teilnahme an der dritten Stufe der WWU als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, dürfte vor dem Beitritt keine größeren Probleme aufwerfen.

Kapitel 18: Statistik

Für den Statistikbereich fordert der Besitzstand statistische Infrastrukturen, die nach Grundsätzen wie Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Verbreitung amtlicher Statistiken aufgebaut sind. Die nationalen Statistikämter sind dabei die maßgeblichen Stellen für Methodik, Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen. Außerdem enthält der gemeinschaftliche Besitzstand Vorschriften über die Methoden, die Klassifikation und die Verfahren für die Datenerhebung in Bereichen wie Gesamtwirtschafts- und Preisstatistik, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Regionalstatistik, Unternehmensstatistik, Verkehrsstatistik, Außenhandelsstatistik, Agrarstatistik, Umweltstatistik und Wissenschafts- und Technologiestatistik. Der größte Teil des Besitzstands besteht aus Verordnungen, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Das 1997 von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erlassene **Gesetz über staatliche Statistik** stimmt zum Teil mit den einschlägigen europäischen Statistikstandards überein, denn dort sind Verlässlichkeit, fachliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit der Daten bereits verankert. Demgegenüber müssen aber die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen (in denen z. B. der Begriff "amtliche Statistiken" überhaupt nicht definiert ist) und die Verfahren zur Ernennung des Direktors und des stellvertretenden Direktors des staatlichen Statistikamts (SSA) überarbeitet bzw. geändert werden. Das Gesetz könnte weiter gefasst werden, indem dem SSA die Befugnis erteilt wird, die neuen auf dem Besitzstand beruhenden Standards und Klassifikationen direkt umzusetzen, ohne dass dafür ein neues Gesetz erlassen werden muss. Die Annahme und Durchführung der Gesetze im Bereich Statistik verlaufen langsam, wodurch die Harmonisierung erschwert wird.

Im **statistischen System** nimmt das SSA eine zentrale Funktion ein. Der Direktor des SSA wird von der Regierung eigentlich für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. In der Praxis waren die Amtszeiten bisher jedoch aufgrund von Regierungswechseln deutlich kürzer, was

Zweifel an der Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit aufkommen lässt. Das SSA beschäftigt 239 Mitarbeiter, von denen 79 in acht regionalen Statistikämtern tätig sind. Die regionalen Statistikämter sind im Wesentlichen für die Erhebung von Daten und die erste Bearbeitung von Fragebogen zuständig. Die derzeitigen Mitarbeiter des SSA sind im Großen und Ganzen gut ausgebildet. Der hohe Personalwechsel in einigen Personalkategorien verursacht jedoch Schwierigkeiten. Schulungen werden vor allem von internationalen Organisationen durchgeführt, wobei das Fortbildungsangebot im Statistikbereich unbedingt ausgebaut werden muss. Obwohl das SSA informationstechnologisch bereits relativ gut ausgestattet ist, würde die Einführung von Meta-Datenbanken eine deutliche Verbesserung bedeuten.

Planung und Programmierung im SSA erfolgen anhand eines Fünfjahresprogramms für die statistische Forschung, das in Zusammenarbeit mit anderen Produzenten statistischer Daten (Nationalbank, nationale Behörde für Gesundheitsdienste, Renten- und Invaliditätsversicherungsfonds, die Direktion für Hydrometeorologie und das Justizministerium) und anderen wichtigen Beteiligten erstellt wird. Es sollte erwogen werden, auch das Finanzministerium in die Ausarbeitung dieses Programms einzubeziehen. Die zwischen dem SSA und den zuständigen Regierungsbehörden geschlossenen Vereinbarungen werden in Bezug auf Eigentum, Datenübermittlung sowie neue Standards und Methoden nur zum Teil umgesetzt. Unterdessen wurden Arbeitsgruppen der wichtigsten Verwender statistischer Daten eingerichtet, die in Kürze ihre Arbeit aufnehmen dürften.

Aufgrund fehlender Leistungsindikatoren kann die Durchführung des statistischen Forschungsprogramms nur in begrenztem Umfang überwacht werden. Darüber hinaus besteht keine direkte Verknüpfung zwischen Programm und Budget. Die Pläne müssten direkt mit den verfügbaren menschlichen und finanziellen Ressourcen in Beziehung gestellt werden, um eine realistische Bewertung und eine praktikable Überwachung zu ermöglichen. Es besteht kein Buchhaltungssystem, dem die Kosten einzelner statistischer Produkte entnommen werden könnten. Wenn ein solches System eingeführt werden würde, wäre das SSA eher in der Lage, die Leistung zu überwachen, interne Audits durchzuführen und besser voranzuplanen.

Die im nationalen statistischen System verwendeten **Klassifikationen** entsprechen fast alle den EU-Anforderungen. Es muss jedoch noch eine computergestützte Klassifikationsdatenbank eingerichtet werden. Das SSA sollte weitere Schritte unternehmen, um mit Eurostat zu einer Vereinbarung über statistische Regionen, die den NUTS-Ebenen entsprechen, zu gelangen (NUTS: *Nomenclature des unités territoriales statistiques* – Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik). Sobald die statistischen Regionen festgelegt sind, kann mit der Erstellung von **Regionalstatistiken** begonnen werden (zurzeit werden nur auf nationaler und zum Teil auf kommunaler Ebene Statistiken erstellt).

Die **Agrarstatistiken** sind von unangemessener Qualität. Diesbezügliche Verbesserungsbemühungen sind jedoch aufgrund der wiederholten Verschiebung der Landwirtschaftszählung völlig zum Stillstand gekommen. Sobald die Landwirtschaftszählung durchgeführt worden ist, sollten die Ergebnisse für die Erstellung eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe herangezogen werden, der dann einen besseren Auswahlrahmen für künftige Agrarerhebungen bilden würde. Darüber hinaus gilt es, erhebliche Lücken in den Agrarstatistiken zu füllen. So liegen keine statistischen Daten über Landnutzung und Fernerkundungsleistungen vor, es erfolgt keine Agrarsektormodellierung, und der Bereich der Nahrungsmittelsicherheit ist überhaupt nicht abgedeckt.

Die **Umweltstatistik** entspricht zum größten Teil nicht den EU-Vorschriften, wobei mittlerweile einige Basisstatistiken (z. B. über Umweltverschmutzung und Abfälle) vorliegen. In der **Verkehrsstatistik** bestehen erhebliche Defizite bei der Erfassung des Straßengüterverkehrs (insbesondere in Bezug auf kleine Unternehmen). Der Bereich des intermodalen Güterverkehrs ist bisher statistisch noch nicht erfasst worden; hier besteht entsprechender Handlungsbedarf.

Für den Bereich **Bevölkerungs- und Sozialstatistik** ist festzuhalten, dass 2002 eine nach internationalen Grundsätzen konzipierte und bereit akzeptierte Volkszählung durchgeführt wurde. Die Bevölkerungsstatistiken werden nach internationalen Empfehlungen geführt. Die mangelnde Erfassung von Ein- und Auswanderern erschwert allerdings die Ermittlung der Nettowanderungsziffer und somit auch die jährliche Bevölkerungsschätzung. Für die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Arbeitskräfteerhebungen sollte ein einheitlicher Fragebogen erstellt werden.

Auf dem Gebiet der **makroökonomischen Statistik** ist festzustellen, dass die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung teilweise schon den EU-Standards entspricht, ansonsten aber ein erheblicher Verbesserungsbedarf besteht (insbesondere bei der nationalen Rechnungslegung). Die Kaufkraftparitäten werden nach den einschlägigen EU-Vorschriften ermittelt. Dennoch gibt es noch keinen harmonisierten Verbraucherpreisindex. Die Arbeiten an der staatlichen Finanzstatistik müssen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunen fortgesetzt und die Statistiken über das öffentliche Defizit weiterentwickelt werden.

Auch wenn der Rahmen für die **Unternehmensstatistik** besteht, so ist der Erhebungsbereich aufgrund der Tatsache, dass es kein operationelles statistisches Unternehmensregister gibt, nicht groß genug. Deshalb sollte, um eine homogene Grundlage für ein statistisches Register aufzubauen, eine Betriebszählung durchgeführt werden. Das SSA ist nach wie vor sowohl für das administrative als auch das statistische Unternehmensregister zuständig. Aufgrund von Verzögerungen ist das Verwaltungsregister noch nicht wie geplant in das Zentralregister integriert worden.

Die Qualität der **Außenhandelsstatistik**, für die das Harmonisierte System und die Kombinierte Nomenklatur verwendet werden, ist bereits recht gut. Zur Verbesserung sollte vor allem versucht werden, Instrumente zur Erstellung von Spiegelbildstatistiken zum Vergleich mit Balkan- und EU-Ländern zu entwickeln.

Schlussfolgerung

In vielen Bereichen sind die Grundprinzipien der statistischen Arbeit eingeführt und die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden. Es bestehen keine gravierenden Abweichungen vom Besitzstand, die nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraums und mit angemessenen Mitteln behoben werden könnten. Bevor jedoch von einem nachhaltigen und harmonisierten statistischen System die Rede sein kann, müssen noch zahlreiche Lücken gefüllt werden. Die Verwaltungskapazität des SSA muss gestärkt werden, damit die in der EU geforderten Statistiken erstellt werden können. Die Abstimmung zwischen den Ministerien und Ämtern, die Teil des nationalen statistischen Systems sind, muss verstärkt werden. Die strategische Planung und die Verfügbarkeit von personellen und finanziellen Ressourcen (einschließlich der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter) müssen Hand in Hand gehen. Eine fristgemäße Umsetzung der strategischen Prioritäten (z. B. Agrarerhebung und

Betriebszählung, operationelle Unternehmensregister) kann nur durch Stärkung der Humanressourcen erreicht werden. Des Weiteren müssen Stellen geschaffen werden, die für die Bevölkerungs- und Gebietsstatistiken zuständig sind.

Insgesamt gesehen wurden beachtenswerte Fortschritte bei der Anpassung des statistischen Systems der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an die internationalen und gemeinschaftlichen Standards erzielt. Wenn das Land die erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellte, dürften keine wesentlichen Probleme bei der Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an den Besitzstand auftreten und das Land in der Lage sein, den Besitzstand mittelfristig um- und durchzusetzen.

Kapitel 19: Soziales und Beschäftigung

Der gemeinschaftliche Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards für die Bereiche Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und Bekämpfung von Diskriminierungen. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den EU-Strategien für die Bereiche Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und Sozialschutz. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (für die Durchführungsbestimmungen siehe Kapitel 22, in dem auf sämtliche strukturpolitischen Instrumente eingegangen wird).

Auf dem Gebiet des **Arbeitsrechts** ist insbesondere das neue 2005 erlassene Arbeitsgesetz zu nennen, das eine Reihe der in den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verankerten Grundsätze übernommen zu haben scheint (insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und die Unterrichtung der Arbeitnehmer über ihre individuellen Beschäftigungsbedingungen). Es fehlen allerdings Bestimmungen über den Schutz von Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Eine Einschätzung der Rechtslage in Bezug auf andere im Besitzstand verankerte Aspekte (z. B. befristete Arbeitsverträge, Gesundheitsschutz und Sicherheit bei befristeten Arbeitsverträgen und bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit, Entsendung von Arbeitnehmern sowie Arbeitnehmermitbestimmung und insbesondere die Unterrichtung und Konsultation von Arbeitnehmern) war anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Die rechtliche Grundlage für **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** ist das Arbeitsschutzgesetz. Auch wenn das Gesetz mehrere Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands abdeckt, erscheinen die meisten Bestimmungen obsolet und änderungsbedürftig. Unterschiede bestehen insbesondere in den Bereichen Risikobewertung, Konsultation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretung in Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern. Darüber hinaus werden weitere Anstrengungen erforderlich sein, um in folgenden Bereichen die gemeinschaftlichen Vorschriften umzusetzen: Asbestbelastung, Arbeitsmittel, Arbeitsplätze, persönliche Schutzausrüstungen, manuelle Lastenhandhabung, Mineralgewinnung, karzinogene Stoffe, Bildschirmarbeit, Sicherheitskennzeichnung, chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, explosionsgefährliche Bereiche sowie die medizinische Versorgung auf Schiffen und Fischereifahrzeugen. Die Strategie für 2005 sollte dazu beitragen, ein klareres Bild darüber zu verschaffen, in welchen Bereichen eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Besitzstand

erforderlich sein wird, und einen zeitlichen Rahmen für die wichtigsten kurzfristigen Maßnahmen vorgeben.

Die Verwaltungskapazität der Arbeitsaufsichtsbehörde muss sowohl in personeller wie auch technischer Hinsicht erheblich ausgebaut werden. Vor allem müssen die Fähigkeiten und Kenntnisse der Aufsichtsbeamten verbessert werden. Die Möglichkeiten der Arbeitsaufsichtsbehörde, wirksame und abschreckende Sanktionen durchzusetzen, sind momentan unter anderem aufgrund gewisser Schwächen des Justizwesens sehr begrenzt.

Im **Sozialen Dialog** fungiert ein Wirtschafts- und Sozialrat als tripartistisches Beratungsorgan, in dem die Regierung, der Arbeitnehmerverband und der Arbeitgeberverband vertreten sind. Die Vertreter der Sozialpartner erörtern wirtschaftliche und soziale Fragen und tauschen sich zu wirtschaftlichen und sozialen Themen von gemeinsamem Interesse aus. Die größte Gewerkschaft ist der Dachverband der mazedonischen Gewerkschaften mit rund 250 000 eingetragenen Mitgliedern aus 17 Teilgewerkschaften. Ethnische Albaner sind kaum vertreten. In Verbindung mit den Arbeitgeberverbänden sei besonders auf die Rolle und Repräsentativität der Handelskammern hingewiesen. Das 2005 erlassene Arbeitsgesetz, das klare Kriterien für die Repräsentativität von Arbeitgeberverbänden enthält und die automatische Vertretung der Handelskammern im Wirtschafts- und Sozialrat abgeschafft hat, ist diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung. Es gibt zwei nationale Tarifverträge (ein Tarifvertrag mit der Regierung und der andere mit der Handelskammer) und dreißig Branchentarifverträge. Da die Bestimmungen dieser Verträge jedoch nicht systematisch eingehalten werden, haben sie bisher noch keine Arbeitskämpfe verhindern können. Es liegen keine Informationen über die Zahl der betrieblichen Tarifverträge bzw. deren Einhaltung vor.

Seit dem Übergang des Landes zu einer modernen Marktwirtschaft verzeichnet die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine gleich bleibend hohe Arbeitslosenquote. Langzeitarbeitslosigkeit, eine niedrige und statische Erwerbsbeteiligung sowie eine geringe und rückläufige Beschäftigungsquote prägen die derzeitige Arbeitsmarktlage (vgl. *Teil B Abschnitt 2 – Wirtschaftskriterien*). Die offizielle Arbeitslosenquote lag in den letzten Jahren über 35 %, wobei Jugendliche besonders betroffen sind. Aufgrund des Mangels an zuverlässigen statistischen Daten ist eine wirkliche Bewertung des Arbeitsmarkts nicht möglich. Ursache für den geringen Umfang verwendbarer Daten ist im Wesentlichen der hohe Anteil der Schattenwirtschaft, aber auch der Mangel an Standardindikatoren und die geringe Verlässlichkeit der Daten, was wiederum auf andere verzerrende Faktoren zurückzuführen ist (z. B. die hohe Zahl von Menschen, die sich arbeitslos melden, um so Zugang zum Gesundheitssystem zu haben). Dies erklärt zum Teil auch die relativ geringe Ausscheidequote bei den Erwerbstätigen und den recht statischen Anteil der Erwerbsfähigen an der Bevölkerung (zwischen 60 % und 62 %). **Beschäftigungspolitische Reformen** wurden erst vor kurzem in Angriff genommen. Zusätzlich zur Änderung der arbeitsrechtlichen Verordnungen erfährt die Beschäftigungspolitik zurzeit eine Umorientierung auf aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, die dazu dienen sollen, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Arbeitslosen zu aktivieren und das Humankapital weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen werden vor allem vom Arbeitsamt durchgeführt. Des Weiteren muss in diesem Bereich eine Modernisierung und bessere personelle Ausstattung der Verwaltung erfolgen. Im Jahr 2003 verabschiedete die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien entsprechend den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU einen Nationalen Aktionsplan zur Beschäftigungsförderung. In den Bereichen Analyse, strategische Politikgestaltung,

Durchführung und Bewertung von Beschäftigungspolitiken fehlt es bisher an den erforderlichen Kapazitäten. Hier besteht hoher Handlungsbedarf.

Für eine spätere Teilnahme am **Europäischen Sozialfonds** muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die entsprechenden Strukturen vorbereiten und neue Rechtsvorschriften erlassen, um auf nationaler wie auch regionaler Ebene die erforderlichen Kapazitäten für die Verwaltung und Durchführung, Monitoring- und Auditmaßnahmen und die Kontrolle von ESF-Maßnahmen schaffen zu können. Darüber hinaus muss die Angleichung der nationalen Armutsindikatoren an jene des Rates von Laeken vorangebracht werden.

Auch im Kampf gegen die **soziale Ausgrenzung** sind weitere Fortschritte erforderlich. Für künftige Programme zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut in der mazedonischen Gesellschaft bedarf es vor allem eines strategischen mehrdimensionalen Ansatzes.

Das **Netz der sozialen Sicherheit** versorgt aufgrund unzureichender finanzieller, humaner und institutioneller Ressourcen nicht alle Bevölkerungsgruppen. Das Renten- und Versicherungssystem muss unbedingt reformiert werden, um den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und ein angemesseneres, nachhaltiges und auf die gesellschaftlichen Veränderungen angepasstes System zu schaffen. Im Gesundheitssektor sollten vor allem Maßnahmen ergriffen werden, die eine medizinische Versorgung für alle gewährleisten und die geografischen Unterschiede in der Gesundheitsversorgung beheben. Die Effizienz des Gesundheitswesens könnte durch eine stärkere Inanspruchnahme der Primär- und Sekundarversorgung (statt einer Krankenhausversorgung) verbessert werden. Trotz erheblicher Anstrengungen zugunsten des Gesundheitswesens sind die Nachwirkungen der Krise von 2001 und des anschließenden Wirtschaftsabschwungs immer noch spürbar.

Im Bereich der **Förderung von Chancengleichheit** und der **Beseitigung von Diskriminierungen** sind besonders die Antidiskriminierungsbestimmungen des Artikels 9 der Verfassung, der sich auf Geschlecht, Rasse und Religionszugehörigkeit, aber nicht auf Alter, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung bezieht, sowie die Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in den von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ratifizierten internationalen Menschenrechtsinstrumente zu nennen. Die soweit auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen reichen jedoch bei weitem nicht aus. Es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Anwendung des EG-Rechts über die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zu gewährleisten.

Die grundlegenden Bestimmungen zur **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** sind im Arbeitsgesetz verankert, das gleiche Bezahlung, den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Mutterschutz einschließlich Mutterschaftsurlaub, aber keinen Elternurlaub vorsieht. Das Rentenalter für Beamtinnen und Beamte unterscheidet sich um fünf Jahre und wird wohl entsprechend dem im EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung vereinheitlicht werden müssen. In das neue Arbeitsgesetz wurden auch Entschädigungsregelungen aufgenommen, wobei die dort festgelegte Höchstgrenze gestrichen werden muss. Weitere Rechtsangleichungen werden zudem in Verbindung mit der übermäßigen Sicherung für weibliche Angestellte erforderlich sein. So bestehen für Arbeitnehmerinnen Beschränkungen für Nachtschichten in Industriebetrieben und im Baugewerbe. Darüber hinaus dürfen Frauen in der Regel keine schwere körperliche Arbeit,

keine Untertagearbeit, keine Druckluftarbeiten und keine potenziell gefährliche oder schädliche Arbeit leisten. Darüber hinaus muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen das Recht auf Elternurlaub in die nationalen Bestimmungen aufgenommen werden. Auch das absolute Nachtarbeitsverbot für schwangere Angestellte sollte gelockert werden. Zudem sollte das Gesetz Vereinigungen, die ein berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung haben, das Recht einräumen, in Rechts- und Verwaltungsverfahren entweder im Namen der Beschwerde führenden Partei oder zu deren Unterstützung tätig zu werden. Des Weiteren müssen die im Besitzstand vorgesehene Gleichstellungsstelle eingerichtet und Vorschriften zu betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit erlassen werden.

Schlussfolgerung

In vielen Bereichen des Arbeitsrechts und der Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind Änderungen erforderlich. Gleichzeitig müssen die Kapazitäten im Aufsichtsbereich erheblich gestärkt werden. Auch die Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit von Frauen und Männern bedürfen einer Ausweitung. Auf dem Arbeitsmarkt besteht in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit großer Handlungsbedarf. So sollte eine beschäftigungspolitische Strategie entwickelt werden, die auch für die Arbeitsbereiche Analyse, Durchführung und Bewertung mehr Kapazitäten schafft. Zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut bedarf es ebenfalls grundlegender strategischer Maßnahmen. Des Weiteren gilt es, die Teilnahme am ESF vorzubereiten.

Insgesamt gesehen sind erhebliche und kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und insbesondere die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozial- und Beschäftigungspolitik mittelfristig um- und durchzusetzen. Darüber hinaus muss sich das Land auf seine Teilnahme an den auf europäischer Ebene zu Fragen der Beschäftigung, sozialen Eingliederung und Renten aufgebauten Kooperationsprozessen vorbereiten.

Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

Die Industriepolitik der EU fördert Strategien, die die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie unterstützen, indem sie die Anpassung an den strukturellen Wandel beschleunigen und ein unternehmens-, wachstums- und investitionsfreundliches Klima in der EU schaffen helfen. Darüber hinaus sollen die allgemeinen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessert werden. Auch Privatisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen fallen in den Bereich der EU-Industriepolitik (vgl. *Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik*). Die Industriepolitik der EU beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und den zur Industriepolitik vorgelegten Mitteilungen. Mit Hilfe von Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogrammen sowie Mitteilungen, Empfehlungen und dem Austausch über bewährte Methoden sollen auf der Grundlage einer gemeinsamen KMU-Definition die Formulierung und die Koordinierung der Unternehmenspolitik im Binnenmarkt verbessert werden. Für eine angemessene Durchführung der Unternehmens- und Industriepolitik bedarf es auf nationaler, regionaler wie auch lokaler Ebene entsprechender Verwaltungskapazitäten.

Bisher hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien noch kein **industriepolitisches Strategiepapier** ausgearbeitet, obwohl die meisten Komponenten der nationalen Industriepolitik bereits in der nationalen Strategie für die Integration des Landes in die EU zusammengefasst sind.

Dem Grundsatz der *besseren Rechtsetzung* zufolge sind nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit so gering wie möglich zu halten. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss diesbezüglich erhebliche Fortschritte erzielen, da es momentan überhaupt keine regulierten Verfahren zur Abschätzung der Folgen neuer Rechtsvorschriften auf die Unternehmen gibt. Einschätzungen zu den erwarteten Auswirkungen neuer Verordnungen werden zum Teil und nicht in systematischer Form von Ministerien und Universitäten vorgenommen.

Viele der Elemente, die für eine bessere Ausschöpfung der *Synergien zwischen den Politikfeldern* erforderlich sind, scheinen in den verschiedenen politischen Instrumenten der Regierung vorhanden zu sein (u. a. Programme und Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Unternehmen). Die meisten Initiativen auf diesem Gebiet sind jedoch in hohem Maße von Spendengeldern abhängig und stecken noch in den Anfängen.

In Bezug auf den Grundsatz, *horizontale Strategien durch Maßnahmen zu ergänzen, die sektoralen Besonderheiten Rechnung tragen*, ist festzustellen, dass in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sektorspezifische Strategien weitaus weniger entwickelt sind als die horizontalen Strategien, so dass es noch zu klären gilt, wie diese beiden Aspekte miteinander verknüpft werden können. Die sektorale Politik scheint sich auf das Umstellungsprogramm für die Stahlindustrie und die Einrichtung von fünf Unternehmensclustern (Lammfleisch und Käse, Fremdenverkehr, Wein, Textilien und Informations- und Kommunikationstechnologie zu beschränken. Wirtschaftszweige, die einer besonders hohen Konkurrenz aus Niedriglohnländern ausgesetzt sind, sollten bei Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die **Industrie** leistet einen mäßigen Beitrag zur Gesamtwirtschaft. Ihr Anteil am BIP ist von 22,5 % (2000) auf 20,7 % (2003) gesunken. Eine ähnliche rückläufige Entwicklung ist für die Beschäftigung in der Industrie zu verzeichnen. Waren 2000 noch 160 591 Arbeitskräfte in der Industrie tätig, so lag diese Zahl 2003 bei nur noch 132 614. Demgegenüber ist die Zahl der Unternehmen kontinuierlich gestiegen und erreichte 2003 einen Stand von 56 201 Betrieben, bei denen es sich zu 98 % um kleine Unternehmen (mit weniger als 50 Angestellten) handelt. Wichtigste Industriezweige nach Produktion und Beschäftigung sind die Lebensmittelherstellung, die Metall- und Stahlindustrie, die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie der Maschinenbau und die Elektrotechnik.

Mit einem Anteil von 20,9 % an der industriellen Gesamtproduktion und 3,83 % des gesamten BIP ist die Lebensmittel- und Getränkeindustrie der größte Industriezweig des Landes. Sie beschäftigt 12,8 % aller in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen, von denen ein Drittel in der Brot- und Backwarenherstellung arbeiten. Die Lebensmittelherstellung umfasst eine breite Palette von Tätigkeitsbereichen, die von der Eiscremeherstellung, über Schokoladenerzeugnisse bis hin zu Spirituosen, Bier und Erfrischengetränken reicht. Rund ein Viertel der Gesamtproduktion ist für die Ausfuhr bestimmt und geht zum größten Teil nach Serbien und Montenegro und in die EU. Der ohnehin schon sehr geringe Umfang an ausländischen Direktinvestitionen ist in den letzten Jahren noch weiter zurückgegangen. Die

größten Unternehmen in der Lebensmittel- und Erfrischungsgetränkeindustrie befinden sich in Privatbesitz. In Anbetracht steigender Konkurrenz müssen die Unternehmen umstrukturieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Die Metallindustrie erwirtschaftet mit 4,8 % der im produzierenden Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer 8,6 % der industriellen Gesamtproduktion. Mit einem Ausfuhranteil von 30 % ist die Metallindustrie der größte exportierende Industriezweig des Landes. Sie befindet sich zum größten Teil in ausländischer Hand. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist Nettoausführer von Metall und Metallerzeugnissen. Hauptabnehmer sind Deutschland, Italien und Serbien und Montenegro, während die Ukraine, Serbien und Montenegro und Bulgarien die wichtigsten Einfuhrquellen sind. Die Metallindustrie produziert im Wesentlichen Stahlerzeugnisse, obwohl das Land auch kleinere Mengen von Kupfer, Aluminium, Zink und Nickel abbaut. Die Bergwerke sind in einigen Regionen die Hauptarbeitgeber und stellen 2,6 % aller Arbeitsplätze in der Industrie. In der Stahlindustrie nähert sich die Produktivität allmählich dem EU-Durchschnitt; Umstrukturierungsmaßnahmen kommen sehr gut voran. Das von der Regierung verabschiedete nationale Umstrukturierungsprogramm wird derzeit von der Kommission auf dessen Vereinbarkeit mit dem Protokoll Nr. 2 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geprüft.

Nichtmetallische mineralische Erzeugnisse (insbesondere Mergelton, Kalkstein und Dolomit) erbringen 5,4 % der gesamten Industrieproduktion und stellen 3,3 % der industriellen Beschäftigung. Wichtigster Teilsektor ist die Ziegel- und Kachelproduktion. Er besteht im Wesentlichen aus kleinen Betrieben, wobei es einen großen Zementhersteller gibt. Die Produktionsmengen waren bei relativ geringer Kapazitätsauslastung und trotz rückläufiger Betriebs- und Beschäftigtenzahlen in den letzten Jahren stabil.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie erwirtschaftet zwar nur einen geringen Teil des gesamten BIP (0,38 % bzw. 1,96 % im Jahr 2003), leistet jedoch mit 8,5 % aller industriellen Arbeitsplätze einen großen Beitrag zur Gesamtbeschäftigung. Die Herstellung von Unterwäsche, anderer Kleidung und von Zubehör sowie die Weberei sind wichtige Bereiche für Produktion und Export. Die in Unteraufträgen erfolgende Produktion von Bekleidung (insbesondere Unterwäsche) liegt bereits seit 2000 über den Produktionsmengen anderer inländischer Produktionsbereiche. Zurzeit gibt es nur wenig ausländisches Kapital im Land. Während die Produktionszahlen für den Textilbereich seit 2000 sinken, sind die Beschäftigungszahlen im Bekleidungssektor kontinuierlich gestiegen und erreichten 2003 mit 25,7 % der gesamten in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen die höchste Beschäftigungsquote im produzierenden Gewerbe. Kleine Unternehmen erwirtschaften 59 % der gesamten Bruttowertschöpfung und stellen 62 % der Arbeitsplätze des Sektors. Die stark auf die Ausfuhr orientierte Textil- und Bekleidungsindustrie ist mit einem Anteil von 30 % an der Gesamtausfuhr die zweitgrößte Ausfuhrindustrie.

Die *Maschinenbauindustrie* und die *elektrotechnische Industrie* stellen 7,9 % der Industrieproduktion und 10,5 % der industriellen Beschäftigung, obwohl die Produktion zwischen 2001 und 2003 vor allem aufgrund rückläufiger Ausfuhren – ein Zeichen sinkender Wettbewerbsfähigkeit – kontinuierlich sank. Ausländische Direktinvestitionen befinden sich auf einem sehr geringen Stand und lagen 2003 bei weniger als einem Drittel des FDI-Volumens von 2001.

In der *holzverarbeitenden Industrie* sind Papierhalbstoff und Papier, Holz und Holzzeugnisse sowie Möbel nur von geringer Bedeutung, während *Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern* mit 3,5 % der gesamten Industrieproduktion und 3,1 % der industriellen Beschäftigung einen etwas höheren Stellenwert einnehmen. Trotz relativ geringer ausländischer Direktinvestitionen hat die holzverarbeitende Industrie im Gegensatz zu anderen Teilsektoren beeindruckende Produktivitätssteigerungen erzielen können.

Auch das *Baugewerbe* kann für die letzten Jahren relativ konstante Ergebnisse vorweisen. Ihr Anteil an der Bruttowertschöpfung liegt mit 6% bis 7 % geringfügig unter dem EU-Durchschnitt (8 % bis 10 %). Als arbeitsintensiver Sektor stellt das Baugewerbe, das einige Großunternehmen zählt und ansonsten aus kleinen Betrieben besteht, 7,4 % aller industriellen Arbeitsplätze. In den letzten vier Jahren ist der Umfang der ausländischen Direktinvestitionen drastisch zurückgegangen. Das Land deckt den nationalen Bedarf auf dem Inlandsmarkt.

Informationstechnologie, Fahrzeugindustrie, chemische und pharmazeutische Industrie sowie die Leder- und Schuhindustrie des Landes sind sehr klein.

Da der *Fremdenverkehr* als viel versprechender Sektor betrachtet wird, wurde bereits eine Strategie zur Fremdenverkehrsförderung entwickelt. Auch wenn die Kapazitäten in den letzten vier Jahren gleich geblieben sind, scheinen über andere Formen des Tourismus (Sporttourismus, Naturtourismus, ländlicher Tourismus) weitere Möglichkeiten eröffnet worden zu sein. Das Land wäre gut beraten, wenn es (unter Berücksichtigung der nachhaltigen touristischen Entwicklung und von Sicherheitsaspekten) eine Marketing- und Werbekampagne für die bekanntesten Tourismusziele entwickeln würde.

In Bezug auf **Privatisierung und Umstrukturierung** ist festzustellen, dass nach dem Erlass des Gesetzes über die Umstrukturierung unrentabler Unternehmen (1995) in einer ersten „Runde“ 25 Unternehmen mit insgesamt 55 000 Beschäftigten umstrukturiert wurden, auf die 13 % des BIP und 80 % der Verluste im Unternehmenssektor entfielen. Aus diesen 25 Unternehmen entstanden 160 kleinere Betriebe, von denen die meisten privatisiert wurden. Eine zweite Umstrukturierungs-, Privatisierungs- bzw. Abwicklungsrunde folgte im Jahr 2000 im Zuge eines Aktionsplans, der auf Anraten der Weltbank aufgelegt wurde und nochmals 40 unrentable Unternehmen mit mehr als 10 % der im Unternehmenssektor beschäftigten Arbeitskräfte betraf. Die Umstrukturierung und Privatisierung von zehn Unternehmen dieser Gruppe auf der Grundlage des Konkursgesetzes steht noch allerdings aus. Die Umstrukturierung und Privatisierung der Elektrizitätsgesellschaft von Mazedonien wird auf der Grundlage eines eigens hierfür im März 2004 erlassenen Gesetzes erfolgen.

Ausländische Investitionen haben im Privatisierungsprozess eine relativ untergeordnete Rolle gespielt, da das Land bei ausländischen Direktinvestoren nicht als attraktiver Investitionsstandort gilt. Da auch für Neugründungen kaum ausländische Direktinvestitionen gewonnen werden konnten, kommt dem vor kurzem gestarteten Programm für ausländische Investitionen und der dafür zuständigen Stelle eine besonders wichtige Rolle zu. Im Jahr 2003 betragen ausländische Direktinvestitionen rund 2 % des BIP.

Zur Verbesserung des Investitionsklimas, der **Rahmenbedingungen für Unternehmer** und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wurden zahlreiche Initiativen ins Leben gerufen, so auch das 2003 angenommene Programm zur Anziehung ausländischer Investitionen angenommen. 2005 nahm außerdem die Investitionsförderungsagentur ihre Arbeit auf. In

Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst für Auslandsinvestitionen (FIAS) der Weltbank wurde eine Studie über den Abbau administrativer Investitionshürden und die Anziehung ausländischer Direktinvestitionen erstellt, auf die dann ein Aktionsplan der Regierung über den Abbau von Investitionshürden folgte.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verfolgt eine nationale **KMU-Strategie** (2002-2012), hat ein **nationales KMU-Programm** mit gezielten Unternehmensförderungsmaßnahmen (2003-2007) aufgelegt und eine **KMU-Agentur** eingerichtet. Die Regierung verabschiedet die jährlichen Mittelzuweisungen für die Durchführung des Programms. Die erst seit kurzem tätige KMU-Agentur wird noch etwas Zeit brauchen, um sich zu etablieren und entsprechend an Glaubwürdigkeit und Anerkennung zu gewinnen. In Verbindung mit der 2003 erfolgten Einrichtung des Nationalrats für Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmertum und eines regionalen Netzwerks von Unternehmensberatungszentren wurde ein solider institutioneller Rahmen für die Unternehmenspolitik geschaffen, wobei die einzelnen Komponenten dieses Rahmens in Unternehmerkreisen noch nicht genug bekannt sind bzw. noch nicht in ihrem Wert geschätzt werden. 99,2 % aller Betriebe des Landes sind KMU (93,3 % sind kleine Betriebe mit weniger als 50 Angestellten), sie beschäftigen 76,6 % aller Erwerbstätigen, erwirtschaften 69,1 % des BIP und stellen einen Ausfuhranteil von 52,8 %.

Der derzeit im Gesellschaftsrecht verwendete **Definition für KMU** stimmt nicht ganz mit der neuen Kommissionsempfehlung 2003/361/EG überein, der zufolge jede wirtschaftliche Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, als Unternehmen gilt. In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen als gewerbliche Einheit definiert. Die Schwellenwerte in der KMU-Definition der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entsprechen zwar der Obergrenze für die Beschäftigtenzahlen, nicht aber den finanziellen Schwellenwerten für Jahresumsatz und Jahresbilanz. In Verbindung mit Kleinstunternehmen wird die Jahresbilanz überhaupt nicht erwähnt. Im Gegensatz zur Praxis in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird in der Kommissionsempfehlung zwischen eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen unterschieden.

Was die nicht rechtsverbindlichen **Mechanismen und Maßnahmen anbetrifft**, so trat das Land 2003 der **Europäischen Charta für Kleinunternehmen** bei und hat konstruktiv zu ihrer Umsetzung beigetragen, obwohl in den letzten zwei Jahren die Stelle des nationalen Koordinators dreimal neu besetzt wurde. In der nachstehenden Kurzanalyse der KMU-Politik der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien folgt der Bericht der Struktur der Charta, in der zehn politische Aktionsbereiche ausgewiesen sind.

Im Bereich der *Bildung und Ausbildung für dynamisches Unternehmertum* bietet das Land über das internationale Programm für junge Unternehmer in den Schulen Kurse zur Förderung des Unternehmergeistes an. Hierbei handelt es sich um extracurriculare Wahlfächer. Unternehmensführung und Betriebswirtschaft sind Pflichtfächer in der beruflichen Bildung. Auch im Hochschulwesen wird dem Unternehmertum mittlerweile mehr Bedeutung eingeräumt, was im Wesentlichen der steigenden Zahl privater Universitäten zu verdanken ist. Es gibt einen Magister-Aufbaustudiengang für Unternehmertum am Wirtschaftsinstitut in Skopje.

Um kostengünstigere und schnellere Unternehmensgründungen zu ermöglichen, sind im neuen Unternehmensgesetz (2004) ein neuer Unternehmenstyp sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der Handelsregistereintragung vorgesehen (vgl. *Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht*). Mit dem neuen Gesetz wurde auch das Konzept des „One-stop-shop“ im Sinne einer zentralen Anlaufstelle eingeführt, das trotz langjähriger Diskussion allerdings noch nicht umgesetzt worden ist. Eine Online-Registrierung ist nicht möglich. Trotz gewisser Fortschritte ist die Unternehmensgründung für Unternehmer weiterhin mit erheblichen Hürden verbunden. Für Handwerks- und Familienbetriebe wurde die Registrierung vereinfacht; für ihre Anträge auf Eintragung in das Handelsregister gilt das Prinzip „Schweigen bedeutet Zustimmung“.

Um dem Grundsatz der *besseren Rechts- und Verwaltungsvorschriften* wirklich Rechnung zu tragen, müsste auch für Folgeabschätzungen, benutzerfreundliche Unterlagen, vereinfachte Vorschriften und Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen in Bezug auf bestimmte gesetzliche Auflagen gesorgt werden. Zurzeit gibt es keine spezifischen Ausnahmeregelungen für KMU in Verbindung mit Folgeabschätzungen oder anderen Vorschriften. Nur für Handwerks- und Familienbetriebe gelten gewisse vereinfachte Verfahren. Auch auf diesem Gebiet müssen die administrativen Investitionshürden abgebaut werden.

Bisher wurden kaum Erhebungen zu den vorhandenen KMU-Kompetenzen und zum Fortbildungsbedarf in KMU vorgenommen. In einem Projekt für die mögliche Einrichtung einer KMU-Beobachtungsstelle könnte diese Frage angesprochen werden. Die Unternehmensberatungsstelle (Business Advisory Services – BAS) setzt sich mit Erfolg für die Entwicklung eines lokalen Markts für KMU-Beratung ein.

Die Veröffentlichung von Informationen für Unternehmen im Internet und die Annahme eines Gesetzes über die digitale Unterschrift sind deutliche Fortschritte zur *Verbesserung des Online-Zugangs*. Bisher sind alle Websites allerdings nur unidirektional und erlauben keine interaktive Verwendung. Die Nutzung der Online-Dienste ist noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (z. B. Internet-Anschluss, teure IKT-Ausrüstung und hohe Telefongebühren). Auch die Unternehmen stehen noch ganz am Anfang der Lernkurve und entdecken erst jetzt die Vorteile des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs. Die von der Regierung gestartete Initiative „e-Macedonia for all“ und die Entwicklung eines Informationsportals für KMU durch die KMU-Agentur sollten unbedingt gefördert werden.

Zur *Verbesserung des Marktzugangs* für kleinere Unternehmen hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien verschiedene Maßnahmen ergriffen, um so in bestimmten Bereichen die allgemeine Qualität der Produkte zu verbessern und die Vermarktung dieser Produkte auf nationalen und internationalen Märkten zu fördern. Das Land bemüht sich zurzeit um eine Anpassung der nationalen Produkte an internationale Qualitätsnormen (einschließlich ISO-Normen).

Für den *Steuer- und Finanzbereich* ist festzuhalten, dass das derzeitige Steuersystem keine Steuerbefreiungen vorsieht, die mit der Größe des Unternehmens verbunden sind. Körperschaftssteuer und Gewinnbesteuerung sind jedoch mit 15 % Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und einem ermäßigten Steuersatz von 7,5 % für börsennotierte Unternehmen gering. Die Finanzierungsmöglichkeiten haben sich insgesamt verbessert, und mit der Gründung der Procredit-Bank wurden weitere maßgebliche Fortschritte erzielt. Während einerseits einige Privatbanken ihre Geschäfte zunehmend auf KMU ausrichten, hat aber auch die zunehmende Beteiligung ausländischer Banken an

inländischen Banken zu besseren Kreditvergabebedingungen beigetragen. Dennoch werden bei Kreditanträgen von KMU weiterhin recht konservative Ansätze verfolgt und aufgrund der nur gering ausgeprägten Managementkultur in KMU hohe Sicherheiten verlangt. Einen öffentlichen Garantiefonds für KMU gibt es bisher nicht.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat kein besonderes Programm zur *Stärkung des technologischen Potenzials von Kleinunternehmen* aufgelegt. Es bestehen weder Möglichkeiten für *E-Business* noch rechtliche Rahmenvorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr. Mittlerweile stehen landesweit allgemeine *Unterstützungsdienste für Unternehmen* (u. a. rund 20 Unternehmensberatungszentren und sieben Gründerzentren) zur Verfügung. Als nächster Schritt sollten jetzt spezialisiertere Dienste (z. B. Gründerzentren für den IT-Bereich und Technologieparks) folgen. Die *Vertretung der Interessen kleiner Unternehmen* erfolgt über die Handelskammern als Partner des Sozialen Dialogs und den Nationalrat für Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmertum, der 2003 von der Regierung eingerichtet wurde, um den Dialog zwischen dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor über die Politikentwicklung zu fördern.

Die *Verwaltungskapazitäten* des Landes zur Entwicklung und Umsetzung der unternehmens- und industriepolitischen Konzepte und Strategien sind begrenzt. Im Wirtschaftsministerium arbeiten in den drei Abteilungen, die für Industrie- und Strukturreformen, die Förderung unternehmerischer Initiative bzw. die Förderung ausländischer Direktinvestitionen zuständig, insgesamt nur 24 Mitarbeiter. Dieser Personalmangel kann zum Teil durch einige der auf nationaler und regionaler Ebene zuständigen Stellen (u. a. Investitionsförderungsagentur, KMU-Agentur, Privatisierungsagentur und KMU-Beratungszentren) aufgefangen werden, die selbst aber auch unterbesetzt sind und sich erst noch etablieren müssen.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss eine wachstums- und innovationsfördernde Industriepolitik definieren, die die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes stärkt. Besondere Anstrengungen sind zur Verbesserung des Unternehmensumfelds und zur Vereinfachung der Lizenzvorschriften und Lizenzerteilungsverfahren erforderlich. Des Weiteren müssen die Auswirkungen neuer Verordnungen bewertet werden. Die Verwaltungskapazitäten für die Entwicklung und Umsetzung der unternehmens- und industriepolitischen Konzepte und Strategien sind gering, obwohl die grundlegende Infrastruktur für KMU mittlerweile vorhanden ist. Das Land muss seine KMU-Definition an den Besitzstand anpassen und in den meisten Bereichen, die in der Europäischen Charta für Kleinunternehmen abgedeckt sind, weitere Fortschritte erzielen. Da die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen nach wie vor unzureichend sind, muss das Land dringend Maßnahmen ergreifen, um die Investitionsbedingungen für in- und ausländische Investoren zu verbessern. Wenn die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre bisherigen Anstrengungen fortsetzt, dürfte es mittelfristig die EU-Anforderungen auf dem Gebiet der Unternehmens- und Industriepolitik erfüllen.

Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Dieses Kapitel umfasst die EU-Politik für transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastrukturen einschließlich der Leitlinien für die Entwicklung transeuropäischer Energienetze und der flankierenden Maßnahmen für die

Entwicklung von Projekten von gemeinsamem Interesse. Mit der Einrichtung und Entwicklung transeuropäischer Netzwerke sowie der Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sollen die Vorteile des Binnenmarkts genutzt und ein Beitrag zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum geleistet werden.

Im europäischen **Verkehrsnetz** stellt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien durch ihre Lage an den gesamteuropäischen Korridoren VIII und X einen relativ wichtigen Knotenpunkt für den Straßenverkehr der Region dar. Das Land beteiligt sich an der hochrangigen Gruppe zur Erweiterung der Hauptachsen des transeuropäischen Verkehrsnetzes auf Nachbarländer und Nachbarregionen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien investiert einen hohen Anteil seines BIP in die Verkehrsinfrastruktur (2004 betrug dieser Anteil 3 %). Die Infrastrukturen für den Straßen- und Schienenverkehr reichen aus, sind allerdings in mäßigem bis schlechtem Zustand.

Für den regionalen **Energiemarkt** in Südosteuropa (für Elektrizität und Gas) wurde ein mehrstufiges und auf die spezifischen Merkmale der Region ausgerichtete Übergangsprogramm eingeführt, um in Vorbereitung auf einen späteren Beitritt zum Energiebinnenmarkt die staatlichen und substaatlichen Energiemärkte wieder zu integrieren. Derzeit gibt es eine Ölpipeline zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Griechenland. Außerdem ist die Bau neuer Pipelines nach Serbien und Montenegro, Bulgarien und Albanien geplant. Es verläuft bereits eine Gas-Pipeline zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Bulgarien. Die vorhandenen Elektrizitätsverbundnetze mit Serbien und Montenegro und Griechenland werden ausgebaut. Des Weiteren befinden sich neue Übertragungsnetze nach Bulgarien und Albanien im Bau.

Schlussfolgerung

Als unmittelbarer Nachbar der Europäischen Union ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in einige große Infrastrukturnetze eingebunden. Um für diese Netze den geforderten Entwicklungsstand zu erreichen, werden erhebliche Investitionen erforderlich sein. Mittelfristig dürfte das Land auf keine maßgeblichen Schwierigkeiten in diesem Bereich stoßen.

Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Strukturfondsprogramme und der Kohäsionsfondsmaßnahmen, die der räumlichen Gliederung eines jeden Landes Rechnung tragen. Diese Programme und Maßnahmen werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Diese Mitgliedstaaten müssen bei der Auswahl und Durchführung der Projekte die allgemeinen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für die öffentliche Auftragsvergabe sowie für Bereiche wie Wettbewerb und Umwelt bestehen, befolgen und über die erforderliche institutionelle Infrastruktur und angemessene Verwaltungskapazitäten verfügen, damit sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch auf die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Programmplanung, Durchführung, Begleitung und Bewertung gewährleistet werden kann.

Seit 2005 beruht die **Verwaltungsgliederung** der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf 84 Selbstverwaltungseinheiten. Es gibt keine regionale Selbstverwaltungsebene. Die Regierung verabschiedete im Jahr 2001 eine NUTS-Klassifikation, die das Land wie folgt aufteilt: eine Gebietseinheit auf der NUTS-1-Ebene, acht Gebietseinheiten auf der NUTS-3-Ebene und 34 Gebietseinheiten auf der NUTS-4-Ebene. Seit der diesjährigen Reform gibt es außerdem 84 Gebietseinheiten auf der NUTS-5-Ebene. In Anbetracht seiner geringen Fläche bildet das gesamte Hoheitsgebiet eine einzige NUTS-2-Region. Die NUTS-3-Gebietseinheiten dienen ausschließlich statistischen Zwecken und entsprechen nicht einer Verwaltungseinheit. Um entscheiden zu können, ob die Regionen die Förderkriterien der Strukturfonds erfüllen, sollte das Land mit Eurostat zu einer Vereinbarung über statistische, der NUTS-Verordnung entsprechende Regionen kommen.

Zwischen der kommunalen und der nationalen Ebene gibt es keine regionalen Verwaltungseinheiten, so dass aufgrund der großen Zahl sehr kleiner Kommunen die kommunale Ebene insgesamt sehr heterogen ist. Die könnte bedeuten, dass für die regionale Ebene keine Programmplanung für die Strukturfonds erfolgen kann, was sich negativ auf die Festlegung entsprechender Partnerschaftsvereinbarungen und die Durchführung des dezentralisierten Bottom-up-Ansatzes auswirken würde.

In Bezug auf die **rechtlichen Rahmenvorschriften** ist festzuhalten, dass nationale strukturpolitische Maßnahmen mit einem spezifischen regionalen oder lokalen Schwerpunkt oder Ziel unter mehrere Gesetze fallen (Gesetz zur Förderung wirtschaftlich unterentwickelter Gebiete, Gesetz über Organisation und Arbeit der Verwaltungsstellen, Gesetz über die lokale Selbstverwaltung, Gesetz über die Gebietseinteilung und die Selbstverwaltung und Gesetz über die Stadt Skopje). In jedem Gesetz sind spezifische Verfahren für die Entscheidungsfindung, Durchführung und Begleitung festgelegt.

Es gibt kein eigenes Gesetz zur Regionalpolitik. Auch wenn ein solches spezifisches Gesetz nicht erforderlich ist, um an der Regionalpolitik der EU teilzunehmen, sollten die derzeitigen Gesetze dennoch an die in den Verordnungen über die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds enthaltenen Anforderungen angeglichen werden.

Eine erfolgreiche Vorbereitung auf die Beteiligung an den Programmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds ist eng verknüpft mit der Rechtsangleichung an die gemeinschaftlichen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, für staatliche Beihilfen, den Umweltbereich und in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (vgl. *Kapitel 5 – Öffentliches Auftragswesen, Kapitel 8 – Wettbewerb, Kapitel 27 – Umwelt und Kapitel 19 – Soziales und Beschäftigung*). Außerdem sind Vorzugsklauseln, die Unternehmen aus der Gemeinschaft benachteiligen, nicht erlaubt. Des Weiteren müssen die staatlichen Beihilfen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Befolgung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen gewährleistet und vor der Durchführung von Projekten systematisch Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Zurzeit wird ein neues Budgetierungsgesetz vorbereitet, das auch Mechanismen für die mehrjährige Haushaltsprogrammplanung vorsehen sollte. Für die Übertragung von Haushaltsmitteln zwischen einzelnen Programmen gibt es noch keine Rechtsgrundlage.

Weder für die Durchführung der Regionalpolitik noch für die Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds existiert ein klar abgesteckter **institutioneller Rahmen**. Das Gesetz

über die Organisation und Arbeit der Verwaltungsstellen ermächtigt das Ministerium für die lokale Selbstverwaltung zur Durchführung regionalpolitischer Maßnahmen. Dessen Zuständigkeiten sind jedoch im Wesentlichen auf wirtschaftlich unterentwickelte Gebiete beschränkt. Noch steht nicht fest, welche Behörde für die Formulierung der künftigen landesweiten Regionalpolitik (im Sinne der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds) zuständig sein soll. Auf allen Ebenen fehlt es noch an klaren und effizienten Entscheidungsfindungs- und Durchführungsmechanismen. Besondere Aufmerksamkeit muss der Einrichtung von Verwaltungseinheiten und von Mechanismen zur Durchführung und Begleitung der Programme und Maßnahmen auf regionaler Ebene gewidmet werden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss noch die Behörden benennen, die entsprechend den einschlägigen Verordnungen für die Programmplanung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zuständig sein sollen.

Das Land verfügt zwar über gewisse Erfahrungen mit interministeriellen Mechanismen (z. B. im Rahmen der Koordinierung ausländischer Hilfe), aber noch nicht in regionalpolitischen Fragen. Für die spätere Beteiligung an den Programmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds muss das Land interministerielle Koordinierungsstellen und entsprechende Koordinierungsverfahren einrichten.

Zudem müssen nicht nur die Rolle und Aufgaben der lokalen und regionalen Verwaltungen bei der zukünftigen Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds klar definiert, sondern auch die Aufgabenverteilung zwischen der nationalen und regionalen Ebene geklärt werden. Zurzeit besteht keine regelmäßige oder strukturierte Zusammenarbeit zwischen der nationalen und den lokalen Ebenen.

Auch wenn die neuen Kommunen über ihre eigenen Finanzierungsquellen verfügen, ist nicht klar, ob diese Quellen ausreichen, um künftige Programme und Projekte im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zu kofinanzieren.

Spätestens zum Beitritt muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien über die erforderlichen **Verwaltungskapazitäten** verfügen, wenn es an der Strukturpolitik der EU teilnehmen will. Neben der Benennung der Ministerien und anderen Verwaltungsstellen, die an der Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds beteiligt sein werden, und der Ausweisung ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche muss das Land konkrete Strategien zur Organisations- und Humanressourcenentwicklung und einschlägige Aktionspläne vorlegen, die es diesen Stellen ermöglichen, die Verwaltungskapazitäten aufzubauen, die für eine effiziente Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erforderlich sind (einschließlich Finanzmanagement und -kontrolle sowie Begleitung und Bewertung). In diesem Zusammenhang sollte auch darauf geachtet werden, dass auf der Ebene der Begünstigten (d. h. vor allem auf lokaler und regionaler Ebene) ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, um einen gewissen Bestand an förderfähigen Projekten aufbauen zu können, die dann nach und nach durchgeführt werden.

Auf dem Gebiet der **Programmplanung** beabsichtigt das Land, bis Ende 2006 einen nationalen und einen regionalen Entwicklungsplan vorzulegen. Mit der Arbeit an diesen Dokumenten wurde jedoch gerade erst begonnen. Ein Zeitplan lag nicht vor.

Das Land hat verschiedene aktive Arbeitsmarktmaßnahmen ergriffen, die in gewissem Umfang jenen ähneln, die vom **Europäischen Sozialfonds** (ESF) finanziert werden. In Anbetracht der prekären Arbeitsmarktlage muss im nationalen wie auch im regionalen

Entwicklungsplan der Humanressourcenentwicklung eine besondere Priorität eingeräumt werden.

Es gibt keine klar abgesteckte Struktur für die Anwendung des **Partnerschaftsprinzips**. Zwischen der zentralen und den lokalen Ebenen erfolgt zurzeit nur eine informelle und punktuelle Absprache. Für jede Interventionsform sollten Partnerschaftsstrukturen geschaffen werden, die die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Unterstützung abdecken.

Für die **Begleitung und Bewertung** der Qualität und Auswirkung der Entwicklungsprogramme wurden bisher keine eigenen nationalen Systeme oder Mechanismen geschaffen.

Für die **Finanzverwaltung und -kontrolle** sind gemäß den Auflagen für die Heranführungshilfen und Strukturfondsmittel entsprechende Systeme einzurichten. Die Annahme des neuen Budgetierungsgesetzes und die Einrichtung einer Zentralstelle für Finanzierung und Auftragsvergabe im Finanzministerium wären diesbezüglich erste wichtige Schritte.

Verbesserungsbedarf besteht außerdem in Bezug auf die Verfügbarkeit relevanter und zuverlässiger **Regionalstatistiken**. So liegen keine Angaben zum Pro-Kopf-BIP für die NUTS-3-Ebene vor. Das Land muss zur Ermittlung der Fördergebiete und für Planungs- und Begleitungszwecke seine Kapazitäten zur Erstellung angemessener statistischer Daten (z. B. Pro-Kopf-BSP in KKS und Arbeitslosenquote) für die NUTS-3-Ebene ausbauen.

Schlussfolgerung

Die regionalpolitischen Mechanismen befinden sich noch in einem sehr frühen Entwicklungsstadium. Es sind erhebliche und nachhaltige Anstrengungen erforderlich, wenn die erforderlichen strukturpolitischen Strategien und die entsprechenden Verwaltungsstrukturen und -verfahren entwickelt sowie auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die Verwaltungskapazitäten geschaffen bzw. ausgebaut werden sollen, damit die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mittelfristig in die Lage versetzt wird, die gemeinschaftlichen Vorschriften anzuwenden und die über die strukturpolitischen Instrumente zur Verfügung gestellten Mitteln wirksam einzusetzen.

Kapitel 23: Justizwesen und Grundrechte

Justiz und Grundrechte sind wichtige Aspekte der allgemeinen politischen Ziele der EU im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht. Die Politiken in diesen Bereichen dienen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Europäischen Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Entwicklung eines unabhängigen und effizienten Justizwesens ist in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung. Unparteilichkeit, Integrität und hohe Qualität der Urteilsfindung der Gerichte sind für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit unabdingbar und erfordern ein entschiedenes Vorgehen gegen jeden Versuch der äußeren Einflussnahme auf die Justiz sowie die Bereitstellung angemessener finanzieller Ressourcen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Es muss rechtlich gewährleistet sein, dass die Gerichtsverfahren fair verlaufen. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten wirksam gegen Korruption vorgehen, da diese eine Bedrohung für die

Stabilität der demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit darstellt. Eine kohärente Antikorruptionspolitik braucht einen soliden rechtlichen Rahmen und zuverlässige Institutionen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass die Grundfreiheiten und Grundrechte der EU-Bürger, so wie sie im Besitzstand und in der Charta der Grundrechte verankert sind, respektiert werden.

Justizwesen (vgl. Abschnitt A – Politische Kriterien, Unterabschnitt 1.1 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit)

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die Richter werden vom Parlament auf Vorschlag des ebenfalls vom Parlament eingesetzten Justizrats der Republik *ernannt bzw. entlassen*. Für jedes Gericht schlägt der Justizrat den Präsidenten vor, der dann vom Parlament bestätigt werden muss. Das Parlament kann die Kandidaten ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Aufgrund der entscheidenden Rolle des Parlaments bei dieser Wahl war es parteipolitischer Einflussnahme ausgesetzt.

Um ein Richteramt übernehmen zu können, muss ein Jurist über entsprechende Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrungen verfügen. Diese werden vom Justizrat geprüft, der zudem das Gericht, bei dem der Kandidat zuvor als juristischer Sachverständiger tätig war, um eine Stellungnahme ersuchen kann (was bei den meisten Kandidaten getan wird). Der Justizminister und der Präsident des Obersten Gerichtshofs nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Justizrats teil und geben dort nicht verbindliche Stellungnahmen ab.

Laut Verfassung ist das Richteramt ein Amt auf Lebenszeit. Es schließt die Wahrnehmung anderer öffentlicher Ämter, die Ausübung anderer Berufe und die Mitgliedschaft in einer politischen Partei aus. Politische Organisationen und politische Arbeit innerhalb des Justizwesens sind verboten.

Über *Disziplinarmaßnahmen* gegenüber Richtern entscheidet der Justizrat, wobei es neben der Rüge nur die vom Parlament zu genehmigende Gehaltskürzung und die Amtsenthebung gibt. Die Beurteilung der richterlichen Arbeit bleibt vor allem aufgrund der mangelnden Ressourcen des Justizrats (neun Angestellte) reine Theorie. Bürger und Parteien eines rechtlichen Konflikts können nicht direkt beim Justizrat Beschwerde einlegen, sondern müssen sich an den Präsidenten des Gerichts wenden, damit dieser die Beschwerde einreicht. Dies erklärt zum Teil die relativ geringe Zahl der Disziplinarverfahren. Richter genießen Immunität, die in der Verfassung und in dem Gesetz über die Gerichte geregelt ist und nur vom Parlament auf Vorschlag des Justizrats aufgehoben werden kann. Auch wenn Richter in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt werden müssen, sollte ihre Immunität jedoch so definiert sein, dass ein möglicher Missbrauch ausgeschlossen ist. Der vom Richterverband verabschiedete Ethikkodex für den Richterberuf ist nicht rechtsverbindlich. Es gibt keinen Kodex, der für alle Justizbedienstete gelten würde.

Staatsanwälte werden vom Parlament für eine Amtszeit von sechs Jahren in ihr Amt berufen und auch wieder vom Parlament entlassen. Die Möglichkeit einer unrechtmäßigen politischen Einflussnahme wurde 2004 durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft, mit dem ein Staatsanwaltschaftsrat geschaffen wurde, erheblich eingeschränkt. Dem Staatsanwaltschaftsrat gehören neun Mitglieder an, von denen sieben Ratsmitglieder

Staatsanwälte sind. Der Rat hat das Recht, zur Ernennung von Staatsanwälten Stellung zu nehmen. Staatsanwälte nehmen nur von ihren Vorgesetzten Anweisungen entgegen und sind nicht an Weisungen des Justizministeriums gebunden.

Die Justizreformstrategie von 2004 beinhaltet umfassende Pläne für die Reform der Richterlaufbahn und der Rolle des Justizrats. Die geplanten Reformen in Form von Verfassungsänderungen und der Einrichtung einer Akademie für Richter und Staatsanwälte sollen Anfang 2006 abgeschlossen sein. Ziel dieser Reformen ist es, die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten ohne Mitwirkung des Parlaments vorzunehmen und künftige Richter im Rahmen einer anonymen Prüfung auszuwählen. Die Einstellung von Staatsanwälten sollte ebenfalls so geändert werden, dass dem Parlament lediglich eine formale Rolle zukommt. Die Rolle des Parlaments in Disziplinarverfahren ist bisher nicht Gegenstand der geplanten Reformen.

Effizienz und Qualität

Für die kontinuierliche Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und juristischen Sachverständigen ist das Zentrum für Richterfortbildung (*Centre for Continuing Education of Judges – CCEJ*) zuständig, das im März 1999 innerhalb des mazedonischen Richterverbands seine Tätigkeit aufnahm. Zum Fortbildungsangebot gehören Kurse über Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungs- und Handelsrecht, EU-Recht, internationales Recht und regionale Zusammenarbeit sowie IT- und Sprachkurse. Seit 2003 werden Fortbildungen über den gemeinschaftlichen Besitzstand angeboten. Es gibt keine praktische Ausbildung. Zwei Prozent des Gesamthaushalts sollten für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen werden. Das CCEJ erhält jedoch keine dauerhafte und regelmäßige, vom Staat garantierte Finanzierung. Die Reform der Richter- und Staatsanwaltsausbildung ist ein wichtiger Teil der derzeitigen Justizreform. Die Einrichtung einer Akademie für die berufliche Aus- und Fortbildung steht zurzeit im Parlament zur Debatte. Die Aus- und Weiterbildung von Justizbeamten und Justizangestellten, für die das CCEJ ebenfalls einige Kurse anbietet, müssten ebenfalls verstärkt werden. Das Gesetz zur Einrichtung der Akademie dürfte rechtzeitig angenommen werden, um im akademischen Jahr 2006/2007 eine erste Auswahl vorzunehmen. Besonders wichtig ist, dass das Gesetz in vollem Maße dem der Justizreform zugrunde liegenden Ziel einer größeren Professionalität im Justizwesen Rechnung trägt. Des Weiteren sollte der Staat für eine angemessene und regelmäßige Finanzierung sorgen.

Infrastruktur und Ausstattung des Justizwesens lassen erheblich zu wünschen übrig. Die Gerichte werden derzeit auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Obwohl auf allen Gerichtsebenen lokale Funknetze (Local Area Networks – LAN) verwendet werden, gibt es noch kein Computernetz, das die verschiedenen Gerichte miteinander verbindet. Momentan wird eine IT-Stelle im Obersten Gerichtshof aufgebaut, die dann für die Verwaltung des gesamten IT-Systems der Justiz zuständig sein soll. Die Gerichte haben keinen Zugriff auf die Datenbanken anderer Vollzugsbehörden. Die meisten Gerichtsgebäude müssen unbedingt renoviert oder wieder aufgebaut werden.

Die Aufstellung eines eigenen Haushalts für die Gerichte (2004) war ein wichtiger Schritt. Trotz der jüngsten Aufstockungen ist die finanzielle Situation der Gerichte aber nach wie vor schwierig. In einigen Fällen können die Gerichte nicht einmal den grundlegendsten Bedarf decken. Alle Gerichte des Landes können kaum ihre laufenden Kosten tragen und sind hoch verschuldet. Eine solche Situation könnte die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Die Haushaltsmittel für die Gerichte betragen für 2005 insgesamt 20 Mio. EUR (gegenüber

19 Mio. EUR im Vorjahr). Davon entfallen 75 % auf Gehälter, 4 % auf Investitionen und 17 % auf Material und Dienstleistungen. 2004 wurde ein unabhängiger Haushaltsausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs eingesetzt, dem es jedoch nach wie vor an entsprechender administrativer Unterstützung fehlt, um seine Arbeit aufzunehmen. Die Gehälter der Richter und Staatsanwälte wurden erhöht, erreichen jedoch nicht das Gehaltsniveau anderer hoher Beamter.

Im März 2005 wurden insgesamt 730 000 anhängige Verfahren gezählt (davon waren 296 000 Vollstreckungsverfahren und 227 000 „minderschwere Fälle“, d. h. 71 % aller Rechtssachen). Dieser *Bearbeitungsrückstand* ist gegenüber 2003 um mehr als ein Drittel gestiegen, woraus sich schließen lässt, dass die Justiz nicht in der Lage ist, das Arbeitsvolumen zu bewältigen. Dieser Rückstand ist unter anderem auf die unverhältnismäßig hohe Zahl von Handlungen, die als minderschwere Fälle gelten und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen (hierzu zählen nicht nur kleinere Straftaten, sondern auch viele Fälle von Amtspflichtverletzungen), sowie auf Mängel bei der Zustellung der Vorladungen und in der derzeitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückzuführen.

Das Oberste Gericht ist die erste und die letzte Instanz bei Einsprüchen gegen Verwaltungsentscheidungen und deshalb mit Verwaltungssachen überladen. Nur rund 10 % der knapp 5000 beim Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen sind zivilrechtliche Berufungen und 1 % bis 2 % strafrechtliche Berufungen. Den größten Teil machen somit Verwaltungssachen in der ersten Instanz aus. Zurzeit befassen sich neun (von insgesamt 25) Richter des Obersten Gerichtshofs ausschließlich mit Verwaltungsstreitsachen. Die geplante Reform des Rechtsrahmens für Verwaltungsrechtssachen sieht eine Übertragung der Zuständigkeit für Verwaltungssachen auf ein Gericht der ersten Instanz vor, so dass der Oberste Gerichtshof in Verwaltungssachen als Berufungsgericht angerufen werden kann.

Zivilverfahren dauern im Durchschnitt neuneinhalb Monate in der ersten Instanz und einen Monat und 24 Tage in der Berufung. In strafrechtlichen Verfahren beträgt die durchschnittliche Verhandlungsdauer neuneinhalb Monate. Bei schweren Vergehen können die Verfahren erheblich länger dauern (34 % der vom Gericht Skopje I verhandelten Fälle wurden erst nach einem Jahr abgeschlossen). Zur Beschleunigung der Verfahren wären strukturelle Verbesserungen erforderlich (z. B. die Straffung des Verlaufs der Verhörungen durch prozedurale und technische Neuerungen) und Gesetzesänderungen erstrebenswert, mit denen eine strengere Vorgehensweise bei Behinderung der Gerichtsverfahren durch die Parteien oder ihre Rechtsanwälte durchgesetzt werden könnten. Eine Spezialisierung innerhalb der Gerichte würde die Verhörung in komplizierten handels- oder strafrechtlichen Fällen verbessern.

Die Justizreformstrategie von 2004 sieht verschiedene Änderungen des Rechtsrahmens vor, um die Effizienz und Qualität des Justizwesens zu verbessern. Einige dieser Änderungen wurden bereits vorgenommen. Die einschneidendsten rechtlichen Veränderungen wird es in Bezug auf die Zusammensetzung, Auswahl und Zuständigkeit des Justizrats, die Auswahl und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und die Zuständigkeitsbereiche der Gerichte geben. Darüber hinaus sind auch Verfahrensreformen geplant, mit denen die Effizienz der Justizverwaltung verbessert werden soll. Für die vollständige und erfolgreiche Durchführung der Reform bedarf es nicht nur erheblicher Anstrengungen seitens der Behörden, sondern auch fester finanzieller Zusagen. Darüber hinaus sind einige der geplanten Änderungen der Verfahren und des Justizwesens nur nach Änderung der Verfassung möglich, die zurzeit im Parlament erörtert wird.

Rechtsgarantien einschließlich Zugang zu den Gerichten

In der Verfassung bzw. im Strafgesetzbuch sind Grundprinzipien wie das *Recht auf ein öffentliches Verfahren*, die *Unschuldsvermutung*, die *Gesetzlichkeit von Straftaten* und die *Verhältnismäßigkeit* des Strafmaßes verankert.

Eine *Untersuchungshaft* kann nur von einem Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Bei Verbrechen, die mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft werden, ist dieser Antrag jedoch nicht erforderlich, so dass die Untersuchungshaft vom Richter von Amts wegen angeordnet werden kann. In der Strafprozessordnung ist die Höchstdauer der Untersuchungshaft festgelegt (bis zu einem Jahr bei Straftaten, auf die eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren steht, und bis zu zwei Jahren bei Verbrechen, die mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft werden). Insgesamt darf die Inhaftierung im Rahmen der Untersuchungen bis zum Erlass der Haftanordnung nicht länger als 180 Tage dauern. Bei weniger schweren Straftaten, für die summarische Verfahren vorgesehen sind, darf die Untersuchungshaft nur so lange dauern, wie bestimmte Untersuchungen erforderlich sind, und höchstens acht Tage. Die durchschnittliche Inhaftierungsdauer ist seit 2001 von 39 Tagen auf 46 Tage (2004) gestiegen. In Fällen, in denen ein hinreichender Verdacht besteht, das ein Verbrechen vorliegt, für das lebenslanger Freiheitsentzug droht, ist eine Inhaftierung vorgeschrieben, was gegen das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstößt.

Der *Anspruch auf Prozesskostenhilfe* ist in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die Prozessführung von 1998 in Form einer kostenlosen Rechtshilfe verankert. Rechtshilfe wird von der Anwaltsvereinigung zur Verfügung gestellt. Eine kostenlose Rechtshilfe kann in Strafsachen, nicht aber in Zivilprozessen in Anspruch angenommen werden. Es gibt keine landesweit einheitliche Definition der Personen, denen eine kostenlose Rechtshilfe gewährt werden sollte. Die Entscheidung über den Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe wird von Gericht zu Gericht unterschiedlich gehandhabt. Darüber hinaus verfügt die Anwaltsvereinigung nur über begrenzte Kapazitäten.

Das *Recht auf Verteidigung* ist verfassungsrechtlich verankert und ausführlicher in der Strafprozessordnung erläutert. Diesbezüglich sei besonders darauf hingewiesen, dass der Angeklagte das Recht hat, unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Anklage und die Beweise gegen ihn aufgeklärt zu werden. Es wird für eine Übersetzung und Verdolmetschung gesorgt. In Gebieten, in denen neben Mazedonisch auch andere offizielle Landessprachen gesprochen werden, sind zweisprachige Verhandlungen möglich. Laut Strafprozessordnung hat der Angeklagte außerdem Anspruch darauf, dass ihm die nötige Zeit und Möglichkeit gegeben wird, seine Verteidigung vorzubereiten. Das Anwesenheitsprinzip des Angeklagten als eine der Grundvoraussetzungen für die Hauptverhandlung ist gewährleistet. Gleiches gilt für das Recht auf juristischen Beistand sowie das Recht des Angeklagten auf ein Kreuzverhör der Zeugen. Bei *Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten* garantiert das Gesetz das Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt und sieht zudem die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens vor. In diesem Zusammenhang sollte der rechtliche Rahmen für den Zeugenschutz so weiterentwickelt werden, dass die Sicherheit gefährdeter Zeugen einerseits und das Recht des Angeklagten auf Verteidigung andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Laut Verfassung dürfen Gesetze und andere Rechtsvorschriften keine *rückwirkende Kraft* haben außer in Fällen, in denen dies für die Bürger des Landes vorteilhafter wäre. Dies gilt für die gesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung von Straftaten und strafrechtlichen Maßnahmen. Wurde ein Gesetz geändert, nachdem die Straftat begangen worden ist, müssen die milderen Bestimmungen angewandt werden.

Der Grundsatz "ne bis in idem" (Verbot der Doppelbestrafung) wurde in die Verfassung und die Strafprozessordnung aufgenommen. Gegen ein rechtskräftiges Urteil können außerordentliche Rechtsbehelfe eingelegt werden; diese dürfen allerdings nur im Namen des Angeklagten erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden in Strafprozessen in der Regel keine Personen verurteilt, die bereits in Verbindung mit einem Kleindelikt für denselben Tatbestand verurteilt wurden.

Korruptionsbekämpfung und Antikorruptionsmaßnahmen (vgl. *Teil B Abschnitt 1 – Politische Kriterien, Unterabschnitt 1.1 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*)

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat verschiedene Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen.

Korruption ist bereits indirekt über die Definition einer Reihe von Straftaten (z. B. passive und aktive Bestechung, rechtswidrige Vermittlung und Amtsmissbrauch) strafrechtlich erfasst. Geldwäsche wird ebenfalls als Straftat geahndet.

Des Weiteren wurde 2002 ein Gesetz zur Korruptionsprävention erlassen, in dem verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten zur Verhinderung von Korruption und Interessenkonflikten festgelegt sind und mit dem die staatliche Kommission für Korruptionsbekämpfung eingesetzt wurde. Diese Kommission erarbeitete ein Staatsprogramm für die Verhütung und Ahndung von Korruption und erstellte als eine ihrer ersten Maßnahmen Berichte über die Vermögensverhältnisse von Amtsträgern. 2004 wurde die Pflicht der Vermögenserklärung auf Beamte in der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt. Das im Programm vorgesehene Legislativprogramm wird nach und nach umgesetzt. Inwieweit die Kommission ihre beratenden und präventiven Aufgaben wirksam erfüllen kann, hängt aber auch von der Kooperationsbereitschaft anderer öffentlicher Behörden ab. Seit Verabschiedung der Leitlinien für die Zusammenarbeit mit Verwaltungsbehörden, öffentlichen Unternehmen und Rechtspersonlichkeiten mit Staatskapital im Jahr 2004 hat sich die Arbeitssituation für die Kommission verbessert. Außerdem würde eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Staatsanwaltschaft den Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption mehr Gewicht und Wirkung verleihen.

Es wurden eigene Verwaltungsstrukturen für die Korruptionsbekämpfung geschaffen. Im Innenministerium wurde 2003 eine Stelle für Berufsnormen eingerichtet, die sich mit Korruptionsfällen bei der Polizei befasst. Darüber hinaus wurden 2005 im Innenministerium und in der Staatsanwaltschaft neue Abteilungen für die Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Korruption geschaffen.

Trotz bereits bestehender Vereinbarungen muss die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden (u. a. Staatsanwalt, Polizei, Finanzpolizei, Direktion für Geldwäsche und Justizwesen) insgesamt intensiviert werden. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche für die Beweisfindung und die Untersuchung der relevanten Beweise ist nach wie vor unklar und

erschwert die Arbeit. Außerdem muss die Unabhängigkeit von Untersuchungsbeamten und Richtern unbedingt gestärkt werden.

Insgesamt gesehen besteht in vielen Bereichen des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens ein hohes Maß an Korruption. Das Staatsprogramm zur Bekämpfung der Korruption ist bei weitem nicht umgesetzt. Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen, wenn die Empfehlungen dieser Kommission in vollem Umfang angewendet, die Schwächen in den Institutionen und die mangelnde Transparenz in öffentlichen Entscheidungen behoben und vor allem auch die erlassenen Rechtsvorschriften durchgeführt werden sollen. Sowohl die Kapazitäten für die Verfolgung und Ahndung von Korruption als auch die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den Verwaltungsbehörden bzw. zwischen Staatsanwaltschaft und der Kommission für Korruptionsbekämpfung müssen ausgebaut werden. Fortschritte in diesem Bereich wären auch ein wichtiges Zeichen für den politischen Willen, entschieden gegen Korruption vorzugehen.

Auf internationaler Ebene hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert und muss zudem noch das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unterzeichnen und ratifizieren. Die meisten der 17 GRECO-Empfehlungen aus dem Jahre 2002 wurden in die Praxis umgesetzt. Vier Empfehlungen wurden teilweise befolgt, bei zwei Empfehlungen steht die Umsetzung noch aus. Diese beiden Empfehlungen beziehen sich auf Immunitätsbestimmungen und erfordern die Änderung der Verfassung, um Anwendung finden zu können. Die derzeitigen Vorschläge der Regierung für eine Verfassungsänderung beinhalten die erforderlichen Änderungen.

Grundrechte (vgl. Teil B Abschnitt 1 – Politische Kriterien, Unterabschnitt 1.1 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit)

Der verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmen entspricht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien seit April 1997 gilt. Die Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unter Bezugnahme auf die Artikel 2, 3, 4 und 5 der Konvention sind bislang noch nicht entschieden worden.

Seit 1997 gibt es einen *Ombudsmann*. Dieser befasst sich mit Bürgerbeschwerden über Amtsmissbrauch und Diskriminierung in öffentlichen Behörden und seitens einzelner Beamter. Neben der Bearbeitung bestimmter Fälle geht der Ombudsmann aber auch auf Fragen ein, die sich auf den Schutz verfassungsrechtlich oder gesetzlich verankerter Rechte beziehen, die von anderen Stellen (z. B. den Massenmedien) an ihn herangetragen wurden und bei denen es sich in der Regel um Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Verwaltungsbehörden und -stellen handelt. Die Arbeit des Ombudsmanns sollte in ihrer Wirkung weiter verstärkt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium muss verbessert werden.

Die Verfassung verbietet die *Todesstrafe*, *Sklaverei* und *Zwangsarbeit*.

Zum Schutz der *persönlichen Unversehrtheit* hat das Land das Oviedo-Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) sowie das

Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs und das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die Verfassung verbietet *Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*. Es wurden weit reichende rechtliche Rahmenvorschriften zur Verhinderung von Folter und erniedrigender Behandlung verabschiedet. Für die Behörden, die für die Durchsetzung dieser Vorschriften zuständig sind, wurden entsprechende Schulungen durchgeführt. Verbesserungen sind sowohl in Bezug auf die Anzahl angeblicher Folter oder Misshandlungen durch Polizeibeamte als auch bei den Bemühungen des Innenministeriums und der Staatsanwaltschaft, Vorwürfen der Misshandlung entsprechend nachzugehen, zu verzeichnen. Die Untersuchungsmechanismen sind jedoch noch nicht alle eingerichtet. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass viele Fälle ungeahndet bleiben. Die Situation in den Einrichtungen, die dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Gesundheitsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik unterstehen, muss verbessert werden. Darüber hinaus gilt es noch die folgenden Probleme anzugehen: Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer der und die Benachrichtigung über die Untersuchungshaft, Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, Anspruch auf einen Arzt, Aufzeichnungen zu den verschiedenen Aspekten der Untersuchungshaft, Haftbedingungen sowie die „Befragungen“ von Bürgern durch die Polizei.

Das Asylgesetz verbietet die Ausweisung oder Auslieferung in einen Staat, in dem die betroffene Person die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe befürchten müsste. In Anbetracht der ungelösten Situation der im Land befindlichen Kosovo-Flüchtlinge sollte in künftigen Entscheidungen ganz besonders auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung („non-refoulement“) geachtet werden.

Das *Recht auf Privatsphäre* ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht. Einige Aspekte des *Rechts auf Eheschließung* und Familiengründung sind ebenfalls in der Verfassung abgedeckt. Im Familiengesetz ist der Schutz von Ehe und Familie weiter ausgeführt. Da Fälle von Zwangsheirat bekannt sind, sollte mehr unternommen werden, um Zwangsehen zu vermeiden.

Der *Schutz personenbezogener Daten* soll durch die neuen Gesetzesvorschriften für den Datenschutz und den freien Datenverkehr, die im Februar 2005 in Kraft traten, gewährleistet werden. Diese stimmen im Wesentlichen mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und dem Übereinkommen des Europarats für den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten überein. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um eine Rechtsangleichung an die Empfehlung des Europarats über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 108, in dem es um die Aufsichtsbehörden und den grenzüberschreitenden Datenverkehr geht, zu erreichen. Im Juni 2005 wurde eine unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet, die zurzeit jedoch personell unterbesetzt ist.

Die *Meinungsfreiheit* ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht. In Verbindung mit der freien Meinungsäußerung in Medien sind laut Strafrecht „Verleumdung“ und „Beleidigung“ Straftaten, für die Geld- und Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr in Fällen einer Verleumdung oder Diffamierung mit schweren Folgen) verhängt werden können. Unter bestimmten Umständen (einschließlich der „Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung“) werden beleidigende Äußerungen nicht geahndet.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind in der Verfassung verankert. Die Verfassung erkennt die mazedonische orthodoxe Kirche, die islamische Religionsgemeinschaft in Mazedonien, die katholische Kirche, die evangelisch-methodistische Kirche und die jüdische Gemeinschaft als Religionsgemeinschaften an. Die Gründung anderer Religionsgruppen muss nach den Bestimmungen des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und Religionsgruppen erfolgen. Bei der Anwendung des Gesetzes sollte jedoch darauf geachtet werden, dass keine Gruppe daran gehindert wird, ihre Gottesdienste ungehindert zu feiern.

Die *Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit* ist ein verfassungsmäßig zugesichertes Recht. Das Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen trat 1998 in Kraft. Für die Gründung eines Vereins sind mindestens fünf Staatsangehörige erforderlich. Ausländer, die länger als ein Jahr im Land leben, sind ebenfalls zur Vereinsgründung berechtigt. Nach dem Gesetz ist es nicht möglich, dass juristische Personen einen Verein oder eine Stiftung mit politischen oder religiösen Zielen gründen. Für die Entwicklung der Zivilgesellschaft ist dies ein Nachteil. Der Gründung politischer Parteien stehen keine Hindernisse entgegen.

Das *Recht auf Eigentum* ist in der Verfassung verankert, dennoch bestehen für Ausländer gewisse gesetzliche Einschränkungen für den Erwerb oder die Errichtung von Eigentum.

Die Verfassung verbietet jede Form von *Diskriminierung* unter anderem aus Gründen der Rasse, Hautfarbe oder der ethnischen Zugehörigkeit. Laut Strafgesetzbuch werden alle, die aus Gründen der Rasse gegen die Gleichstellung der Bürger verstoßen, sowie alle, die aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder der sozialen Herkunft die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Im Strafrecht gibt jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen gegen Akte der Fremdenfeindlichkeit. Auch die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung ist bisher nicht untersagt. Homosexualität wurde 1996 entkriminalisiert. Im Gesetzentwurf zu den Arbeitsbeziehungen, der zurzeit dem Parlament vorliegt, ist allerdings ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung enthalten (vgl. *Kapitel 19 – Soziale und Beschäftigung*).

Rechte der EU-Bürger

Was das *aktive und passive Wahlrecht* anbetrifft, so sind nach der Verfassung nur Staatsangehörige des Landes wahlberechtigt. Im Falle eines Beitritts hätten jedoch alle Bürger der Europäischen Union, die zwar nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, aber in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wohnhaft sind, das Recht, sich an den Wahlen für das Europäische Parlament und an den Kommunalwahlen als Wähler und Kandidat zu beteiligen.

In Bezug auf das *Aufenthaltsrecht* ist festzuhalten, dass alle EU-Bürger (und alle Nicht-EU-Ausländer) zunächst eine befristete Aufenthaltsgenehmigung beantragen müssen, bevor sie eine Aufenthaltsgenehmigung für länger als drei Monate erhalten. Ausländer, die ununterbrochen länger als drei Jahre rechtmäßig in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wohnhaft waren, können eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn sie zur Ausbildung, Spezialisierung, medizinischen Behandlung, Berufsausübung, Eheschließung mit einem/einer mazedonischen Staatsangehörigen, als Eigentümer von

Immobilien und/oder aus anderen Gründen, die einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten begründen, in das Land kommen.

Schlussfolgerung

Siehe Schlussfolgerungen in Teil B Abschnitt 1 – Politische Kriterien.

Kapitel 24: Justiz, Freiheit und Sicherheit

Die EU-Politik dient der Erhaltung und der Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In Bereichen wie Grenzkontrolle, Visa, Migration, Asyl, polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogen, Zusammenarbeit der Zollverwaltungen und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen müssen die Mitgliedstaaten angemessen gerüstet sein, um den wachsenden Bestand an gemeinsamen Vorschriften umsetzen zu können. Dies erfordert vor allem gefestigte und integrierte Verwaltungskapazitäten innerhalb der Rechtsvollzugsbehörden und anderen zuständigen Stellen, die die erforderlichen Standards erreichen müssen. Ein unabhängiges, zuverlässiges und effizientes Polizeiwesen ist in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung. Der umfassendste Teil der EU-Politik im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit ist der Schengen-Besitzstand, der die Grundlage für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der EU bildet. Wesentliche Teile dieses Besitzstandes gelten für die neuen Mitgliedstaaten jedoch erst, wenn der Rat nach dem Beitritt einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* sieht eine intensive Zusammenarbeit zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der EU in Bereichen wie Visa, Grenzkontrolle, Asyl, Rückübernahme illegaler Einwanderer und organisierte und drogenbezogene Kriminalität vor.

Im Bereich Schengen und Außengrenzen bemühen sich die Behörden um die Modernisierung und Umgestaltung der **Grenzverwaltung**. Allerdings bedarf es weiterer Schritte in der Gesetzgebung wie in der Umsetzung. Die Regierung verabschiedete 2003 eine Nationale Strategie für die integrierte Grenzverwaltung. Darauf folgte ein Beschluss zur Errichtung einer Grenzpolizei und zur schrittweisen Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherheit der Staatsgrenze an das Innenministerium sowie zur Anpassung der Rechtsvorschriften an die EU-Standards. Die Übertragung der Kompetenz für die Grenzsicherheit vom Verteidigungs- an Innenministerium wurde im August 2005 vollständig abgeschlossen. Jedoch sind nach dem mit drei Monaten sehr kurzen Lehrgang für das vom Verteidigungsministerium versetzte Personal noch weitere Ausbildungsmaßnahmen erforderlich. Der Ausbildungsbedarf der neuen Grenzpolizei sollte gründlich geprüft und die Aufstellung eines neuen mehrjährigen Ausbildungsplans ins Auge gefasst werden. Zu den Maßnahmen, die im Zuge der Reform der Grenzverwaltung noch getroffen werden müssen, zählen die Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzes über die Grenzüberwachung (einschließlich der Vorschriften über die Strategie für die integrierte Grenzverwaltung) und des neuen Gesetzes über Ausländer (Migrationsgesetz). Mit Blick auf die wirksame Anwendung der Strategie für die integrierte Grenzverwaltung ist eine strikte Überwachung des zugehörigen Aktionsplans erforderlich.

Die wirksame Arbeit der Grenzpolizei erfordert weitere Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der an der Grenzverwaltung beteiligten Behörden. Außerdem müssen die

wichtigsten Datenbanken im Einklang mit den Schengen-Anforderungen entwickelt und miteinander verbunden werden. Die technische Ausstattung und die Infrastrukturen an den Grenzübergangsstellen sollten modernisiert werden. An allen diesen Übergangsstellen sollten mindestens die den bewährten Schengen-Praktiken entsprechenden Grundausrüstungen vorhanden sein. Auch sollten an sämtlichen Grenzkontrollstellen Handbücher verwendet werden, die dem Schengen-Handbuch der Grenzverfahren entsprechen. Es müssen neue Reise- und Identitätspapiere mit höheren Qualitäts- und Sicherheitsstandards eingeführt werden.

Auf dem Gebiet der **Visumpolitik** sind wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen. In den vergangenen zwei Jahren wurden mehrere Gesetze zur Modernisierung der Visaregelung im Einklang mit internationalen und EU-Standards erlassen (Gesetz über den Aufenthalt und die Freizügigkeit von Ausländern, Gesetz über Verwaltungsgebühren, Gesetz über das Überschreiten der Staatsgrenze, Handbuch und Leitlinien zur Visaerteilung). Nach der Annahme des Gesetzentwurfs über Ausländer (Migrationsgesetz) dürfte die Visaregelung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit den grundlegenden Visabestimmungen der EU übereinstimmen (Visatypen, Voraussetzungen und Verfahren). Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen allerdings noch Durchführungsvorschriften erlassen werden. In allen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sollten Ausrüstungen zur Erkennung nachgeahmter und gefälschter Dokumente vorhanden sein, und die entsprechende Ausbildung des Personals sollte Priorität erhalten. Die Angleichung an die Ratsverordnung über die Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz gültiger Visa sein müssen, sowie über die Ausnahmen von dieser Pflicht, ist weit fortgeschritten. Das Land fordert gegenwärtig keine Visa für sechs Staaten der Negativliste der EU, einschließlich Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und der Türkei. Abgesehen von einer vorübergehenden Aufhebung der Visumpflicht im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte Dezember 2005 unterliegen die Staatsangehörigen der meisten neuen Mitgliedstaaten bei der Einreise in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien noch dieser Pflicht.

Was die Online-Verbindung zwischen dem Außenministerium und den diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland betrifft, so muss im Außenministerium noch eine Visazentrale eingerichtet werden, einschließlich eines nationalen Registers mit einer Datenbank aller erteilten und abgelehnten Visa.

Im Bereich der **Migration** sind die Rechtsvorschriften über Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung und Langzeitaufenthalte größtenteils in Kraft. Die Mehrheit der von den Behörden ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen betrifft Staatsangehörige aus Nachbarländern. Im Kontext des nationalen Aktionsplans für Migration und Asyl sind Integrationsmaßnahmen vorgesehen und Ausländer genießen nach der Verfassung dieselben Grundrechte wie die mazedonischen Bürger. Allerdings sind neue Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Ausländern erforderlich, um eine vollständige Angleichung an die EU-Standards zu erzielen. Ein neues Gesetz über Ausländer (Migrationsgesetz) muss noch verabschiedet werden.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist vorwiegend eher ein Durchgangs- als ein Bestimmungsland für illegale Migranten. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2004 wurden Berichten der Regierung zufolge 1 122 Personen, vor allem aus Albanien, von den zuständigen Behörden festgenommen und/oder zurückgeschickt. Die Anzahl der festgenommenen illegalen Migranten und der zurückgeschickten Personen hat in den letzten drei Jahren stetig zugenommen, liegt jedoch viel niedriger als in früheren Jahren. Es muss

eine gemeinsame Strategie für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels aufgestellt und umgesetzt werden.

Es wurden mehrere Rückübernahmeabkommen geschlossen, darunter mit vier Mitgliedstaaten. Besonders wichtig ist allerdings die ordnungsgemäße Anwendung der in Kraft getretenen Abkommen mit Nachbarländern. Für die vorübergehende Unterbringung illegaler Einwanderer, die zurückgeführt werden sollen, müssen geeignete Fazilitäten errichtet werden. Es sollten Programme für die freiwillige Rückkehr entwickelt und gefördert werden.

Das Recht auf **Asyl** wird durch das Gesetz über Asyl und vorübergehenden Schutz garantiert, das seit 2003 in Kraft ist. Dieses steht weitgehend mit EU-Standards im Einklang, doch es müssen noch Durchführungsvorschriften erlassen werden, um eine ordnungsgemäße Anwendung zu gewährleisten. Das Gesetz enthält Bestimmungen über normale und beschleunigte Verfahren, sichere Herkunftsländer, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, offensichtlich unbegründete Anträge und den humanitären Schutz; es fehlen jedoch Vorschriften über den subsidiären Schutz. Im normalen Verfahren gibt es zwei Ebenen für die verwaltungsmäßige Prüfung, gefolgt von einer gerichtlichen Prüfung durch den Obersten Gerichtshof. Im beschleunigten Verfahren, das für offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Anträge bestimmt ist, gibt es keinen Rückgriff auf die gerichtliche Prüfung. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung muss auch mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen gewahrt werden. Es bestehen Rechtsvorschriften für die Registrierung von Asylbewerbern und Personen, denen Flüchtlingsstatus humanitärer Schutz gewährt wurde, sowie Vorschriften über die Aufnahmevoraussetzungen für Asylbewerber. Asylbewerber dürfen bis zu einer Entscheidung über ihren Antrag nicht arbeiten. Ihr Zugang zur Bildung ist gesetzlich nicht vorgesehen, wird in der Praxis nach Angaben der Behörden jedoch gewährt. Es bedarf einer weiteren Anpassung der Rechtsvorschriften, um die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (Dublin II) vollständig einzuführen. Nach dem riesigen Flüchtlingszustrom im Jahr 1999 hat die Anzahl der Asylbewerber in den letzten Jahren abgenommen. Im ersten Halbjahr 2005 beantragten nur elf Personen Asyl. Dennoch sollte das Land besser auf einen möglichen massiven Zustrom vorbereitet sein.

Die Verwaltung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, einschließlich der verfahrenstechnischen Aspekte, muss verbessert werden, um internationalen Standards gerecht zu werden. Die Mittel der Verwaltung für die Durchführung von Reformen und die Bearbeitung von Asylfällen sollten erhöht werden. Darüber hinaus ist eine weitere Ausbildung sowie eine technische und materielle Unterstützung für alle Bediensteten erforderlich, um ihre Kenntnisse und ihre Unabhängigkeit sowie die Transparenz bei der Bearbeitung von Asylanträgen zu verbessern. Auch wenn der nationale Aktionsplan für Migration und Asyl einige Integrationsmaßnahmen beinhaltet, muss noch eine Aufnahme- und Integrationspolitik erarbeitet werden. Ferner muss ein neues Auffangzentrum errichtet werden. Mit Blick auf eine mögliche künftige Beteiligung an EURODAC sollte das Land mit der Entwicklung einer nationalen Datenbank für die Überprüfung der persönlichen Daten der Asylbewerber, einschließlich der Fingerabdrücke, beginnen.

Auf dem Gebiet der **Polizeizusammenarbeit und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität** besteht ein dringender Bedarf an einer besseren Prävention und Kontrolle der Kriminalität. Als wichtiges Durchgangs- und Bestimmungsland für den Menschenhandel sowie den Waffen-, Drogen- und Autoschmuggel zwischen dem Balkan und Westeuropa hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine umfassende Reform der

Polizeiorganisation eingeleitet, einschließlich der Sonderstrukturen für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (vgl. *Abschnitt 1.2 - Politische Kriterien*).

Wenngleich die allgemeinen Aufgaben, die Organisation und die Befugnisse der Polizei weitgehend mit denen in den meisten EU-Mitgliedstaaten übereinstimmen, hat die Regierung die umfassende organisatorische und operationelle Reform der Polizeidienste sowie des Innenministeriums zu Recht weit oben auf ihre Prioritätsagenda gesetzt. Eine nationale Strategie für die Polizeireform wurde im Februar 2004 angenommen, doch der Aktionsplan für die Durchführung der Reform muss aktualisiert und innerhalb der entsprechenden Fristen umgesetzt werden. Die Durchführung der Reform erfordert substanzielle gesetzgeberische Änderungen, darunter ein neues Polizeigesetz und Durchführungsbestimmungen. Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der Polizeireform sind adäquate Finanzmittel und Ausbildungsmaßnahmen. Die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden sowie zwischen der Polizei und anderen Vollzugsbehörden und dem Justizwesen müssen verstärkt werden. Das Land muss einen dienststellenübergreifenden integrierten Erkennungsdienst einführen, um die gemeinsame Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu unterstützen; dazu gehört auch eine gut strukturierte und ausgebildete Spezialeinheit für verdeckte Ermittlungen. Wichtig ist es auch, für angemessene Mittel für den Zeugenschutz zu sorgen und die Kapazitäten für die Aufdeckung von Computerkriminalität auszubauen.

Die Ausrüstung, Infrastruktur und Ausbildung der Polizei bedürfen weiterer Verbesserungen, vor allem in speziellen Bereichen wie der Gerichtsmedizin. Die Einführung des Grundsatzes der erkennungsdienstlich gestützten Polizeiarbeit ist ebenfalls wichtig. Das Budget für eine angemessene Besoldung in der Polizei muss gesichert werden. Auf strategischer Ebene fehlt noch eine solide Direktion für Humanressourcen und Ausbildung. Bei der Einstellung und Ausbildung von Polizeibeamten sollte der Grundsatz der gleichberechtigten Vertretung der ethnischen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Der Dezentralisierungsprozess sollte fortgesetzt werden.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat mit Albanien, Bulgarien und Serbien und Montenegro bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit geschlossen und ist Mitglied von Interpol. Um ein operationelles Abkommen mit Europol schließen zu können, sind weitere Anstrengungen erforderlich, vor allem auf dem Gebiet des Datenschutzes. Ein strategisches Abkommen mit Europol als erster Schritt würde begrüßt. Die Bemühungen um die regionale Rechtsdurchsetzung und justizielle Zusammenarbeit im westlichen Balkanraum sollten fortgesetzt und verstärkt werden.

Das Land ratifizierte das UN-Übereinkommen von 2000 gegen die grenzübergreifende organisierte Kriminalität und die zugehörigen Protokolle gegen Menschenhandel und die Schleusung von Migranten sowie das Europaratsübereinkommen über Cyberkriminalität von 2001. Die regionale und interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss intensiviert und das Protokoll über Schusswaffen noch unterzeichnet und ratifiziert werden. Ein nationaler Aktionsplan mit konkreten praktischen Maßnahmen gegen organisierte Kriminalität, der im November 2003 dem Forum EU-Westliche Balkanländer vorgelegt worden war, wurde verabschiedet.

Die Regierung hat - unter anderem mit dem Strafgesetz - eine Reihe von Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet und der Rechtsvollzug ist recht effizient, wenngleich die Verurteilungsrate im Vergleich zur Anzahl der Festnahmen niedrig

liegt. Der Gesetzentwurf über Ausländer (Migrationsgesetz) und das im Mai 2005 erlassene Zeugenschutzgesetz enthalten Bestimmungen über die Unterstützung und den Schutz der Opfer des Menschenhandels, einschließlich Aufenthaltsrechten für die Betroffenen. 2002 verabschiedete die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ein nationales Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels und der illegalen Migration. Die Regierung errichtete außerdem eine Nationale Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels und der illegalen Migration, einschließlich eines Unterausschusses für die Bekämpfung des Kinderhandels.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die meisten Struktur- und Rechtsreformen für die Bekämpfung der **Geldwäsche** verabschiedet (vgl. *Kapitel 4 - Freier Warenverkehr*). Die Stelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen wurde im Juni 2004 in der Egmont-Gruppe gebilligt. Es wurden Verfahren für die Feststellung der Identität der Kunden sowie die Möglichkeit des Zugriffs auf eine Datenbank eingeführt, die Daten von den Banken erhält. Hohe Bargeldtransaktionen werden erfasst. Zwischen der Stelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen und der Staatsanwaltschaft bestehen Verfahren für das Einfrieren von Vermögenswerten. Es wurden neue Vorschriften über die Beschlagnahmung von unrechtmäßig erlangten Gewinnen eingeführt. Die Stelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen hat Vereinbarungen geschlossen, die eine Zusammenarbeit mit den wichtigsten Nachbarländern (außer Griechenland) ermöglichen. Dennoch ist bisher kein Rechtshilfeantrag eingegangen. Da zunächst eine Verurteilung für die zugrunde liegende Straftat erforderlich ist, wird die Strafverfolgung von Geldwäschedelikten erschwert und es wurde noch kein Geldwäschefall erfolgreich gelöst. Es müssen dringend Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Rechtsvorschriften ergriffen werden. Die regionale Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen über verdächtige Transaktionen sollten ausgebaut werden.

Was den Schutz des Euro vor Fälschung angeht, so ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Vertragspartei des internationalen Abkommens von 1929 zur Bekämpfung der Fälschmünzerei. Das Strafgesetz stellt die Fälschung ausländischer Währungen, einschließlich des Euro, unter Strafe und scheint insgesamt mit dem Besitzstand im Einklang zu stehen. Die Rechtsvollzugsmaßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, das die Nationalbank zu politischen Fragen konsultiert.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat mehrere internationale **Anti-Terrorismusunstrumente** ratifiziert, wie das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus. Zehn der zwölf UN-Übereinkommen gegen Terrorismus wurden ratifiziert und das 13. Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen wurde unterzeichnet. Das Land hat seinen Standpunkt an den Gemeinsamen Standpunkt der EU über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus angeglichen. Im Allgemeinen ähneln die Strukturen der beteiligten Behörden und Ministerien denen der Mitgliedstaaten. Allerdings bedarf es einer klareren Definition der Rolle und der Zuständigkeiten der einzelnen Dienste. Mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft wurden erhebliche Anstrengungen im Bereich der Spezialausbildungen unternommen. Das Land muss die acht Sonderempfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) zur Finanzierung des Terrorismus vollständig umsetzen. Es sollte ein wirksamer Informationsaustausch über terroristische Gruppierungen und ihre Unterstützungsnetze eingeführt werden, ebenso ein Rechtsrahmen, der den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken ermöglicht.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist kein größerer Hersteller illegaler **Drogen**. Sie ist jedoch ein bedeutendes Transitland auf der „Balkanroute“. Bei der Drogenbekämpfung wurden einige Fortschritte erzielt. Dank wirksamerer Vollzugsverfahren stiegen die Drogenbeschlagnahmen 2004 gegenüber dem Vorjahr um rund 50%. Ein Gesetz über Drogenausgangsstoffe, mit dem das mazedonische Recht in Einklang mit den Standards des UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Europäischen Union gebracht wurde, trat im Juni 2004 in Kraft. Auch wenn die Regierung einen wachsenden politischen Willen zur Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen zeigt, werden entsprechende Maßnahmen oft durch die unzureichende behördenübergreifende Koordinierung und das Fehlen einer zentralen strategischen Planung behindert. Eine neue Strategie für alle Aspekte der Drogenpolitik und entsprechende Aktionspläne befinden sich in der Ausarbeitung, wobei die EU-Drogenstrategie 2005-2012 und der EU-Drogenaktionsplan 2005-2008 berücksichtigt werden sollten. Es müssen ausführlichere Vorschriften für die Beschlagnahmung/Einziehung von Vermögenswerten eingeführt werden. Das Gesundheits- und das Sozialsystem sind noch nicht ausreichend für eine wirksame Bewältigung der Folgen von Drogenmissbrauch und -abhängigkeit gerüstet. Die offiziellen mazedonischen Statistiken zu Drogenmissbrauch und -abhängigkeit sind in der Regel unzuverlässig.

Das Land ist Vertragspartei des UN-Drogenübereinkommens von 1988, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1972 und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe.

Eine effiziente **Zusammenarbeit im Zollbereich** erfordert adäquate Infrastrukturen und Ausrüstungen, einschließlich einer Computerisierung und Nachforschungsressourcen, sowie die Einführung einer effizienten Organisation des Zolls mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter und motivierter Bediensteter mit hoher Integrität. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sollte mit der Vorbereitung auf die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II) und des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich beginnen.

Auf dem Gebiet der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen** hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Rechtshilfeabkommen mit mehreren Ländern geschlossen.

Was die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen anbelangt, so sind die Anerkennung und der Vollzug ausländischer Gerichtsentscheidungen in der Strafprozessordnung vorgesehen.

Das Land ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seiner Zusatzprotokolle von 1999 sowie des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen. Bilaterale Abkommen mit einer Reihe von Nachbar- und sonstigen Ländern sind ebenfalls in Kraft. Mehrere andere wichtige Übereinkommen wurden ratifiziert, darunter die Haager Übereinkommen von 1954 und 1980. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Justiz hängt in hohem Maße von der ordnungsgemäßen Durchführung der laufenden Justizreformen ab, die auf eine größere Effizienz und Unabhängigkeit abzielen.

Die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in Bereichen wie internationale Zusammenarbeit und neue Ermittlungstechniken sollte verbessert werden.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat sich bemüht, ihre Rechtsvorschriften an den Besitzstand auf dem Gebiet Justiz und Inneres anzugleichen und hat erste Fortschritte bei der Durchführung der Reformen innerhalb der Vollzugsbehörden erzielt. Allerdings bleibt noch viel zu tun, um die Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand anzupassen und die Vollzugsbehörden zu effizienten Institutionen zu machen, die zur Bewältigung der ihnen übertragenen Aufgaben fähig sind. Darüber hinaus sind für Ausrüstungen und Infrastrukturen sowie für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten erhebliche Investitionen erforderlich.

Insgesamt muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erhebliche und kontinuierliche Bemühungen unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit anzugleichen und diese Vorschriften mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen.

Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

Der gemeinschaftliche Besitzstand auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung erfordert keine Umsetzung der EU-Vorschriften in innerstaatliches Recht. Die Anforderungen an die Durchführungskapazitäten beziehen sich auf die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Rahmenprogrammen der EU. Um eine uneingeschränkte und erfolgreiche Einbindung in die Rahmenprogramme zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung die erforderlichen Durchführungskapazitäten schaffen und dazu unter anderem genug Personal bereitstellen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nimmt als Drittland nur begrenzt an den Maßnahmen des 6. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaften für Forschung und technologische Entwicklung teil.

Die Bereiche Wissenschaft und Forschung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft. Aufgabe des Wissenschafts- und Forschungsrats ist es, Maßnahmen vorzuschlagen und Empfehlungen für die Förderung und Entwicklung von Wissenschaft und Forschung zu formulieren. Den rechtlichen Rahmen für den Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung bilden Artikel 47 der Verfassung, das Gesetz über wissenschaftliche Forschung, das Gesetz über die mazedonische Akademie für Wissenschaft und Kunst, das Gesetz zur Förderung der technologischen Entwicklung und das Gesetz zur Förderung und Stärkung einer technischen Kultur. Wissenschaftliche Forschung wird an fünf Universitäten, 30 Forschungs- und Entwicklungszentren der Industrie und sechs regionalen Forschungszentren betrieben.

Im Jahr 2002 flossen rund 0,27 % des BIP der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Forschung und Entwicklung. Schätzungen zufolge liegen die diesbezüglichen Ausgaben der Wirtschaft bei 3 % bis 7 % der staatlichen Forschungsausgaben. Entsprechend liegt das Land weit unter dem Ziel der EU, dass bis 2010 insgesamt 3 % des BIP für die Forschung bereitgestellt werden sollten. Der EU-Durchschnitt liegt momentan bei 2 %. Das Land wird ermutigt, sich gezielt um Investitionen für Forschung und Innovation zu bemühen.

Die uneingeschränkte Teilnahme an den Rahmenprogrammen sollte den ersten Schritt auf dem Wege zur Durchführung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der

Forschung bilden. Dies setzt die Entwicklung einer Forschungspolitik, die Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen und angemessene institutionelle Vorkehrungen voraus. Darüber hinaus müssen die nötigen Haushaltsmittel verfügbar sein, um den Teilnahmebeitrag entrichten zu können.

Obwohl die Regierung ihre Bereitschaft bekundet hat, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in den Europäischen Forschungsraum zu integrieren, wurden bisher weder eine konkrete Strategie noch ein Aktionsplan entwickelt, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden könnte. Das Land hatte als Mitglied des zwischenstaatlichen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung (COST) bislang an 12 Projekten teilgenommen. Die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 6. Rahmenprogramm ist sehr gering.

Schlussfolgerung

Wenn die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung eine europäische Wettbewerbsfähigkeit anstrebt, dann sind maßgebliche Veränderungen in den wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sowie langfristig erhebliche Ressourcen erforderlich. Die Teilnahme am Rahmenprogramm muss allerdings sorgfältig vorbereitet werden, um erfolgreich zu sein. Obwohl dieser Bereich keine besonderen Schwierigkeiten für einen möglichen Beitritt aufwerfen sollte, dürfte eine wirksame Beteiligung am Europäischen Forschungsraum erst langfristig erreicht werden.

Kapitel 26: Bildung und Kultur

Die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die EU wiederum unterstützt Maßnahmen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung und einer kulturellen Vielfalt. Der Besitzstand besteht aus Bestimmungen über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Aktionsprogrammen sowie Entschließungen und Empfehlungen des Rates. Die Mitgliedstaaten müssen über den entsprechenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen verfügen, um eine solide Finanzverwaltung für die einschlägigen Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (z. B. Leonardo da Vinci, Sokrates, Jugend und Kultur 2000) sicherzustellen.

In den mazedonischen Schulen werden nur wenige Kinder von EU-Staatsangehörigen unterrichtet. Zum Zeitpunkt des Beitritts müssen die nötigen Vorkehrungen für die schulische Betreuung der **Kinder von Wanderarbeitnehmern** getroffen worden sein, um die diesbezüglichen Auflagen im Besitzstand zu erfüllen.

Um die **Gemeinschaftsprogramme** auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend wirklich nutzen zu können, muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erhebliche Anstrengungen zur Einrichtung solider Finanzverwaltungsstrukturen (einschließlich eines zuverlässigen Systems der Finanzkontrolle) unternehmen.

Zur **Reform des allgemeinen Bildungssystems** hat die Regierung ein nationales Programm zur Entwicklung der Bildung sowie einen Aktionsplan für eine weit reichende Reform ausgearbeitet. Unterrichtssprachen in der Primarschulbildung sind Mazedonisch, Albanisch,

Türkisch und Serbisch. In der Hochschulbildung bildet das 2000 erlassene und 2003 geänderte Hochschulgesetz den rechtlichen Rahmen für die Anwendung der Grundsätze des Bologna-Prozesses, zu dem das Land seit 2003 beiträgt. Im Rahmen der Programme Tempus und Erasmus Mundus wurden die Möglichkeiten für den Studenten- und Dozentenaustausch und für Partnerschaften mit anderen europäischen Universitäten weiter ausgebaut.

Die **berufliche Bildung** in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien umfasst drei- und vierjährige Ausbildungsgänge sowie zweijährige weiterführende Ausbildungsprogramme. Alle beruflichen Ausbildungsgänge sind staatlich reguliert. Um das Berufsbildungssystem an die veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und die Erfordernisse des Arbeitsmarkts anzupassen, werden die berufliche Sekundarbildung umgestaltet und die Rolle, Struktur und Ausbildungspläne der beruflichen Sekundarstufe I sowie die weiterführende Bildung neu definiert. Verbesserungen in der beruflichen Bildung sollten dazu beitragen, eine höhere Beschäftigungsquote zu erzielen. Die Reform muss mit der Einrichtung angemessener Unterstützungsstrukturen (die auch die Sozialpartner einbeziehen) einhergehen, um so die Arbeitsmarktrelevanz und die Aufklärung über die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die allgemeine Qualität der Bildung zu verbessern. Es gibt zurzeit weder eine Strategie für die Erwachsenenbildung noch eine übergeordnete Strategie für die Humanressourcenentwicklung.

Die Agentur für Jugend und Sport unterstützt Nichtregierungsorganisationen, indem sie anhand eines festen Kriterienkatalogs jährlich Zuschüsse für **Jugendprojekte** vergibt. Als Mitglied der EU müsste die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien den vom Rat beschlossenen „gemeinsamen Zielsetzungen für die Partizipation und Information von Jugendlichen“ (November 2003) sowie den „gemeinsamen Zielsetzungen für den Bereich der freiwilligen Aktivitäten Jugendlicher“ und der Initiative „Die Jugend besser verstehen und mehr über sie erfahren“ (November 2004) zustimmen. Des Weiteren sollte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bereit sein, den Europäischen Pakt für die Jugend umzusetzen. Das Land nimmt bereits im Rahmen der Drittländer-Komponente an den Maßnahmen des Programms „Jugend“ teil.

Die Kulturpolitik der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien scheint mit den im EG-Vertrag verankerten Zielen der Gemeinschaft vereinbar zu sein.

Schlussfolgerung

Solange die derzeitigen Reformen fortgesetzt und trotz budgetärer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch wirklich umgesetzt werden, sind für die mittelfristige Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands für Bildung und Kultur keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Teilnahme an den einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen angemessen vorzubereiten und ein modernes Bildungssystem zu schaffen, das der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU entspricht.

Kapitel 27: Umweltschutz

Die Umweltpolitik der EU strebt eine nachhaltige Entwicklung und einen Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an. Vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den anderen

Politikbereichen bilden dabei die Grundlage. Der einschlägige Besitzstand besteht aus über 200 wichtigen Rechtsakten, die horizontale Rechtsvorschriften sowie die Bereiche Wasser- und Luftqualität, Abfallwirtschaft, Naturschutz, Bekämpfung der industriellen Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Chemikalien und genetisch veränderte Organismen, Lärm und Forstwirtschaft abdecken. Die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand erfordert erhebliche Investitionen. Eine solide und gut ausgestattete nationale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltbesitzstands.

Die Angleichung an den Besitzstand ist zwar mit beträchtlichen Investitionen verbunden, bringt aber auch große Vorteile für die öffentliche Gesundheit mit sich und trägt dazu bei, die hohen Kosten verursachenden Wald-, Gebäude-, Landschafts- und Fischereischäden einzudämmen. Eine solide und gut ausgestattete nationale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltbesitzstands.

In der Verfassung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind die Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklung verankert und ist ein besonderer Schutz für sämtliche natürlichen Ressourcen (Flora und Fauna) vorgesehen. Die **rechtliche Grundlage** für den Umweltschutz liefert das neue Umweltgesetz, das seit September 2005 angewandt wird. Eines seiner Ziele besteht darin, den Rechtsrahmen mit den Gemeinschaftsvorschriften in Einklang zu bringen, doch bevor es vollständig umgesetzt werden kann, muss noch eine Reihe von Durchführungsvorschriften verabschiedet werden. Darüber hinaus werden einige Umweltfragen durch sektorale Rechtsvorschriften geregelt, die ein gewisses Maß an Übereinstimmung mit dem Besitzstand aufweisen. Es gibt keine nationale Strategie für die nachhaltige Entwicklung. Der Ausarbeitung eines zweiten nationalen Umweltaktionsplans sollte Priorität eingeräumt werden.

Was die *Verwaltungskapazitäten* anbelangt, so ist das Ministerium für Umwelt und Raumplanung (MUR) für die Formulierung und Umsetzung der Umweltpolitik zuständig. Es ist verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand der Umwelt auszuarbeiten. Dem Ministerium fehlt es an ausreichendem Personal, vor allem an spezialisiertem Personal für Bereiche wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Monitoring, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Klimawandel. Das gut ausgestattete Umweltlabor (12 Bedienstete) führt Messungen und Analysen der Umweltverschmutzung durch. Die personellen Ressourcen und die Qualifikation des Personals sollten verbessert werden, um für eine angemessene Leistungsfähigkeit zu sorgen. Das Raumdatensystem und das Umweltinformationssystem decken die Verwaltung von Raum- bzw. Umweltdaten ab. Die staatliche Umweltaufsicht (8 Inspektoren Mitte 2005, davon 4 in Skopje), die zum MUR gehört, überwacht die Umsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Einhaltung und Durchsetzung der in einzelnen Genehmigungen vorgesehenen Auflagen. Die Anzahl der Inspektoren ist eindeutig unzureichend, und die Anzahl der Verfahren wegen Verstößen gegen die Umweltvorschriften zeigt, dass diese nur sehr selten befolgt werden. Dies kann verschiedenen Faktoren zugerechnet werden, wie dem Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen, der Schwäche des Rechtssystems und des Justizwesens und Mängeln in den Vorschriften.

Neben dem MUR ist eine Reihe von anderen Ministerien und Behörden unmittelbar für Umweltangelegenheiten zuständig. Diese Aufsplitterung der Zuständigkeiten wird teilweise durch den Erlass neuer Umweltgesetze beseitigt, die ein stärker integriertes Umweltmanagement vorsehen. Bei der Überwachung der verschiedenen Umweltbereiche

fehlt es an einer klaren Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen; ähnlich stellt sich die Lage auch bei der Rechtsdurchsetzung dar.

Das Umweltmanagement muss mit Blick auf die Umsetzung des Besitzstands sowie auf die Gewährleistung der notwendigen Planung und Vorbereitung von Finanzierungsstrategien erheblich gestärkt werden. Auf lokaler Ebene sollte unbedingt sichergestellt werden, dass die lokalen Selbstverwaltungseinheiten über die erforderlichen Ressourcen für die wirksame Ausübung ihrer Aufgaben verfügen.

Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Umweltvorschriften gewährleisten zu können, müsste – unbeschadet des Rechts auf gerichtliche Überprüfung – die Verfassungsordnung des Landes geändert werden, damit die staatliche Umweltaufsicht und andere zuständige Vollzugsbehörden direkt Geldbußen oder andere Strafmaßnahmen verhängen können, ohne zuvor ein Gericht anrufen zu müssen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat eine Reihe wichtiger internationaler und/oder europäischer Übereinkünfte ratifiziert oder unterzeichnet und beteiligt sich aktiv an verschiedenen regionalen Umweltinitiativen wie dem Regionalen Umweltsanierungsprogramm. Sie arbeitet außerdem mit der Europäischen Umweltagentur zusammen.

Was den **Klimawandel** betrifft, so ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Sie ist auch Partei des Kyoto-Protokolls, das sie 2004 ratifizierte. Für die Umsetzung des Aktionsplans für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und das Emissionshandelssystem werden erhebliche Verwaltungsmittel und organisatorische Vorkehrungen erforderlich sein.

Die **Investitionen** in die Umweltinfrastruktur sind äußerst gering und müssen beträchtlich erhöht werden, damit die Anforderungen des Besitzstands erfüllt werden können. Es fehlt ein allgemeiner Umweltinvestitionsplan mit Angabe der für die Anwendung des Besitzstands erforderlichen Investitionen und der Finanzierungsquellen. Dies wäre besonders für Bereiche wie Wasseraufbereitung und Abfallwirtschaft wichtig. Als wichtigste wirtschaftliche Instrumente sind im Umweltgesetz der Staatshaushalt und bestimmte Abgaben vorgesehen. Außerdem sehen bestimmte sektorale Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren, Steuern und Zöllen vor, die auch für Umweltschutzzwecke eingesetzt werden.

Es gibt Mechanismen für die **Einbeziehung** von Umweltbelangen in andere Politiken, insbesondere auf Ebene der Strategiepapiere und in Sektoren, die einen klaren Bezug zur Umwelt aufweisen, wie Raumplanung, Energieeffizienz, Gesundheit, Landwirtschaft und Forschung. Allerdings werden diese Mechanismen in der Praxis offenbar kaum genutzt.

Was die **horizontalen Rechtsvorschriften** anbelangt, so ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien 1999 dem Aarhus-Übereinkommen beigetreten. Für seine Anwendung wurden eine Strategie ausgearbeitet und Leitlinien erstellt, doch die Umsetzung erfolgt gegenwärtig nur teilweise. Priorität muss der Rechtsangleichung an die horizontalen EU-Vorschriften, vor allem über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung, eingeräumt werden.

Was die **Umwelthaftung** angeht, enthalten das Umweltgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Naturschutzgesetz Elemente des Besitzstands, die die Vorbeugung und Beseitigung von Umweltschäden betreffen.

Der **Katastrophenschutz** wird durch das Schutz- und Rettungsgesetz geregelt, das spezifische Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Katastrophenfall beinhaltet. Derzeit gibt es keine nationale Schutz- und Rettungsstrategie.

Die Vorschriften über die **Luftqualität** stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Derzeit werden alle Verschmutzungsquellen im Land ermittelt. Die Luftqualitätsnormen sollten stärker an die Luftqualitätsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation angeglichen werden. Die Datenerhebung sollte vereinheitlicht werden und es sollte ein nationales Programm für die Überwachung der Luftqualität ausgearbeitet werden. Die Normen für die Qualität von Flüssigbrennstoffen und die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen müssen weiter an den Besitzstand angeglichen werden. Das Land ratifizierte 2004 das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe.

Die **Abfallwirtschaft** stellt eines der größten Umweltprobleme in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dar. Das Abfallwirtschaftsgesetz muss an den Besitzstand angeglichen werden und die im Nationalen Umweltaktionsplan von 1996 festgelegte Abfallpolitik muss überarbeitet werden, um den Vorgaben des Besitzstands Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen dem Besitzstand entsprechende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt und umgesetzt werden. Im Juni 2005 wurden ein Schadstoffregister und -karten für feste und gefährliche Abfälle und Abwässer fertig gestellt. Durch das Fehlen geeigneter Infrastrukturen wird die Abfallentsorgung im Allgemeinen und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Besonderen behindert. Es gibt - neben rund tausend illegalen Müllkippen - nur eine genehmigte Deponie im Land (die aber nicht besitzstandskonform ist), keine Müllverbrennung (außer für medizinischen Abfall), keine Kompostierung und nur wenige Recycling-Anlagen. Gefährliche Abfälle werden im Einklang mit dem Basler Übereinkommen ausgeführt. Die Zuständigkeiten für die Abfallwirtschaft sind auf verschiedene Stellen aufgeteilt. Die Verwaltungskapazitäten müssen ausgebaut werden. Dazu ist es notwendig, die noch fehlenden zuständigen Einrichtungen und Verfahren einzuführen und die Durchsetzungskapazitäten der Aufsichtsbeamten zu stärken.

Das Wassergesetz bildet die Rechtsgrundlage für die **Wasserqualität** und -wirtschaft, basiert jedoch nicht auf dem Konzept einer integrierten Wasserwirtschaft. Darüber hinaus regelt eine breite Spanne von Gesetzen, Dekreten und Regelwerken bestimmte Aspekte der Wasserwirtschaft wie Einstufung von Gewässern, Wasserqualität, Trinkwasser, Wasserschutz, Verhütung der Verschmutzung an der Quelle, Emissionskontrolle, Wasserentnahme, Lagerung und Behandlung von Stoffen, die die Gewässer gefährden oder sie gefährden könnten. Sie bieten eine gute Grundlage für die Angleichung an den Besitzstand. Es gibt einen Masterplan für die Wasserwirtschaft. Die Wasserbewirtschaftung erfolgt auf der Ebene der Einzugsgebiete, wobei die Zuständigkeiten jedoch aufgesplittert sind. Die Wasserqualität des wichtigsten Flusses Vardar wirft hartnäckige Probleme auf. Um den Besitzstand auf dem Gebiet der Wasserqualität einzuhalten, müssen signifikante Investitionen in die Trinkwasseraufbereitung und -versorgung sowie in die Abwassersammlung und -behandlung getätigt werden. Es findet eine aktive internationale Zusammenarbeit mit den Nachbarländern statt.

Die Rechtsgrundlage für den **Naturschutz** findet sich in der Verfassung, im Umweltgesetz, in den vom Land unterzeichneten oder ratifizierten internationalen Übereinkünften und in Gesetzen über die Nutzung bestimmter natürlicher Ressourcen. Der größte Teil der EU-Vorschriften über den Naturschutz wurde in das Naturschutzgesetz übernommen. Allerdings bedarf es noch erheblicher Bemühungen bei der Ausarbeitung von Durchführungsvorschriften sowie bei der Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat das CITES-Übereinkommen ratifiziert, erfüllt seine Anforderungen aber nicht vollständig und wurde (auf der Konferenz der Vertragsparteien) aufgefordert, bis September 2006 entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. Der Anteil der Schutzgebiete beläuft sich auf 7,3% der Landesfläche und soll auf 11,6% erhöht werden. Die Verwaltung der Schutzgebiete ist mit Ausnahme der Nationalparks unvollständig und in einigen Fällen gar nicht vorhanden, obwohl Rechtsvorschriften für einen integrierten Schutz innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete in Kraft sind.

Im Zusammenhang mit der **Bekämpfung der industriellen Umweltverschmutzung und dem Risikomanagement** hat das MUR ein Verzeichnis der Anlagen erstellt, die integrierten Genehmigungen unterworfen sind, doch ein vollständiges System für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wurde noch nicht eingeführt. Das Gesetz verlangt, dass Betreiber von Industriestandorten Notfallpläne erstellen, wird aber offenbar noch nicht angewandt. Einige Elemente der EU-Vorschriften über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen wurden offenbar in nationales Recht übernommen, doch die vollständige Umsetzung der Bestimmungen steht noch aus. Die Kapazitäten des MUR und anderer Beteiligter (lokale Verwaltungen, Unternehmen) für die Bekämpfung der industriellen Umweltverschmutzung und das Risikomanagement müssen ausgebaut werden.

Das Umweltgesetz liefert eine Grundlage für den Einsatz von **Umweltbetriebsprüfungssystemen** (EMAS) und einer Umweltkennzeichnung. Allerdings bedarf es einer weiteren Angleichung an den Besitzstand und es müssen Strukturen eingeführt werden, um EMAS und das europäische Umweltzeichensystem anwenden zu können.

Ein allgemeines Gesetz über **genetisch veränderte Organismen** (GVO) gibt es nicht. Allerdings werden bestimmte Aspekte der GVO durch mehrere Gesetze direkt oder indirekt geregelt. Die nationale Überprüfung der biologischen Sicherheit wurde abgeschlossen und es wurden eine nationale Strategie und ein Aktionsplan für die biologische Vielfalt verabschiedet. Rechtsvorschriften über **Biotechnologie** bestehen vereinzelt. Ein vollständiges System für den Schutz von **Labortieren**, wie in den EU-Vorschriften gefordert, existiert nicht.

Es gibt kein Rahmengesetz über **Chemikalien**, das den Umgang mit diesen Stoffen im Einklang mit dem EU-Recht regeln würde. Mit Blick auf die Angleichung der Vorschriften über Chemikalien an den Besitzstand und ihre wirksame Umsetzung sind große Anstrengungen erforderlich. Ein offizielles Verzeichnis für Chemikalien, das die EU-Anforderungen erfüllt, gibt es nicht; allerdings sind ein Verzeichnis von Giftstoffen und eine Liste von Pflanzenschutzmitteln vorhanden, die jedoch beide an die Kriterien des Besitzstands angeglichen werden müssen. Was „neue“ chemische Stoffe anbelangt, so müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften lediglich Gifte identifiziert werden. Es gibt keine für die Notifizierung „neuer“ Stoffe zuständige Behörde. Auch fehlen ein einheitliches Datenerhebungs- und Risikobeurteilungsverfahren für Chemikalien im Einklang mit den EU-Vorschriften sowie ein integriertes Chemikalien-Management. Die Bewertung von

Gesundheitsrisiken erfolgt gemäß den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahr 2000. Spezifische Rechtsvorschriften über entflammbare und explosionsfähige Stoffe und über ihre Vorläufer sind in Kraft. Die Zuständigkeiten für die Verwaltung von Chemikalien sind nicht klar auf die beteiligten Stellen aufgeteilt. Da keine spezifischen Rechtsvorschriften über Biozide vorhanden sind, werden für die Übernahme des Besitzstands auf diesem Gebiet erhebliche Bemühungen erforderlich sein. Das nationale Recht muss außerdem an die EU-Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien angeglichen werden, mit denen das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung umgesetzt wird.

Anstrengungen sind auch erforderlich, um die nationalen Rechtsvorschriften an den Teil des Besitzstands anzugleichen, der auf den Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beruht. Ein nationales Programm zur Beseitigung der Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wurde 1996 verabschiedet. Seither wurde der Verbrauch solcher Stoffe um mehr als 90% reduziert.

Auf dem Gebiet des **Lärmschutzes** müssen die Rechtsvorschriften an den Besitzstand angeglichen und die bestehenden nationalen Normen (Messmethoden) an die europäischen Normen angepasst werden.

In der **Forstwirtschaft** gibt es ein zentralisiertes System für die Erhebung von Daten über sämtliche Waldbrände. Die Waldeigner und die zuständigen Verwaltungsstellen sind zwar verpflichtet, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, doch eine Strategie für die Waldbrandprävention ist nicht vorhanden. Für forstwirtschaftliche Fragen ist das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft zuständig.

Schlussfolgerung

Die Grundelemente eines Gesetzesrahmens sind vorhanden, wobei viele der Rechtsvorschriften noch recht neu sind. Die Um- und Durchsetzung befinden sich in einigen Fällen noch im Anfangsstadium. Bevor der Besitzstand wirksam angewandt werden kann, müssen noch größere Schwachstellen in den Durchsetzungskapazitäten des Landes beseitigt werden. Die Datenerhebung muss in einer Reihe von Bereichen verbessert werden, damit das Land Rechtsvorschriften erlassen und in zufrieden stellender Weise um- und durchsetzen kann.

Die *Verwaltungskapazitäten* müssen erheblich ausgebaut werden. Die Organisation der derzeit auf verschiedene Ministerien und Einrichtungen aufgeteilten Zuständigkeiten muss gestrafft werden. In einigen Sektoren müssen die Zuständigkeiten klarer definiert werden, um sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften so effizient und wirksam wie möglich angewandt werden. Auf lokaler Ebene sollte unbedingt sichergestellt werden, dass die Selbstverwaltungseinheiten über die erforderlichen Ressourcen für die wirksame Ausübung ihrer Aufgaben verfügen.

Insgesamt muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erhebliche und kontinuierliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften an den umweltrechtlichen Besitzstand anzugleichen, vor allem aber, um sie mittelfristig um- und durchzusetzen. Allerdings kann die effektive Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften, die ein hohes Maß an Investitionen und erhebliche Bemühungen der Verwaltung erfordert (z.B. in den Bereichen Abfallwirtschaft und Wasserbehandlung), erst langfristig erreicht werden.

Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Der Besitzstand auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes erstreckt sich auf die Sicherheit von Verbrauchsgütern sowie auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in einer Reihe von Sektoren. Die Mitgliedstaaten müssen den Besitzstand in nationales Recht umsetzen und unabhängige Verwaltungsstrukturen und Durchführungsbefugnisse einführen, die eine wirksame Marktüberwachung und Durchsetzung des Besitzstands ermöglichen. Außerdem muss für adäquate gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sowie für die Information und Aufklärung der Verbraucher gesorgt werden und Verbraucherorganisationen müssen einen Platz erhalten. Unter dieses Kapitel fallen auch bestimmte verbindliche Regeln auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit.

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien deckt das 2004 erlassene **Verbraucherschutzgesetz** weitgehend die EU-Richtlinien über irreführende und vergleichende Werbung, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, unlautere Vertragsbedingungen, Teilzeiteigentum, Fernabsatz, Preisangaben und bestimmte Aspekte des Verkaufs von Verbrauchsgütern und der zugehörigen Garantien ab. Mit dem Tourismusgesetz würde die Richtlinien über Pauschalreisen umgesetzt. Allerdings werden die Richtlinien über die allgemeine Produktsicherheit und über Verbraucherkredite durch das Verbraucherschutzgesetz nur teilweise abgedeckt und bisher wurden keine Vorschriften erlassen, um die Richtlinien über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen umzusetzen.

Die wichtigsten **Verwaltungsstrukturen** für die Um- und Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften wurden geschaffen. Dazu zählen eine Behörde mit allgemeiner Zuständigkeit für die Verbraucherschutzpolitik (Wirtschaftsministerium), Marktüberwachungsstellen, ein offizielles Gremium für die Konsultation von Vertretern der Verbraucher (Verbraucherschutzrat) sowie nichtstaatliche Verbraucherverbände.

Was die **allgemeine Produktsicherheit** anbelangt, so scheint sich die staatliche Marktüberwachungsbehörde, die 157 Inspektoren beschäftigt, mehr auf die wirtschaftlichen denn auf die sicherheitsbezogenen Interessen der Verbraucher zu konzentrieren. Es sollte eine Koordinierungsstelle für Marktüberwachung eingerichtet werden, da die entsprechenden Zuständigkeiten auf eine erhebliche Anzahl unterschiedlicher Behörden aufgeteilt sind. Zusätzliche personelle und finanzielle Mittel sollten für die Einrichtung von Prüflabors, Ausbildungsmechanismen usw. bereitgestellt werden.

Die Instrumente, die den öffentlichen Behörden für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen, sollten verstärkt werden, z.B. Ermittlungsbefugnisse, um Beweise für Verstöße sicherzustellen, oder die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen, um bestimmten Praktiken rasch ein Ende zu setzen. Derzeit können Geldbußen nur von Gerichten verhängt werden, was die operationelle Effizienz der Marktüberwachungsstellen einschränkt. Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleisten zu können, müsste – unbeschadet des Rechts auf gerichtliche Überprüfung – die Verfassungsordnung des Landes geändert werden, damit die staatliche Marktüberwachungsbehörde oder andere Vollzugsbehörden direkt Geldbußen oder andere Strafen verhängen können, ohne zuvor ein Gericht anrufen zu müssen.

Es wurden keine spezifischen Rechtsvorschriften erlassen, um den **Zugang** der Verbraucher **zur Justiz** zu erleichtern. Die Zivilprozessordnung enthält allgemeine Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert. Besondere Systeme oder Verfahren für die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Kommission wurden noch nicht entwickelt. Außergerichtliche Verfahren sind in den Rechtsvorschriften bisher nicht vorgesehen.

Was die Information und Aufklärung der Verbraucher betrifft, so hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit Unterstützung europäischer Verbraucherorganisationen einige Maßnahmen entwickelt. Diese Initiativen sollten künftig fortgesetzt und ausgebaut werden, um Erfahrungen und bewährte Methoden auszutauschen.

Im Land gibt es zwei eingetragene nichtstaatliche **Verbraucherorganisationen**, die Mazedonische Verbraucherorganisation und den Bund der Bürger- und Verbraucherverbände. Die Mazedonische Verbraucherorganisation ist die aktivere der beiden Einrichtungen und vollwertiges Mitglied der Europäischen Verbraucherorganisation BEUC. Sie übt einige der Hauptfunktionen von Verbraucherorganisationen aus, wie die Bereitstellung von Informationen und Beratung für Verbraucher, die Vertretung der Verbraucherinteressen gegenüber der Regierung und der Wirtschaft und die Durchführung vergleichender Produkttests; außerdem bemüht sie sich, Einfluss auf Verbrauchergesetzgebung und -politik zu nehmen. Die Verbraucherorganisationen müssen unterstützt werden, damit ihre Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Verbraucherpolitik gestärkt wird, darunter auch bei der Marktüberwachung (z.B. aktive Teilnahme an Normungstätigkeiten). Auch auf ihren Mangel an finanziellen Ressourcen muss eingegangen werden.

Die Beziehungen zu anderen Ländern auf dem Gebiet der Verbraucherschutzfragen (z.B. grenzübergreifende Zusammenarbeit, Austausch von Informationen und bewährten Methoden) sind recht gut entwickelt und die Mazedonische Verbraucherorganisation pflegt Kontakte zu Verbraucherorganisationen in EU-Ländern und anderen Balkanstaaten und führt mit ihnen gemeinsam Projekte durch.

Was die **öffentliche Gesundheit** anbelangt, so entsprechen der Umfang der Finanzierung des Gesundheitssektors (sowohl insgesamt als auch als Anteil des Staatshaushalts) sowie der Umfang der wichtigsten Einsatzmittel in der Gesundheitsversorgung, wie klinisches Personal, den internationalen Trends. Es ist wichtig, dass die Regierung Vorstöße unternimmt, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht ihrer Finanzierungs- und Verwaltungsstrukturen (wie Krankenversicherungsfonds und Leistungserbringer des Gesundheitswesens) zu erhöhen. Ein zentrales Problem des Gesundheitssystems ist die Zuweisung hoher Ressourcen an den Krankenhaussektor, die sich in einer hohen Anzahl verfügbarer Krankenhausbetten widerspiegelt. Dies geht zu Lasten der öffentlichen Gesundheit und des Primärversorgungsbereichs und zeigt sich auch in der suboptimalen durchschnittlichen Krankenhausbelegung. Die Rate der ambulanten Behandlungen pro Person und Jahr ist hingegen niedrig. Ein starker Primärversorgungssektor, verbunden mit einem Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen, ist der kosteneffizienteste Weg, auf die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung einzugehen. Die Regierung, die sich dieser Schwachstellen bewusst ist, muss weitere Maßnahmen ergreifen, um ein Gleichgewicht herzustellen. Sie sollte das OECD-Handbuch „Ein System von Gesundheitskonten“ bereits in einem frühen Stadium anwenden.

Regulierungsmaßnahmen bezüglich eines Systems zur Bekämpfung *übertragbarer Krankheiten* wurden eingeführt. Epidemiologische Daten werden verarbeitet, ausgewertet und

regelmäßig veröffentlicht. Das Land hat 2004 die Entwicklung eines nationalen Frühwarnsystems eingeleitet. Allerdings stimmt die derzeitige Liste der meldepflichtigen Krankheiten nicht mit der EU-Liste überein. Die Falldefinitionen der EU sollten übernommen werden, wobei einige von ihnen bereits angewandt werden (HIV/AIDS). Die meisten der EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitsbereich wurden in nationales Recht umgesetzt. Die institutionellen Basiskapazitäten für die Zusammenarbeit mit den EU-Strukturen sind vorhanden. Die lokalen Strukturen des Frühwarnsystems und das IT-Programm für die Übertragung epidemiologischer Daten befinden sich in der Entwicklung.

Mehrere Rechtsvorschriften decken den Bereich der *Blutqualität* ab, doch es gibt kein spezifisches Gesetz über die Qualität und Sicherheit der Blutversorgung. Offenbar verhindert ein Mangel an materiellen Ressourcen die Erfüllung der Anforderungen der Blutrichtlinie.

Das Land gleicht seine Rechtsvorschriften über die Eindämmung des *Tabakkonsums* schrittweise an die Richtlinie über Tabakwaren an. Eine Reihe von Anforderungen des Besitzstands müssen noch erfüllt werden, vor allem hinsichtlich des Gehalts an schädlichen Stoffen in Zigaretten sowie der Warnhinweise. Der Anteil der Raucher ist mit 43% der Bevölkerung noch sehr hoch.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand auf den Gebieten Verbraucherschutz und öffentliche Gesundheit anzugleichen und diese Vorschriften mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen. Insbesondere ist es erforderlich, das Marktüberwachungssystem mit Blick auf die Erfüllung der EU-Anforderungen zu stärken, den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Entwicklung einer unabhängigen und repräsentativen Verbraucherbewegung zu unterstützen. Die laufenden Reformen des Gesundheitswesens müssen fortgesetzt werden, um einen wirksameren Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Kapitel 29: Zollunion

Der Besitzstand im Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind. Er umfasst den Zollkodex der EU mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen, über die Ausfuhr von Kulturgütern und über die gegenseitige Amtshilfe in allgemeinen Zollfragen und im Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Um- und Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der EU angeschlossen sind. Die Zolldienste müssen auch für angemessene Kapazitäten für die Um- und Durchsetzung der besonderen Vorschriften verfügen, die in bestimmten Bereichen des Besitzstands, wie Außenhandel, festgelegt wurden.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* (SAA) sieht die Errichtung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft und die unmittelbare oder allmähliche Abschaffung

der Zölle für eine breite Palette von Produkten vor. Es verpflichtet die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, ihre Zollvorschriften an den EU-Besitzstand anzugleichen. Außerdem sind darin Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln festgelegt, die eingehalten werden müssen, um die vorgesehenen Handelspräferenzen in Anspruch nehmen zu können.

Das **Zollgesetz** der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und die entsprechenden Durchführungsvorschriften wurden nach dem Vorbild des Zollkodexes der Gemeinschaft und seiner Durchführungsvorschriften entworfen. Sie umfassen Bestimmungen über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Zolllager, aktive und passive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und vorübergehende Einfuhr), die weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang stehen, aber noch stärker angeglichen werden müssen. Es gibt nur eine Freizone. Die Rechtsvorschriften über Freizonen müssen geändert werden, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erzielen (vgl. *Kapitel 10 - Steuern*). Die Vorschriften über die verbindliche Zollarifauskunft und die verbindliche Ursprungsauskunft entsprechen im Großen und Ganzen ebenfalls dem Zollkodex, doch in der Praxis wurden bisher keine verbindlichen Ursprungsankünfte erteilt. Die Bestimmungen über den nichtpräferenziellen Ursprung stimmen weitgehend mit dem Besitzstand überein. Die Zollwertbestimmungen stehen im Wesentlichen mit dem Besitzstand und mit internationalen Standards im Einklang, doch die Erläuterungen der WTO scheinen nicht in die Rechtsvorschriften übernommen worden zu sein. Es wird eine Reihe vereinfachter Verfahren für Zollanmeldungen (unvollständige Anmeldung, vereinfachte Anmeldung und Anschreibeverfahren) angewandt, die jedoch weiter an den Besitzstand angepasst werden müssen. Die Vorschriften über das Versandverfahren, bei dem beispielsweise noch kein vereinfachtes Verfahren angewandt wird, bedürfen einer umfangreichen Anpassung unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS).

Ein neuer Zollkodex wurde im Mai 2005 verabschiedet und dürfte im Januar 2006 in Kraft treten, womit die Zollverfahren weiter an die EU-Standards angepasst werden.

Einige wenige Bestimmungen über Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, denen zufolge der Zoll auf Ersuchen eingreifen kann, finden bereits Anwendung, doch bisher wurden in diesem Bereich nur sehr wenige Erfahrungen gesammelt. Allerdings wurde durch ein neues, im Mai 2005 erlassenes Gesetz über die Rechte an geistigem Eigentum für eine weitere Angleichung an die EU-Vorschriften gesorgt, vor allem hinsichtlich des Eingreifens der Zollbehörden von Amts wegen. Zollkontrollsysteme für die Ein- und Ausfuhren von Kulturgütern und Drogenausgangsstoffen sind bereits in Kraft.

Derzeit finden im Rahmen des Zollgesetzes mehrere Zollabfertigungsgebühren Anwendung (vor allem eine allgemeine Zollgebühr von 19 EUR für jede Anmeldung und eine Gebühr von 100 EUR für jeden Antrag auf Zuteilung von Zollkontingenten). Diese laufen dem Besitzstand sowie dem SAA zuwider und müssen abgeschafft werden.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wendet **präferenzielle Ursprungsregeln** im Rahmen der bestehenden Freihandelsabkommen, einschließlich des SAA, an. Sie wendet keine präferenzielle Ursprungsregeln auf der Grundlage des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) oder etwaiger autonomer Rechtsvorschriften an. EUR-1-Bescheinigungen werden von der Ursprungsabteilung der Zollverwaltung geprüft. Dies geschieht spontan (auf der

Grundlage statistischer Daten zur Produktionskapazität des Landes) oder auf Ersuchen ausländischer Zollbehörden.

Der **Zolltarif** basiert auf der Kombinierten Nomenklatur, wie im *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* vorgesehen.

Eine elektronische Fassung des nationalen Zolltarifs (in Form eines elektronischen Dokuments und einer Datenbank) ist für die Öffentlichkeit auch im Internet zugänglich.

Die derzeit veröffentlichte Fassung entspricht fast der Kombinierten Nomenklatur für 2005. Der Vergleich der beiden Nomenklaturen hat einige Unterschiede hinsichtlich der Messeinheiten sowie einer mangelnden Kennzeichnung neuer und geänderter Codes ergeben. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wendet keine Zollaussetzungen für unbegrenzte Mengen an. Sie wendet Zollkontingente an, jedoch keinen Zollplafond. Die Zollkontingente werden auf der Grundlage des Datums der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt („Windhundverfahren“) oder in einem Genehmigungsverfahren. Das erstgenannte Verfahren, das von der Zollverwaltung abgewickelt wird, steht grundsätzlich mit dem Besitzstand im Einklang, doch die technischen Lösungen für die Verwaltung der Kontingente unterscheiden sich vom EU-Zollkontingentsystem (TQS). Das zweitgenannte, vom Wirtschaftsministerium verwaltete Verfahren, mit dem Kontingente für ein begrenztes Spektrum empfindlicher Waren dem Höchstbietenden zugewiesen werden, steht nicht mit dem EU-Recht im Einklang. Es gibt kein mit TARIC vergleichbares integriertes Zolltarifsystem, das der Zollverwaltung und den Wirtschaftsbeteiligten umfassende Zolltarifinformationen auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften liefert.

Was die *Verwaltungskapazitäten* anbelangt, so werden das Erfordernis, die Zollkontrollen an den Grenzen zu den EU-Mitgliedstaaten mit dem Beitritt abzuschaffen, und der Bedarf an mehr Ressourcen zur Verstärkung der Grenzposten an allen Grenzen zu Nicht-EU-Ländern eine sorgfältige strategische Planung erfordern. Die Zollverwaltung muss kontinuierliche Anstrengungen unternehmen, um landesweit sämtliche Zollverfahren entsprechend den EU-Standards anzuwenden. Derzeit verfügt die Zollverwaltung über insgesamt 997 Stellen, von denen 360 auf zentraler und 637 auf regionaler oder lokaler Ebene angesiedelt sind. Eine positive Entwicklung ist die unlängst erfolgte Errichtung einer Abteilung für Humanressourcenverwaltung, die jährliche Ausbildungspläne aufstellen wird. Die Ausbildungspolitik muss wirksam umgesetzt werden und auf alle Aspekte des Zollbereichs ausgedehnt werden, einschließlich der beitriffsbezogenen Aspekte. Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten werden nicht organisiert, ein Mangel, der beseitigt werden sollte. Die 2004 verabschiedete neue Personalpolitik (einschließlich der Einstellungsvorschriften) scheint mit den EU-Standards im Einklang zu stehen. Die Fluktuation beim Zollpersonal nimmt ab, was ebenfalls ein gutes Zeichen ist.

Ein Kodex für die Berufsethik im Zoll liegt seit vielen Jahren vor. Darüber hinaus wurde eine Abteilung für Berufsnormen eingerichtet, die Fälle von Fehlverhalten, einschließlich Korruption, aufdecken soll. Allerdings gibt es keine klaren Anzeichen für die Wirksamkeit dieser Antikorruptionspolitik. Daher sind noch kontinuierliche Bemühungen erforderlich, um dieses Problem anzugehen und als Priorität zu behandeln.

Risikoanalysen und selektive Kontrollen werden den Angaben zufolge seit 2002 routinemäßig durchgeführt, doch die Verfahren müssen noch vollständig umgesetzt werden. Nachträgliche Kontrollen finden statt.

Der Einsatz der Informationstechnologie (IT) innerhalb der Zollverwaltung befindet sich noch im Frühstadium. Ein EDV-gestütztes System für die Bearbeitung von Zollanmeldungen (Asycuda) wird von den meisten Zollämtern für die meisten Verfahren verwendet, wobei die Selektivitätsmodule jedoch noch zuwenig genutzt werden. Es sind erhebliche Anstrengungen, ein stabiler organisatorischer Rahmen, ein fester Wille zur Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und ein realistischer Zeitrahmens (mindestens vier Jahre) vonnöten, um die uneingeschränkte Interkonnektivität mit den EDV-Systemen der EU zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Die Zollvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind großteils an den Besitzstand angeglichen. Eine weitere Angleichung ist vor allem in den Bereichen Versandverfahren, vereinfachte Verfahren und Zollkontingente erforderlich. Mehrere Zollabfertigungsgebühren müssen abgeschafft werden. Die allgemeine Zollabfertigungsgebühr von 19 EUR sowie die Gebühr von 100 EUR für jeden Antrag auf Zuteilung von Zollkontingenten laufen dem Besitzstand zuwider und verletzen die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss erhebliche und kontinuierliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Zollvorschriften und -verfahren an den Besitzstand anzugleichen und sie mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen. Vor allem bedarf es umfangreicher Bemühungen, um die Zollverwaltung zu stärken und das Problem der Korruption anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit muss auch dem Erfordernis gewidmet werden, die uneingeschränkte Interkonnektivität mit den EDV-Verfahren der EU zu erreichen.

Kapitel 30: Außenbeziehungen

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Das diesbezügliche EU-Recht beruht auf den multilateralen und bilateralen Handelsverpflichtungen der EU sowie auf verschiedenen autonomen Handelspräferenzen. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Mitgliedstaaten den Anforderungen des EU-Rechts und den internationalen Verpflichtungen gerecht werden und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, sich an den einschlägigen Maßnahmen der EU zu beteiligen. Von den Bewerberländern wird erwartet, dass sie ihre Politik gegenüber Drittländern und ihre Standpunkte innerhalb internationaler Organisationen schrittweise an die Politik und die Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten anpassen.

Das *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* enthält in verschiedenen Bereichen Bestimmungen, denen zufolge die Vertragsparteien im Einklang mit den Regeln der WTO oder anderer internationaler Organisationen zu handeln haben.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist seit April 2003 Mitglied der **Welthandelsorganisation**. Mit ihrem Beitritt ging sie ehrgeizige Verpflichtungen ein, denen sie nun schrittweise nachkommt. Das Land hat die Verhandlungen über den Beitritt zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen noch nicht aufgenommen,

doch der Beitritt zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ist eingeleitet. Beim Beitritt zur EU müsste die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sämtliche Verpflichtungen aus den multilateralen und plurilateralen WTO-Übereinkommen erfüllen, die die Gemeinschaft unterzeichnet hat. Sie müsste insbesondere den Gemeinsamen Zolltarif der Gemeinschaft und die außenpolitischen Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik anwenden. Der Übergangszeitraum, den das Land für die Umsetzung seiner WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen in Bezug auf Waren vereinbart hat, endet 2012. Bis dahin werden die Durchschnittszölle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei 6,3% für gewerbliche Waren, 16% für Agrarerzeugnisse und 1% für Fischereierzeugnisse liegen. Die entsprechenden Zölle in der EU betragen 3,6% für gewerbliche Waren, 16,2% für Agrarerzeugnisse und 12,4% für Fischereierzeugnisse.

Ab dem Zeitpunkt des EU-Beitritts werden die **gemeinsame Handelspolitik** und die verschiedenen präferenziellen Handelsvereinbarungen der Gemeinschaft auch für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bindend sein. Gleichzeitig wird sie Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums. Darüber hinaus muss sie die autonomen präferenziellen Handelsregelungen anwenden, die die Gemeinschaft bestimmten Drittländern gewährt, vor allem im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Zugleich muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sämtliche bilateral mit Drittländern geschlossenen präferenziellen Handelsabkommen beenden und allen übrigen Abkommen, einschließlich der nicht präferenziellen Handelsabkommen, mit den aus der EU-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen in Einklang bringen. Außer dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft unterhält die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zurzeit Freihandelsabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und der Türkei, Serbien und Montenegro, Kroatien, der Ukraine und der Republik Moldau. Sie hat ferner Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien geschlossen, die mit dem - bevorstehenden - Beitritt dieser Länder zur EU erlöschen werden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien handelt derzeit ihren Beitritt zum Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen (CEFTA) aus und hat mit der UNMIK ein Interims-Freihandelsabkommen betreffend das Kosovo unterzeichnet.

Im Dienstleistungssektor sind die **GATS**-Verpflichtungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien noch nicht vollständig an die Verpflichtungen der Gemeinschaft angeglichen. Das Land sollte bis zum Beitritt gewährleisten, dass seine im Rahmen des GATS eingegangenen multilateralen Verpflichtungen soweit wie möglich mit denen der Gemeinschaft vereinbar sind. Zu diesem Zweck sollte es vor allem mit Blick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten und sich mit ihr abstimmen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen im Bereich der Schutzmaßnahmen und der Ausgleichszölle eingeleitet; sie verfügt derzeit nicht über Rechtsvorschriften, die ihr ermöglichen, Antidumping-Maßnahmen zu ergreifen. Zum Zeitpunkt des Beitritts wird sie sämtliche innerstaatlichen Vorschriften und Maßnahmen im Bereich der **handelspolitischen Schutzinstrumente** aufheben müssen, da ab dann das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht auch in ihrem Hoheitsgebiet gelten wird.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterhält noch keine offiziellen Exportkreditprogramme, deren Einführung jedoch geplant ist. Darüber hinaus stellt die Bank

für Entwicklungsförderung bereits Darlehen und Kreditlinien für die Exportförderung bereit. Bis zum Beitritt sollte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sicherstellen, dass ihr Versicherungssystem für kurzfristige Exportkredite mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft im Einklang steht. Was mittel- und langfristige Exportkredite betrifft, so muss das Land seine Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht und die internationalen Verpflichtungen der EU angleichen.

Exporte von **Waffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck** werden kontrolliert. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat auch spezifische nationale Rechtsvorschriften erlassen, die Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck der Exportkontrolle unterwerfen. Nach dem Beitritt wäre sie verpflichtet, die einschlägigen EU-Vorschriften uneingeschränkt zu befolgen.

Was die *Verwaltungskapazitäten* betrifft, so werden die Beteiligung an den handelspolitischen Entscheidungsmechanismen der EU sowie die Um- und Durchsetzung des Besitzstands die Stärkung der Abteilung für bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit des Wirtschaftsministeriums und in geringerem Maße der Abteilung für WTO und Handel desselben Ministeriums erfordern. Mechanismen für die Koordinierung zwischen den verschiedenen mit Handelsfragen befassten Ministerien sind vorhanden.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat mit 26 Ländern **bilaterale Investitionsverträge** geschlossen; die in diesen Verträgen vorgesehenen Ausnahmen stehen nicht vollständig mit dem Besitzstand im Einklang. Bis zum Beitritt wird das Land dafür sorgen müssen, dass diese Abkommen uneingeschränkt mit den Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft und mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die für die Neuauhandlung oder Kündigung dieser Abkommen erforderlichen Verfahren so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Übereinstimmung mit den EU-Verpflichtungen bis zum Beitrittsdatum erreicht werden kann. Dabei muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien berücksichtigen, dass die ursprünglich vorgesehene Laufzeit einiger Abkommen 20 bis 40 Jahre betragen kann.

Was die **Politik auf den Gebieten Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe** anbelangt, so sind die Stärkung der Verwaltungsstrukturen der Regierung und ihre Fähigkeit, sich am Entscheidungsprozess der EU zu beteiligen, hier ebenso wichtig wie in anderen Bereichen der Außenbeziehungen. Die Behörden müssen sich auch der Verpflichtungen bewusst sein, die die EU bezüglich des Gesamtbeitrags zur Außenhilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttovolkseinkommens, eingegangen ist und dass die von der EU verwaltete Hilfe durch bilaterale Programme der Länder ergänzt werden muss, um die vorgegebenen Zahlen zu erreichen. Die Zielwerte für die neuen Mitgliedstaaten wurden kürzlich vom Rat erhöht. Ein solcher Übergang von einem Empfänger zu einem Geber von Außenhilfe wird voraussichtlich die aktive Unterstützung einer informierten Zivilgesellschaft erfordern, wenn der notwendige politische Rückhalt erreicht werden soll.

Schlussfolgerung

Auf dem Gebiet der Außenbeziehungen dürfte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien keine größeren Schwierigkeiten haben, den Besitzstand mittelfristig anzuwenden, sofern die Angleichung an diesen fortgesetzt wird und die institutionellen Kapazitäten für seine Um- und Durchsetzung ausgebaut werden. Mit Blick auf eine reibungslose Vorbereitung des Beitritts sollte das Land gewährleisten, dass seine Maßnahmen

und Verpflichtungen innerhalb internationaler Organisationen an diejenigen der EU angepasst und mit ihnen koordiniert werden.

Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) stützen sich auf Rechtsakte, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen, und auf politische Dokumente. Der Besitzstand umfasst politische Erklärungen, Maßnahmen und Vereinbarungen. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, einen politischen Dialog im Rahmen der GASP zu führen, sich den Stellungnahmen der EU anzuschließen, sich an EU-Maßnahmen zu beteiligen und vereinbarte Sanktionen und restriktive Maßnahmen anzuwenden. Von den Bewerberländern wird eine schrittweise Angleichung an die Stellungnahmen der EU und erforderlichenfalls eine Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen verlangt.

Nach Inkrafttreten des *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens* am 1. April 2004, wurden Stabilisations- und Assoziationsrat und ein Stabilisations- und Assoziationsausschuss eingerichtet. In diesen Gremien findet ein umfassender politischer Dialog statt.

Wie in der Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten vorgesehen, fordert die EU die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien regelmäßig auf, sich bestimmten Demarchen, Erklärungen und gemeinsamen Standpunkten der EU anzuschließen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist dem in den vergangenen zwei Jahren in der Regel gefolgt und hat insgesamt erste Schritte zur Umsetzung in die Praxis unternommen. Es bedarf weiterer Gesetzgebungsarbeiten, um die vollständige Umsetzung der EU-Beschlüsse über restriktive Maßnahmen und Sanktionen zu ermöglichen.

Das Land hat die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs unterstützt und 2002 das Römische Statut ratifiziert. Es unterzeichnete allerdings im Juni 2003 ein bilaterales Abkommen mit den USA über die Nichtauslieferung bestimmter Personen an diesen Gerichtshof, das nicht mit dem Standpunkt der EU im Einklang steht (*vgl. Teil B, Abschnitt 1 - Politische Kriterien - Sonstige aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 29. April 1997 resultierende Verpflichtungen*).

Im November 2004 fasste die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Beschluss über die unilaterale Anerkennung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren. Im Mai 2005 verabschiedete sie den Beschluss, sich dem gemeinsamen Standpunkt der EU von 2003 zur Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten anzuschließen, und im Juni beschloss sie, das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen zu übernehmen. Das Land ist Vertragspartei der meisten internationalen Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Noch nicht beigetreten ist es der Wassenaar-Vereinbarung und der Australien-Gruppe, hat jedoch eine entsprechende Absicht angekündigt. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist auch nicht Vertragspartei des UN-Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und Munition und den illegalen Handel damit. Sie hat mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen über die Überwachungsmechanismen für die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen zum Nichteinsatz von Atomprogrammen zur Entwicklung von Kernwaffen unterzeichnet. Außerdem hat sie den Haager Verhaltenskodex gegen die

Proliferation ballistischer Raketen unterzeichnet und sich der Erklärung der EU zum Trägertechnologie-Kontrollregime angeschlossen.

Allerdings muss die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Rechtsvorschriften anpassen und die Vollzugsbehörden stärken, welche die internen Kontrollen ausüben, die für die vollständige Umsetzung der internationalen Nichtverbreitungsübereinkünfte und der entsprechenden EU-Standards erforderlich sind - einschließlich derjenigen für die Überwachung des Handels mit kleinen und leichten Waffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (vgl. zu letzteren Kapitel 30 - Außenbeziehungen).

Was die Beziehungen zu den Nachbarländern betrifft, so hat das Land Kooperationsabkommen mit allen seinen Nachbarn geschlossen (vgl. Teil B, Abschnitt 1 - Politische Kriterien - Regionale Zusammenarbeit).

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und Mitglied oder Beobachter in vielen anderen internationalen Organisationen und Abkommen. Darüber hinaus beteiligt sie sich aktiv an mehreren regionalen und subregionalen Initiativen. Sie war von 1993 bis 1999 Gastgeber der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (vgl. Teil B, Abschnitt 1 - Politische Kriterien).

Sie kann hinsichtlich der Beitritte zu den wichtigsten internationalen Übereinkommen gegen den Terrorismus eine gute Bilanz vorweisen. So hat sie alle einschlägigen UN-Übereinkommen unterzeichnet, jedoch die Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus noch nicht ratifiziert.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist entschlossen, ihre Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen (ISAF - Afghanistan) zu verstärken und hat militärische Beobachter zu bestimmten UN-Missionen entsandt. Sie leistet logistische Unterstützung für die KFOR-Mission im Kosovo. Derzeit sind eine Auswahl von Truppen für künftige Friedenssicherungseinsätzen und die Vorbereitung der dazu erforderlichen Umstrukturierungen im Gange. Das Land hat seine Bereitschaft erklärt, zivile und militärische Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu unterstützen, sich daran zu beteiligen und dazu beizutragen. Die notwendigen Ressourcen müssen allerdings noch bereitgestellt werden.

Was die *Verwaltungskapazitäten* anbelangt, so unterhält die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien 42 diplomatische und konsularische Vertretungen mit rund 330 Bediensteten. Um im Rahmen der GASP-Strukturen der EU arbeiten zu können, muss sie die erforderlichen Funktionen und Mechanismen im Außenministerium einführen. Mit Blick auf die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen muss sie ihre Verwaltungskapazitäten auf EU-Standard bringen. Darüber hinaus sollte der rechtliche Rahmen für die Anwendung der restriktiven Maßnahmen auf nationaler Ebene klarer gestaltet werden.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat erklärt, dass sie als Mitgliedstaat die GASP der Europäischen Union aktiv und vorbehaltlos unterstützen würde. Die Beurteilung

der bisherigen Außen- und Sicherheitspolitik lässt erwarten, dass das Land in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen im Rahmen der GASP mittelfristig nachzukommen, sofern es die erforderlichen gesetzlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen ergreift und die notwendigen Anpassungen vornimmt.

Kapitel 32: Finanzkontrolle

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich international vereinbarte und EU-konforme Grundsätze, Normen und Methoden für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die für die internen Kontrollsysteme des gesamten öffentlichen Sektors gelten sollten, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe von EU-Mitteln. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere wirksame und transparente Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsysteme (einschließlich adäquater vorheriger, laufender und nachträglicher Finanzkontrollen oder -inspektionen), funktional unabhängige interne Revisionssysteme, die zugehörigen Organisationsstrukturen (einschließlich einer zentralen Koordinierung) und eine operationell und finanziell unabhängige externe Revisionseinrichtung, die unter anderem die Qualität der neu errichteten Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen bewertet. Dieses Kapitel beinhaltet ferner den Besitzstand zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Bekämpfung von Betrug, der Mittel der EU betrifft.

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien unterliegt die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** einer Reihe von Gesetzen und Regelungen über den Haushaltsvollzug, die Rechnungsführung und die interne Revision. In den meisten Ministerien und sonstigen staatlichen Stellen wurden Referate für interne Revision errichtet, die nachträgliche Kontrollen durchführen, wobei allerdings die Aufgaben der Innenrevisoren und Inspektoren noch stärker präzisiert und abgegrenzt werden müssen. Die interne Revision sollte Finanz-, Regelmäßigkeits-, System- und Leistungsprüfungen umfassen. Der Einführung einer Rechenschaftspflicht der Führungsebene und entsprechender Finanzverwaltungs- und Kontrollsysteme (z.B. vorherige Finanzkontrolle) muss dringend Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das System für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen, das derzeit auf nationaler Ebene eingeführt wird, sollte auf kommunaler Ebene eine Entsprechung finden, wobei den wirtschaftlichen und lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.

Die Schwachstellen des derzeitigen Systems liegen in der allgemeinen Finanzverwaltung und -kontrolle sowie im Fehlen geeigneter Prüfpfade und Risikobewertungs- und -managementmethoden. Darüber hinaus werden die internen Kontrollen von einer Vielzahl von Einrichtungen ohne harmonisierte Standards durchgeführt. Mit Blick auf die Einführung eines umfassenden und konsolidierten Systems für die interne Kontrolle im öffentlichen Sektor sollte das Finanzministerium seine Strategie weiter entwickeln und dabei der derzeitigen Lage der internen Finanzkontrolle Rechnung tragen, ihre Schwachstellen analysieren sowie Leitlinien und Zeitpläne für weitere Schritte vorschlagen. Außerdem sollte das Ministerium ein Rahmengesetz über das System für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und ein spezifisches Gesetz über interne Revision ausarbeiten. Dabei müssen Konzepte für die Rechenschaftspflicht der Führungsebene, eine wirksame interne Kontrolle und eine wirksame und funktional unabhängige interne Revision entwickelt werden

Die Abteilung für zentrale interne Revision des Finanzministeriums ist für die Entwicklung, Koordinierung und Harmonisierung der internen Revision im öffentlichen Sektor sowie für

die Ausbildung der öffentlichen Prüfer zuständig. Sie sollte Leitlinien auf der Grundlage der Richtlinien der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor aufstellen. Das Referat für interne Revision, das die Verwaltung und Kontrolle im Finanzministerium prüft, gehört derzeit zur oben genannten Abteilung, sollte aber von ihr getrennt werden. Darüber hinaus ist in demselben Ministerium die Errichtung eines zentralen Harmonisierungsreferats für Finanzverwaltung und -kontrolle geplant, das ein wichtiger Akteur in diesem Bereich werden sollte. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Referate für interne Revision sollten klar definiert werden und es sollten angemessene, unabhängige Berichtswege zwischen ihnen eingeführt werden.

Die **externe Revision** wird vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt (SR) auf der Grundlage des Gesetzes über staatliche Rechnungsprüfung von 1973 ausgeübt. Der oberste staatliche Rechnungsprüfer wird für eine Amtszeit von zehn Jahren vom Parlament ernannt.

Das SR wendet die INTOSAI-Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle sowie die internationalen Prüfnormen des Internationalen Verbands der Buchsachverständigen (IFAC) an.

Das SR hat einen strategischen Entwicklungsplan verabschiedet und stellt jährliche Arbeitspläne für die Durchführung der Prüfungen auf. Die Prüfungen werden anhand einer Vielzahl von Kriterien ausgewählt, zu denen das Kriterium der objektiven Risikobewertung zählt. Es sind jedoch noch weitere Entwicklungen erforderlich. Bisher beschränken sich die Prüfungen auf klassische Finanzrevisionen und Konformitätsprüfungen. Mit Leistungs- und Systemprüfungen wurde noch nicht begonnen.

Das SR prüft zentrale und lokale Regierungsstellen, außerbudgetäre Mittel, die Nationalbank, politische Parteien und Empfänger von Mitteln der EU und anderer internationaler Einrichtungen.

Da das Finanzministerium die Personalausgaben des SR genehmigen muss, verfügt das Amt nicht über einen unabhängigen Haushalt, so dass seine finanzielle Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Das SR hat der Regierung einen Vorschlag für die verfassungsrechtliche Stärkung seiner funktionalen und finanziellen Unabhängigkeit übermittelt. Diese Angelegenheit muss weiterverfolgt werden.

Das SR übermittelt dem Parlament (Ausschuss für Finanzen und Haushalt) und dem Finanzministerium seine Feststellungen und Empfehlungen. Da es weder Exekutiv- noch Regulierungsbefugnisse hat und keine Sanktionen anwenden kann, meldet es Fälle, in denen Verdacht auf Betrug oder Korruption besteht, den zuständigen Behörden (z.B. der Staatsanwaltschaft und der Staatskommission für Korruptionsprävention). In der Praxis wird den Feststellungen und Empfehlungen in den Berichten des SR wenig Folge geleistet, was den Wert der Arbeit dieser Einrichtung erheblich schmälert.

Das SR und das Finanzministerium haben den Abschluss eines Protokolls über Zusammenarbeit und Koordinierung in die Wege geleitet, das das SR befähigen soll, sich auf interne Revisionsberichte zu stützen, und als Grundlage für gemeinsame Bemühungen um die Ausbildung des Personals und die Abstimmung der Arbeitsprogramme für die Prüfungen dienen soll.

Was die **Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel** anbelangt, so müssen effiziente Systeme für die Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung dieser Mittel entwickelt werden, damit die Umsetzung der Programme des neuen Heranführungsinstruments (IPA) dezentral erfolgen kann. Für die Umsetzung des CARDS-Programms in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien waren solche Systeme bisher nicht erforderlich.

Die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorbereitungen des Landes in Bezug auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EG** befinden sich noch in einem frühen Stadium. Die Rechtsvorschriften wurden weitgehend an das Übereinkommen von 1995 über den Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften und an die zugehörigen Protokolle angeglichen. Mit der Aufdeckung und Ahndung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, die nationale oder internationale Mittel betreffen, sind viele Einrichtungen befasst, aber die Koordinierung zwischen ihnen ist nicht ausreichend gewährleistet. Die meisten der entsprechenden Verfahren stützen sich auf das Strafrecht. Auch wenn das Gesetz über die Organisation und Arbeit der Verwaltungsstellen vorsieht, dass letztere zusammenarbeiten, gibt es derzeit keinen Dienst, der für diese Koordinierung sorgen könnte, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der EG zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wäre es sinnvoll, eine Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung zu schaffen, die auch für die Zusammenarbeit mit OLAF sorgen würde.

Schlussfolgerung

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand auf dem Gebiet der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen begonnen. Allerdings bedarf es für die Entwicklung moderner interner Kontrollsysteme im öffentlichen Sektor eines globalen Ansatzes, der zu einer kohärenten Verknüpfung der Rechenschaftspflicht der Führungsebene mit der funktional unabhängigen internen Revision führt. Es müssen schlüssige Rechtsvorschriften für den gesamten Bereich der internen Kontrolle erlassen und angewandt werden, die alle einschlägigen Aspekte der Rechenschaftspflicht der Führungsebene, der unabhängigen internen Revision, der zentralen Harmonisierung und der Betrugsbekämpfung abdecken. Die operationelle und finanzielle Unabhängigkeit des SR muss gestärkt werden und es ist für angemessene Maßnahmen im Anschluss an seine Berichte zu sorgen. Im Bereich der Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel müssen effiziente Systeme für die Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung entwickelt werden, damit die Umsetzung der Programme des neuen Heranführungsinstruments (IPA) dezentral erfolgen kann. Darüber hinaus muss das Land für angemessene Verwaltungskapazitäten für den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EG sorgen.

Das Land wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die EU-Anforderungen auf diesem Gebiet mittelfristig zu erfüllen, wenn es nicht erhebliche zusätzliche Anstrengungen unternimmt, um seine Kapazitäten für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die externe Revision und die Betrugsbekämpfung neu zu organisieren und auszubauen.

Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Dieses Kapitel umfasst die Bestimmungen über die zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Finanzmittel („Eigenmittel“). Bei diesen Mitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln aus Zöllen, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, dem Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und den unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführten Eigenmitteln. Die Mitgliedstaaten müssen über geeignete Verwaltungskapazitäten verfügen, damit sie die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel in angemessener Weise koordinieren und gewährleisten können. Der Besitzstand in diesem Bereich ist unmittelbar bindend und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Die grundlegenden Prinzipien und Einrichtungen in den das Eigenmittelsystem betreffenden Politikbereichen wurden in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingeführt. Ein nationales Mehrwertsteuersystem ist in Kraft, Zölle und Agrarabgaben werden bei der Einfuhr erhoben und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) und die BNE-Daten entsprechen teilweise dem ESVG-95-Standard, wenngleich eine weitere Angleichung erforderlich ist.

Es wurden Schritte unternommen, um die Schattenwirtschaft in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einzubeziehen. Allerdings bedarf es weiterer Harmonisierungsmaßnahmen, um den Erfassungsbereich und die Qualität der VGR zu verbessern. Das Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für Finanz- und Haushaltsfragen.

Schlussfolgerung

Zwischen den Systemen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der EU bestehen keine entscheidenden Unterschiede hinsichtlich der grundlegenden Prinzipien und Einrichtungen in den Politikbereichen, die der Anwendung des Eigenmittelsystems zugrunde liegen. Allerdings stellt der Umfang der Schattenwirtschaft eine Herausforderung für den Erfassungsbereich und die Qualität der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar. Wenn die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Bemühungen um die Rechtsangleichung in den einschlägigen Besitzstandskapiteln, vor allem Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle, fortsetzt, dürfte sie keine größeren Schwierigkeiten haben, die Anforderungen des Eigenmittelsystems mittelfristig zu erfüllen.

3.2. Gesamtbewertung

Die Fähigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wurde an folgenden Indikatoren gemessen:

- Verpflichtungen, die im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen genannt sind
- Fortschritte bei der Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat bei der Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens Fortschritte erzielt, muss der Einhaltung der darin gesetzten Fristen allerdings noch gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Das Land hat bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen, insbesondere in den mit Binnenmarkt und Handel zusammenhängenden Bereichen. Diese Anstrengungen müssen fortgesetzt werden. Auf jeden Fall steht das Land vor beträchtlichen Herausforderungen, was die Umsetzung und vor allem die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften betrifft. Die Kapazitäten von Verwaltung und Justiz sind in vielen Bereichen noch gering und müssen erheblich gestärkt werden, um die ordnungsgemäße Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu ermöglichen.

Wenn die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Bemühungen fortsetzt, dürfte sie keine größeren Schwierigkeiten bei der mittelfristigen Anwendung des Besitzstands in folgenden Bereichen haben:

- Fischerei
- Wirtschafts- und Währungspolitik
- Statistik
- Unternehmens- und Industriepolitik
- Transeuropäische Netze
- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Kultur
- Auswärtige Beziehungen
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Finanz- und Haushaltsbestimmungen

In folgenden Bereichen muss das Land weitere Anstrengungen unternehmen, um seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und sie mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen:

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit
- Freier Kapitalverkehr
- Finanzdienstleistungen
- Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz

In folgenden Bereichen muss das Land erhebliche und kontinuierliche Bemühungen unternehmen, um seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und sie mittelfristig wirksam um- und durchzusetzen:

- Öffentliches Auftragswesen
- Gesellschaftsrecht
- Informationsgesellschaft und Medien
- Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit
- Verkehrspolitik
- Energie

- Steuern
- Sozialpolitik und Beschäftigung
- Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente
- Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Zollunion

Werden die Bemühungen nicht erheblich beschleunigt, wird das Land möglicherweise mittelfristig nicht in der Lage sein, die Anforderungen des Besitzstands in folgenden Bereichen zu erfüllen:

- Freier Warenverkehr
- Rechte an geistigem Eigentum
- Wettbewerbspolitik
- Finanzkontrolle

Im Bereich des Umweltschutzes werden äußerst umfassende Anstrengungen erforderlich sein, vor allem substanzielle Investitionen und eine Verstärkung der Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Eine vollständige Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand kann nur langfristig erreicht werden und erfordert eine erhebliche Erhöhung der Investitionen.

C. EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFT: GESAMTBEWERTUNG

Die Europäische Partnerschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wurde 2004 vom Rat angenommen³. Gemeinsam mit der vorliegenden Stellungnahme wird eine aktualisierte Europäische Partnerschaft vorgeschlagen. Der Zweck der Europäischen Partnerschaft besteht darin, die Behörden bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der Beitrittskriterien zu unterstützen. Sie enthält die einzelnen Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands und bildet die Grundlage für die Planung der aus Gemeinschaftsmitteln gewährten Heranführungshilfe.

Die in dieser Europäischen Partnerschaft genannten Prioritäten wurden so ausgewählt, dass von dem Land auch tatsächlich erwartet werden kann, dass es sie in den kommenden Jahren ganz oder zu einem wesentlichen Teil umsetzt. Hierbei wird unterschieden zwischen kurzfristigen Prioritäten, die innerhalb von ein bis zwei Jahren umgesetzt werden sollten, und mittelfristigen Prioritäten, die innerhalb von drei bis vier Jahren umgesetzt werden sollten.

Im nachstehenden Abschnitt wird kurz beurteilt, inwieweit die Prioritäten der Europäischen Partnerschaft von 2004 insgesamt erfüllt wurden.

Was die Prioritäten im Zusammenhang mit den **politischen Kriterien** anbelangt, so hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wichtige Reformen eingeleitet, die zum einen die Justiz und Polizei betreffen und zum anderen auf weitere Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid sowie bei der Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats abzielen. Bei den Menschenrechten und beim Minderheitenschutz wurden Fortschritte gemacht. Außerdem hat Land eine aktive Rolle in der regionalen Zusammenarbeit gespielt.

Allerdings bedarf es noch erheblicher und nachhaltiger Bemühungen, um die Rechtsstaatlichkeit zu konsolidieren, die Korruption zu bekämpfen und weitere Fortschritte bei der Verwaltungsreform und der Achtung der Menschenrechte zu erzielen.

Auch generell stellen die wirksame Umsetzung der Reformen und die Durchsetzung der verabschiedeten Rechtsvorschriften weiter große Herausforderungen dar, für deren Bewältigung beträchtliche Anstrengungen erforderlich sein werden. Um die Prioritäten der Europäischen Partnerschaft umzusetzen, müssen noch umfangreiche Arbeiten abgewickelt und die Reformen beschleunigt werden.

Die kurzfristigen Prioritäten im Zusammenhang mit den **wirtschaftlichen Kriterien** wurden weitgehend umgesetzt, wenngleich die Annahme der erforderlichen Rechtsvorschriften und deren Umsetzung eher langsam erfolgten und noch große Bemühungen notwendig sind, um auf die mittelfristigen Prioritäten einzugehen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat makroökonomische Stabilität erreicht und ein Folgeprogramm mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart. Die Einführung marktorientierter Reformen wurde fortgesetzt und führte zu einer weiteren Verringerung der

³ Beschluss 2004/518/EG des Rates vom 14. Juni 2004 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 222 vom 23.6.2004, S. 20).

Rolle des Staates in der Wirtschaft. Allerdings herrschen in vielen Bereichen aufgrund nichttransparenter Verfahren noch keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure. Was die Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen betrifft, so wurde der Rechtsrahmen für die Eintragung ins Unternehmensregister verbessert und bei der Vereinfachung und Verringerung von Genehmigungsverfahren wurden einige Fortschritte erzielt. Allerdings sind die Marktzugang- und -austrittsverfahren nach wie vor langwierig, was teilweise auf eine unzureichende Klarheit bei den Eigentumsrechten und Schwachstellen in Verwaltung und Justiz zurückzuführen ist.

Die Behörden setzen einen Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung um, der nach einem Dialog mit allen Akteuren erstellt wurde und unter anderem die Reform des Arbeitsgesetzes und der Anstalt für Arbeit betrifft. Trotz dieser Bemühungen blieb die Arbeitslosigkeit sehr hoch.

Die Behörden haben die Verwaltung der öffentlichen Finanzen weiter verbessert. Die Dezentralisierung der öffentlichen Finanzen begann am 1. Juli 2005 und die Lockerung der Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst wurde fortgesetzt. Auch wenn einige Maßnahmen zur Verstärkung der internen Kontrollen und der Revisionskapazitäten des Finanzministeriums sowie zur Ausweitung der Kontrollen im öffentlichen Sektor ergriffen wurden, sind in diesem Bereich noch große Herausforderungen zu bewältigen. Es wurden Schritte unternommen, um einen funktionsfähigen Markt für Schatzwechsel und -obligationen einzuführen.

Die Fortschritte bei den Prioritäten im Zusammenhang mit der **Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen** waren unterschiedlich. Insgesamt hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zwar erhebliche Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und der Ausarbeitung von Strategiepapieren erzielt, doch bei der Umsetzung und vor allem der Durchsetzung der angeglichenen Vorschriften ist sie deutlich weniger vorangekommen. Sämtliche Institutionen sollten der Verbesserung ihrer Durchsetzungsbilanz nun größte Aufmerksamkeit widmen.

Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten der Partnerschaft wurden beispielsweise in den Bereichen Grenzverwaltung, Polizeireform und Finanzdienstleistungen erzielt. Auch die Angleichung der Rechtsvorschriften im Umweltschutzbereich ist ein Stück vorangekommen.

Allerdings bleiben in einer Vielzahl von binnenmarktrelevanten Bereichen noch große Herausforderungen zu bewältigen, beispielsweise in Bezug auf die Annahme technischer Normen und Standards, den Wettbewerb und die Kontrolle staatlicher Beihilfen, ein transparentes öffentliches Auftragswesen, die Energie und die Telekommunikation. In den meisten dieser Bereiche muss vor allem bei der Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften noch viel getan werden.

Ausführlicher wird auf die hinsichtlich der Prioritäten der Europäischen Partnerschaft erreichten Fortschritte in anderen Teilen dieser Stellungnahme eingegangen. Die aktualisierte Europäische Partnerschaft folgt derselben Gliederung wie die Stellungnahme.

Sie stellt weiterhin den wichtigsten Orientierungsrahmen für die Vorbereitungen des Landes auf den Beitritt zur EU dar. Die Umsetzung der Europäischen Partnerschaft muss weitergeführt werden. Sie sollte die notwendige politische Aufmerksamkeit erhalten und

dürfte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Erstellung ihrer Agenda für die Gesetzgebung und den institutionellen Aufbau helfen.

ANHANG - STATISTISCHE DATEN (Stand 1. September 2005)
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Basisdaten	Maßstab	Einheit	Fußnote	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerung: insgesamt	Tausend	Zahl		1.957	1.975	1.997	2.008	2.018	2.026	2.035	2.020	2.027	2.030
Gesamtfläche des Landes	Einheit (x1)	km²		:	:	:	:	25.713	25.713	25.713	25.713	25.713	:
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	Landeswährung		:	:	186.019	194.979	209.010	236.389	233.841	243.970	251.486	:
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	EUR		:	:	3.310	3.193	3.448	3.893	3.839	4.001	4.105	:
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Einheit (x1)	EUR		:	:	1.658	1.590	1.709	1.921	1.887	1.981	2.025	:
SI: Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in konstanten Preisen (Landeswährung) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	1,4	3,4	4,3	4,5	-4,5	0,9	2,8	:
SI: Beschäftigungswachstum (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	3,4	-0,6	0,3	-1,7	-0,6	-1,9	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum (konstante Preise) je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	2,6	-1,5	-7,6	0,2	-0,7	2,8	:
BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen	Einheit (x1)	KKS		:	:	4.314	4.519	4.791	5.150	4.997	5.206	5.356	:
SI: BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen, KKS, EU-25=100	Einheit (x1)	%		:	:	26	26	26	26	24	25	25	:
SI: Arbeitsproduktivität, KKS (BIP je Beschäftigten), EU-25=100	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Landwirtschaft (NACE-Abschnitte A+B): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	12,8	13,2	12,9	12,0	11,8	12,4	13,4	:
Industrie (ohne Baugewerbe) (NACE-Abschnitte C bis E): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	28,4	27,1	26,5	26,9	26,1	24,2	24,4	:
Baugewerbe (NACE-Abschnitt F): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	6,2	6,7	6,1	6,8	6,0	6,0	6,3	:
Dienstleistungen (NACE-Abschnitte G bis P): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	52,7	52,9	54,5	54,2	56,1	57,5	56,0	:
Konsumausgaben als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	92,6	92,6	90,3	92,6	94,8	99,5	97,0	:
Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	72,8	72,4	69,7	74,4	70,0	77,1	76,3	:
Konsumausgaben des Staates als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	19,7	20,3	20,6	18,2	24,8	22,4	20,7	:
— Bruttoanlageinvestitionen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	17,3	17,4	16,6	16,2	14,8	16,6	16,7	:
— Vorratsveränderungen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	3,6	4,8	3,1	6,0	4,2	4,0	3,2	:
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit	%		:	:	37,3	41,2	42,2	48,6	42,7	38,0	37,9	:

Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	(x1) Einheit (x1)	%	:	:	50,8	56,1	52,2	63,5	56,6	58,2	54,8	:	
Inflationsrate													
SI: Verbraucherpreisindex: insgesamt (VPI), Anstieg gegenüber dem Vorjahr	Maßsta b Einheit (x1)	Einheit %		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
				15,7	2,3	2,6	-0,1	-0,7	5,8	5,5	1,8	1,2	-0,4
Zahlungsbilanz													
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz	Maßsta b Mio.	Einheit EUR		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Leistungsbilanz: Handelsbilanz	Mio.	EUR		-227	-271	-259	-231	-32	-78	-276	-341	-118	-305
Leistungsbilanz: Warenexporte	Mio.	EUR		-170	-251	-350	-441	-494	-742	-597	-767	-671	-816
Leistungsbilanz: Warenimporte	Mio.	EUR		916	916	1.120	1.107	1.185	1.419	1.311	1.060	1.079	1.228
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto	Mio.	EUR		1.086	1.167	1.470	1.548	1.678	2.161	1.908	1.827	1.750	2.044
Leistungsbilanz: Einkommen, netto	Mio.	EUR		-153	-125	-125	-51	42	52	-22	-21	-8	-40
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto	Mio.	EUR		-30	-41	-50	-39	-42	-49	-46	-28	-25	-29
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto – darunter staatliche Transfers	Mio.	EUR		125	146	265	300	462	661	389	475	586	581
Direktinvestitionen (DI) im Meldeland	Mio.	EUR		21	41	7	32	72	142	56	96	82	51
				7	9	27	109	33	188	501	74	76	115
Öffentliche Finanzen													
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP	Maßsta b Einheit (x1)	Einheit %		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
				:	:	:	:	0,3	2,3	-2,5	-0,5	0,1	:
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP	Maßsta b Einheit (x1)	Einheit %		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
				:	:	:	:	28,0	29,9	30,6	30,1	27,1	25,2
Finanzindikatoren													
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP	Maßsta b Einheit (x1)	Einheit %		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
				:	:	:	:	40,9	43,1	43,5	43,5	39,5	38,0
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten	Maßsta b Einheit (x1)	Einheit %		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
				:	:	:	:	102,7	94,5	106,7	120,2	108,4	97,8
Geldmenge: M1	Mio.	EUR		257	237	229	249	325	368	415	432	445	449
Geldmenge: M2	Mio.	EUR		384	360	372	427	556	690	1.145	1.052	1.240	1.449
Geldmenge: M3	Mio.	EUR		463	437	437	497	647	786	1.267	1.141	1.318	1.532
Kreditgewährung insgesamt: Kredite geldschöpfender Finanzinstitute (MFI) an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)	Mio.	EUR		375	477	428	517	527	624	620	657	747	931
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr	Einheit (x1)	Einheit %		:	:	19,7	18,1	11,6	7,2	11,9	14,4	5,8	8,3
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	Einheit %		:	:	:	20,5	20,0	19,0	19,2	17,7	14,5	12,0
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	Einheit %		:	:	:	12,6	11,4	10,7	10,0	9,2	6,7	6,5
EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Einheit Zahl		49,152	50,077	56,198	61,065	60,616	60,725	60,913	60,978	61,264	61,337
EUR-Wechselkurse: Ende des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Einheit Zahl		48,710	51,297	61,163	60,914	60,617	60,788	60,961	61,071	61,293	61,310
Index des effektiven Wechselkurses (1999=100)	Einheit (x1)	Einheit Zahl		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold)	Mio.	EUR		275	267	280	334	458	714	775	735	723	725
Wert der Währungsreserven (ohne Gold)	Mio.	EUR		257	240	257	305	429	683	721	667	693	661

Außenhandel	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	:	-835	-596	-927	-588	:
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	:	1.436	1.291	1.178	879	:
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	:	2.271	1.887	2.105	1.467	:
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	Zahl	:	:	:	:	:	98,5	93,6	83,4	117,2	99,9	96,9
Anteil der Exporte in EU-25-Länder am Wert der Gesamtexporte	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	46,9	51,4	:	:	:
Anteil der Importe aus EU-25-Ländern am Wert der Gesamtimporte	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	48,7	52,5	:	:	:

Bevölkerung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle)	Einheit (x1)	je 1 000	:	8,0	7,7	6,5	6,2	5,2	5,9	5,0	4,9	4,4	:
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer	Einheit (x1)	je 1 000	:	:	0,6	0,5	:	:	:	:	:	:	:
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	Einheit (x1)	Zahl	:	22,7	16,4	15,7	16,3	14,9	11,8	11,9	10,2	11,3	:
Lebenserwartung bei der Geburt: Männer	Einheit (x1)	Jahre	:	68,0	68,6	:	:	70,5	70,7	70,8	70,8	:	:
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	Einheit (x1)	Jahre	:	72,5	72,9	:	:	74,8	75,2	75,6	75,7	:	:

Arbeitsmarkt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Erwerbsquote (15-64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	57,7	55,7	55,4	56,0	55,0	57,0	55,8
SI: Erwerbstätigenquote (15-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	36,5	36,1	36,0	36,8	35,7	34,3	33,8
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	46,8	46,1	46,0	46,0	44,9	42,4	41,7
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	26,1	26,0	26,0	27,5	26,2	26,0	25,7
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55-64 Jahren	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	23,3	23,2	23,0	23,7	22,5	24,4	21,9
Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abschnitte A+B) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	:	:	13,4	14,1	12,8	10,1
Anteil der Industrie (NACE-Abschnitte C bis E) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	:	:	33,8	31,2	30,8	28,1
Anteil des Baugewerbes (NACE-Abschnitt F) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	:	:	6,9	6,6	7,3	7,5
Anteil des Dienstleistungssektors (NACE-Abschnitte G bis P) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	:	:	45,9	48,1	49,1	54,2
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	36,5	34,8	34,8	33,9	34,8	39,6	39,3
SI: Arbeitslosenquote, Männer: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	34,0	33,4	32,1	31,6	33,5	38,7	38,3
SI: Arbeitslosenquote, Frauen: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	40,6	37,3	39,1	37,5	37,1	41,0	40,9
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der	Einheit	%	1)	:	:	:	77,0	71,6	69,8	67,8	69,3	74,1	71,2

Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren	(x1)													
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	30,2	29,2	29,0	29,4	29,4	33,7	33,5
Sozialer Zusammenhalt														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
SI: Ungleichheit der Einkommensverteilung: Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Frühzeitige Schulabgänger: Anteil der Bevölkerung von 18-24 Jahren ohne Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der gegenwärtig nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnimmt	Einheit (x1)	%	2)	:	:	:	:	:	:	:	32,2	:	:	:
SI: Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Kinder von 0-17 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Personen von 18-59 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Lebensstandard														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Zahl der Personenkraftwagen / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		146,1	143,8	144,7	144,0	143,7	147,6	151,9	152,5	148,0	:	
Zahl der Haupttelefonleitungen (Festnetz) / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000	3)	177,8	186,3	204,1	227,6	388,7	397,7	389,2	392,6	356,6	360,9	
Zahl der Mobilfunkteilnehmer / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		:	0,6	6,2	15,0	23,6	49,3	108,8	181,3	300,0	491,6	
Infrastruktur														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken)	Einheit (x1)	je 1 000 km ²		:	:	:	:	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	:	
Länge der Autobahnen	Einheit (x1)	km		138	144	144	144	144	144	145	208	208	196	
Industrie und Landwirtschaft														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)	Einheit (x1)	Zahl		90,5	93,4	94,9	99,2	96,6	100,0	96,9	91,8	96,1	94,8	
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen) (Vorjahr = 100)	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	101,1	101,0	90,2	97,5	104,5	:	
Innovation und Forschung														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	3,50	:	:	
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang. Alle Formen der Internetnutzung sind eingeschlossen. Berücksichtigt wird die Bevölkerung von 16-74 Jahren.	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	11,2e	
Umwelt														
	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO ₂ -Äquivalent (1990=100)	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	

SI: Energieintensität der Wirtschaft	Einheit (x1)	in kg Öl-Äquivalent je 1 000 EUR BIP	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern)	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

e Schätzung
f Prognose
p vorläufig

- 1) ausgenommen unbezahlt mithelfende Familienmitglieder
- 2) 2002: Quelle ist die Volkszählung 2002
- 3) 1995 bis 1998: Anzahl der Telefonanschlüsse

Anmerkung:

Die vollständigen Schlüsselindikatoren sind abrufbar unter: http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_base.htm

Die Definitionen der Indikatoren, die von den Ländern eingehalten werden mussten, stehen (in englischer Sprache) zur Verfügung unter:

http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_definitions.pdf. Hier sind auch die Definitionen der wenigen Indikatoren zu finden, die aus der Eurostat-Datenbank und Comext stammen. Wenn Länder angeben, dass sie von den vorgegebenen Definitionen abweichen, werden diese Abweichungen in einer Fußnotenliste aufgeführt.